



EUROPÄISCHE KOMMISSION

**AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER DES
GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION**

ANTRAG AUF GUTACHTEN

eingereicht von der **EUROPÄISCHEN KOMMISSION**, vertreten durch Ulrich WÖLKER, Juristischer Hauptberater der Europäischen Kommission, und durch Bart DE MEESTER, Martina KOCJAN und Ramón VIDAL-PUIG, Mitglieder des Juristischen Dienstes, Zustellungsanschrift: Merete CLAUSEN, Mitglied des Juristischen Dienstes, Gebäude BECH, 5 Rue A. Weicker, 2721 Luxemburg

gemäß Artikel 218 Absatz 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu folgender Fragestellung:

*Verfügt die Europäische Union über die erforderliche Zuständigkeit, um das Freihandelsabkommen mit Singapur allein zu unterzeichnen und abzuschließen?
Insbesondere:*

- *Welche Bestimmungen des Abkommens fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union?*
- *Welche Bestimmungen des Abkommens fallen in die geteilte Zuständigkeit der Union?*
- *Fallen Bestimmungen des Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten?*

INHALTSVERZEICHNIS

AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER DES	1
GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION	1
1. EINLEITUNG	8
2. HINTERGRUND	10
2.1. Zusammenfassende Beschreibung des Zwecks und Inhalts des EUSFTA	10
2.2. Aushandlung des EUSFTA	13
2.3. Einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts	14
2.3.1. Vertrag über die Europäische Union	14
2.3.2. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	15
3. RECHTLICHE ANALYSE	23
3.1. Zulässigkeit	23
3.2. Ziel des Abkommens (Kapitel 1)	24
3.3. Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren (Kapitel 2)	24
3.4. Handelspolitische Schutzmaßnahmen (Kapitel 3)	26
3.5. Technische Handelshemmnisse (Kapitel 4)	27
3.6. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Kapitel 5)	28
3.7. Zoll und Handelserleichterungen (Kapitel 6)	30
3.8. Erneuerbare Energie (Kapitel 7)	31
3.9. Dienstleistungen, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr (Kapitel 8)	33
3.9.1. Zusammenfassende Beschreibung des Geltungsbereichs und Inhalts des Kapitels	33
3.9.2. Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Niederlassung und vorübergehende Präsenz natürlicher Personen	34
3.9.3. Regulierungsrahmen	41
3.9.4. Elektronischer Geschäftsverkehr	85
3.10. Investitionen (Kapitel 9)	87
3.10.1. Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels	87
3.10.2. Zusammenfassung des Standpunkts der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union	92
3.10.3. Angelegenheiten, die gemäß Artikel 207 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union in Bezug auf „ausländische Direktinvestitionen“ fallen	93

3.10.4.	Schutz nach der Zulassung	96
3.10.5.	Enteignung	100
3.10.6.	Portfolioinvestitionen	107
3.10.7.	Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten	130
3.11.	Öffentliche Beschaffung (Kapitel 10)	135
3.12.	Geistiges Eigentum (Kapitel 11)	137
3.12.1.	Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels	137
3.12.2.	Standpunkt der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union	140
3.13.	Wettbewerb (Kapitel 12)	150
3.13.1.	Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels	150
3.13.2.	Standpunkt der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union	152
3.14.	Nachhaltige Entwicklung (Kapitel 13)	155
3.14.1.	Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels	155
3.14.2.	Standpunkt der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union	157
3.15.	Transparenz (Kapitel 14)	177
3.15.1.	Artikel 14.5 EUSFTA	178
3.15.2.	Artikel 14.6 EUSFTA	180
3.16.	Streitbeilegung und Vermittlungsmechanismus (Kapitel 15 und 16)	181
3.16.1.	Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels	181
3.16.2.	Standpunkt der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union	183
3.17.	Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen (Kapitel 17)	185
4.	FAZIT	186

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Übereinkommen über die Landwirtschaft	Übereinkommen über die Landwirtschaft, enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens
Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand	Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand, enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens
Übereinkommen über Ursprungsregeln	Übereinkommen über Ursprungsregeln, enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens
Schutzmaßnahmen-Übereinkommen	Übereinkommen über Schutzmaßnahmen, enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens
Antidumping-Übereinkommen	Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens
Berner Übereinkunft	Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (vom 9. September 1886, zuletzt geändert in Paris am 24. Juli 1971)
BIT	Bilateral Investment Treaty (Bilaterales Investitionsschutzabkommen)
GHP	Gemeinsame Handelspolitik
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Zollwert-Übereinkommen	Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, enthalten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens
DSU	Dispute Settlement Understanding (Vereinbarung über die Streitbeilegung), enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens
EUSFTA	Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur
FET	Fair and Equitable Treatment (Gerechte und billige Behandlung)
FAO	Food and Agriculture Organisation (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation)
GATT 1994	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994, enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens

GATS	Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen, enthalten in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens
APS	Allgemeines Präferenzsystem
ICSID-Übereinkommen	Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and National of other States (Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten) (abgeschlossen in Washington am 18. März 1965)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ILP-Übereinkommen	Agreement on Import Licensing Procedures (Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren), enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens
IWF	Internationaler Währungsfonds
ISDS	Investor-to-State dispute settlement (Investor-Staat-Streitbeilegung)
IUU	Illegal, Unreported and Unregulated (Illegal, nicht gemeldet und unreguliert)
Nomenklatur	Nomenklatur im Anhang der Richtlinie 88/361/EWG vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages, ABl. L 178 vom 8.7.1988
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
Pariser Verbandsübereinkunft	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970, geändert am 8. September 1979 und 3. Februar 1984)
UPOV-Übereinkommen	Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (abgeschlossen in Paris am 2. Dezember 1961, zuletzt geändert in Genf am 19. März 1991)
Subventionsübereinkommen	Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens
SPS-Übereinkommen	Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens
TBT-Übereinkommen	Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, enthalten in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens

Vertrag von Singapur	Vertrag von Singapur zum Markenrecht
TRIPS-Übereinkommen	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, enthalten in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development (Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung)
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development (Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung)
WIPO	World Intellectual Property Organization (Weltorganisation für geistiges Eigentum)
WIPO-Urheberrechtsvertrag	WIPO-Urheberrechtsvertrag (abgeschlossen in Genf am 20. Dezember 1996)
WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger	WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (abgeschlossen in Genf am 20. Dezember 1996)
WIPO-Vertrag über das Markenrecht	Vertrag über das Markenrecht (1994)
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
WTO-Übereinkommen	Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (abgeschlossen in Marrakesch am 15. April 1994)

LISTE DER ANHÄNGE

<u>ANHANG</u> <u>1</u>	Wortlaut des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, von den Unterhändlern paraphiert (erstmalig zitiert unter der Randnr. 1.)
<u>ANHANG</u> <u>2</u>	Bemerkung, eingereicht von Frankreich beim Ausschuss für Handelspolitik des Rates am 12. September 2014 zur Zuständigkeit für den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (zitiert in Abschnitt 3.10.6.4).
<u>ANHANG</u> <u>3</u>	Dokument 490/13 des Ausschusses für Handelspolitik vom 17. Dezember 2013, vorgelegt von Frankreich und Deutschland über die Zuständigkeit für den Abschluss des EUSFTA (zitiert in Abschnitt 3.15).

1. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat vor Kurzem die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit der Republik Singapur abgeschlossen. (Eine Kopie des ausgehandelten Textes ist diesem Antrag als Anhang 1 beigelegt.)
2. Der von der Kommission ausgehandelte Text sieht die Unterzeichnung und den Abschluss eines „Nur-EU“-Abkommens, d. h. eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten, vor.
3. Es wurde angezweifelt, ob die Union über die erforderliche Zuständigkeit (ausschließlich und/oder geteilt) verfügt, um das geplante Freihandelsabkommen mit der Republik Singapur allein abzuschließen, oder ob eine Beteiligung der Mitgliedstaaten bei bestimmten Angelegenheiten notwendig ist.
4. Insbesondere wurden Zweifel am Ausmaß und an der Art der Zuständigkeit der Union in Bezug auf einige Bestimmungen über den Schutz ausländischer Investitionen, Verkehrsdienstleistungen, geistiges Eigentum, Transparenz und nachhaltige Entwicklung geäußert.
5. Angesichts des Vorstehenden hat die Kommission entschieden, bevor sie dem Rat einen Vorschlag für die Unterzeichnung und den Abschluss des geplanten Freihandelsabkommens mit Singapur vorlegt, den Gerichtshof um ein Gutachten gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV zu der Fragestellung zu ersuchen, ob die Union über die erforderliche Zuständigkeit verfügt, um dieses Abkommen allein zu unterzeichnen und abzuschließen.
6. Konkret beantragt die Kommission ein Gutachten des Gerichtshofs zu folgender Fragestellung:

Verfügt die Europäische Union über die erforderliche Zuständigkeit, um das Freihandelsabkommen mit Singapur allein zu unterzeichnen und abzuschließen? Insbesondere:

- Welche Bestimmungen des Abkommens fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union?

- Welche Bestimmungen des Abkommens fallen in die geteilte Zuständigkeit der Union?

- Fallen Bestimmungen des Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten?

7. Aus den in diesem Antrag dargelegten Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass die Union über die erforderliche Zuständigkeit verfügt, um das Freihandelsabkommen mit Singapur allein zu unterzeichnen und abzuschließen. Genauer gesagt vertritt die Kommission die Ansicht, dass:

- (1) keine Bestimmung des Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt;
- (2) alle Bestimmungen des geplanten Abkommens, außer denjenigen über grenzüberschreitende Verkehrsdienstleistungen und Portfolioinvestitionen, unter die gemeinsame Handelspolitik der Union gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV und somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 AEUV fallen;
- (3) die Bestimmungen über Portfolioinvestitionen durch die allgemeinen Rechtsvorschriften über den freien Kapitalverkehr gemäß Artikel 63 Absatz 1 AEUV erfasst sind. Die Union hat daher die ausschließliche Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV in Bezug auf diese Bestimmungen. Hilfsweise vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Union über eine geteilte Zuständigkeit für solche Bestimmungen verfügen würde;
- (4) die Bestimmungen über Verkehrsdienstleistungen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union liegen, weil: i) sie hinsichtlich der Niederlassung von Verkehrsdienstleistungsanbietern unter die gemeinsame Handelspolitik der Union fallen und ii) die Union hinsichtlich der grenzüberschreitenden Erbringung und der Präsenz natürlicher Personen gemeinsame Rechtsvorschriften erlassen hat, die den betreffenden Bereich größtenteils abdecken, oder durch diese Bestimmungen Verpflichtungen ergänzt werden, für die die Union ausschließlich zuständig ist. Hilfsweise vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Union über eine geteilte Zuständigkeit für solche Bestimmungen verfügen würde.

2. HINTERGRUND

2.1. Zusammenfassende Beschreibung des Zwecks und Inhalts des EUSFTA

8. Mit dem EUSFTA sollen der Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien umfassend liberalisiert und erleichtert werden. Im EUSFTA ist hierfür die Schaffung einer Freihandelszone für Waren und Dienstleistungen im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 bzw. Artikel V GATS vorgesehen. Darüber hinaus enthält das EUSFTA Bestimmungen über Investitionsschutz, öffentliches Beschaffungswesen und handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums sowie horizontale Kapitel über Wettbewerb, Handel und nachhaltige Entwicklung, Transparenz, Beilegung von Streitigkeiten sowie allgemeine, institutionelle und Schlussbestimmungen.
9. Genauer gesagt umfasst das EUSFTA 17 Kapitel mit den entsprechenden Anhängen sowie ein Protokoll über die Ursprungsregeln für Waren:
 - In Kapitel 1 werden die allgemeinen Ziele des EUSFTA dargelegt.
 - Kapitel 2 sieht die Beseitigung oder Senkung der Zölle sowie das Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr von Waren und eine Verpflichtung zur Inländerbehandlung vor.
 - In Kapitel 3 werden Disziplinen in Bezug auf die Einführung von handelspolitischen Schutzmaßnahmen für den Warenhandel festgelegt (Antidumping-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen).
 - Die Kapitel 4 und 5 befassen sich mit nichttarifären Hemmnissen des Warenhandels, die aus technischen Vorschriften und Standards sowie gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen resultieren.
 - Kapitel 6 enthält Bestimmungen zur Förderung von Handelserleichterungen im Warenhandel bei gleichzeitiger Gewährleistung wirksamer Zollkontrollen.
 - Kapitel 7 befasst sich mit nichttarifären Handelshemmnissen und Investitionen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energie.

- Kapitel 8 bezieht sich auf die Liberalisierung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen und des Niederlassungsrechts im Dienstleistungs- wie im Nichtdienstleistungssektor. Darüber enthält es spezifische Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr.
- In Kapitel 9 werden Standards für den Schutz von ausländischen Investoren sowie ein Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten für die Durchsetzung solcher Standards festgelegt.
- Kapitel 10 sieht die Öffnung der Märkte für das öffentliche Beschaffungswesen der Vertragsparteien bei Waren und Dienstleistungen vor.
- Kapitel 11 umfasst Bestimmungen über das geistige Eigentum im Hinblick auf eine Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien sowie zur Verbesserung des jeweiligen Nutzens.
- Kapitel 12 enthält Bestimmungen über den Wettbewerb und zugehörige Angelegenheiten.
- Kapitel 13 befasst sich mit Handel und nachhaltiger Entwicklung. Es enthält Bestimmungen über arbeits- und umweltbezogene Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung sowie einen Überwachungsmechanismus.
- Kapitel 14 ist ein horizontales Kapitel zur Festlegung von Regeln zur Transparenz in Bezug auf Angelegenheiten, die in anderen Kapiteln geregelt sind.
- Die Kapitel 15 und 16 sehen einen Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten bzw. einen Vermittlungsmechanismus vor.
- Durch Kapitel 17 werden ein Handelsausschuss und verschiedene Sonderausschüsse errichtet und allgemeine Bestimmungen (einschließlich horizontaler Ausnahmen) und Schlussbestimmungen (einschließlich Bestimmungen über das Inkrafttreten, den räumlichen Geltungsbereich und das Fehlen einer unmittelbaren Wirkung) festgelegt.

10. Das EUSFTA wird eines der ersten Handels- und Investitionsschutzabkommen sein, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon abgeschlossen wurden. Wie nachfolgend zusammengefasst, wurde durch den Vertrag von Lissabon der Bereich der GHP ausgeweitet, um der Union eine umfassende und kohärente Verfolgung einer Handelspolitik zu ermöglichen, die an die Komplexität der gegenwärtigen globalen Wirtschaft und die jüngsten Entwicklungen im Bereich des Handels und der Investitionen angepasst ist. Internationale Produktion, Handel und Investitionen werden zunehmend innerhalb von so genannten globalen „Wertschöpfungsketten“ organisiert, wobei die verschiedenen Phasen des Produktionsprozesses auf verschiedene Länder verteilt sind. Rund die Hälfte des Welthandels findet heute zwischen Tochtergesellschaften internationaler Unternehmen statt, die mit Zwischenprodukten (Waren und Dienstleistungen) handeln. EU-Unternehmen fungieren in Drittländern häufig gleichzeitig als Investoren und Händler. Da die Abkommen der EU sowohl den Handel als auch den gesamten Lebenszyklus einer Investition betreffen (Liberalisierung und Schutz), decken sie die gesamte Wirtschaftstätigkeit der EU-Unternehmen ab. Durch die Einbeziehung von Handel und Investitionen in umfassende Abkommen, in denen verwandte Aspekte wie beispielsweise Wettbewerb, Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, öffentliches Beschaffungswesen und nachhaltige Entwicklung aufgegriffen werden, können Synergien zwischen den verschiedenen Elementen der GHP und der sonstigen Unionspolitik genutzt werden.
11. Im Gegensatz zu anderen Handels- und Investitionsschutzabkommen beinhaltet das EUSFTA keine Bestimmungen, die in den Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen oder eine Zusammenarbeit in nichthandelsbezogenen Angelegenheiten vorsehen. Diese Angelegenheiten sind Gegenstand eines gesonderten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Singapur, das parallel zum EUSFTA ausgehandelt wurde.¹

¹ Der Text des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Singapur wurde am 14. Oktober 2013 von den Unterhändlern paraphiert. Siehe gemeinsame Presseerklärung der Europäischen Union und der Republik Singapur unter http://eeas.europa.eu/statements/docs/2013/131014_02_en.pdf.

2.2. Aushandlung des EUSFTA

12. Am 8. Dezember 2006 legte die Kommission dem Rat eine Empfehlung zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Ländern des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) vor. Im April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, das geplante Freihandelsabkommen auszuhandeln. Die Ermächtigung sah vor, dass in dem Fall, dass keine gemeinsame Einigung mit allen Ländern des ASEAN erzielt werden konnte, der Rat die Kommission ermächtigen könnte, Verhandlungen mit Ländern in Südostasien in einem anderen multilateralen oder bilateralen Rahmen aufzunehmen.
13. Am 22. Dezember 2009 ermächtigte der Rat die Kommission, die Verhandlungen mit einzelnen, dem ASEAN angehörenden Ländern beginnend mit Singapur fortzusetzen². Die Verhandlungen mit Singapur begannen im März 2010.
14. Am 14. Februar 2011 legte die Kommission eine Empfehlung an den Rat zur Änderung der bestehenden Leitlinien in Bezug auf Singapur vor, um den Investitionsschutz darin aufzunehmen. Im September 2011 stimmte der Rat der von der Kommission empfohlenen Ergänzung der Leitlinien zu.
15. Nach 11 Verhandlungsrunden erzielten die Unterhändler im Dezember 2012 eine Einigung (bei allen Kapiteln mit Ausnahme des Investitionsschutzkapitels)³. Das Abkommen mit Ausnahme des Investitionsschutzkapitels wurde im September 2013 paraphiert⁴. Die Verhandlungen über das Investitionsschutzkapitel wurden am 17. Oktober 2014 abgeschlossen⁵.

² Mitteilung an die Presse, 2988. Tagung des Rates, 17764/2/09 REV 2 (Presse 392).

³ Pressemitteilung der Europäischen Kommission „EU und Singapur legen umfassendes Freihandelsabkommen vor“, IP/13/849, Brüssel, 20. September 2013.

⁴ Pressemitteilung der Europäischen Kommission „EU und Singapur legen umfassendes Freihandelsabkommen vor“, IP/13/849, Brüssel, 20. September 2013.

⁵ Pressemitteilung der Europäischen Kommission „EU und Singapur beenden Investitionsverhandlungen“, IP/14/1172, Brüssel, 17. Oktober 2014.

2.3. Einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts

2.3.1. Vertrag über die Europäische Union

16. In Artikel 3 Absatz 5 EUV ist festgelegt, dass die Werte und Interessen der Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt geschützt werden müssen. Dort heißt es:

In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

17. In Kapitel 1 „Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union“ heißt es in Artikel 21 Absatz 2 EUV:

Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um

[...]

d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen,

e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse,

f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen,

[...]

h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

3. Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel und den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Rat und die Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und

Sicherheitspolitik unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

2.3.2. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

18. Artikel 216 Absatz 1 AEUV legt den Umfang der Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte fest. Dort heißt es:

Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

19. Während in Artikel 216 Absatz 1 AEUV der Umfang der Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte festgelegt wird, muss die Art einer solchen Zuständigkeit jeweils im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in den Artikeln 2 bis 6 AEUV bestimmt werden.
20. Die Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte kann „ausschließlich“, mit den Mitgliedstaaten⁶ „geteilt“ oder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten „unterstützend“ sein.
21. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV dürfen die Mitgliedstaaten im Falle der „ausschließlichen“ Zuständigkeit der Union keine internationalen Übereinkünfte in demselben Bereich abschließen, außer wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden.
22. Die ausschließliche Zuständigkeit der Union kann „ausdrücklich“ oder „stillschweigend“ sein.
23. Die Union verfügt über eine ausdrückliche ausschließliche Zuständigkeit in den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV genannten Bereichen, d. h.:

a) Zollunion,

b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,

⁶ Die „geteilte“ Zuständigkeit umfasst auch die Bereiche der sogenannten „parallelen“ Zuständigkeit, die in Artikel 4 Absätze 3 und 4 AEUV erwähnt wird.

- c) *Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,*
- d) *Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,*
- e) *gemeinsame Handelspolitik.*

24. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Situationen:

[...] wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

25. Die Union hat geteilte Zuständigkeit in den in Artikel 4 Absatz 2 AEUV genannten Bereichen bzw. generell in Fällen, wenn ihr durch die Verträge eine Zuständigkeit außerhalb der in den Artikeln 3 („ausschließlich“) und 6 („unterstützend“) genannten Bereiche übertragen wird.⁷

26. Nachfolgend erläutert die Kommission kurz den Inhalt und die Auslegung dieser Bestimmungen über den Geltungsbereich und die Art der Außenzuständigkeit der Union, die im Hinblick auf die Fragestellung in diesem Antrag relevant sind.

2.3.2.1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 207 AEUV

27. Wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich vorgesehen, hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte im Bereich der GHP.

28. In Artikel 206 AEUV werden die Ziele der GHP wie folgt beschrieben:

Durch die Schaffung einer Zollunion nach den Artikeln 28 bis 32 trägt die Union im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschränken und anderer Schranken bei.

29. Der Bereich der GHP wird in Artikel 207 Absatz 1 AEUV wie folgt festgelegt:

Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, für den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, und für die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen

⁷ Artikel 4 Absatz 1 AEUV.

Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.

30. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Bereich der GHP in zweierlei Hinsicht ausgeweitet:
- „ausländische Direktinvestitionen“ wurden in den Bereich der GHP aufgenommen, und
 - „Handel mit Dienstleistungen“ und die „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ wurden in der Definition der GHP in Artikel 207 Absatz 1 AEUV ergänzt. Infolgedessen ist die Union nun nicht mehr lediglich für den Abschluss internationaler Übereinkünfte in diesen beiden Bereichen zuständig (was bereits gemäß Artikel 133 Absatz 5 EG der Fall war), sondern auch für den Erlass autonomer Maßnahmen.
31. Darüber hinaus ist die Zuständigkeit für den „Handel mit Dienstleistungen“ und die „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon weiterhin ausschließlich.⁸
32. Gemäß Artikel 207 Absatz 5 AEUV ist der Abschluss internationaler Übereinkünfte „im Bereich des Verkehrs“ weiterhin als Ausnahme aus dem Bereich der GHP ausgeschlossen.
33. Der Bereich der GHP ist nicht auf Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels begrenzt. Vielmehr fällt ein Rechtsakt nach ständiger Rechtsprechung in den Bereich der GHP, „wenn er speziell den internationalen Warenaustausch betrifft,

⁸ Die folgenden beiden Ausnahmen von der im EG-Vertrag vorgesehenen Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der Gemeinschaft gelten im Rahmen des AEUV nicht mehr: 1) vierter Unterabsatz des Artikels 133 Absatz 5 EG, nach dem die Mitgliedstaaten das Recht haben, Abkommen betreffend den Handel mit Dienstleistungen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums beizubehalten und abzuschließen, soweit diese Abkommen mit dem Unionsrecht und anderen einschlägigen Abkommen im Einklang standen, und 2) zweiter Unterabsatz des Artikels 133 Absatz 6 EG, nach dem Abkommen „im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen“ in die gemischte Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten fallen. Stattdessen ist in Artikel 207 Absatz 4 AEUV nun vorgesehen, dass der Rat in bestimmten Fällen bei der Aushandlung und dem Abschluss von Abkommen in diesen Bereichen einstimmig handelt.

weil er im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf ihn auswirkt“⁹.

34. Nach ständiger Rechtsprechung muss der Bereich der GHP in „nicht einschränkender“¹⁰ und dynamischer Weise unter Berücksichtigung des sich wandelnden Charakters der internationalen Handelspolitiken und -instrumente ausgelegt werden. Der Gerichtshof stellte bereits in seinem Gutachten 1/78 fest, dass „die Frage der Außenhandelsbeziehungen in einer offenen Perspektive [...] zu regeln ist“,¹¹ und betonte die Notwendigkeit einer dynamischen Auslegung des Geltungsbereichs der GHP:

*Artikel 113 EWG-Vertrag darf somit nicht in einer Weise ausgelegt werden, die dazu führen würde, die gemeinsame Handelspolitik auf den Gebrauch der Instrumente zu beschränken, deren Wirkung ausschließlich auf die herkömmlichen Aspekte des Außenhandels gerichtet ist, und weiterentwickelte Mechanismen, wie sie das beabsichtigte Übereinkommen bereitstellt, auszuschließen. Eine so verstandene „Handelspolitik“ wäre dazu verurteilt, allmählich bedeutungslos zu werden.*¹²

35. Ebenso stellte der Gerichtshof im Hinblick auf das APS Folgendes fest:

*Bei der Umschreibung der Merkmale und Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik in den Artikeln 110 ff. trägt der Vertrag den möglichen Fortentwicklungen Rechnung. So ist nach Artikel 110 eines der Ziele der gemeinsamen Handelspolitik, zur harmonischen Entwicklung des Welthandels beizutragen, was voraussetzt, dass sich diese Politik einem möglichen Auffassungswandel in der Völkergemeinschaft anpasst.*¹³

36. Im Gutachten 1/94 stellte der Gerichtshof erneut den „offene[n] Charakter der gemeinsamen Handelspolitik“ fest.¹⁴

⁹ Siehe z. B. Rechtssache C-137/12, Kommission/Rat, EU:C:2013:675, Randnr. 57, und zitierte Rechtsprechung.

¹⁰ Siehe z. B. Rechtssache C-70/94, Werner, EU:C:1995:328, Randnr. 9, und Rechtssache C-83/94, Leifer, EU:C:1995:329, Randnr. 9, worin der Gerichtshof wie folgt feststellte:

Die Durchführung einer solchen gemeinsamen Handelspolitik verbietet eine einschränkende Auslegung dieses Begriffs, damit es wegen der Unterschiede, die andernfalls in bestimmten Bereichen der Wirtschaftsbeziehungen zu den Drittländern fortbestehen würden, nicht zu Störungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr kommt.

¹¹ Gutachten 1/78, EU:C:1979:224, Randnr. 45.

¹² Gutachten 1/78, EU:C:1979:224, Randnr. 44.

¹³ Rechtssache 45/86, Kommission/Rat, EU:C:1987:63, Randnr. 19.

¹⁴ Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 41.

37. Im letzten Satz des Artikels 207 Absatz 1 AEUV heißt es, dass die „gemeinsame Handelspolitik [...] im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet“ wird. Diese Grundsätze und Ziele werden in dem oben angegebenen Artikel 21 Absatz 2 EUV festgelegt.

38. Zusätzlich zur Festlegung und Durchführung der GHP muss die Union die „Allgemein geltenden Bestimmungen“ im Ersten Teil Titel II AEUV in Betracht ziehen. In diesen Bestimmungen ist Artikel 9 AEUV mit folgendem Wortlaut eingeschlossen:

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.

39. Ebenso relevant für diese Verfahren ist Artikel 11 AEUV, in dem es wie folgt heißt:

Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

2.3.2.2. Artikel 3 Absatz 2 AEUV.

40. Zusätzlich zur Liste der Bereiche, die in Artikel 3 Absatz 1 AEUV ausdrücklich als „ausschließliche Zuständigkeit“ der Union benannt werden, ist in Artikel 3 Absatz 2 ein weiterer Bereich ausschließlicher Zuständigkeit vorgesehen. In Artikel 3 Absatz 2 wird dies nicht auf der Grundlage eines expliziten Bereichs festgelegt, sondern ist dies spezifisch für ein bestimmtes Rechtsinstrument, nämlich internationale Übereinkünfte. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV fällt der Abschluss einer internationalen Übereinkunft in drei Situationen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union:

a) wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist; oder

b) wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann; oder

c) soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

41. Die erste mögliche Situation einer ausschließlichen Zuständigkeit hat der Gerichtshof bereits in seinem Gutachten 1/94 beschrieben, in dem er Folgendes feststellte:

*Hat die Gemeinschaft in ihre internen Rechtssetzungsakte Klauseln über die Behandlung der Angehörigen von Drittstaaten aufgenommen oder hat sie ihren Organen ausdrücklich eine Zuständigkeit zu Verhandlungen mit Drittstaaten übertragen, so erwirbt sie eine ausschließliche externe Zuständigkeit nach Maßgabe des von diesen Rechtsakten erfassten Bereichs.*¹⁵

42. Wenn einzelne Mitgliedstaaten weiterhin internationale Verpflichtungen in einer Situation eingehen könnten, in der die Union in einem internen Rechtssetzungsakt bereits vorgesehen hätte, dass die Union in einem bestimmten Bereich Verhandlungen mit Drittländern aufnimmt, würde dies die geplanten internationalen Abkommen der Union in Frage stellen. In der Tat entspricht dies einem spezifischen Anwendungsfall der dritten Situation einer ausschließlichen Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wie nachfolgend erläutert.
43. Die zweite Situation zeigt, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte haben kann, selbst wenn die Innenzuständigkeit bislang noch nicht ausgeübt wurde. In solchen Fällen müsste zur Ausübung der Innenzuständigkeit gleichzeitig auch die Außenzuständigkeit ausgeübt werden.¹⁶ In einer derartigen Situation verfügt die Union über die ausschließliche Zuständigkeit.¹⁷
44. Im Hinblick auf die dritte Situation hat der Gerichtshof kürzlich bestätigt, dass dies den Begriffen entspricht, mit denen der Gerichtshof in seinem Urteil AETR die Art der völkerrechtlichen Verpflichtungen umschrieben hat, die die Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens der Unionsorgane nicht eingehen dürfen, wenn

¹⁵ Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 95.

¹⁶ Siehe Gutachten 1/76, EU:C:1976:76, Randnr. 4; Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 85.

¹⁷ Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 115.

gemeinsame Regeln der Union zur Verwirklichung der Vertragsziele ergangen sind.¹⁸ Der Gerichtshof betonte wie folgt:

*Diese Begriffe sind daher im Licht der Erläuterungen auszulegen, die der Gerichtshof in dem Urteil AETR (EU:C:1971:32) und der daraus entwickelten Rechtsprechung zu ihnen gegeben hat.*¹⁹

45. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird klargestellt, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss einer internationalen Übereinkunft hat, wenn die Gefahr besteht, dass durch völkerrechtliche Verpflichtungen gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigt oder deren Tragweite verändert werden können.²⁰

46. Allerdings betonte der Gerichtshof wie folgt:

*Die Feststellung einer solchen Gefahr setzt keine völlige Übereinstimmung zwischen dem von den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Gebiet und dem Gebiet der Unionsregelung voraus.*²¹

47. Vielmehr reicht es aus, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Gebiet erfassen, das bereits weitgehend von solchen Vorschriften erfasst ist.²² Eine völlige Übereinstimmung zwischen den Gemeinschaftsvorschriften und dem Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtungen ist daher nicht erforderlich. Bei der Analyse, ob die völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Gebiet betreffen, das bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften erfasst ist, muss Folgendes berücksichtigt werden:²³

¹⁸ Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 66.

¹⁹ Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 67.

²⁰ Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 68; Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 71; Rechtssache C-66/13, Green Network SpA/Autorità per l'energia elettrica e il gas, EU:C:2014:2399, Randnr. 29.

²¹ Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 126, Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 69; Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 72; Rechtssache C-66/13, Green Network SpA/Autorità per l'energia elettrica e il gas, EU:C:2014:2399, Randnr. 30.

²² Gutachten 2/91, EU:C:1993:106, Randnrn. 25 und 26, und Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 126.

²³ Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnrn. 126, 128 und 133; Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 74; Rechtssache C-66/13, Green Network SpA/Autorità per l'energia elettrica e il gas, EU:C:2014:2399, Randnr. 33.

- die von den EU-Vorschriften und von den Bestimmungen des geplanten Abkommens erfassten Gebiete,
 - die absehbare künftige Entwicklung und
 - die Art und der Inhalt solcher Vorschriften und Bestimmungen.
48. Auf der Grundlage einer Analyse dieser Elemente muss ermittelt werden, ob die internationale Übereinkunft die gemeinsamen Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern kann.²⁴
49. Der Gerichtshof bestätigte, dass „die vorstehende Analyse [...] durch [...] [das] Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon [...] nicht entkräftet²⁵ wird und „im Kontext von Art. 3 Abs. 2 AEUV [...] relevant“ bleibt.²⁶
50. Zudem können die Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens der Unionsorgane solche Verpflichtungen nicht eingehen, auch wenn kein Widerspruch zwischen diesen Verpflichtungen und den gemeinsamen Regeln der Union besteht.²⁷

2.3.2.3. Artikel 216 Absatz 1 und Artikel 4 AEUV

51. Gemäß Artikel 216 Absatz 1 AEUV kann die Union u. a. internationale Übereinkünfte mit Drittländern abschließen:

[...] wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union [...] zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich [...] ist [...].

52. Diese Situation umfasst, ist aber nicht beschränkt auf die zweite Situation, die in Artikel 3 Absatz 2 AEUV als Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit beschrieben wird, d. h. wenn der Abschluss einer Übereinkunft „notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann“. Mit anderen Worten kann der Abschluss einer Übereinkunft zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele im Sinne des Artikels 216 Absatz 1 AEUV erforderlich sein,

²⁴ Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 74; Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 74.

²⁵ Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 72, und siehe Randnr. 73.

²⁶ Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 73.

²⁷ Gutachten 2/91, EU:C:1993:106, Randnrn. 25 und 26; und Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 71.

auch wenn eine solche Übereinkunft nicht notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann.

53. Soweit gemäß Artikel 4 Absatz 1 AEUV die durch Artikel 216 Absatz 1 AEUV übertragene Zuständigkeit nicht in die Bereiche fällt, auf die in den Artikeln 3 und 6 AEUV verwiesen wird, muss eine solche Zuständigkeit als „geteilt“ erachtet werden.

3. RECHTLICHE ANALYSE

3.1. Zulässigkeit

54. Artikel 218 Absatz 11 AEUV besagt, dass:

[...] die Kommission ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen einholen [kann].

55. In Artikel 196 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs heißt es wie folgt:

Der Antrag auf Gutachten kann sich sowohl auf die Vereinbarkeit der beabsichtigten Übereinkunft mit den Verträgen als auch auf die Zuständigkeit der Union oder eines ihrer Organe für den Abschluss der Übereinkunft beziehen.

56. Die Kommission hat die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Singapur abgeschlossen. Das Abkommen wurde noch nicht unterzeichnet oder geschlossen und bleibt daher im Sinne des Artikels 218 Absatz 11 AEUV „geplant“.

57. Die von der Kommission in diesem Antrag gestellten Fragen beziehen sich darauf, ob die Union die Befugnis für den Abschluss des geplanten Abkommens besitzt, wie in Artikel 196 Absatz 2 der Verfahrensordnung ausdrücklich vorgesehen.

58. Aus den obigen Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass der vorliegende Antrag auf ein Gutachten gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV offensichtlich zulässig ist.

3.2. Ziel des Abkommens (Kapitel 1)

59. Die allgemeinen Ziele des EUSFTA werden in den Artikeln 1.1 und 1.2 ausdrücklich festgelegt.

60. Artikel 1.1 EUSFTA (mit der Überschrift „Errichtung einer Freihandelszone“) besagt wie folgt:

Die Vertragsparteien dieses Abkommens errichten im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS eine Freihandelszone.

61. Artikel 1.2 EUSFTA (mit der Überschrift „Ziele“) besagt wie folgt:

Ziel dieses Abkommens ist die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Abkommens.

62. Die in den Artikeln 1.1 und 1.2 genannten allgemeinen Ziele stimmen weitgehend mit den Zielen der gemeinsamen Handelspolitik der Union überein, wie in Artikel 206 AEUV beschrieben.

63. Die Ziele des EUSFTA sind geringfügig weiter gefasst als diejenigen der GHP, insofern als in Artikel 1.2 EUSFTA auf „Investitionen“ im Allgemeinen anstatt auf „Direktinvestitionen“ wie in Artikel 206 AEUV verwiesen wird. Darüber hinaus sind im Wortlaut der Artikel 1.1 und 1.2 EUSFTA grenzüberschreitende Verkehrsdienstleistungen eingeschlossen, die durch Artikel 207 Absatz 5 ausdrücklich aus dem Bereich der GHP ausgeschlossen sind. Die Liberalisierung und die Erleichterung von Nicht-Direktinvestitionen sowie grenzüberschreitende Verkehrsdienstleistungen zählen jedoch nach Maßgabe des Artikels 63 Absatz 1 AEUV bzw. der Artikel 91 und 100 AEUV zu den Zielen des AEUV.

3.3. Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren (Kapitel 2)

64. Kapitel 2 des EUSFTA befasst sich mit „Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren“. Das Ziel des Kapitels 2 wird in Artikel 2.1 EUSFTA wie folgt beschrieben:

Während einer Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, liberalisieren die Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Abkommens und im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 beiderseitig schrittweise den Warenhandel.

65. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist in Kapitel 2 des EUSFTA Folgendes vorgesehen:

- Stufenweiser Abbau und/oder Beseitigung von Einfuhrzöllen (Artikel 2.6 und 2.8 EUSFTA und zugehörige Anhänge und Protokoll),
- Beseitigung von Ausfuhrzöllen und -abgaben (Artikel 2.7 EUSFTA),
- Verbot von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen (Artikel 2.9 EUSFTA),
- Inländerbehandlung in Bezug auf interne Vorschriften und Steuern (Artikel 2.3 EUSFTA),
- Disziplinen für Gebühren und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr (Artikel 2.10 EUSFTA),
- Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzverfahren (Artikel 2.11 EUSFTA),
- Bestimmungen über staatliche Handelsunternehmen (Artikel 2.12 EUSFTA),
- Abschaffung sektoraler nichttarifärer Maßnahmen (Artikel 2.13 EUSFTA und zugehörige Anhänge),
- Ausnahmen von den obigen Bestimmungen basierend auf legitimen politischen Zielen (Artikel 2.14 EUSFTA).

66. Alle in Kapitel 2 des EUSFTA enthaltenen Bestimmungen „beziehen sich insbesondere“ auf den internationalen Warenhandel, insofern als sie zur Liberalisierung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien beitragen und eine direkte und unmittelbare Auswirkung auf einen solchen Handel haben sollen.

67. Die Bestimmungen über die Beseitigung oder den Abbau von Zöllen fallen unmittelbar in die ausdrücklichen Bedingungen des Artikel 207 Absatz 1 AEUV, in dem u. a. auf „den Abschluss von *Zoll-* und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren [...] betreffen“, verwiesen wird.

68. Im Hinblick auf die nichttarifären Bestimmungen ist zu beachten, dass durch die meisten dieser Bestimmungen die vorhandenen Bestimmungen des GATT 1994 oder anderer multilateraler Abkommen über den Warenhandel, die in Anhang 1A

des WTO-Übereinkommens enthalten sind, aufgegriffen, durch Verweis einbezogen und/oder angepasst werden.²⁸

69. In seinem Gutachten 1/94 stellte der Gerichtshof fest, dass das GATT 1994 und alle anderen multilateralen Handelsübereinkünfte, die in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens enthalten sind, in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik und daher in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.²⁹ Die Kommission ist der Ansicht, dass der Gerichtshof aus denselben Gründen folgern sollte, dass Kapitel 2 des EUSFTA in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 207 AEUV fällt.

3.4. Handelspolitische Schutzmaßnahmen (Kapitel 3)

70. Kapitel 3 des EUSFTA bezieht sich auf „Handelspolitische Schutzmaßnahmen“ im Hinblick auf die Einfuhr von Waren. Es umfasst drei Abschnitte: Abschnitt A bezieht sich auf „Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen“³⁰, Abschnitt B auf

²⁸ Insbesondere werden durch Artikel 2.3 EUSFTA („Inländerbehandlung“) Artikel III GATT 1994 durch Verweis eingezogen, durch Artikel 2.9 EUSFTA („Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen“) Artikel XI GATT 1994 durch Verweis einbezogen, durch Artikel 2.10 EUSFTA („Gebühren und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr“) die Verpflichtungen gemäß Artikel VIII GATT 1994 bekräftigt, durch Artikel 2.11 EUSFTA („Einfuhr- und Ausfuhrlicenzverfahren“) die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen des ILP-Übereinkommens erneut bestätigt, einige Bestimmungen des ILP-Übereinkommens durch Verweis einbezogen und deren Anwendbarkeit auf Einfuhr- und Ausfuhrlicenzverfahren festgelegt und einige Bestimmungen, die auf den Bestimmungen des ILP-Übereinkommens aufbauen, hinzugefügt, durch Artikel 2.12 EUSFTA („Staatliche Handelsunternehmen“) Artikel XVII GATT 1994 durch Verweis einbezogen und durch Artikel 2.14 EUSFTA („Allgemeine Ausnahmen“) Artikel XX GATT 1994 durch Verweis einbezogen und einige verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Anwendung der Ausnahmen gemäß Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 hinzugefügt.

²⁹ Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 34.

³⁰ Durch Abschnitt A werden insbesondere die Rechte und Pflichten aus Artikel VI GATT 1994, aus dem Antidumping-Übereinkommen und aus dem Subventionsübereinkommen erneut bestätigt (Artikel 3.1 EUSFTA), weitere Bestimmungen in Bezug auf Transparenz und Informationsaustausch festgelegt (Artikel 3.2 EUSFTA) und die Anwendung der „Regel des niedrigeren Zolls“ und die „Berücksichtigung des öffentlichen Interesses“ vor der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gefordert (Artikel 3.3 und 3.4 EUSFTA).

die Anwendung von „Generellen Schutzmaßnahmen“³¹ und Abschnitt C auf die Anwendung von „Bilateralen Schutzklauseln“³².

71. Alle in Kapitel 3 des EUSFTA enthaltenen Bestimmungen fallen eindeutig in den Bereich der GHP, wie in Artikel 207 Absatz 1 AEUV definiert, durch den u. a. „Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen“ abgedeckt werden.
72. Darüber hinaus werden in den Abschnitten A und B die Bestimmungen des Artikels VI GATT 1994, des Antidumping-Übereinkommens, des Subventionsübereinkommens, des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens und des Artikels 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft bestätigt und auf ihnen aufgebaut, wobei all diese Übereinkommen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens enthalten sind und gemäß dem Gutachten 1/94³³ des Gerichtshofs in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik fallen.

3.5. Technische Handelshemmnisse (Kapitel 4)

73. In Artikel 4.1 EUSFTA werden die Ziele des Kapitels 4 über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade, im Folgenden „TBT“) festgelegt. Das Ziel dieses Kapitels besteht darin:

[...] den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und auszubauen, indem innerhalb des Geltungsbereichs des TBT-Übereinkommens ein Rahmen zur Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse geschaffen wird.

³¹ Durch Abschnitt B werden insbesondere die Rechte und Pflichten aus dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen sowie aus Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft (Artikel 3.6 EUSFTA) erneut bestätigt und Bestimmungen für eine verbesserte Transparenz festgelegt (Artikel 3.7 EUSFTA).

³² Abschnitt C enthält eine bilaterale Schutzklausel, nach der jede der Vertragsparteien die geltenden Zölle auf Einfuhren einer bestimmten Kategorie von Waren anheben kann, wenn die betroffenen Waren infolge des Abbaus oder der Beseitigung von Zöllen gemäß den Bestimmungen des EUSFTA in derart erhöhten Mengen eingeführt werden, dass einem heimischen Wirtschaftszweig der Vertragspartei eine Schädigung entsteht.

³³ Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 34.

74. In Kapitel 4 EUSFTA werden die Bestimmungen des TBT-Übereinkommens bestätigt und auf ihnen aufgebaut. In seinem Gutachten 1/94 beschreibt der Gerichtshof das TBT-Übereinkommen der WTO, dessen:

[...] Bestimmungen nur verhindern sollen, dass technische Vorschriften und Normen sowie Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung mit technischen Vorschriften und Normen unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel schaffen (Siehe die Begründung und die Artikel 2.2 und 5.1.2 des Übereinkommens).³⁴

75. Dem Gerichtshof zufolge ist dieses Ziel „als unter die gemeinsame Handelspolitik fallend anzusehen“, wofür die Gemeinschaft „allein zuständig“ ist.³⁵

76. Da das Ziel des TBT-Kapitels in dem FTA darin besteht, „den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und auszubauen, indem innerhalb des Geltungsbereichs des TBT-Übereinkommens ein Rahmen zur Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse geschaffen wird“, fällt das Kapitel zweifellos in den Geltungsbereich des Artikels 207 AEUV, wobei die Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV ausschließliche Zuständigkeit hat.

3.6. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Kapitel 5)

77. In Artikel 5.1 EUSFTA werden die Ziele des Kapitels 5 über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt. Darin werden drei Ziele für dieses Kapitel aufgelistet:

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures, im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) zu erleichtern,

b) bei der weiteren Durchführung des SPS-Übereinkommens zusammenzuarbeiten,

³⁴ Ebd., Randnr. 33.

³⁵ Ebd., Randnr. 33-34.

c) ein Mittel bereitzustellen zur Verbesserung der Kommunikation, der Zusammenarbeit und der Lösung von Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von SPS-Maßnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken.

78. Der Gerichtshof prüfte in seinem Gutachten 1/94 auch den Geltungsbereich und Inhalt des SPS-Übereinkommens der WTO. Da sich das SPS-Übereinkommen dem Gerichtshof zufolge,

wie sich aus seiner Begründung ergibt, darauf [beschränkt], „einen multilateralen Rahmen von Regeln und Disziplinen für die Entwicklung, Annahme und Durchsetzung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu schaffen, um deren nachteilige Auswirkungen auf den Handel auf ein Mindestmaß zu beschränken“[, kann ein] solches Abkommen auf der Grundlage von Artikel 113 [nun Artikel 207 AEUV] allein geschlossen werden.³⁶

79. Somit betonte das Gericht die Tatsache, dass das SPS-Übereinkommen Regeln und Disziplinen enthält, die darauf ausgelegt sind, „nachteilige Auswirkungen [von SPS-Maßnahmen] auf den Handel auf ein Mindestmaß zu beschränken“.

80. Kapitel 5 des EUSFTA liegt dasselbe Ziel zugrunde. In Artikel 5.1 Buchstabe a wird auf das angestrebte Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen einerseits und Handelserleichterungen andererseits eingegangen. In Artikel 5.1 Buchstabe b wird festgelegt, dass bei der weiteren Durchführung des SPS-Übereinkommens zusammengearbeitet werden soll, und in Artikel 5.1 Buchstabe c wird angegeben, dass durch das Kapitel weitere Mittel zur Verbesserung der Kommunikation, der Zusammenarbeit und der Lösung von Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von SPS-Maßnahmen, die „sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken“, bereitgestellt werden sollen. Daher fällt Kapitel 5 in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union, wie in Artikel 207 AEUV festgelegt, wofür die Union allein zuständig ist.

³⁶ Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 31.

3.7. Zoll und Handelserleichterungen (Kapitel 6)

81. Kapitel 6 des EUSFTA über Zoll und Handelserleichterungen befasst sich mit verschiedenen Angelegenheiten im Hinblick auf Erleichterungen des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien.³⁷
82. Durch Artikel 6.1 des EUSFTA wird eindeutig festgelegt, dass das primäre Ziel des Kapitels 6 darin besteht, den Warenhandel bei gleichzeitiger Gewährleistung wirksamer Zollkontrollen zu erleichtern.

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Fragen der Handelserleichterung im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Verwaltungskapazitäten der zuständigen Verwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung wirksamer Zollkontrollen gerecht werden.

83. Angesichts des Ziels und Inhalts betrifft Kapitel 6 des EUSFTA speziell den internationalen Warenhandel und fällt daher in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 207 AEUV.
84. Darüber hinaus haben die meisten der Bestimmungen des Kapitels 6 des EUSFTA ihre Entsprechung in den ausführlicheren diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens über Handelserleichterungen³⁸, das von der WTO am 27. November 2014 abgeschlossen wurde³⁹ und bei Inkrafttreten Teil des

³⁷ Kapitel 6 enthält insbesondere Bestimmungen über „Grundsätze“ (Artikel 6.2 EUSFTA), „Zusammenarbeit im Zollwesen“ (Artikel 6.3 EUSFTA), „Durchfuhr und Umladung“ (Artikel 6.4 EUSFTA), „Verbindliche Vorabauskünfte“ (Artikel 6.5 EUSFTA), „Vereinfachte Zollverfahren“ (Artikel 6.6 EUSFTA), „Überlassung von Waren“ (Artikel 6.7 EUSFTA), „Gebühren und Belastungen“ (Artikel 6.8 EUSFTA), „Zollagenten“ (Artikel 6.9 EUSFTA), „Vorversandkontrollen“ (Artikel 6.10 EUSFTA), „Zollwertermittlung“ (Artikel 6.11 EUSFTA), „Risikomanagement“ (Artikel 6.12 EUSFTA), „Einziger Schalter“ (Artikel 6.13 EUSFTA), „Rechtsbehelfsverfahren“ (Artikel 6.14 EUSFTA), „Transparenz“ (Artikel 6.15 EUSFTA) und „Beziehungen zur Wirtschaft“ (Artikel 6.16 EUSFTA).

³⁸ Das Übereinkommen über Handelserleichterungen befasst sich mit der „Zusammenarbeit im Zollwesen“ in Artikel 12, mit „Durchfuhr und Umladung“ in Artikel 11, mit „Regelungen für eine Zollvorabauskunft“ in Artikel 3, mit „vereinfachten Zollverfahren“ in den Artikeln 7.5 und 7.7, mit der „Freigabe von Waren“ in den Artikeln 7.1 und 7.3, mit „Gebühren und Abgaben“ in Artikel 6, mit „Zollagenten“ in Artikel 10.6, mit „Vorversandkontrollen“ in Artikel 10.5, mit „Risikomanagement“ in Artikel 7.4, mit der „Einzigen Anlaufstelle“ in Artikel 10.4, mit „Rechtsbehelfsverfahren“ in Artikel 4, mit „Transparenz“ in Artikel 1, und mit „Beziehungen zur Wirtschaft“ in Artikel 2.

³⁹ Der Wortlaut des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen ist abrufbar unter https://www.wto.org/english/tratop_e/tradfa_e/tradfa_e.htm.

Anhangs 1A des WTO-Übereinkommens werden wird. Mit dem Übereinkommen über Handelserleichterungen werden, wie aus der Begründung hervorgeht, folgende Ziele verfolgt:

*Klärung und Verbesserung der relevanten Aspekte der Artikel V, VIII und X des GATT 1994 im Hinblick auf eine weitere Beschleunigung der Warenbewegungen, der Warenfreigabe und der Zollabfertigung, ebenfalls für Durchführwaren.*⁴⁰

85. Im Februar 2015 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen vorgelegt.⁴¹ Der Vorschlag stützt sich ausschließlich auf Artikel 207 AEUV und sieht keine Beteiligung der Mitgliedstaaten vor. Die Kommission hat aus den fortlaufenden Diskussionen über diesen Vorschlag den Eindruck gewonnen, dass weder die Mitgliedstaaten noch die anderen Organe die ausschließliche Zuständigkeit der Union in Bezug auf das Übereinkommen über Handelserleichterungen und daher auch in Bezug auf Kapitel 6 des EUSFTA bestreiten.

3.8. Erneuerbare Energie (Kapitel 7)

86. Kapitel 7 des EUSFTA befasst sich mit nichttarifären Handels- und Investitionshemmnissen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energie. Gemäß Artikel 7.1 des EUSFTA werden in diesem Kapitel die folgenden Ziele verfolgt:

Im Einklang mit den weltweiten Bemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen verfolgen die Vertragsparteien das gemeinsame Ziel, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und nachhaltigen nichtfossilen Quellen zu fördern, zu entwickeln und auszuweiten, und zwar insbesondere durch eine Erleichterung von Handel und Investitionen. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien mit dem Ziel zusammen, Zölle und nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen oder abzubauen und eine teilweise oder vollständige Regelungskonvergenz mit regionalen und internationalen Normen zu fördern.

87. Während das oberste Ziel des Kapitels in der Förderung der Erzeugung von erneuerbarer Energie besteht, ist dessen direkter Zweck (das *Mittel* zum Erreichen des obersten Ziels) der Abbau von Handels- und Investitionshemmnissen, die die

⁴⁰ Dritter Erwägungsgrund der Begründung zum Übereinkommen über Handelserleichterungen.

⁴¹ COM(2015) 50 final.

Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und nachhaltigen nichtfossilen Quellen behindern können. Solche Hemmnisse können aus Zöllen oder nichttarifären Handelshemmnissen bestehen, die „beseitig[t] oder ab[ge]bau[t]“ werden sollten. Einfuhrzölle könnten beispielsweise die Einfuhr von technologischer Ausrüstung für die Windenergieerzeugung verteuern. Im Fall, dass Vorschriften bestehen bleiben müssen, können Handel und Investitionen durch Regelungskonvergenz weiter erleichtert werden. In Artikel 7.3 EUSFTA wird daher festgelegt, dass der Geltungsbereich des Kapitels auf „Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und nachhaltigen nichtfossilen Quellen“ beschränkt ist.

88. Ferner ist zu beachten, dass innerhalb der WTO im Rahmen einer am 24. Januar 2014 ins Leben gerufenen „Green Goods“-Initiative angestrebt wird, Zölle bei einer Liste von umweltfreundlichen Waren zu beseitigen. Die multilateralen Verhandlungen wurden am 8. Juli 2014 aufgenommen.

89. Kapitel 7 bezieht sich auch auf ausländische Direktinvestitionen, was aus dem zweiten Grundsatz in Artikel 7.4 hervorgeht, wonach jede Vertragspartei verpflichtet ist:

[...] Abstand von dem Erlass von Maßnahmen [zu nehmen], welche die Bildung von Partnerschaften mit lokalen Unternehmen vorschreiben, es sei denn, solche Partnerschaften werden aus technischen Gründen für notwendig erachtet und die Vertragspartei kann diese technischen Gründe belegen, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht.

90. Solche unzulässigen Maßnahmen (Anforderung hinsichtlich der Bildung von Partnerschaften mit lokalen Unternehmen) stellen offensichtliche Beschränkungen von ausländischen Direktinvestitionen dar.

91. Investitionen im Energiesektor fallen unter Artikel 207 Absatz 1 AEUV, der sich ausdrücklich auf „ausländische Direktinvestitionen“ bezieht. Daher fällt die Erleichterung von Investitionen in erneuerbare Energie durch Beseitigung von nichttarifären Handelshemmnissen und Förderung der Regelungskonvergenz in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Union.

3.9. Dienstleistungen, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr (Kapitel 8)

3.9.1. Zusammenfassende Beschreibung des Geltungsbereichs und Inhalts des Kapitels

92. Kapitel 8 des EUSFTA ist mit „Dienstleistungen, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr“ überschrieben und enthält sieben Abschnitte.

93. In Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen) werden das Ziel und der Geltungsbereich des Kapitels sowie die anwendbaren Begriffsbestimmungen festgelegt. In Artikel 8.1 des EUSFTA wird insbesondere festgelegt, dass die Vertragsparteien:

[...] die erforderlichen Grundlagen für die schrittweise gegenseitige Liberalisierung des Dienstleistungshandels, der Niederlassung und des elektronischen Geschäftsverkehrs [schaffen].

94. Ferner wird in Abschnitt A festgelegt, was durch Kapitel 8 *nicht* abgedeckt wird. Dieses Kapitel:

a) gilt [...] nicht für Subventionen oder Zuschüsse, die von einer Vertragspartei gewährt werden, dazu zählen auch staatlich geförderte Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen,

b) gilt [...] nicht für Dienstleistungen, die im jeweiligen Gebiet der Vertragsparteien in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden. Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ jede Art von Dienstleistung mit Ausnahme von Dienstleistungen, die auf kommerzieller Basis oder im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungsanbietern erbracht werden,

c) erfordert [...] nicht die Privatisierung von öffentlichen Unternehmen und/oder

d) gilt [...] nicht für Gesetze oder sonstige Vorschriften in Bezug auf öffentliche Beschaffungen von Dienstleistungen, die für staatliche Zwecke beschafft werden und nicht zum kommerziellen Wiederverkauf oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen zum kommerziellen Verkauf bestimmt sind.⁴²

95. Ebenso gilt Kapitel 8 *nicht* für:

[...] Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, welche sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, oder für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.⁴³

⁴² Artikel 8.1 Absatz 2 EUSFTA.

⁴³ Artikel 8.1 Absatz 4 EUSFTA.

96. In den Abschnitten B, C und D sind Pflichten in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die Niederlassung bzw. die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken vorgesehen.
97. Abschnitt E mit der Überschrift „Regulierungsrahmen“ enthält allgemein geltende Bestimmungen, Bestimmungen über die interne Regulierung sowie sektorspezifische Unterabschnitte.
98. In Abschnitt F, der sich mit dem elektronischen Geschäftsverkehr befasst, werden die Ziele des Abschnitts festgelegt. Ferner enthält der Abschnitt Bestimmungen über Zölle, die Erbringung von Dienstleistungen, elektronische Signaturen und die Zusammenarbeit im Bereich der Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs durch einen Dialog über Regelungsfragen und den Austausch von Informationen.
99. In Abschnitt G sind schließlich allgemeine Ausnahmen vorgesehen.
100. Kapitel 8 umfasst zwei Anhänge, in denen die Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union (Anhang 8-A) und die Liste der spezifischen Verpflichtungen Singapurs (Anhang 8-B) aufgeführt sind. In diesen Anhängen werden für jede der drei Arten der Erbringung von Dienstleistungen, auf die in Kapitel 8 des EUSFTA eingegangen wird (grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Niederlassung und vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken), die Dienstleistungssektoren angegeben, die gemäß den Artikeln 8.7 und 8.12 EUSFTA liberalisiert werden. In den Listen werden mittels Vorbehalten Maßnahmen angegeben, die ansonsten gegen die Pflichten betreffend den Marktzugang und die Inländerbehandlung in Kapitel 8 verstoßen würden und weiterhin von der Union und Singapur angewendet werden können.
101. Die Kommission erläutert nachstehend für jeden dieser Abschnitte, warum die Union allein für den Abschluss des EUSFTA in Bezug auf Dienstleistungen, Niederlassung und elektronischen Geschäftsverkehr zuständig ist.

3.9.2. Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Niederlassung und vorübergehende Präsenz natürlicher Personen

102. In Abschnitt b sind Pflichten in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen vorgesehen. Der Abschnitt gilt nicht für: a) audiovisuelle Dienstleistungen, b) Seekabotage im Inlandsverkehr und c) inländische und

internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen. In Bezug auf Letzteres fallen jedoch drei Arten von Dienstleistungen unter diesen Abschnitt: i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird, ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen und iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme.⁴⁴

103. In Artikel 8.4 EUSFTA wird „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ definiert als die Erbringung einer Dienstleistung:

a) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei und

b) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei.

104. Diese Begriffsbestimmung entspricht „Erbringungsart 1“ und „Erbringungsart 2“ gemäß der Definition im GATS.⁴⁵

105. In Abschnitt C sind Pflichten in Bezug auf die Niederlassung vorgesehen. Er gilt nicht für a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung von Kernmaterial, b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder Handel damit, c) audiovisuelle Dienstleistungen, d) Seekabotage im Inlandsverkehr und e) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen. In Bezug auf Letzteres fallen jedoch drei Arten von Dienstleistungen unter diesen Abschnitt: i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird, ii) Verkauf und Vermarktung von

⁴⁴ Artikel 8.3 EUSFTA.

⁴⁵ Artikel I Absatz 2 GATS besagt Folgendes:

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bedeutet der Handel mit Dienstleistungen die Erbringung einer Dienstleistung:

a) aus dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds,

b) im Hoheitsgebiet eines Mitglieds an den Dienstleistungsnutzer eines anderen Mitglieds [...].

Luftverkehrsdienstleistungen und iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme.⁴⁶

106. In Artikel 8.8 Buchstabe d wird „Niederlassung“ definiert als:

i) die Gründung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person,

ii) die Einrichtung oder die Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz

im Gebiet einer Vertragspartei zum Zwecke der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit, die die Erbringung einer Dienstleistung umfassen kann, aber nicht hierauf beschränkt sein muss.

107. Diese Begriffsbestimmung wird von der Begriffsbestimmung von „Erbringungsart 3“ im GATS abgeleitet, bei der es sich um die Erbringung einer Dienstleistung „durch einen Dienstleistungserbringer eines Mitglieds mittels kommerzieller Präsenz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds“ handelt.⁴⁷ Gemäß GATS umfasst der Begriff „kommerzielle Präsenz“:

i) die Errichtung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person oder

ii) die Errichtung oder Fortführung einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz

im Hoheitsgebiet eines Mitglieds zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung.⁴⁸

108. Es ist zu beachten, dass die Europäische Union bei der Anwendung der Pflichten hinsichtlich Marktzugang und Inländerbehandlung einen horizontalen Vorbehalt für die Niederlassung von Unternehmen Singapurs in der Union vorgesehen hat. Darin wird Folgendes angegeben:⁴⁹

Die Behandlung von Tochtergesellschaften (von Unternehmen Singapurs), die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Union errichtet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Agenturen ausgedehnt, die durch Unternehmen Singapurs in den Mitgliedstaaten der Union errichtet werden.

⁴⁶ Artikel 8.9 EUSFTA.

⁴⁷ Artikel I Absatz 2 Buchstabe c GATS.

⁴⁸ Artikel XXVIII Buchstabe d GATS.

⁴⁹ Siehe Anhang 8-A-2 EUSFTA, S. 7.

109. In einer Fußnote wird ferner Folgendes klargestellt:

Gemäß Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind diese Tochtergesellschaften als juristische Personen der Union anzusehen. Sofern sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft der Europäischen Union aufweisen, sind sie Nutznießer des Binnenmarkts der Union, was u. a. die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit in allen Mitgliedstaaten der Union einschließt.

110. Das Recht auf Nutznießung des Binnenmarkts der Union ist somit auf Tochtergesellschaften mit einer echten und kontinuierlichen Verbindung mit der Wirtschaft der EU beschränkt und erstreckt sich nicht auf Zweigniederlassungen und Agenturen von Unternehmen Singapurs.

111. Abschnitt D befasst sich mit der „vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken“. In diesem Abschnitt werden der Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen festgelegt. Ferner sind darin Pflichten in Bezug auf die vorübergehende Präsenz von Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss und Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen vorgesehen. Der Geltungsbereich des Abschnitts D entspricht der „Erbringungsart 4“ im GATS. Im GATS wird Erbringungsart 4 als Erbringung einer Dienstleistung „durch einen Dienstleistungserbringer eines Mitglieds mittels Präsenz natürlicher Personen eines Mitglieds im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds“ definiert.⁵⁰ Die Präsenz der natürlichen Person ist nur während des Zeitraums gegeben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, und somit vorübergehend.⁵¹ Der Geltungsbereich des Abschnitts D des EUSFTA ist enger als derjenige des GATS gefasst, da er auf „Personal in Schlüsselpositionen“, „Trainees mit Abschluss“ und „Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen“ beschränkt ist, eine Angabe, die im GATS nicht enthalten ist.

112. Der Geltungsbereich der Abschnitte B bis D des EUSFTA entspricht somit den Erbringungsarten 1, 2, 3 und 4 des GATS. All diese vier Erbringungsarten fallen in den Geltungsbereich des Artikels 207 Absatz 1 AEUV, nach dem die gemeinsame Handelspolitik der Union den „Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die

⁵⁰ Artikel I Absatz 2 Buchstabe d GATS.

⁵¹ Es ist zu beachten, dass das GATS gemäß Absatz 2 der Anlage zum grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen, die im Rahmen des Übereinkommens Dienstleistungen erbringen, „weder für Maßnahmen betreffend natürliche Personen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt eines Mitglieds bemühen, noch für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den *Daueraufenthalt* oder die *Dauerbeschäftigung* [Hervorhebung hinzugefügt] betreffen“, gilt.

den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen,“ einschließt. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass seit dem Vertrag von Nizza nicht nur internationale Abkommen, die Dienstleistungen der Erbringungsart 1 betreffen, sondern auch Abkommen betreffend den Handel mit Dienstleistungen der Erbringungsarten 2 bis 4 unter die gemeinsame Handelspolitik fallen.⁵² Die Abschnitte B bis D des EUSFTA liegen somit in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union.

113. Die Kommission stellt in Bezug auf Abschnitt C fest, dass in der Begriffsbestimmung von Niederlassung gemäß Artikel 8.8 Buchstabe d angegeben ist, dass hierunter die Errichtung einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung oder einer Repräsentanz „zum Zwecke der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit, die die *Erbringung einer Dienstleistung umfassen kann, aber nicht hierauf beschränkt* sein muss“ [Hervorhebung hinzugefügt], fällt.
114. Niederlassung umfasst somit mehr als die Errichtung einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung oder einer Repräsentanz zum Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung. Selbst wenn dies die Niederlassung zum Zwecke einer Wirtschaftstätigkeit, die nicht die „Erbringung einer Dienstleistung“ umfasst, betrifft, fällt dies dennoch in den Bereich der GHP. Der Grund hierfür liegt darin, dass sich die GHP gemäß Artikel 207 Absatz 1 auch auf ausländische Direktinvestitionen erstreckt.
115. Die Kommission erläutert in den Absätzen 318 bis 326 unten, dass ausländische Direktinvestitionen u. a. die Niederlassung und Erweiterung neuer Unternehmen, die ausschließlich dem Investor gehören, den *vollständigen Erwerb* bestehender Unternehmen und den *Erwerb einer Beteiligung* an neuen oder bestehenden Unternehmen, die es dem Investor zumindest ermöglicht, sich effektiv an der Geschäftsführung dieses Unternehmens oder an dessen Kontrolle zu beteiligen, worin somit der Erwerb von Beteiligungen eingeschlossen ist, die es dem Investor ermöglichen, „maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens auszuüben und dessen Tätigkeiten zu bestimmen“, umfassen. Dies entspricht der Begriffsbestimmung von Niederlassung in Artikel 8.8 Buchstabe d EUSFTA, der sich auf die *Errichtung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person* sowie die *Einrichtung oder die Fortführung einer Zweigniederlassung*

⁵² Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnrn. 118-119.

oder Repräsentanz bezieht. In all diesen Situationen ist der Investor an der Geschäftsführung des Unternehmens oder an dessen Kontrolle zumindest beteiligt.

116. Auch in Bezug auf die Dienstleistungen, die ausdrücklich im Geltungsbereich der Abschnitte B und C eingeschlossen sind (d. h. i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird, ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen und iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme), ist die Union ausschließlich zuständig. Wie die Kommission nachstehend erläutert, fallen einige dieser Dienstleistungen in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union und hat die Union in Bezug auf sonstige Dienstleistungen gemeinsame Vorschriften in diesem Bereich erlassen oder ist einem Gesetzgebungsakt der Abschluss eines internationalen Abkommens vorgesehen.

117. Hinsichtlich der Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit. In Absatz 6 Buchstabe a der *Anlage zu Luftverkehrsdienstleistungen* des GATS wird diese Dienstleistung wie folgt definiert:

... Arbeiten an einem aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil und schließt die von den Luftfahrtunternehmen durchgeführten Wartungsarbeiten aus.

118. Die Europäische Union hat die Verordnung Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt erlassen.⁵³ Artikel 12 der Verordnung Nr. 216/2008 befasst sich mit Zeugnissen, die in Drittländern erteilt wurden. Diese Bescheinigungen betreffen Organisationen, die für die „Instandhaltung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen“ zuständig sind.⁵⁴ Artikel 12 der Verordnung sieht den Abschluss von Abkommen durch die Union vor und ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf der Grundlage von Bescheinigungen, die von einem Drittland erteilt wurden, in Anwendung eines Abkommens zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland Zeugnisse zu erteilen, solange das

⁵³ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG, ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

⁵⁴ Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.

Drittland kein Abkommen mit der Union geschlossen hat.⁵⁵ Die Kommission kann eingreifen, wenn das Abkommen kein Sicherheitsniveau gewährleistet, das dem durch diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen festgelegten Sicherheitsniveau gleichwertig ist, oder wenn es diskriminierend wirken würde.⁵⁶ Sobald die Union ein solches Abkommen geschlossen hat, müssen die Mitgliedstaaten bestehende Abkommen kündigen.⁵⁷

119. Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV verfügt die Union somit über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte in Bezug auf die Instandhaltung und die Reparatur von Luftfahrzeugen, da ein Gesetzgebungsakt der Union hierfür vorliegt.

120. Nach Auffassung der Kommission fallen der Verkauf und die Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union. In Absatz 6 Buchstabe b der *Anlage zu Luftverkehrsdienstleistungen* des GATS werden diese Tätigkeiten wie folgt definiert:

... Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb. Darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen.

121. Diese Dienstleistungen schließen die Beförderung von Waren oder Personen nicht ein. Vielmehr bilden sie Vorleistungen, um die Verbraucher solcher Verkehrsdienstleistungen und die Luftfahrtunternehmen miteinander in Kontakt zu bringen. Sie umfassen die Beförderung selbst nicht. Daher fallen diese Dienstleistungen unter die gemeinsame Handelspolitik der Union.

122. Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) werden in Absatz 6 Buchstabe c der *Anlage zu Luftverkehrsdienstleistungen* des GATS wie folgt definiert:

[...] Dienstleistungen, die mit Hilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen

⁵⁵ Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.

⁵⁶ Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.

⁵⁷ Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.

enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können.

123. Diese Dienstleistungen werden weitgehend durch gemeinsame Vorschriften der Union, insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 80/2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme⁵⁸, geregelt. Der Gerichtshof hat bereits in Bezug auf den Vorläufer dieser Verordnung wie folgt entschieden:

[...] aus den Artikeln 1 und 7 der Verordnung Nr. 2299/89 [ergibt sich], dass diese Verordnung [nun durch die Verordnung Nr. 80/2009 aufgehoben und ersetzt] vorbehaltlich der Gegenseitigkeit auch für Staatsangehörige von Drittländern gilt, wenn sie im Gebiet der Gemeinschaft ein CRS [Computerreservierungssystem] zur Benutzung anbieten oder benutzen.

*Aufgrund dieser Verordnung hat die Gemeinschaft daher die ausschließliche Zuständigkeit erworben, durch Vereinbarung mit Drittländern Verpflichtungen in Bezug auf die in ihrem Gebiet zur Benutzung angebotenen oder benutzten CRS einzugehen.*⁵⁹

124. Somit werden Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme für den Luftverkehr weitgehend durch gemeinsame Vorschriften abgedeckt, sodass bei völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten das Risiko einer Beeinträchtigung dieser gemeinsamen Vorschriften bestehen würde. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union daher die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte in diesem Bereich.

125. Insgesamt fallen die Abschnitte B bis D des Kapitels 8 des EUSFTA vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

3.9.3. Regulierungsrahmen

126. Abschnitt E mit der Überschrift „Regulierungsrahmen“ ist in sieben Unterabschnitte mit folgenden Inhalten unterteilt: 1) Allgemein geltende Bestimmungen (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen), 2) Interne Regulierung, 3) Computerdienstleistungen, 4) Postdienste, 5) Telekommunikationsdienste, 6) Finanzdienstleistungen und 7) Internationale Seeverkehrsdienstleistungen.

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates, ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 47.

⁵⁹ Rechtssache C-467/98, Kommission/Dänemark (Open Skies), EU:C:2002:625, Randnr. 102-103.

3.9.3.1. Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen (Artikel 8.16)

127. Abschnitt E Unterabschnitt 1 enthält allgemein geltende Bestimmungen und betrifft in erster Linie die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Durch die Anerkennung von Qualifikationen wird der Zugang zum jeweiligen Markt der Vertragsparteien für ausländische Dienstleistungsanbieter (natürliche Personen) der jeweils anderen Vertragspartei erleichtert. Eine solche Anerkennung fällt unter die GHP der Union.

128. Der Gerichtshof hat betont, dass:

*[...] ein Rechtsakt der Union Teil der gemeinsamen Handelspolitik [ist], wenn er speziell den internationalen Warenaustausch betrifft, weil er im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf ihn auswirkt*⁶⁰.

129. Die Bestimmungen des EUSFTA, in denen der Rahmen für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen festgelegt wird, fallen unter die gemeinsame Handelspolitik, weil solche Bestimmungen „den Handelsverkehr fördern [und] erleichtern [...] soll[en] und sich direkt und sofort auf ihn auswirk[en]“.⁶¹ Die Kommission stellt fest, dass im GATS ebenfalls Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung enthalten sind (autonome Gewährung der Anerkennung oder im Rahmen einer Vereinbarung). Durch Artikel VII GATS werden Anforderungen festgelegt, mit denen vermieden werden soll, dass solche Vereinbarungen ein Mittel zur Diskriminierung zwischen verschiedenen Ländern oder eine verdeckte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen würden.⁶² Darüber hinaus hat der WTO-Rat für den Dienstleistungshandel im Dezember 1998

⁶⁰ Rechtssache C-137/12, Kommission/Rat, EU:C:2013:675, Randnr. 57. Siehe auch Gutachten 2/00, EU:C:2001:664, Randnr. 40; Rechtssache C-347/03, Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia und ERSA, EU:C:2004:285, Randnr. 75; Rechtssache C-411/06, Kommission/Parlament und Rat, EU:C:2009:518, Randnr. 71; und Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnr. 51.

⁶¹ Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnr. 51. Siehe auch Rechtssache C-281/01, Kommission/Rat („Energy Star“), EU:C:2002:761, Randnrn. 40, 41, 43 und 48.

⁶² Siehe Artikel VII Absatz 3 GATS („Ein Mitglied darf die Anerkennung nicht in einer Weise gewähren, die bei der Anwendung seiner Normen oder Kriterien für die Ermächtigung, Zulassung oder Beglaubigung von Dienstleistungserbringern ein Mittel zur Diskriminierung zwischen verschiedenen Ländern oder eine verdeckte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen würde“.)

Disziplinen für innerstaatliche Regulierung im Bereich des Rechnungswesens beschlossen.⁶³ Die WTO-Mitglieder anerkannten in Absatz 21 der Disziplinen:

[...] die Rolle, die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Erleichterung des Prozesses zur Überprüfung von Qualifikationen und/oder Feststellung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung spielen können.

131. Der Rat für den Dienstleistungshandel hat außerdem (unverbindliche) *Leitlinien für Abkommen oder Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung im Rechnungswesen* angenommen.⁶⁴ In den Leitlinien wird festgestellt, dass sie dazu dienen, Vertragsparteien die Aushandlung von Anerkennungsabkommen und Dritten Verhandlungen über ihren Beitritt zu solchen Abkommen bzw. die Aushandlung vergleichbarer Abkommen zu erleichtern.

132. Die gegenseitige Anerkennung ist daher angesichts der direkten und sofortigen Auswirkung auf den Handel fest in das GATS eingebunden: Sie erleichtert den Handel mit Fachdienstleistungen, z. B. Dienstleistungen im Rechnungswesen, wenn die Qualifikationen des Dienstleistungserbringers als gleichwertig anerkannt werden. Der Gerichtshof hat bereits bestätigt, dass diese Pflichten im GATS, die nun im EUSFTA widergespiegelt werden, unter die GHP der Union fallen.⁶⁵ Daher fallen die Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung im EUSFTA ebenfalls in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union.

3.9.3.2. Transparenz (Artikel 8.17)

133. Gemäß Artikel 8.17 EUSFTA muss jede Vertragspartei „umgehend alle Ersuchen der anderen Vertragspartei um bestimmte Auskünfte über ihre allgemeingültigen Maßnahmen oder internationalen Übereinkünfte, die dieses Kapitel betreffen[, beantworten]“. Außerdem sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine oder mehrere Auskunftsstellen einzurichten.

⁶³ Disciplines on Domestic Regulation in the Accountancy Sector. Beschlossen durch den Rat für den Dienstleistungshandel am 14. Dezember 1998, S/L/64, 17. Dezember 1998. Diese Disziplinen sind noch nicht in Kraft getreten, da der Rat für den Dienstleistungshandel entschieden hat, dass die Disziplinen vor dem Abschluss der Doha-Verhandlungsrunde in das GATS eingebunden werden müssen und dann rechtsverbindlich werden. Da die Doha-Runde jedoch noch nicht abgeschlossen ist, sind die Disziplinen noch nicht in Kraft getreten.

⁶⁴ Guidelines for Mutual Recognition Agreements or Arrangements in the Accountancy Sector. S/L/38, 28. Mai 1997.

⁶⁵ Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnrn. 118-119.

134. Solche Transparenzpflichten sind bei internationalen Handelsabkommen üblich.⁶⁶

Das GATS enthält ebenfalls eine solche allgemeine Transparenzpflicht. Gemäß Artikel III Absatz 1 GATS müssen die WTO-Mitglieder umgehend alle einschlägigen allgemeingültigen Maßnahmen, die sich auf die Anwendung dieses Übereinkommens beziehen oder sie beeinträchtigen, veröffentlichen. Wie dies auch durch Artikel 8.17 EUSFTA gefordert wird, muss jedes WTO-Mitglied gemäß Artikel III Absatz 4 GATS „umgehend alle Ersuchen eines anderen Mitglieds um bestimmte Auskünfte über jede seiner allgemein geltenden Maßnahmen oder internationalen Übereinkünfte im Sinne des [Artikels III Absatz 1] beantworten“. Ferner muss jedes WTO-Mitglied eine oder mehrere Auskunftsstellen einrichten, die andere Mitglieder auf Ersuchen über alle derartigen Angelegenheiten unterrichten. Durch Artikel 8.17 EUSFTA werden diese bestehenden Verpflichtungen im Wesentlichen aus dem GATS kopiert. Unsicherheiten in Bezug auf die anwendbaren Maßnahmen zur Regulierung des wirtschaftlichen Handelns sind ein wichtiger Aspekt für Händler und können Dienstleistungserbringer davon abhalten, ausländische Märkte zu erschließen. Eine Verbesserung der Transparenz „förder[t] [und] erleichter[t] den Handelsverkehr] [...] und [wirkt] sich direkt und sofort auf ihn [aus]“.⁶⁷ Der Gerichtshof hat ferner bestätigt, dass die im GATS vorgesehene Transparenzpflicht, die nun im EUSFTA widergespiegelt wird, unter die GHP der Union fällt.⁶⁸ Die Transparenzpflicht gemäß Artikel 8.17 EUSFTA fällt somit in den Bereich der GHP der Union.

3.9.3.3. Interne Regulierung (Artikel 8.18 bis 8.20)

136. Unterabschnitt 2 mit der Überschrift „Interne Regulierung“ gilt für „Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren oder Qualifikationserfordernissen und -verfahren“, die sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die Niederlassung und die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen auswirken.⁶⁹

⁶⁶ Siehe z. B. Kapitel 12 des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea, unterzeichnet in Brüssel am 6. Oktober 2010.

⁶⁷ Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnr. 51.

⁶⁸ Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnrn. 118-119.

⁶⁹ Artikel 8.18 Absatz 1 EUSFTA.

137. Durch Unterabschnitt 2 soll der Inhalt der Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Qualifikationserfordernisse und -verfahren weder festgelegt noch harmonisiert werden. Vielmehr werden verschiedene Bedingungen auferlegt, mit denen gewährleistet werden soll, dass solche Erfordernisse und Verfahren den internationalen Handel nicht behindern.
138. Beispielsweise müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass die Erfordernisse und Verfahren auf Kriterien beruhen, die a) klar, b) objektiv und transparent und c) im Voraus festgelegt und der Öffentlichkeit und interessierten Personen zugänglich sind.⁷⁰ Darüber hinaus müssen die Vertragsparteien gemäß Artikel 8.19 Absatz 3 EUSFTA eine Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen „mit Auswirkungen auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken“ unterhalten oder einrichten. Ein weiteres Beispiel ist die Pflicht zur Gewährleistung, dass die Zulassungs- und Qualifikationsverfahren „so einfach wie möglich sind und die Erbringung der Dienstleistung nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern“.⁷¹
139. Die Kommission stellt fest, dass die angestrebte Gewährleistung, dass die Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Qualifikationserfordernisse und -verfahren, auch wenn sie nicht diskriminierend sind, „keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen“, ebenfalls im GATS enthalten ist.⁷²
140. Zum Erreichen dieses Ziels ist in Artikel VI Absatz 4 GATS ein Mandat zur Entwicklung von Disziplinen für eine innerstaatliche Regulierung (Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse) enthalten.
141. Der Rat für den Dienstleistungshandel hat sektorspezifische Disziplinen für das Rechnungswesen angenommen.⁷³ Diese Disziplinen enthalten ebenso wie

⁷⁰ Artikel 8.19 Absatz 1 EUSFTA.

⁷¹ Artikel 8.20 Absatz 1 EUSFTA.

⁷² Siehe Artikel VI Absatz 4 GATS.

⁷³ Disciplines on Domestic Regulation in the Accountancy Sector. Beschlossen durch den Rat für den Dienstleistungshandel am 14. Dezember 1998, S/L/64, 17. Dezember 1998 (Disziplinen für das Rechnungswesen).

Artikel 8.19 Absatz 1 EUSFTA die Anforderung, dass die Zulassungserfordernisse und -verfahren „im Voraus festgelegt, öffentlich zugänglich und objektiv“ sind.⁷⁴

142. Die in Artikel 8.19 Absatz 3 EUSFTA enthaltene Verpflichtung zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen ist in Artikel VI Absatz 2 Buchstabe a GATS ebenfalls enthalten, wonach jedes Mitglied „gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren [unterhält oder einrichtet, sobald dies praktisch durchführbar ist], die auf Antrag eines betroffenen Dienstleistungserbringers die umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel oder in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten“.

143. Im Rahmen der WTO-Arbeitsgruppe für innerstaatliche Regulierung haben die Mitglieder ebenfalls über horizontale (d. h. nicht sektorspezifische) Disziplinen auf der Grundlage des Mandats in Artikel VI Absatz 4 GATS verhandelt. Im März 2009 hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe eigenverantwortlich einen Entwurf möglicher Regulierungsdisziplinen gemäß Artikel VI Absatz 4 GATS vorgelegt.⁷⁵ Obwohl es sich bei dem Entwurf vom März 2009 um ein informelles Dokument handelt, lässt sich feststellen, dass viele der Bestimmungen im Abschnitt über interne Regulierung des EUSFTA auch in diesem Entwurf enthalten sind.⁷⁶ Dies zeigt, dass Disziplinen für die interne Regulierung, mit denen der Handel erleichtert werden soll, indem sichergestellt wird, dass die Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie die Qualifikationserfordernisse und -verfahren keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen, ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen sind, um den Liberalisierungsgrad beim Handel mit Dienstleistungen nach Maßgabe des GATS zu erhöhen.

⁷⁴ Disziplinen für das Rechnungswesen, Randnrn. 8 und 14.

⁷⁵ Dieser Entwurf vom März 2009 ist im Bericht des Vorsitzenden des Rates für den Dienstleistungshandel vom 21. April 2011 gegenüber dem Ausschuss für Handelsverhandlungen enthalten, TN/S/36, S. 66.

⁷⁶ Artikel 8.19 Absatz 2 ist vergleichbar mit Absatz 30 des Entwurfs vom März 2009, Artikel 8.20 Absatz 1 ist vergleichbar mit den Absätzen 17 und 31 des Entwurfs vom März 2009, Artikel 8.20 Absatz 2 ist vergleichbar mit Absatz 18 des Entwurfs vom März 2009, Artikel 8.20 Absatz 3 ist vergleichbar mit Absatz 20 des Entwurfs vom März 2009, Artikel 8.20 Absatz 4 ist vergleichbar mit Absatz 24 des Entwurfs vom März 2009, Artikel 8.20 Absatz 5 ist vergleichbar mit Absatz 21 des Entwurfs vom März 2009, Artikel 8.20 Absatz 6 ist vergleichbar mit Absatz 22 des Entwurfs vom März 2009, Artikel 8.20 Absatz 7 ist vergleichbar mit Absatz 23 des Entwurfs vom März 2009 und Artikel 8.20 Absatz 8 ist vergleichbar mit Absatz 25 des Entwurfs vom März 2009.

144. Solche Anforderungen im Rahmen des EUSFTA „förder[n] [und] erleichter[n] den Handelsverkehr] [...] und [wirken] sich direkt und sofort auf ihn [aus]“.⁷⁷ Der Gerichtshof hat ebenfalls bestätigt, dass die Bestimmungen über die innerstaatliche Regulierung im GATS, die nun im EUSFTA wiedergespiegelt werden, unter die GHP der Union fallen.⁷⁸ Der Abschnitt über die interne Regulierung fällt somit in den Bereich der GHP der Union.

3.9.3.4. Computerdienstleistungen

145. Unterabschnitt 3 des EUSFTA enthält eine „Vereinbarung“ zwischen den Vertragsparteien über die Bedeutung von „Computerdienstleistungen“ für die Zwecke der Verpflichtungen in Kapitel 8 Abschnitte B, C und D. Da sich diese Festlegungen auf Abschnitte beziehen, die unter die gemeinsame Handelspolitik der Union fallen, fällt Unterabschnitt 3 ebenfalls in den Bereich dieser Politik.

3.9.3.5. Postdienste

146. Unterabschnitt 4 über Postdienste umfasst zwei Verpflichtungen: Gemäß Artikel 8.22 EUSFTA muss jede Vertragspartei:

[...] geeignete Maßnahmen [einführen oder aufrechterhalten], um zu verhindern, dass Postdienstleistungsanbieter, die in dem relevanten Markt für Postdienste allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen.

147. Durch die Geschäftspraktiken führender Postdienstleistungsanbieter können der Wettbewerb behindert und der Dienstleistungshandel somit eingeschränkt werden, beispielsweise durch den Abschluss von Exklusivverträgen, die den Markt gegenüber ausländischen Wettbewerbern abschotten. In der Tat haben die WTO-Mitglieder im GATS anerkannt, dass „gewisse Geschäftspraktiken von Dienstleistungserbringern, soweit sie nicht [von Monopolen oder Dienstleistungsanbietern mit ausschließlichen Rechten ausgeübt werden], den Wettbewerb behindern und damit den Handel mit Dienstleistungen beschränken können“.⁷⁹

⁷⁷ Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnr. 51.

⁷⁸ Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnrn. 118-119.

⁷⁹ Siehe Artikel IX Absatz 1 GATS.

148. Darüber hinaus müssen die Vertragsparteien gemäß Artikel 8.23 EUSFTA sicherstellen, dass die Regulierungsstellen von den Postdienstleistungsanbietern unabhängig sind. Damit soll konkret sichergestellt werden, dass bei Entscheidungen über die Zulassung und den Betrieb von Postdiensten bestimmte Marktteilnehmer (insbesondere inländische Anbieter) nicht gegenüber anderen (z. B. ausländischen Anbietern) begünstigt werden.

149. Daher fallen beide Verpflichtungen unmittelbar unter die GHP der Union.

3.9.3.6. Telekommunikationsdienste

150. Unterabschnitt 5 gilt für „Maßnahmen, die sich auf den Handel mit Telekommunikationsdiensten auswirken“, die nach Maßgabe der Verpflichtungen in den Abschnitten B bis D des EUSFTA liberalisiert sind.⁸⁰ Die Kommission stellt fest, dass das GATS ebenfalls eine *Anlage zur Telekommunikation* enthält. Diese *Anlage* umfasst ergänzende Bestimmungen zum GATS angesichts der „spezifischen Eigenheiten des Sektors Telekommunikationsdienst und insbesondere seiner Doppelrolle als eigenständiger Wirtschaftssektor einerseits und als Kommunikationsmedium für andere wirtschaftliche Tätigkeiten andererseits“.⁸¹ Darüber hinaus können die WTO-Mitglieder in ihren GATS-Listen spezifischer Verpflichtungen das *GATS-Referenzpapier über Basiskommunikation* annehmen. Diese beiden WTO-Dokumente enthalten Bestimmungen über den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung⁸², Vertraulichkeit von Informationen⁸³, Vernetzung,⁸⁴ wettbewerbswidriges Verhalten von Hauptanbietern⁸⁵, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden⁸⁶ sowie Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen⁸⁷.

⁸⁰ Artikel 8.24 EUSFTA.

⁸¹ Absatz 1 *GATS-Anlage zur Telekommunikation*.

⁸² Absatz 5 *GATS-Anlage zur Telekommunikation*.

⁸³ Absatz 5 Buchstabe d *GATS-Anlage zur Telekommunikation*.

⁸⁴ Absatz 2 *Referenzpapier über Basiskommunikation*.

⁸⁵ Absatz 1 *Referenzpapier über Basiskommunikation*.

⁸⁶ Absatz 5 *Referenzpapier über Basiskommunikation*.

⁸⁷ Absatz 6 *Referenzpapier über Basiskommunikation*.

151. Unterabschnitt 5 bekräftigt diese Verpflichtungen und weitet diese angesichts der technologischen Entwicklungen weiter aus.⁸⁸ Somit „wirkt [sich dieser Unterabschnitt] direkt und sofort auf [den Handel mit Dienstleistungen] aus“⁸⁹ und fällt in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union.

3.9.3.7. Finanzielle Dienstleistungen

152. Unterabschnitt 6 EUSFTA bezieht sich auf „alle nach den Abschnitten B (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen), C (Niederlassung) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) liberalisierten Finanzdienstleistungen“⁹⁰. Die Begriffsbestimmung von „Finanzdienstleistung“, durch die der Geltungsbereich des Unterabschnitts festgelegt wird, ist identisch mit der Begriffsbestimmung, die in der *GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen*⁹¹ verwendet wird. Die verschiedenen materiellrechtlichen Verpflichtungen in Unterabschnitt 6 entsprechen ebenfalls den Verpflichtungen in Bezug auf Finanzdienstleistungen, die die Europäische Union im Rahmen des GATS übernommen hat, und bauen darauf auf.⁹² Der Gerichtshof hat bestätigt, dass die im GATS vorgesehenen Bestimmungen über Finanzdienstleistungen, die nun im EUSFTA widergespiegelt werden, unter die GHP der Union fallen.⁹³ Der Handel mit Finanzdienstleistungen in Unterabschnitt 6 EUSFTA fällt somit unmittelbar unter die GHP der Union.

⁸⁸ Vgl. Artikel 8.26 EUSFTA und Absatz 5 *GATS-Anlage*, Artikel 8.27 EUSFTA und Absatz 5 Buchstabe d *GATS-Anlage*, Artikel 8.28 und 8.29 EUSFTA und Absatz 2 *Referenzpapier*, Artikel 8.30 und 8.31 EUSFTA und Absatz 1 *Referenzpapier*, Artikel 8.39 EUSFTA und Absatz 5 *Referenzpapier*, Artikel 8.42 EUSFTA und Absatz 6 *Referenzpapier*.

⁸⁹ Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnr. 51.

⁹⁰ Artikel 8.49 Absatz 1 EUSFTA.

⁹¹ Siehe Absatz 5 *GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen*.

⁹² Vgl. Artikel 8.50 EUSFTA und Absatz 2 *GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen*, Artikel 8.55 EUSFTA und Absatz 1 Buchstabe b *GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen* in Verbindung mit Artikel I Buchstabe b GATS, Artikel 8.51 EUSFTA und Absatz C.2 *GATS-Vereinbarung über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen*, Artikel 8.52 EUSFTA und Absatz C.1 *GATS-Vereinbarung über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen*, Artikel 8.53 EUSFTA und Absatz 7 *GATS-Vereinbarung über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen*, Artikel 8.54 EUSFTA und Absatz 8 *GATS-Vereinbarung über Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen*.

⁹³ Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnrn. 118-119.

3.9.3.8. Verkehr, einschließlich internationale Seeverkehrsdienstleistungen

153. Im EUSFTA gehen die Europäische Union und Singapur gewisse Verpflichtungen im Bereich Verkehr ein. Die Verpflichtungen der Europäischen Union in Bezug auf Marktzugang und Inländerbehandlung im Zusammenhang mit Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr, Binnenschiffsverkehr, Schienenverkehr und Straßenverkehr (zusammen „Verkehrsdienstleistungen“) sowie „verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen“ sind in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union in Kapitel 8 Anhang 8-A enthalten. Diese Liste umfasst die Dienstleistungssektoren, die liberalisiert werden, sowie als Vorbehalte formulierte Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung (d. h. spezifische Ausnahmen von den Verpflichtungen), die für Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer aus Singapur in diesen Sektoren gelten. Die Liste ist in grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (Anhang 8-A-1), Niederlassung (Anhang 8-A-2) und vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken (Anhang 8-A-3) unterteilt.
154. Das EUSFTA enthält ferner einen Unterabschnitt 7, in dem „die Grundsätze für die Liberalisierung der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr [...] festgelegt“⁹⁴ werden. Somit bezieht sich Unterabschnitt 7 EUSFTA lediglich auf den internationalen Seeverkehr.
155. Nachstehend legt die Kommission dar, dass die verkehrsbezogenen Verpflichtungen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union sowie der Inhalt des Unterabschnitts 7 über internationale Seeverkehrsdienstleistungen die Union nicht daran hindern, das EUSFTA allein abzuschließen.
156. Wie nachstehend in Abschnitt 3.9.3.8(b) erläutert, ist die Kommission der Auffassung, dass die unter das EUSFTA fallenden Verpflichtungen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union liegen, da i) Verkehrsdienstleistungen, was die Niederlassung anbelangt, nicht aus dem Bereich der gemeinsamen Handelspolitik ausgeschlossen sind, wie in Artikel 207 AEUV festgelegt, und ii) diese Verkehrsdienstleistungen, was die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen anbelangt, einen Bereich betreffen, der weitgehend durch gemeinsame Vorschriften

⁹⁴ Artikel 8.56 Absatz 1 EUSFTA.

abgedeckt wird, oder diese Verpflichtungen diejenigen ergänzen, bei denen die Union die ausschließliche Zuständigkeit hat.

157. Die Kommission betont, dass diese Analyse in Bezug auf Verkehrsdienstleistungen – und die Schlussfolgerung, dass eine ausschließliche Zuständigkeit vorliegt – spezifisch für die im EUSFTA enthaltenen Verpflichtungen gilt und dabei die besondere geografische Lage Singapurs und der Europäischen Union berücksichtigt wird. In Bezug auf andere Freihandelsabkommen, die die Union in Zukunft abschließt, müsste der Inhalt der in den jeweiligen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erneut einer detaillierten Analyse unter Berücksichtigung der geografischen Lage der Vertragsparteien des Abkommens unterzogen werden.

158. Des Weiteren ist die Kommission der Auffassung, wie nachstehend in Abschnitt 3.9.3.8(c) erläutert, dass auch in dem Fall, dass der Gerichtshof entscheiden würde, dass einige Bestimmungen über Verkehrsdienstleistungen, die durch das EUSFTA abgedeckt werden, nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, diese Bestimmungen in die geteilte Zuständigkeit der Union fallen würden.

159. Vor der Darlegung ihrer Argumente stellt die Kommission in Abschnitt 3.9.3.8(a) unten den exakten Inhalt der verkehrsbezogenen Verpflichtungen im EUSFTA klar.

(a) Inhalt der verkehrsbezogenen Verpflichtungen im EUSFTA

160. Die Kommission stellt von vornherein fest, dass die verkehrsbezogenen Verpflichtungen im EUSFTA eingeschränkt sind, insbesondere im Vergleich zu anderen Dienstleistungssektoren, bei denen die Europäische Union fast vollständige Verpflichtungen eingegangen ist, wie beispielsweise bei Telekommunikationsdiensten und Finanzdienstleistungen. Die Bestimmungen und Verpflichtungen lassen sich in fünf Sektoren einordnen: 1) Seeverkehr, 2) Binnenschiffsverkehr, 3) Bahnverkehr, 4) Straßenverkehr und 5) verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen. Dennoch zeigt eine genauere Untersuchung der tatsächlichen Verpflichtungen der EU in Bezug auf jede der Erbringungsarten in diesen Sektoren und ihrer praktischen Auswirkungen, dass die

Verpflichtungen der Union im Rahmen des EUSFTA eingeschränkt und spezifischer Art sind.

(i) Erbringungsart 3 (Niederlassung)

161. Der Handel zwischen Singapur und der Europäischen Union in den fünf genannten Sektoren findet in sehr hohem Maße im Rahmen der Erbringungsart 3 (Niederlassung) statt: Verkehrsunternehmen aus Singapur versuchen, sich in der Union niederzulassen, und umgekehrt. Die Verpflichtungen der Union in Bezug auf die fünf genannten Sektoren für die Erbringungsart 3 sind in Anhang 8-A-2 enthalten. Diese Verpflichtungen für die Erbringungsart 3 unterliegen sektorspezifischen Vorbehalten:

- a. Für den internationalen Seeverkehr gilt ein Vorbehalt für alle Mitgliedstaaten bis auf drei (Kroatien, Lettland und Malta), was bedeutet, dass die Verpflichtung im Hinblick auf die Niederlassung eines eingetragenen Unternehmens für den Betrieb einer Flotte unter der nationalen Flagge des Niederlassungsstaates nicht konsolidiert ist. Kabotage im Inlandsverkehr ist aus der Verpflichtung ausgeschlossen.
- b. Bei Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr unterliegt die Verpflichtung erheblichen Einschränkungen. Die Verpflichtung der EU unterliegt dem Vorbehalt für Niederlassungs- und Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen.⁹⁵ Die EU behält sich das Recht vor, das Niederlassungsrecht einzuschränken und in der EU Dienstleistungen gegenüber Unternehmen, die EU-Inländern gehören, zu erbringen. Unternehmen in der EU, die Staatsangehörigen Singapurs gehören, können das Recht auf Erbringung von Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten nicht beanspruchen. Es ist zu beachten, dass sich die Verpflichtung nicht auf Kabotage im Inlandsverkehr erstreckt. Somit hat ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen, das Staatsangehörigen Singapurs gehört, kein Recht auf Erbringung von Dienstleistungen innerhalb des Niederlassungsstaates. Darüber hinaus gibt es verschiedene Vorbehalte in Bezug auf spezifische Mitgliedstaaten.⁹⁶ Wegen

⁹⁵ Dieser EU-weite Vorbehalt lautet wie folgt: „Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Abkommen über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Vorbehaltlich Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.“

⁹⁶ Bei allen Mitgliedstaaten, ausgenommen Kroatien und Lettland, besteht keine Verpflichtung („nicht konsolidiert“) hinsichtlich der Niederlassung eines eingetragenen Unternehmens für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. In Bezug auf Kroatien besteht keine Verpflichtung bei der Erbringungsart 3 („nicht konsolidiert“). In Bezug auf die Slowakei und Bulgarien besteht keine Verpflichtung hinsichtlich der Niederlassung durch Errichtung direkter Zweigstellen (Gründung juristischer Personen ist erforderlich). In Bezug auf Österreich besteht ein Vorbehalt für die Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen. In Bezug auf Ungarn besteht ein Vorbehalt für die Anforderungen, dass der Staat an einer Niederlassung beteiligt ist. In Bezug auf Finnland besteht ein Vorbehalt, dass Dienstleistungen nur von Schiffen erbracht werden dürfen, die unter der finnischen Flagge fahren.

der Anforderungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit und des Ausschlusses der Kabotage geht die Europäische Union daher in der Praxis im Wesentlichen keine Verpflichtung für die Erbringungsart 3 beim Binnenschiffsverkehr ein.

- c. Beim Bahnverkehr besteht keine Verpflichtung für Bulgarien und die Slowakei, was die Niederlassung durch die Errichtung direkter Zweigstellen (Gründung juristischer Personen ist erforderlich) anbelangt, und keinerlei Verpflichtung in Bezug auf Kroatien („nicht konsolidiert“). In Bezug auf alle übrigen Mitgliedstaaten ist die Verpflichtung nicht eingeschränkt.
 - d. Beim Straßenverkehr bestehen ein EU-weiter Vorbehalt, der besagt, dass ausländische Investoren keine Verkehrsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaats erbringen dürfen (Kabotage), wovon das Mieten von Gelegenheitsdienstleistungen von Bussen mit Fahrer ausgenommen ist, sowie ein EU-weiter Vorbehalt für wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen bei Taxidienstleistungen. Ferner bestehen Vorbehalte in Bezug auf Österreich und Bulgarien für Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen sowie für wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen in Spanien, Italien, Portugal, Slowakei und Irland. In Bezug auf Finnland und Lettland ist eine Genehmigung erforderlich, die sich nicht auf ausländische Fahrzeuge erstreckt. Hinsichtlich Frankreich besteht keine Verpflichtung („nicht konsolidiert“) für städteverbindende Busverkehrsdienstleistungen und in Bezug auf Lettland und Schweden besteht ein Vorbehalt für eine obligatorische Nutzung von Fahrzeugen mit nationaler Zulassung.
 - e. Bei verkehrsbezogenen Hilfsdienstleistungen legt die EU weitreichende Vorbehalte fest, die sowohl EU-weit als auch in Bezug auf spezifische Mitgliedstaaten gelten.⁹⁷
162. Die Kommission weist darauf hin, dass diese Verpflichtungen hinsichtlich der Erbringungsart 3 auch durch den horizontalen Vorbehalt in Bezug auf die Niederlassungsarten eingeschränkt werden.⁹⁸ Die Union hat festgelegt, dass das Recht der Nutznießung des Binnenmarkts der Union auf Tochtergesellschaften von Unternehmen Singapurs mit einer echten und kontinuierlichen Verbindung mit der Wirtschaft der EU beschränkt ist und sich nicht auf Zweigniederlassungen und Agenturen erstreckt.⁹⁹ Somit können nur Tochtergesellschaften von Unternehmen Singapurs mit einer echten und kontinuierlichen Verbindung mit der Wirtschaft der EU von den EU-Binnenmarktregelungen im Bereich des Verkehrs profitieren.

⁹⁷ Siehe Anhang 8-A-2 EUSFTA, S. 48-52.

⁹⁸ Siehe Randnummern 108 bis 110 oben.

⁹⁹ Siehe Anhang 8-A-2 EUSFTA, S. 7.

- (ii) Erbringungsarten 1, 2 und 4 (grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und vorübergehende Präsenz natürlicher Personen)

163. Hingegen impliziert die geografische Lage der Union und Singapurs, dass die praktische Relevanz der grenzüberschreitenden Erbringung von Verkehrsdienstleistungen (Erbringungsarten 1 und 2) und der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen für die Erbringung solcher Dienstleistungen (Erbringungsart 4) deutlich stärker eingeschränkt ist, ausgenommen beim Seeverkehr. Insbesondere da es keine Binnenwasserstraßen gibt, über die Singapur und die Europäische Union direkt miteinander verbunden sind, ist der grenzüberschreitende Handel in diesem Verkehrssektor nur hypothetischer Art. Angesichts der Entfernung zwischen der Union und Singapur gilt Gleiches für den Bahn- und Straßenverkehr. Wichtigster Verkehrssektor für den grenzüberschreitenden Handel zwischen der Europäischen Union und Singapur ist der internationale Seeverkehr.

164. Die Verpflichtungen der Europäischen Union in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (Erbringungsarten 1 und 2) (in Anhang 8-A-1) und die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen (Erbringungsart 4) (in Anhang 8-A-3) spiegeln diese Tatsache wider: Die Union hat eine umfassende Verpflichtung in Bezug auf die Erbringung von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen im Rahmen der Erbringungsarten 1 und 2.¹⁰⁰ Die Union verpflichtet sich für die Erbringungsart 4, schränkt diese Verpflichtung für die Erbringungsart 4 aber in Bezug auf den internationalen Passagierverkehr ein, indem sie sich das Recht vorbehält, eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für die Schiffsbesatzung sowie für die Mehrheit der geschäftsführenden Direktoren in Österreich festzulegen. Die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen (Erbringungsart 4) findet in der Regel in Verbindung mit der Niederlassung eines Dienstleistungserbringers aus

¹⁰⁰ In der Liste der EU ist für die Erbringungsarten 1 und 2 bezogen auf den Seeverkehr „Keine“ angegeben, was bedeutet, dass keine Vorbehalte bei dieser Verpflichtung existieren. Zur Bedeutung der verschiedenen Verpflichtungen und Beschränkungen siehe Leitlinien für die Auflistung der spezifischen Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), die vom Rat für den Dienstleistungshandel am 23. März 2001 beschlossen wurden, Randnrn. 41-49.

Singapur in der Union (Erbringungsart 3) statt, der sein „Personal in Schlüsselpositionen“ an die Niederlassung entsendet.¹⁰¹

165. Hingegen sind die Verpflichtungen für die Erbringungsarten 1, 2 und 4 in Bezug auf die anderen Verkehrsarten deutlich eingeschränkt. Die Beschränkungen der Verpflichtungen in Bezug auf Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr zeigen, dass die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr von Singapur aus in der Europäischen Union, selbst wenn dies praktisch möglich wäre, aufgrund der Niederlassungs- und Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen, die die Union festlegen darf, rechtlich unmöglich wäre. In der Tat unterliegt die Verpflichtung der EU für die Erbringungsarten 1 und 2 dem Vorbehalt für Niederlassungs- und Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen.¹⁰² Somit geht die EU für die Erbringungsarten 1 und 2 in der Praxis im Wesentlichen keine Verpflichtung ein. Bei der Erbringungsart 4 gibt es ebenfalls keinerlei Verpflichtungen.

166. Darüber hinaus hat die Union keine Verpflichtungen für die Erbringung von Bahnverkehrsdienstleistungen durch die Erbringungsarten 1 oder 4,¹⁰³ sondern nur für den grenzüberschreitenden Handel durch die Erbringungsart 2. In Bezug auf den Straßenverkehr hat die Union ebenfalls keinerlei Verpflichtung für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen durch die Erbringungsart 1.¹⁰⁴

¹⁰¹ Siehe Artikel 8.13 Absatz 2 Buchstabe a EUSFTA, wonach der Ausdruck „Personal in Schlüsselpositionen“ „natürliche Personen [bezeichnet], die bei einer keine gemeinnützige Einrichtung darstellenden juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt und für die Errichtung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind“.

¹⁰² Der EU-weite Vorbehalt lautet wie folgt: „Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Abkommen über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Vorbehaltlich Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.“ In Bezug auf Österreich besteht ein Vorbehalt für die Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen. Des Weiteren gibt es keine Verpflichtung in Bezug auf 13 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Finnland, Kroatien, Litauen, Malta, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) („nicht konsolidiert“).

¹⁰³ In der EU-Liste wird „nicht konsolidiert“ für die Erbringungsart 1 im Bahnverkehr angegeben, was bedeutet, dass die EU sich das Recht vorbehält, Maßnahmen beizubehalten oder zu beschließen, die gegen die Pflichten betreffend den Marktzugang und die Inländerbehandlung bei dieser Erbringungsart in diesem Sektor verstoßen würden. In der EU-Liste wird die Erbringungsart 4 für den Bahnverkehr nicht genannt.

¹⁰⁴ In der EU-Liste wird „nicht konsolidiert“ für die Erbringungsart 1 im Straßenverkehr angegeben, was bedeutet, dass die EU sich das Recht vorbehält, Maßnahmen beizubehalten oder zu beschließen, die gegen die Pflichten betreffend den Marktzugang und die Inländerbehandlung bei dieser Erbringungsart in diesem Sektor verstoßen würden.

Die Union ist eine Verpflichtung für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen durch die Erbringungsart 2 sowie durch die Erbringungsart 4 eingegangen, die Vorbehalten für die Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen in Bezug auf einige Mitgliedstaaten unterliegt. Obwohl Verpflichtungen für die Erbringungsart 2 im Bahn- und Straßenverkehr bestehen, ist die praktische Relevanz dieser Verpflichtungen erneut sehr begrenzt, da es unwahrscheinlich ist, dass die Union oder ihre Mitgliedstaaten die Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen durch ihre Staatsangehörigen in einem Drittland jemals einzuschränken wünschen.

167. In Bezug auf verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen hat die Union verschiedene spezifische Verpflichtungen festgelegt, die jedoch mehreren Vorbehalten unterliegen. Die Liste der Verpflichtungen der Union sieht Folgendes in Bezug auf verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen vor:

- a. Die Union hat eine Verpflichtung für die Erbringungsart 1 in Bezug auf Hilfsdienstleistungen im internationalen Seeverkehr festgelegt, ausgenommen für Schub- oder Schleppdienstleistungen.¹⁰⁵ In Bezug auf verschiedene Mitgliedstaaten¹⁰⁶ besteht ferner keine Verpflichtung beim Chartern von Schiffen mit Besatzung, während sich die Verpflichtung in Bezug auf Ungarn lediglich auf Speditionsdienstleistungen bezieht. Bei der Erbringungsart 2 besteht eine vollständige Verpflichtung. Bei der Erbringungsart 4 gilt eine Verpflichtung mit Vorbehalten für Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzvoraussetzungen in Bezug auf verschiedene Mitgliedstaaten.¹⁰⁷
- b. Hinsichtlich Hilfsdienstleistungen im Bahnverkehr ist die Union eine Verpflichtung für die Erbringungsart 1, ausgenommen für Schub- oder Schleppdienstleistungen, eingegangen, wobei sich die Verpflichtung in Bezug auf Ungarn lediglich auf Speditionsdienstleistungen bezieht. Bei der Erbringungsart 2 besteht eine vollständige Verpflichtung, bei der Erbringungsart 4 hingegen keinerlei Verpflichtung.
- c. Im Hinblick auf Hilfsdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr weist die Kommission erneut darauf hin, dass die grenzüberschreitende Erbringung zwischen der Union und Singapur praktisch irrelevant ist. Ferner unterliegt die Verpflichtung der EU für die Erbringungsarten 1 und 2 dem Vorbehalt für

¹⁰⁵ Die EU-Liste enthält die Angabe „nicht konsolidiert“ für die Erbringungsart 1 in Bezug auf Schub- oder Schleppdienstleistungen.

¹⁰⁶ Nämlich Bulgarien, Deutschland, Estland, Lettland, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

¹⁰⁷ Nämlich Bulgarien, Griechenland, Malta und Österreich (Staatsangehörigkeitsvoraussetzung) sowie Dänemark und Italien (Wohnsitzvoraussetzung).

Niederlassungs- und Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen.¹⁰⁸ Die Union geht keine Verpflichtung für Schub- oder Schleppdienstleistungen ein und legt verschiedene Vorbehalte in Bezug auf bestimmte Mitgliedstaaten fest.¹⁰⁹

- d. Bei Hilfsdienstleistungen im Straßenverkehr sieht die EU-Liste vor, dass sich die Verpflichtung für die Erbringungsart 1 in Bezug auf verschiedene Mitgliedstaaten¹¹⁰ nicht auf das Mieten von Nutzfahrzeugen mit Fahrer erstreckt und in Bezug auf Ungarn lediglich Speditionsdienstleistungen und Unterstützungsdienste für Straßenverkehrsdienstleistungen, die der Genehmigung unterliegen, einschließt. Bei der Erbringungsart 2 gilt eine vollständige Verpflichtung. Ferner bestehen Verpflichtungen für die Erbringungsart 4 in Bezug auf Hilfsdienstleistungen im Straßenverkehr, jedoch mit Vorbehalten in Bezug auf drei Mitgliedstaaten.¹¹¹

168. Die Kommission stellt fest, dass solche Hilfsdienstleistungen angesichts der geografischen Entfernung zwischen der Europäischen Union und Singapur überwiegend durch die Niederlassung eines Unternehmens aus Singapur in einem Mitgliedstaat gegenüber den Verbrauchern in einem Hafen dieses Mitgliedstaats erbracht werden. Beispielsweise ist es in der Praxis sehr schwierig, Hilfsdienstleistungen, wie etwa Schub- oder Schleppdienstleistungen oder Lager- und Einlagerungsdienstleistungen, durch grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) bereitzustellen. Außerdem erscheint es unwahrscheinlich, dass die Union oder ihre Mitgliedstaaten die Inanspruchnahme solcher Hilfsdienstleistungen durch ihre Staatsangehörigen in Singapur (Erbringungsart 2) jemals einzuschränken wünschen. Die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen (Erbringungsart 4) findet in der Regel in Verbindung mit der Niederlassung eines Dienstleistungserbringers aus Singapur in der Union

¹⁰⁸ Der EU-weite Vorbehalt lautet wie folgt: „Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Abkommen über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Vorbehaltlich Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.“

¹⁰⁹ In Bezug auf Kroatien („nicht konsolidiert“) gilt keine Verpflichtung und in Bezug auf 14 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) wird keine Verpflichtung für die Erbringungsart 1 („nicht konsolidiert“) für das Chartern von Schiffen mit Besatzung eingegangen. In Bezug auf Schweden ist die Verpflichtung für die Erbringungsart 1 für Schub- oder Schleppdienstleistungen und das Chartern von Schiffen mit Besatzung im Hinblick auf Kabotage und Flagge eingeschränkt.

¹¹⁰ Nämlich Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

¹¹¹ Österreich (Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder Partnerschaft berechtigt sind) sowie Bulgarien und Malta (Staatsangehörigkeitsvoraussetzung).

(Erbringungsart 3) statt, der sein „Personal in Schlüsselpositionen“ an die Niederlassung entsendet.¹¹²

169. Insgesamt betreffen die wichtigsten Verpflichtungen in Bezug auf die Verkehrsdienstleistungen Erbringungsart 3 in allen fünf genannten Sektoren und Erbringungsart 1 bei internationalen Seeverkehrsdienstleistungen. Verpflichtungen für die Erbringungsart 4, sofern sie existieren, stehen in engem Zusammenhang mit Verpflichtungen für die Erbringungsart 3. In Bezug auf verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen gibt es partielle Verpflichtungen.

(b) Die im EUSFTA enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Verkehrsdienstleistungen liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union.

(i) Die Niederlassung in Verbindung mit Verkehrsdienstleistungen fällt nicht in den Geltungsbereich des Dritten Teils Titel VI AEUV und somit nicht unter Artikel 207 Absatz 5 AEUV, sondern in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union.

170. Gemäß Artikel 207 Absatz 5 AEUV gelten für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs nicht Artikel 207 AEUV, sondern der Dritte Teil Titel VI AEUV sowie Artikel 218 AEUV.

171. Der Gerichtshof hat diesbezüglich festgestellt dass:

[...] der Teil der fraglichen Abkommen [Abkommen über die Änderung der GATS-Listen der spezifischen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten], der das Sachgebiet „Verkehr“ betrifft, gemäß Art. 133 Abs. 6 Unterabs. 3 EG [Artikel 207 Absatz 5 AEUV¹¹³] in den Bereich der Verkehrspolitik und nicht in den der gemeinsamen Handelspolitik [fällt].¹¹⁴

¹¹² Siehe Artikel 8.13 Absatz 2 Buchstabe a EUSFTA, wonach der Ausdruck „Personal in Schlüsselpositionen“ „natürliche Personen [bezeichnet], die bei einer keine gemeinnützige Einrichtung darstellenden juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt und für die Errichtung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind“.

¹¹³ Es ist zu beachten, dass der Wortlaut des dritten Unterabsatzes des Artikels 133 Absatz 6 EG und des Artikels 207 Absatz 5 AEUV geringfügig voneinander abweichen. Artikel 133 Absatz 6 EG lautet wie folgt:

*Die Aushandlung und der Abschluss internationaler Abkommen im Verkehrsbereich **fallen weiterhin unter Titel V und Artikel 300.** (Hervorhebung hinzugefügt)*

Artikel 207 Absatz 5 AEUV lautet wie folgt:

172. Jedoch hat der Gerichtshof bislang noch nicht geprüft, ob die „internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs“, die in Artikel 207 Absatz 5 AEUV (oder in vorherigen Fassungen) genannt werden, alle vier oder nur einige der Erbringungsarten abdecken. Er hat allerdings betont, dass diese Bestimmung „im Hinblick auf den internationalen Handel mit Verkehrsdienstleistungen einen *grundsätzlichen Gleichlauf* zwischen der internen Zuständigkeit, die durch einseitigen Erlass von [Unions]regeln und der Außenkompetenz ausgeübt wird, herstellen will, die durch Abschluss internationaler Abkommen wahrgenommen wird, wobei die eine wie die andere Zuständigkeit weiterhin in dem speziell der gemeinsamen Verkehrspolitik gewidmeten Titel des Vertrags verankert bleibt“.¹¹⁵
173. Um den Geltungsbereich des Begriffs „internationale Abkommen im Bereich des Verkehrs“ zu verstehen, muss der Geltungsumfang von „Verkehrsdienstleistungen“ in den Bestimmungen des AEUV, die sich mit der Innenzuständigkeit im Bereich des Verkehrs befassen, in Betracht gezogen werden. Eine solche Analyse zeigt, dass der Begriff „Verkehr“ gemäß Artikel 207 Absatz 5 AEUV die Niederlassung (Erbringungsart 3) von „Verkehrsdienstleistungserbringern“ aus Drittländern nicht abdeckt.
174. Titel VI AEUV ist mit „Der Verkehr“ überschrieben. In Artikel 90 AEUV, der ersten Bestimmung dieses Titels, wird das allgemeine Ziel des Titels „Der Verkehr“ dargelegt, nämlich dass „[a]uf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet [...] die Ziele der Verträge im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik verfolgt [werden]“. Durch Artikel 91 Absatz 1 AEUV wird eine Rechtsgrundlage für bestimmte EU-Maßnahmen in Bezug auf den Verkehr geschaffen. In diesem Artikel werden bestimmte Bereiche, in denen gemeinsame Regeln aufgestellt werden müssen, festgelegt. Der Wortlaut dieses Artikels ist wie folgt:

Zur Durchführung des Artikels 90 werden das Europäische Parlament und der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen:

Für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs gelten der Dritte Teil Titel VI sowie Artikel 218. (Hervorhebung hinzugefügt)

¹¹⁴ Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnr. 173.

¹¹⁵ Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnr. 164 (Hervorhebung hinzugefügt).

a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;

b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;

d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.

175. Es ist zu beachten, dass in Artikel 58 Absatz 1 AEUV ebenfalls ein Querverweis auf den Titel über den Verkehr enthalten ist. Artikel 58 Absatz 1 AEUV ist im Dritten Teil Titel IV (Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) Kapitel 3 (Dienstleistungen) enthalten und hat folgenden Wortlaut:

Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Titels über den Verkehr.

176. Gemäß Artikel 58 Absatz 1 wird die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Verkehrs nicht durch die Bestimmungen im Kapitel über Dienstleistungen, sondern durch den Titel über den Verkehr geregelt. Das Kapitel über Dienstleistungen enthält Artikel 56 AEUV, nach dem Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union verboten sind und eine Möglichkeit für das Parlament und den Rat vorgesehen ist, die Bestimmungen dieses Kapitels auf Angehörige von Drittländern, die bereits innerhalb der Union ansässig sind, auszudehnen.¹¹⁶

177. In deutlichem Gegensatz hierzu ist im Dritten Teil Titel IV Kapitel 2 über das Niederlassungsrecht keine Bestimmung enthalten, die mit Artikel 58 Absatz 1 AEUV vergleichbar ist. Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass:

¹¹⁶ Es sei daran erinnert, dass die Europäische Union in Bezug auf ihre Verpflichtungen für die Erbringungsart 3 (Niederlassung) festgelegt hat, dass Tochtergesellschaften von Unternehmen Singapurs mit einer echten und kontinuierlichen Verbindung mit der Wirtschaft der EU als „juristische Personen der Union“ gelten und somit im Einklang mit Artikel 54 AEUV den natürlichen Personen gleich stehen, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind. Solche Tochtergesellschaften profitieren daher automatisch vom freien Dienstleistungsverkehr. Das Mandat in Artikel 56 Absatz 2 AEUV ist nicht auf diese Situation anwendbar. Dies gilt nicht für Zweigniederlassungen und Agenturen von Unternehmen Singapurs, die in den Mitgliedstaaten der Union niedergelassen sind. Siehe Randnummern 108 bis 110 oben.

[...] kein Artikel des Vertrages die Anwendung der Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit auf den Verkehr aus[schießt].¹¹⁷

178. Somit besteht eine Asymmetrie bei der Innenzuständigkeit der Union: Das Niederlassungsrecht ist ein direkt anwendbares Grundrecht, das sich auch auf Verkehrsdienstleistungserbringer erstreckt, während die Erbringung von grenzüberschreitenden Verkehrsdienstleistungen im Rahmen des Titels über den Verkehr für jede spezielle Situation liberalisiert werden muss. Daher werden internationale Abkommen in Bezug auf das Niederlassungsrecht von Verkehrsdienstleistungserbringern aus Drittländern unter Beachtung des „*grundsätzlichen Gleichlaufs*“ zwischen der internen Zuständigkeit [...] und der Außenkompetenz¹¹⁸ in Verkehrsangelegenheiten, worin die Bedingungen für eine solche Niederlassung eingeschlossen sind, nicht durch den Titel über den Verkehr, sondern vielmehr durch Artikel 207 AEUV über die GHP der Union geregelt. Wie soeben erläutert, gilt die Ausnahmeregelung für den Verkehr gemäß Artikel 207 Absatz 5 AEUV nicht für die Niederlassung von Verkehrsdienstleistungserbringern.

179. Die Tatsache, dass der Titel über den Verkehr im AEUV auf die grenzüberschreitende Erbringung von Verkehrsdienstleistungen (Erbringungsarten 1 und 2) und den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen, die Verkehrsdienstleistungen erbringen (Erbringungsart 4), eingeschränkt ist und sich nicht auf die Niederlassung (Erbringungsart 3) erstreckt, wird durch den Wortlaut des Artikels 91 Absatz 1 AEUV weiter unterstützt. Die gemeinsamen Regeln, auf die in den Absätzen a und b dieser Bestimmung hingewiesen wird, betreffen nicht die Niederlassung von Dienstleistungserbringern aus Drittländern in der Union. In Absatz a wird auf „den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten“ verwiesen, einem Begriff, der auch die Verkehrsdienstleistungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland abdeckt.¹¹⁹ Dies betrifft nicht die Bedingungen für Drittstaatsangehörige in Bezug auf die Niederlassung als

¹¹⁷ Rechtssache C-467/98, Kommission/Dänemark (Open Skies), EU:C:2002:625, Randnr. 123.

¹¹⁸ Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnr. 164 (Hervorhebung hinzugefügt).

¹¹⁹ Rechtssache 22/70, ERTA, EU:C:1971:32, Randnrn. 25 und 26.

Verkehrsdienstleistungserbringer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Absatz b bezieht sich auf „[Bedingungen] für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats“. In diesem Satz wird klargestellt, dass es um Bedingungen für „Verkehrsunternehmen [...] innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind“, geht. Die Bedingungen für die Niederlassung sind nicht betroffen.

180. Die Beziehung zwischen Artikel 207 Absatz 5 AEUV und dem Titel über den Verkehr einerseits und Artikel 207 Absatz 1 AEUV andererseits entspricht der Beziehung zwischen der Dienstleistungsfreiheit im Bereich Verkehr aus dem Sekundärrecht, das gemäß dem Dritten Teil Titel VI AEUV angenommen wurde, einerseits und der Niederlassungsfreiheit gemäß den Artikeln 49 ff. AEUV andererseits.¹²⁰

181. Angesichts des Querverweises in Artikel 207 Absatz 5 AEUV auf den Dritten Teil Titel VI AEUV bestimmt die durch den Titel abgedeckte Bedeutung von „Verkehr“ auch die Bedeutung von „internationale Abkommen im Bereich des Verkehrs“ in Artikel 207 Absatz 5 AEUV. Infolgedessen sind die „internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs“, die aus dem Bereich der GHP ausgeschlossen sind, auf Abkommen beschränkt, die sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (Erbringungsarten 1 und 2) und die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen (Erbringungsart 4) und nicht auf die Niederlassung beziehen. Die Niederlassung (Erbringungsart 3) wird durch Artikel 207 Absatz 1 AEUV abgedeckt, und zwar auch im Hinblick auf den Verkehr. Dies gewährleistet den „*grundsätzlichen Gleichlauf*“ zwischen der internen Zuständigkeit, die durch einseitigen Erlass von [Unions]regeln und der Außenkompetenz ausgeübt wird, [...] die durch Abschluss internationaler Abkommen wahrgenommen wird, wobei die eine wie die andere Zuständigkeit weiterhin in dem speziell der gemeinsamen Verkehrspolitik gewidmeten Titel des Vertrags verankert bleibt“.¹²¹

182. Daher fallen die Bestimmungen des EUSFTA über die Niederlassung von Verkehrsdienstleistungserbringern, insbesondere Artikel 8.56 Absatz 5 EUSFTA

¹²⁰ Siehe Rechtssache C-338/09, Yellow Cab Verkehrsbetriebs GmbH/Landeshauptmann von Wien, EU:C:2010:814, Randnrn. 28 ff.

¹²¹ Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnr. 164 (Hervorhebung hinzugefügt).

(Niederlassungsrecht für Erbringer von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen), und die Verpflichtungen in Bezug auf die Niederlassung in Verbindung mit Verkehrsdienstleistungen gemäß Anhang 8-A-2 EUSFTA in den Bereich der GHP der Union und somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

183. Die Kommission stellt fest, dass durch die Verpflichtungen für die Erbringungsart 3 nach der Niederlassung in einem Mitgliedstaat (als Tochtergesellschaft von Unternehmen Singapurs mit einer echten und kontinuierlichen Verbindung mit der Wirtschaft der EU) auch das Recht auf Erbringung von Verkehrsdienstleistungen ausgehend von Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedstaaten abgedeckt wird. Sofern dieser Teil der Verpflichtung unter den Titel über den Verkehr fallen würde, ist die Kommission dennoch der Auffassung, dass eine ausschließliche Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV besteht, da dieser Verkehr durch in der EU niedergelassene Unternehmen den in diesem Bereich existierenden gemeinsamen Regeln unterliegt. Diese Regeln sehen keine Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen in Bezug auf das Eigentum an dem Unternehmen vor. Daher fallen die hier relevanten Verpflichtungen des EUSFTA in den Geltungsbereich dieser Regeln.

(ii) Die grenzüberschreitende Erbringung von Verkehrsdienstleistungen sowie die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen für die Erbringung solcher Dienstleistungen entsprechen einem Bereich, der bereits weitgehend durch gemeinsame Regeln abgedeckt ist oder Verpflichtungen zur Ergänzung von Verpflichtungen betrifft, bei denen die Union ausschließlich zuständig ist.

184. Die Kommission argumentiert, dass die Union bei den Bestimmungen und Verpflichtungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Verkehrsdienstleistungen sowie die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen für die Erbringung solcher Dienstleistungen, die durch das EUSFTA abgedeckt werden, die ausschließliche Zuständigkeit hat. Dieses Argument basiert auf einer detaillierten Analyse der Verpflichtungen im EUSFTA, wobei die besondere geografische Lage der Europäischen Union und Singapurs berücksichtigt wird.

185. Die Kommission hat in den Absätzen 40 bis 50 oben erläutert, dass Artikel 3 Absatz 2 AEUV einen weiteren Bereich ausschließlicher Zuständigkeit darstellt, der für ein Rechtsinstrument spezifisch ist: internationale Übereinkünfte. Gemäß

Artikel 3 Absatz 2 AEUV fällt der Abschluss einer internationalen Übereinkunft in drei Situationen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union:

a) wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, oder

b) wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder

c) soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

186. Die Bereiche, die durch die Verpflichtungen im EUSFTA abgedeckt werden, betreffen keine Fälle, in denen die Union zur Ausübung ihrer internen Zuständigkeit diese Zuständigkeit gleichzeitig extern ausüben muss.¹²² Daher könnten die erste und dritte Situation für die vorliegende Analyse relevant sein. In Artikel 3 Absatz 2 AEUV wird auf diese Situationen verwiesen, um zu vermeiden, dass durch interne Rechtsvorschriften oder Abkommen der Union die externen Maßnahmen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass seine Rechtsprechung im Hinblick auf die Analyse, ob ein solches Risiko besteht, weiterhin relevant ist, wobei diese bis auf ein Datum vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zurückreicht.¹²³

187. Die Kommission legt nachfolgend ihre Argumente zugunsten einer ausschließlichen Zuständigkeit der Union in Bezug auf Unterabschnitt 7 (Internationale Seeverkehrsdienstleistungen) und die verkehrsbezogenen Verpflichtungen für die Erbringungsarten 1, 2 und 4 im EUSFTA dar. Internationale Verpflichtungen durch einzelne Mitgliedstaaten in diesen Bereichen können in ihrem aktuellen Stand und angesichts ihrer voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung gemeinsame Regeln der EU beeinträchtigen (dritte Situation in Artikel 3 Absatz 2 AEUV).

188. Durch die Bestimmungen und Verpflichtungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsarten 1 und 2) und die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen (Erbringungsart 4) im

¹²² Siehe Gutachten 1/76, EU:C:1976:76, Randnr. 4; Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 85.

¹²³ Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 72 und 73; und Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 73.

Zusammenhang mit Verkehrsdienstleistungen im EUSFTA werden fünf Sektoren abgedeckt: 1) Seeverkehr, 2) Binnenschiffsverkehr, 3) Bahnverkehr, 4) Straßenverkehr und 5) verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen. Die Kommission hat in den Absätzen 161 bis 169 oben erläutert, dass die wichtigsten Verpflichtungen in der Praxis die Erbringungsart 1 im internationalen Seeverkehr betreffen und dass für die Erbringungsarten 1 und 4 im Bahnverkehr und für die Erbringungsart 1 im Straßenverkehr keine Verpflichtungen bestehen. Für die Erbringungsart 2 im Straßen- und Bahnverkehr bestehen zwar Verpflichtungen, jedoch sind diese von begrenzter praktischer Relevanz. Für die Erbringungsart 4 im See- und Straßenverkehr gibt es Verpflichtungen, die jedoch ebenfalls von begrenzter praktischer Relevanz sind. Hiervon ausgenommen sind die Verpflichtungen für die Erbringungsart 3 (Niederlassung). Für alle Erbringungsarten bei verkehrsbezogenen Hilfsdienstleistungen bestehen partielle Verpflichtungen.

189. Diese spezifischen verkehrsbezogenen Verpflichtungen sowie Unterabschnitt 7 des EUSFTA bilden gemeinsam den „Bereich Verkehr“ im EUSFTA, wobei beurteilt werden muss, ob die Union ausschließlich zuständig ist. Auch wenn einige Aspekte dieses Bereichs noch nicht durch gemeinsame Regeln abgedeckt sind, so ist die Kommission dennoch auf der Grundlage einer Analyse des EU-Besitzstands im „Bereich Verkehr“ der Auffassung, dass dieser Bereich weitgehend durch gemeinsame Regeln abgedeckt ist und dass externe Maßnahmen der Mitgliedstaaten die gemeinsamen Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnten. In dieser Hinsicht weist die Kommission erneut darauf hin, dass der Gerichtshof betont hat, dass ein solches Risiko keine völlige Übereinstimmung zwischen dem von den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Gebiet und dem Gebiet der Unionsregelung voraussetzt.¹²⁴ Vielmehr reicht es aus, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Gebiet erfassen, das bereits weitgehend von solchen Vorschriften erfasst ist.¹²⁵ Der Gerichtshof betonte

¹²⁴ Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 126; Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 69; Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 72; Rechtssache C-66/13, Green Network SpA/Autorità per l'energia elettrica e il gas, EU:C:2014:2399, Randnr. 30.

¹²⁵ Gutachten 2/91, EU:C:1993:106, Randnrn. 25 und 26; und Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 126.

ferner die Wichtigkeit, dass die voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Vorschriften berücksichtigt wird.¹²⁶

190. Falls der Gerichtshof der Beschreibung des „Bereichs Verkehr“, der durch das EUSFTA abgedeckt wird, durch die Kommission nicht zustimmt und eine getrennte Analyse der Verpflichtungen für jeden einzelnen Verkehrssektor anfordert, ist die Kommission der Meinung, dass auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 2 AEUV zumindest für die im EUSFTA enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf den internationalen Seeverkehr sowie den Bahn- und Straßenverkehr sowie einige spezifische Hilfsdienstleistungen eine ausschließliche Zuständigkeit der Union besteht.

191. Entsprechend den vom Gerichtshof in früheren Beschlüssen festgelegten Anweisungen analysiert die Kommission nachstehend den EU-Besitzstand für den See-, Binnenschiffs-, Bahn- und Straßenverkehr sowie für die verkehrsbezogenen Hilfsdienstleistungen.

1. Seeverkehr

192. Wie angegeben, enthält das EUSFTA einen spezifischen Unterabschnitt 7 über internationale Seeverkehrsdienstleistungen, in dem „die Grundsätze für die Liberalisierung der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr [...] festgelegt“¹²⁷ werden. In Artikel 8.56 Absatz 2 EUSFTA ist vorgesehen, dass der Ausdruck „internationaler Seeverkehr“:

[...] Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- und im multimodalen Verkehr [umfasst] – wobei der multimodale Verkehr die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger darstellt – mit einem einzigen Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und [...] das Recht [umfasst], zu diesem Zweck Verträge direkt mit Erbringern von Dienstleistungen anderer Verkehrsträger zu schließen.

193. In Unterabschnitt 7 Artikel 8.56 EUSFTA über internationale Seeverkehrsdienstleistungen wird der Geltungsbereich dieses Unterabschnitts beschrieben. Artikel 8.56 Absatz 1 EUSFTA bestimmt Folgendes:

¹²⁶ Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnrn. 126, 128 und 133; Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 74; Rechtssache C-66/13, Green Network SpA/Autorità per l'energia elettrica e il gas, EU:C:2014:2399, Randnr. 33.

¹²⁷ Artikel 8.56 Absatz 1 EUSFTA.

In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze für die Liberalisierung der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Abschnitten B (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen), C (Niederlassung) und D (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) festgelegt.

194. Unterabschnitt 7 enthält in erster Linie verschiedene Pflichten in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen. Diese Pflichten werden durch die spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A-1 (grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und Anhang 8-A-3 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen) des Kapitels 8 EUSFTA weiter ergänzt. In Bezug auf den Seeverkehr ist in den Listen der Europäischen Union angegeben, dass sie den (a) internationalen Passagierverkehr (CPC 7211) und den (b) internationalen Güterverkehr (CPS 7212) betreffen. In beiden Fällen schließt das EUSFTA die Seekabotage im Inlandsverkehr aus, welche die „Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Union einschließlich des Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im Folgenden „SRÜ“) sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union“¹²⁸ abdeckt.

195. Gemäß EUSFTA vereinbaren die Vertragsparteien, eine wirksame Anwendung dreier Grundsätze sicherzustellen, nämlich: 1) des ungehinderten Zugangs zu Ladungen auf kommerzieller Basis, 2) der Dienstleistungsfreiheit für Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr und 3) der Inländerbehandlung im Rahmen der Erbringung solcher Dienstleistungen.¹²⁹

196. Die Vertragsparteien:

a) wenden [...] den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und

b) gewähr[en] [...] den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistungsanbietern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem in Bezug auf den Zugang zu den Häfen, die Benutzung der Hafeninfrastuktur und die Inanspruchnahme der in den Häfen angebotenen

¹²⁸ Siehe Fußnoten 31, 32, 33, 34 in Anhang 8-A-1.

¹²⁹ Artikel 8.56 Absatz 3 erster Unterabsatz EUSFTA.

*Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen und den Zugang zu Liegeplätzen sowie zu Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die ihren eigenen Schiffen oder den Schiffen eines Drittlands gewährt wird, je nachdem, welche Behandlung günstiger ist.*¹³⁰

197. In Artikel 8.56 Absatz 4 EUSFTA werden zwei spezifische Formen der Anwendung dieser Grundsätze festgelegt: *erstens* das Verbot der Aufnahme von Ladungsanteilvereinbarungen in künftige Abkommen mit Drittstaaten und die Beendigung bestehender Ladungsanteilvereinbarungen¹³¹ und *zweitens* die Aufhebung aller einseitigen Maßnahmen und Hemmnisse, die hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen bewirken könnten.¹³²

198. In Bezug auf die Erbringung von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen, die unter diese Pflichten fallen, sowie die Verpflichtungen in ihren diesbezüglichen Listen hat die Union bereits gemeinsame Vorschriften erlassen, die diesen Bereich weitgehend abdecken. In der Tat hat die Union in Bezug auf den internationalen Passagierverkehr und den internationalen Güterverkehr die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern erlassen.¹³³ Durch den Titel dieser Verordnung wird bereits angedeutet, dass sie für den internationalen Seeverkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern gilt.

199. Die Verordnung Nr. 4055/86 wurde erlassen, da davon ausgegangen wurde, dass Mitgliedstaaten in Verhandlungen über Verkehrsrechte mit Drittländern von solchen Drittländern unter Druck gesetzt werden könnten, Regelungen zu akzeptieren, die nicht mit der Dienstleistungsfreiheit von Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen ausgehend von

¹³⁰ Artikel 8.56 Absatz 3 EUSFTA.

¹³¹ Artikel 8.56 Absatz 4 Buchstabe a EUSFTA.

¹³² Artikel 8.56 Absatz 4 Buchstabe b EUSFTA.

¹³³ Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1.

Häfen des erstgenannten Mitgliedstaats vereinbar wären.¹³⁴ In der Verordnung wird im neunten Erwägungsgrund auf dieses angenommene Risiko hingewiesen:

Drittländer konfrontieren die Reedereien der Gemeinschaft mit immer neuen Beschränkungen der Freiheit, Seeverkehrsleistungen für die in ihrem eigenen Land, in anderen Mitgliedstaaten oder in den betreffenden Drittländern ansässigen Verloader zu erbringen, was sich auf die gesamten Verkehre der Gemeinschaft nachteilig auswirken kann.

200. Die Verordnung Nr. 4055/86 umfasst gemeinsame Vorschriften in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Seeverkehrsdienstleistungen zwischen der Union und Drittländern. Handelsabkommen zwischen einem Mitgliedstaat und Singapur können diese gemeinsamen Vorschriften beeinträchtigen, indem bestimmte Rechte und Pflichten in Bezug auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung für Schifffahrtsgesellschaften aus diesem Mitgliedstaat und aus Singapur akzeptiert werden.

201. Diesbezüglich schreibt Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 4055/86 des Rates Folgendes vor:

Der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs in der Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Dienstleistungsnehmers.

202. Somit ist Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 4055/86 nicht auf den Verkehr innerhalb der EU begrenzt, sondern beinhaltet die Pflicht, die grenzüberschreitende Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nicht auf Verkehrsdienstleistungen zu beschränken, die von einem Mitgliedstaat gegenüber Drittländern erbracht werden.

203. Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung stellt somit eine gemeinsame Vorschrift in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Seeverkehrsdienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern dar. Wenn ein einzelner Mitgliedstaat ein internationales Abkommen abschließen könnte, durch das ein solcher grenzüberschreitender Handel mit Seeverkehrsdienstleistungen ausgehend von seinem Hoheitsgebiet gegenüber einem Drittland (Singapur) geregelt wird, könnte dies die gemeinsame Vorschrift in Artikel 1 Absatz 1 beeinträchtigen.

¹³⁴ Siehe Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik. Seeverkehr. Mitteilung der Kommission und Vorschläge an den Rat, übermittelt am 19. März 1985, KOM(85)90 endg. vom 14. März 1985, Randnr. 35.

204. Darüber hinaus wird in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 4055/86 festgelegt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch gelten:

[...] für außerhalb der Gemeinschaft ansässige Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und für Linienreedereien mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats kontrolliert werden, sofern deren Schiffe in diesem Mitgliedstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

205. Somit deckt die Verordnung auch Schifffahrtsunternehmen ab, die außerhalb der Union ansässig sind und Passagier- und Güterverkehrsdienstleistungen gegenüber Verbrauchern aus den Mitgliedstaaten erbringen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Erstens müssen diese außerhalb der Union ansässigen Schifffahrtsunternehmen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union kontrolliert werden. Zweitens müssen die Schiffe dieser Unternehmen in diesem Mitgliedstaat registriert sein. Die Niederlassung von Schifffahrtsunternehmen außerhalb der Union, wobei das Unternehmen jeweils von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union kontrolliert wird und die Schiffe eines solchen Unternehmens in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist eine gängige Praxis bei Schifffahrtsunternehmen, die im internationalen Verkehr tätig sind.¹³⁵

206. Die Kommission stellt ergänzend fest, dass insbesondere im Hinblick auf Ladungsanteilvereinbarungen (die gemäß Artikel 8.56 Absatz 4 Buchstabe a EUSFTA verboten sind) den Mitgliedstaaten durch Artikel 3 der Verordnung Nr. 4055/86 bereits die Pflicht auferlegt wurde, solche Ladungsanteilvereinbarungen in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zu beenden. Gemäß Artikel 4 können bestehende

¹³⁵ In dieser Hinsicht weist die Kommission darauf hin, dass der Gerichtshof in der Rechtssache Fonnship festgestellt hat, dass „aus den Erwägungsgründen 7 bis 9 und 12 der Verordnung Nr. 4055/86 sowie den vorbereitenden Arbeiten dazu, wie sie in den beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen dargestellt werden, hervor[geht], dass sich der Unionsgesetzgeber durch die Einbeziehung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die in einem Drittland ansässig sind oder dort eine Reederei kontrollieren, in diesen persönlichen Anwendungsbereich **vergewissern wollte, dass ein bedeutender Teil der von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats gehaltenen Handelsflotte unter die von dieser Verordnung eingeführte Liberalisierung des Seeverkehrs fällt, so dass die Reeder der Mitgliedstaaten u. a. den von Drittländern auferlegten Beschränkungen besser entgegentreten können**“. Rechtssache C-83/13, Fonnship, EU:C:2014:2053, Randnr. 33 (Hervorhebung hinzugefügt). In der Rechtssache Fonnship stellte der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen Folgendes fest: „Einem Autor zufolge handelte es sich um 85 % der unter griechischer Flagge fahrenden Flotte“ (Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-83/13, Fonnship, EU:C:2014:201, Fußnote 27). Der Generalanwalt verwies auf die Studie von Martínez Lage, S., „El régimen comunitario del transporte marítimo y el Real Decreto 990/1986 sobre ordenación del transporte marítimo en España“, Gaceta Jurídica de la CEE, Nr. 10, 1988, S. 408.

Ladungsanteilvereinbarungen in Ausnahmefällen weitergeführt werden, sofern sie gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angepasst werden.¹³⁶

207. Darüber hinaus sind gemäß Artikel 5 der Verordnung neue Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen Abkommen mit Drittländern untersagt. Solche Vereinbarungen können nach Maßgabe der Verordnung nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände, in denen die Linienreedereien der Union sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Handelsverkehr mit dem betreffenden Drittland hätten, zugelassen werden.¹³⁷ Allerdings ist der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von diesen Schwierigkeiten in Kenntnis zu setzen. Der Rat beschließt dann auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, die eine Ermächtigung des betreffenden Mitgliedstaats zur Aushandlung und zum Abschluss solcher Ladungsanteilvereinbarungen oder den Abschluss solcher Vereinbarungen durch die Union einschließen können.¹³⁸ Falls der Rat nicht binnen sechs Monaten tätig wird, stellt dies eine stillschweigende Handlungsvollmacht für den Mitgliedstaat dar.¹³⁹

208. Der Bereich der Ladungsanteilvereinbarungen ist somit weitgehend durch gemeinsame Unionsvorschriften abgedeckt, nach deren Maßgabe es den Mitgliedstaaten ausdrücklich untersagt ist, solche Vereinbarungen abzuschließen oder beizubehalten, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, die durch die Unionsvorschriften geregelt werden. Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass unter solchen außergewöhnlichen Umständen grundsätzlich die Union über die Ermächtigung des Mitgliedstaats entscheidet oder selbst solche Vereinbarungen abschließt.

209. Auf der Grundlage der Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie der Artikel 3 bis 6 der Verordnung Nr. 4055/86 ist die Kommission der Ansicht, dass die Verordnung

¹³⁶ Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates.

¹³⁷ Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates.

¹³⁸ Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates.

¹³⁹ Nur wenn der Rat binnen sechs Monaten nach der Mitteilung eines Mitgliedstaats, worin der Rat über die Probleme beim Zugang zum Handelsverkehr informiert wurde, nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, kann der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen zur Wahrung des tatsächlichen Zugangs zum Handelsverkehr ergreifen. (Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates.)

zumindest einen erheblichen Teil der Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern und ferner die Behandlung der Staatsangehörigen von Drittländern (nämlich bestimmte Schifffahrtsunternehmen, die in Drittländern ansässig sind) abdeckt.¹⁴⁰ Die im EUSFTA vorgesehenen internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen (Erbringungsarten 1 und 2) betreffen einen Bereich, der bereits weitgehend durch gemeinsame Vorschriften abgedeckt ist.¹⁴¹

210. Die Kommission betont, dass sich die Situation bei internationalen Seeverkehrsdienstleistungen von derjenigen im internationalen Luftverkehr unterscheidet, auf die der Gerichtshof in seinen Beschlüssen in der Rechtssache *Open Skies* eingeht. In dieser Rechtssache hat der Gerichtshof das Argument der Kommission geprüft, dass die von den Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen vom Typ „*Open Skies*“ die Verordnungen Nrn. 2407/92 und 2408/92 beeinträchtigen würden, da sie es den Luftfahrtunternehmen der Vereinigten Staaten von Amerika ermöglichen, innergemeinschaftliche Strecken zu bedienen, ohne die in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen. Der Gerichtshof wies dieses Argument zurück und betonte, dass die Verordnung Nr. 2408/92 nicht die Gewährung von Verkehrsrechten auf innergemeinschaftlichen Strecken an Luftfahrtunternehmen regelt, die keine Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sind, und dass die Verordnung Nr. 2407/92 nicht die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen regelt, die keine Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sind und in der Gemeinschaft tätig sind.¹⁴²

¹⁴⁰ Siehe Rechtssache C-467/98, *Kommission/Dänemark (Open Skies)*, EU:C:2002:625, Randnrn. 102-103 (worin festgestellt wird, dass „die Verordnung Nr. 2299/89 [...] auch für Staatsangehörige von Drittländern gilt“ und die Union „daher die ausschließliche Zuständigkeit erworben, durch Vereinbarung mit Drittländern Verpflichtungen in Bezug auf die in ihrem Gebiet zur Benutzung angebotenen oder benutzten CRS [Computerreservierungssysteme] einzugehen“) und Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 95 („Hat die Gemeinschaft in ihre internen Rechtssetzungsakte Klauseln über die Behandlung der Angehörigen von Drittstaaten aufgenommen [...], so erwirbt sie eine ausschließliche externe Zuständigkeit nach Maßgabe des von diesen Rechtsakten erfassten Bereichs“).

¹⁴¹ Gutachten 2/91, EU:C:1993:106, Randnrn. 25 und 26; und Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 126.

¹⁴² Rechtssache C-467/98, *Kommission/Dänemark (Open Skies)*, EU:C:2002:625, Randnrn. 90-91.

211. Die Verordnung Nr. 4055/86 unterscheidet sich hiervon, da sie für Schifffahrtsunternehmen aus bestimmten Drittländern gilt.¹⁴³ Darüber hinaus ist die Verordnung nicht auf Schifffahrtsstrecken innerhalb der Union begrenzt, sondern betrifft auch die Erbringung von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern.¹⁴⁴

212. Durch ein bilaterales Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und Singapur kann der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs in der Seeschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten und Singapur beeinträchtigt werden. Ein Mitgliedstaat könnte im Rahmen eines solchen Abkommens vereinbaren, für ein Schifffahrtsunternehmen ein Monopol im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen zwischen dem Mitgliedstaat und Singapur zu schaffen, einem bedingungslosen Zugang seiner eigenen Schifffahrtsunternehmen (und nur seiner eigenen) zu Singapur zustimmen oder Bedingungen hinzufügen, die die grenzüberschreitende Erbringung von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen zwischen seinem Hoheitsgebiet und Drittländern durch in Singapur ansässige Schifffahrtsunternehmen zulassen. Solche individuellen Verpflichtungen eines Mitgliedstaats würden die gemeinsamen Vorschriften der EU in diesem Bereich beeinträchtigen. Der gemeinsame Ansatz der Union würde unterminiert werden. Das individuelle auswärtige Handeln eines Mitgliedstaats kann somit die gemeinsamen Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern.¹⁴⁵ Aus diesem Grund hat die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss dieser Teile des EUSFTA.

213. Unterabschnitt 7 EUSFTA sieht ferner in Artikel 8.56 Absatz 6 folgende Pflicht für die Vertragsparteien vor:

Die Vertragsparteien stellen den im internationalen Seeverkehr tätigen Anbietern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen zur Nutzung bereit:

a) Lotsendienste,

b) Schub- und Schleppboothilfe,

¹⁴³ Siehe Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates.

¹⁴⁴ Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates.

¹⁴⁵ Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 74; Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 74.

c) Bevorratung,

d) Betankung und Wasserversorgung,

e) Abfall- und Ballastentsorgung,

f) Dienstleistungen des Hafenmeisters,

g) Navigationshilfen und

h) landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

214. Die Kommission stellt fest, dass diese Hafendienstleistungen nicht in der Liste der Verpflichtungen der Union konsolidiert und daher nicht für ausländische Erbringer solcher Hafendienstleistungen liberalisiert sind. Vielmehr ist Artikel 8.56 Absatz 6 EUSFTA eine weitere Ausarbeitung der Pflichten in Bezug auf die Inländerbehandlung im internationalen Seeverkehr, soweit dies liberalisiert ist und bei der die ausschließliche Zuständigkeit der Union nachgewiesen wurde. Die einzige Pflicht, die die Union und Singapur übernehmen, ist die Sicherstellung, dass die Erbringer von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen beider Vertragsparteien Zugang zu Hafendienstleistungen zu angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen haben.

215. Ferner stellt die Kommission im Hinblick auf die Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen durch Tochtergesellschaften von Unternehmen aus Singapur, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, von diesem Mitgliedstaat aus gegenüber einem anderen Mitgliedstaat fest, dass solche Dienstleistungen vollständig in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 4055/86 fallen, insbesondere mangels nationaler Anforderungen an die Eigentümer solcher Tochtergesellschaften. Somit wird diese grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch die EU-Vorschriften geregelt.

216. Schließlich weist die Kommission im Hinblick auf die Erbringungsart 4 (hauptsächlich für den Güterverkehr) darauf hin, dass ein Seeverkehrsunternehmen aus Singapur diese Verpflichtung in der Praxis nutzen wird, um Personal in Schlüsselpositionen – höchstwahrscheinlich konzernintern entsandte Arbeitnehmer

(Führungskräfte oder Spezialisten)¹⁴⁶ – an die Niederlassung zu entsenden, die (auf der Grundlage der Verpflichtung der Union für die Erbringungsart 3) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet wurde.

217. In dieser Hinsicht stellt die Kommission fest, dass die Union die Richtlinie 2014/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung im Rahmen einer konzerninternen Entsendung angenommen hat.¹⁴⁷ Durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/66/EG wird festgelegt, dass die Richtlinie:

[...] für Drittstaatsangehörige [gilt], die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben und im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers als Führungskraft, Spezialist oder Trainee gemäß dieser Richtlinie einen Antrag auf Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellen oder die Zulassung erhalten haben.

218. In Kapitel II der Richtlinie 2014/66/EG werden die Bedingungen für die Zulassung solcher Drittstaatsangehöriger im Rahmen von unternehmensinternen Transfers festgelegt.¹⁴⁸

219. In der Richtlinie 2014/66/EG sind somit gemeinsame Vorschriften vorgesehen. Das individuelle auswärtige Handeln eines Mitgliedstaats wie beispielsweise der Abschluss eines bilateralen Abkommens durch einen Mitgliedstaat und ein Drittland über unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer kann die gemeinsamen Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite

¹⁴⁶ Siehe Artikel 8.13 Absatz 2 Buchstabe a EUSFTA, wonach der Ausdruck „Personal in Schlüsselpositionen“ „natürliche Personen [bezeichnet], die bei einer keine gemeinnützige Einrichtung darstellenden juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt und für die Errichtung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind“.

¹⁴⁷ Richtlinie 2014/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung im Rahmen einer konzerninternen Entsendung, ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1.

¹⁴⁸ In Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/66/EG wird „unternehmensinterner Transfer“ definiert als „die vorübergehende Abstellung — für die Zwecke der beruflichen Tätigkeit oder für Schulungszwecke — eines zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen durch ein außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässiges Unternehmen, mit dem der Arbeitnehmer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, in eine Niederlassung, die zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört und ihren Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats hat, und gegebenenfalls die Mobilität in die aufnehmenden Niederlassungen, die in einem oder mehreren zweiten Mitgliedstaaten ansässig sind“.

verändern.¹⁴⁹ Daher verfügt die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV ebenfalls über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss der Verpflichtung in Bezug auf internationale Seeverkehrsdienstleistungen, die im Rahmen der Erbringungsart 4 erbracht werden.

220. Da die Verpflichtung für die Erbringungsart 4 in jedem Fall eng mit der Niederlassung (Erbringungsart 3) verknüpft ist, ist diese Verpflichtung eine „notwendige Ergänzung“¹⁵⁰ der Verpflichtung der Union für die Erbringungsart 3, wofür die Union ausschließlich zuständig ist, wie die Kommission nachgewiesen hat.

221. Insgesamt hat die Union in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Seeverkehrsdienstleistungen im EUSFTA durch die Erbringungsarten 1, 2 und 4 sowie den Aspekt der Erbringungsart 3, der das Recht auf Erbringung von Verkehrsdienstleistungen ausgehend von Mitgliedstaaten gegenüber anderen Mitgliedstaaten nach der Niederlassung betrifft, gemeinsame Vorschriften erlassen. Externe Maßnahmen von Mitgliedstaaten können „gemeinsame Regeln [dieser Art] beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern“. Infolgedessen hat die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss dieser Teile des EUSFTA. Die Kommission erinnert daran, dass die Erbringung von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen durch die Erbringungsart 3 unter die GHP der Union fällt. Somit ist die Union auch für diesen Teil des EUSFTA ausschließlich zuständig.

2. Binnenschiffsverkehr

222. Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die praktische Relevanz von Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, die grenzüberschreitend zwischen Singapur und der Europäischen Union erbracht werden, im Wesentlichen nicht gegeben ist. Wie in den Absätzen 161 und 165 oben erläutert, geht die Union darüber hinaus aufgrund der von der Union konsolidierten spezifischen Verpflichtungen für die Erbringungsarten 1, 2 und 3 und der Tatsache, dass im Anhang zur Erbringungsart 4 der Binnenschiffsverkehr unerwähnt bleibt, im

¹⁴⁹ Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 74; Gutachten 1/13, EU:C:2014:2303, Randnr. 74.

¹⁵⁰ Siehe Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 51; und Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnr. 166.

Wesentlichen keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf den Handel im Binnenschiffsverkehr ein. Daher wird in der Praxis keine Zuständigkeit im Rahmen des EUSFTA ausgeübt.

3. Bahnverkehr

223. Das EUSFTA enthält eng gefasste Verpflichtungen der Union in Bezug auf Bahnverkehrsdienstleistungen. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen der Union decken sowohl den a) Passagierverkehr (CPC 7111) als auch den b) Güterverkehr (CPC 7111) ab. Die Kommission hat in Absatz 166 oben erläutert, dass die EU keine Verpflichtungen für die Erbringungsarten 1 oder 4 einget. Nur für die Erbringungsart 2 existiert eine umfassende Verpflichtung ohne Vorbehalte.
224. Diese Verpflichtung für die Erbringungsart 2 ist von begrenzter praktischer Relevanz für die Mitgliedstaaten und die Union, da es unwahrscheinlich ist, dass sie es jemals für notwendig erachten werden, die Inanspruchnahme von Bahnverkehrsdienstleistungen durch ihre Staatsangehörige innerhalb Singapurs in irgendeiner Weise einzuschränken oder zu regulieren. Angesichts der Tatsache, dass diese Verpflichtung in ihrer „Tragweite [...] äußerst begrenzt“¹⁵¹ ist, ergänzt diese spezifische Verpflichtung nach Ansicht der Kommission keinesfalls die im EUSFTA enthaltenen Verpflichtungen im Bereich Verkehr sowie im Bereich der GHP der Union, für den die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt.
225. Schließlich stellt die Kommission im Hinblick auf die Erbringung von Bahnverkehrsdienstleistungen durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft eines Unternehmens aus Singapur gegenüber einem anderen Mitgliedstaat fest, dass durch die Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums¹⁵² die freie Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Union durch in einem Mitgliedstaat ansässige Betreiber genehmigt wird, ohne dass Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen in Bezug auf die Eigentümer einer solchen Tochtergesellschaft festgelegt werden. In

¹⁵¹ Siehe Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 67; und Rechtssache C-268/94, Portugal/Rat, EU:C:1996:461, Randnr. 75.

¹⁵² Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung), ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2012/34/EU wird „Eisenbahnunternehmen“ wie folgt definiert:

[...] jedes nach dieser Richtlinie zugelassene öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss; dies schließt auch Unternehmen ein, die ausschließlich die Traktionsleistung erbringen.

226. Die freie Erbringung von Dienstleistungen wird durch die Artikel 17 ff. der Richtlinie 2012/34/EU in Verbindung mit Artikel 10 ff. der Richtlinie geregelt.

227. Unternehmen in der Union, die einem Staatsangehörigen oder einer juristischen Person aus einem Drittland gehören, sind somit ebenfalls zur Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Union berechtigt. Infolgedessen unterliegt die grenzüberschreitende Erbringung von Bahnverkehrsdienstleistungen durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft eines Unternehmens aus Singapur gegenüber einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der EU. Die Union hat daher gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf diese Erbringung von Dienstleistungen durch in der Union ansässige Unternehmen.

4. Straßenverkehr

228. Das EUSFTA enthält eingeschränkte Verpflichtungen der Union in Bezug auf Dienstleistungen im Straßenverkehr. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen der Union decken sowohl den a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122) als auch den b) Güterverkehr (CPC 7123, außer Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung) ab. Wie die Kommission unter Rdnr. 166 erläutert hat, geht die EU keine Verpflichtungen für Straßenverkehrsdienstleistungen ein, die im Rahmen der Erbringungsart 1 erbracht werden. Die EU geht eine umfassende Verpflichtung ohne Vorbehalte für die Erbringungsart 2 und eine Verpflichtung für die Erbringungsart 4 mit Vorbehalten für Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzvoraussetzungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ein. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss der eingeschränkten Verpflichtungen in diesem Bereich besitzt.

229. Ebenso wie im Bahnverkehr ist die Verpflichtung für die Erbringungsart 2 bei Straßenverkehrsdienstleistungen ebenfalls von begrenzter praktischer Relevanz für

die Mitgliedstaaten und die Union, da es unwahrscheinlich ist, dass sie es jemals für notwendig erachten werden, die Inanspruchnahme von Straßenverkehrsdienstleistungen durch ihre Staatsangehörige innerhalb Singapurs in irgendeiner Weise einzuschränken. Angesichts der Tatsache, dass diese Verpflichtung in ihrer „Tragweite [...] äußerst begrenzt“¹⁵³ ist, ergänzt diese spezifische Verpflichtung nach Ansicht der Kommission keinesfalls die im EUSFTA enthaltenen Verpflichtungen im Bereich Verkehr sowie im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union, für den die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt.

230. Im Hinblick auf die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft eines Unternehmens aus Singapur gegenüber einem anderen Mitgliedstaat stellt die Kommission ferner fest, dass die Verordnungen Nrn. 1072/2009¹⁵⁴ und 1073/2009¹⁵⁵ in Verbindung mit der Verordnung Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers¹⁵⁶ ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Eigentümer der Tochtergesellschaft gelten.

231. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 gilt sie für:

[...] alle in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben. Sie gilt ferner für Unternehmen, die beabsichtigen, den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers auszuüben. ...

232. Darüber hinaus werden in den Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und 1073/2009 ebenfalls keine Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen festgelegt.

233. Unternehmen in der Union, die einem Staatsangehörigen oder einer juristischen Person aus einem Drittland gehören, fallen ebenfalls unter diese Festlegung.

¹⁵³ Siehe Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 67; und Rechtssache C-268/94, Portugal/Rat, EU:C:1996:461, Randnr. 75.

¹⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung), ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72.

¹⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung), ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88.

¹⁵⁶ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51.

Infolgedessen unterliegt die grenzüberschreitende Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft eines Unternehmens aus Singapur gegenüber einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der EU. Die Union hat daher gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf diese Erbringung von Dienstleistungen durch in der Union ansässige Unternehmen.

234. Schließlich weist die Kommission im Hinblick auf die Erbringungsart 4 darauf hin, dass ein Straßenverkehrsunternehmen aus Singapur diese Verpflichtung in der Praxis nutzen wird, um Personal in Schlüsselpositionen – höchstwahrscheinlich konzernintern entsandte Arbeitnehmer (Führungskräfte oder Spezialisten) – an die Niederlassung zu entsenden, die (auf der Grundlage der Verpflichtung der Union für die Erbringungsart 3) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet wurde.

235. Die Kommission hat bereits erläutert, dass die Union die Richtlinie 2014/66/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung im Rahmen einer konzerninternen Entsendung angenommen hat. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Vorschrift, die von den individuellen Maßnahmen von Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann. Daher ist die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV auch in Bezug auf die Erbringungsart 4 für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen allein zuständig.

236. Die Kommission ist in jedem Fall der Auffassung, dass diese Verpflichtungen die Verpflichtung der Union in Bezug auf die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen durch die Erbringungsart 3 ergänzen. Die Verpflichtung für die Erbringungsart 4 in Bezug auf Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine „notwendige Ergänzung“¹⁵⁷ für die Verpflichtung der Union für die Erbringungsart 3, wofür die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt.

¹⁵⁷ Siehe Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 51; und Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnr. 166.

5. Verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen

237. Das EUSFTA enthält ferner Verpflichtungen in Bezug auf Hilfsdienstleistungen im See-, Binnenschiffs-, Bahn- und Straßenverkehr. Diese Verpflichtungen decken die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (Anhang 8-A-1), die Niederlassung (Anhang 8-A-2) und die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen (außer im Fall von Hilfsdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr und Hilfsdienstleistungen im Bahnverkehr) (Anhang 8-A-3) ab. Diese Verpflichtungen unterliegen verschiedenen Vorbehalten wie unter Rdnrn. 161 und 167 oben beschrieben.

238. In Bezug auf den Seeverkehr müssen die Vertragsparteien gemäß Artikel 8.56 Absatz 6 EUSFTA den im internationalen Seeverkehr tätigen Anbietern zusätzliche Hilfsdienstleistungen im Hafen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen anbieten. Die Kommission hat unter Randnummer 214 oben erläutert, dass die Union keine Verpflichtung zur Liberalisierung dieser Hafendienstleistungen eingegangen ist.

239. In der nachfolgenden Tabelle werden die Hilfsdienstleistungen aufgeführt, die durch das EUSFTA abgedeckt werden.

Hilfsdienstleistungen im Seeverkehr	Hilfsdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr
a) Lagerei (Teil von CPC 742) b) Zollabfertigung c) Containerstellplätze und -zwischenlagerung d) Schifffahrtsagenturdienste e) Spedition f) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) g) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) h) Unterstützungsdienste für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) i) Sonstige Unterstützungsdienste und Hilfsdienstleistungen	a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerei (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienste für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungsdienste und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)
Hilfsdienstleistungen im Bahnverkehr	Hilfsdienstleistungen im Straßenverkehr

a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)
b) Lagerei (Teil von CPC 742)	b) Lagerei (Teil von CPC 742)
c) Spedition (Teil von CPC 748)	c) Spedition (Teil von CPC 748)
d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	d) Vermietung von Nutzfahrzeugen mit Fahrer (CPC 7124)
e) Unterstützungsdienste für Bahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	e) Unterstützungsdienste für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)
f) Sonstige Unterstützungsdienste und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	f) Sonstige Unterstützungsdienste und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)

240. Die Kommission ist der Ansicht, dass einige der verkehrsbezogenen Hilfsdienstleistungen Dienstleistungen betreffen, bei denen es sich nicht um Verkehrsdienstleistungen handelt und die vielmehr unter die GHP der Union fallen. Der Abschluss internationaler Abkommen in Bezug auf solche Dienstleistungen ist somit eine ausschließliche Zuständigkeit der Union. Dies ist insbesondere bei der Zollabfertigung der Fall. Tätigkeiten dieser Art bestehen in der Durchführung von Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fracht für einen anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleistungserbringers oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit ist.¹⁵⁸ Die Union hat diese Dienstleistungen in Artikel 179 des Zollkodexes¹⁵⁹ geregelt, insbesondere die Genehmigung für die Erbringung zentralisierter Zollabfertigungsdienste (Bewilligung der Abgabe der Zollanmeldung bei einem Zollamt, das für den Ort, an dem ein solcher Zollagent ansässig ist, für Waren, die bei einem anderen Zollamt gestellt werden). Dies fällt unmittelbar in den Bereich der GHP der Union, wofür die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Diese Genehmigungsbedingungen gelten auch für Drittstaatsangehörige, die Zollabfertigungsdienstleistungen in der Union bereitstellen möchten. Selbst wenn der Gerichtshof entscheiden würde, dass diese Dienstleistungen nicht in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union fallen, so liegen sie dennoch in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union, da die individuellen Maßnahmen von Mitgliedstaaten diese gemeinsamen Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnten.

¹⁵⁸ Fußnote 37 des Anhang 8-A-1, Fußnote 72 des Anhangs 8-A-2, Fußnote 14 des Anhangs 8-A-3.

¹⁵⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, und siehe Artikel 106 der vorherigen Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex), ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

241. Die Kommission stellt außerdem fest, dass die Instandhaltung und Instandsetzung von Ausrüstung für den See-, Binnenschiffs, Bahn- und Straßenverkehr nicht durch die im EUSFTA eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf verkehrsbezogene Hilfsdienstleistungen abgedeckt werden. Vielmehr fallen solche Dienstleistungen unter die Verpflichtungen der EU bei Unternehmensdienstleistungen.¹⁶⁰ Diese Dienstleistungen betreffen Ausrüstung, sind aber nicht hinreichend mit dem Verkehr als solches verknüpft. Somit fallen sie unmittelbar in den Bereich der GHP der Union, wofür die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Aus diesem Grund ist die Union für den Abschluss dieser Aspekte des EUSFTA allein zuständig.

242. Die Kommission weist erneut darauf hin, wie unter Randnummer 168 oben erläutert, dass solche Hilfsdienstleistungen angesichts der geografischen Entfernung zwischen der Europäischen Union und Singapur überwiegend durch die Niederlassung eines Unternehmens aus Singapur in einem Mitgliedstaat gegenüber den Verbrauchern in einem Hafen dieses Mitgliedstaats erbracht werden. Da die Niederlassung in den Bereich der GHP der Union fällt, liegt dies in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union.

243. Die Kommission betont außerdem, dass es sich bei all diesen Dienstleistungen um Hilfsdienstleistungen für den Verkehr handelt. Daher sind die Verpflichtungen in Bezug auf diese Dienstleistungen in ihrer „Tragweite [...] äußerst begrenzt“¹⁶¹ und eine „notwendige Ergänzung“¹⁶² der Verpflichtungen der Union in Bezug auf Verkehrsdienstleistungen im EUSFTA, wofür die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt.

(c) Hingegen hat die Union eine geteilte Zuständigkeit bei Verkehrsdienstleistungen.

244. Selbst wenn der Gerichtshof feststellen würde, dass einige Bestimmungen des EUSFTA in Bezug auf Verkehrsdienstleistungen nicht in den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Union fallen, ist die Union dennoch für den

¹⁶⁰ Siehe Fußnote 37 des Anhang 8-A-1, Fußnote 72 des Anhangs 8-A-2.

¹⁶¹ Siehe Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 67; und Rechtssache C-268/94, Portugal/Rat, EU:C:1996:461, Randnr. 75.

¹⁶² Siehe Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 51; und Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnr. 166.

Abschluss internationaler Abkommen auf diesen Gebiet zuständig. Dies liegt daran, dass in Artikel 216 AEUV Folgendes vorgesehen ist:

[...] kann mit einem oder mehreren Drittländern [...] eine Übereinkunft schließen, [...] wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union [...] zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich [...] ist [...]

245. Zur Vermeidung von Zweifeln argumentiert die Kommission in diesem untergeordneten Fall nicht, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf die Verpflichtungen für Verkehrsdienstleistungen im EUSFTA hat, da die Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV „notwendig [sind], damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann“. Dennoch kann der Abschluss einer Übereinkunft zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele im Sinne des Artikels 216 Absatz 1 AEUV erforderlich sein, auch wenn eine solche Übereinkunft nicht notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann.

246. Das Ziel der Festlegung gemeinsamer Regeln für Verkehrsdienstleistungen zwischen der Union und Drittländern wird in Titel VI AEUV, insbesondere in Artikel 91 Absatz 1 AEUV, widerspiegelt. Wie unter Randnummer 174 erläutert werden in dieser Bestimmung bestimmte Bereiche, in denen gemeinsame Regeln aufgestellt werden müssen, festgelegt. Der Wortlaut ist wie folgt:

Zur Durchführung des Artikels 90 werden das Europäische Parlament und der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen:

a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;

b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;

d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.

247. Die Bestimmung bezieht sich insbesondere auf Verkehrsdienstleistungen zwischen der Union und Drittländern. Unter Buchstabe a wird auf den „internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten“

Bezug genommen. Dies deckt Situationen ab, in denen der Verkehr in einem Drittland beginnt und in einem Mitgliedstaat endet, in einem Mitgliedstaat beginnt und in einem Drittland endet und in Drittländern beginnt und endet, aber durch das Hoheitsgebiet von mindestens einem Mitgliedstaat verläuft. Unter Buchstabe b wird auf Dienstleistungen durch nicht ansässige Verkehrsunternehmen (die möglicherweise in einem Drittland ansässig sind) innerhalb eines Mitgliedstaats verwiesen.

248. In Artikel 100 AEUV wird klargestellt, dass der Titel für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr sowie für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt gilt. Artikel 100 Absatz 2 stellt eine weitere Rechtsgrundlage für „geeignete Bestimmungen“ für den See- und Luftverkehr bereit.

249. Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union ist eines der Ziele der Union somit die Regelung der Verkehrsdienstleistungen zwischen der Union und Drittländern. Dies kann den Abschluss internationaler Abkommen mit diesen Ländern nach sich ziehen.

250. Die Kommission bringt daher vor, dass der Abschluss internationaler Abkommen innerhalb des Inhalts des Kapitels 8 EUSFTA in Bezug auf den Verkehr im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union „erforderlich“ im Sinne des Artikels 216 Absatz 1 AEUV ist. Dementsprechend muss anerkannt werden, dass die Union zumindest eine geteilte Zuständigkeit für den Abschluss solcher Abkommen besitzt.

3.9.4. *Elektronischer Geschäftsverkehr*

251. Abschnitt F des EUSFTA bezieht sich auf den elektronischen Geschäftsverkehr. Dieser Abschnitt betrifft hauptsächlich Absichtserklärungen im Hinblick auf die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs. In Artikel 8.57 Absatz 1 EUSFTA heißt es wie folgt:

Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und stimmen darin überein, dass es wichtig ist, seine Nutzung und seine Entwicklung sowie die Anwendbarkeit der WTO-Regeln auf den elektronischen Geschäftsverkehr zu erleichtern.

252. Durch die Erklärung hinsichtlich der Ziele wird bereits der direkte Zusammenhang zwischen dem elektronischen Geschäftsverkehr und den Geschäftsmöglichkeiten und infolgedessen mit der GHP der Union aufgezeigt.

253. Die Mehrheit der Bestimmungen in Abschnitt F beinhaltet Absichtserklärungen. Ganz allgemein kommen die Vertragsparteien überein:

[...] die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch eine Zusammenarbeit in den Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Kapitels aufwirft. In diesem Zusammenhang sollten es beide Vertragsparteien vermeiden, unnötige Vorschriften oder Beschränkungen für den elektronischen Geschäftsverkehr einzuführen.¹⁶³

254. Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des freien Informationsflusses im Internet an und erklären, dass dies die Rechte der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums unberührt lassen sollte.¹⁶⁴ Ferner stimmen sie darin überein, dass die „Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in jeder Hinsicht mit internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss“.¹⁶⁵

255. Die einzige Verpflichtung in diesem Abschnitt F ist in Artikel 8.58 EUSFTA enthalten, worin vereinbart wird, dass:

[d]ie Vertragsparteien [...] keinen Zoll auf elektronische Übertragungen [erheben].

256. Ein Verbot der Erhebung von Zoll fällt unmittelbar in den Bereich der GHP der Union, die Zoll- und Handelsabkommen betreffend den Handel mit Waren und Dienstleistungen abdeckt.

257. In Artikel 8.59 EUSFTA bekräftigen die Vertragsparteien „zur Klarstellung“, dass für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung auf elektronischem Weg die Verpflichtungen in Kapitel 8 gelten. Dies ist in der Tat eine Bestätigung des GATS-Grundsatzes der „Technologieneutralität“ (d. h. wenn eine Verpflichtung ohne Unterscheidung zwischen Technologien festgelegt wird, gilt diese Verpflichtung für jede Art von Technologie, die bei der Erbringung der Dienstleistung eingesetzt wird), der von den WTO-Panels und dem WTO-

¹⁶³ Artikel 8.57 Absatz 2 EUSFTA.

¹⁶⁴ Artikel 8.57 Absatz 3 EUSFTA.

¹⁶⁵ Artikel 8.57 Absatz 4 EUSFTA.

Berufungsgremium ausdrücklich anerkannt wird.¹⁶⁶ Diese erneute Bestätigung eines etablierten GATS-Grundsatzes fällt unmittelbar in den Bereich der GHP der Union.

258. Die Vertragsparteien kündigen in Artikel 8.60 Absatz 1 EUSFTA an, „Schritte [zu unternehmen], um ein besseres gegenseitiges Verständnis des für elektronische Signaturen bestehenden Rahmens zu ermöglichen und – vorbehaltlich der einschlägigen internen Bedingungen und Rechtsvorschriften – um zu prüfen, ob es machbar ist, in der Zukunft ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung elektronischer Signaturen zu schließen“. Beispiele für solche Schritte werden in Artikel 8.60 Absatz 2 EUSFTA angeführt und umfassen die Erleichterung der Vertretung in vorhandenen Foren zu elektronischen Signaturen, die Förderung des Gedankenaustauschs über elektronische Signaturen und Beiträge zu Studieninitiativen der jeweils anderen Vertragspartei. Keine der Bestimmungen in Artikel 8.60 EUSFTA beinhaltet materiellrechtliche Verpflichtungen, sondern nur reine Absichtserklärungen bezüglich einer Zusammenarbeit. Die Förderung der Verwendung von elektronischen Signaturen ist ein auf den Handel bezogenes Ziel, da es Handelstransaktionen erleichtert.

259. In Artikel 8.61 EUSFTA wird eine weitere Zusammenarbeit angekündigt. Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regelungsfragen.¹⁶⁷ Die Zusammenarbeit kann die Form eines Austauschs von Informationen zwischen den Vertragsparteien annehmen. Ein solcher Dialog und Informationsaustausch dient dem Ziel der Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs und fällt somit in den Bereich der GHP der Union.

3.10. Investitionen (Kapitel 9)

3.10.1. Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels

260. Kapitel 9 EUSFTA bezieht sich auf „Investitionen“. Es umfasst zwei Abschnitte: Abschnitt A enthält materiellrechtliche Bestimmungen über den Investitionsschutz

¹⁶⁶ Siehe Panel-Bericht, US – Gambling, Randnr. 6.285; Bericht des Berufungsgremiums, US – Gambling, Randnr. 265; Panel-Bericht, China – Publications and Audiovisual Products, Randnrn. 7.1256-7.1258.

¹⁶⁷ Artikel 8.61 Absatz 1 EUSFTA.

und Abschnitt B Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Bezug auf die materiellrechtlichen Bestimmungen in Abschnitt A.

261. Die Bestimmungen des Kapitels 9 ähneln weitgehend den üblichen Bestimmungen in bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern¹⁶⁸ und ersetzen die bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Singapur.¹⁶⁹

262. Artikel 9.1 EUSFTA enthält Begriffsbestimmungen für einige der in Kapitel 9 verwendeten Begriffe. Von besonderem Belang für diese Verfahren sind die Begriffsbestimmungen „erfasste Investition“ und „Investition“.

„Erfasste Investition“ bezeichnet eine Investition im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines erfassten Investors einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei.¹⁷⁰

„Investition“ bezeichnet Vermögenswerte jeder Art, die die Merkmale einer Investition aufweisen, insbesondere Merkmale wie die Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen, die Erwartung von Wertzuwachs oder Gewinn, die Risikoübernahme oder eine bestimmte Dauer.

263. In Artikel 9.2 EUSFTA wird der Anwendungsbereich des Kapitels 9 definiert. Im Wesentlichen wird festgelegt, dass Kapitel 9 für erfasste Investitionen (gemäß Artikel 9.1) gilt, die im Einklang mit dem geltenden Recht dieser Vertragspartei vor oder nach dem Inkrafttreten des EUSFTA getätigt werden¹⁷¹, worin somit solche Investitionen eingeschlossen sind, die gemäß den Marktzugangsverpflichtungen in Kapitel 8 des EUSFTA getätigt werden.

¹⁶⁸ Die bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern fallen im Hinblick auf ausländische Investitionen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, außer wenn sie vor dem 1. Januar 1958 oder dem Datum ihres Beitritts zur Union geschlossen wurden (vgl. Artikel 351 AEUV). Durch die Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 40) wurden die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV ermächtigt, bis zum Abschluss von Abkommen durch die Union ihre bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen mit Drittländern beizubehalten sowie solche Abkommen vorbehaltlich bestimmter Anforderungen zu ändern oder neue Abkommen zu schließen.

¹⁶⁹ Artikel 9.10 EUSFTA.

¹⁷⁰ Fußnote gestrichen.

¹⁷¹ Artikel 9.2 EUSFTA in Verbindung mit der Begriffsbestimmung von „erfasster Investition“ in Artikel 9.

264. Artikel 9.3, 9.4 und 9.6 EUSFTA beinhalten die wesentlichen materiellrechtlichen Bestimmungen des Kapitels 9. Darin sind drei verschiedene Schutzstandards vorgesehen: „Inländerbehandlung“ (Artikel 9.3 EUSFTA), „Gerechte und billige Behandlung“ (Artikel 9.4 Absatz 2 EUSFTA) und „Enteignungsschutz“ (Artikel 9.6 EUSFTA). Obwohl diese drei Schutzstandards in den meisten bilateralen Investitionsschutzabkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern enthalten sind, werden durch das EUSFTA wichtige Neuerungen eingeführt, um das Recht der Vertragsparteien auf Regulierung für rechtmäßige Zwecke besser zu schützen.

265. In Artikel 9.3 Absatz 1 EUSFTA wird der Standard „Inländerbehandlung“ wie folgt definiert:

Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Gebiet den erfassten Investoren der anderen Vertragspartei und ihren erfassten Investitionen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Investoren und deren Investitionen in vergleichbaren Situationen in Bezug auf den Betrieb, die Verwaltung, die Leitung, die Instandhaltung, die Verwendung, die Nutzung und den Verkauf ihrer Investitionen oder eine sonstige Verfügung darüber gewährt.

266. Durch Artikel 9.3 Absatz 3 EUSFTA wird der Standard „Inländerbehandlung“ einer ausdrücklichen Ausnahme nach dem Muster des Artikels XX GATT 1994 und des Artikels XIV GATS unterworfen, wonach jede Vertragspartei die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um einen breiten Katalog von rechtmäßigen Zielen zu verfolgen.

267. Gerechte und billige Behandlung wird in Artikel 9.4 Absatz 2 EUSFTA in einer abgeschlossenen Liste der Verhaltensweisen, die zu einem Verstoß gegen diesen Standard führen, näher definiert:

a) Rechtsverweigerung in Straf-, Zivil und Verwaltungsverfahren,

b) eine wesentliche Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze,

c) offenkundig willkürliches Verhalten,

d) Belästigung, Nötigung, Amtsmissbrauch oder ähnliches bösgläubiges Verhalten oder

e) Verletzung der berechtigten Erwartungen eines Investors, die sich aus spezifischen oder eindeutigen Erklärungen einer Vertragspartei ergeben, die den

*erfassten Investor zur Vornahme der Investition bewegen sollten und auf die er sich billigerweise verlassen hat.*¹⁷²

268. Artikel 9.6 Absatz 1 EUSFTA sieht Folgendes in Bezug auf die Enteignung von Investitionen vor:

Eine Vertragspartei darf die erfassten Investitionen von erfassten Investoren der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt verstaatlichen, enteignen oder Maßnahmen gleicher Wirkung wie Verstaatlichung oder Enteignung unterwerfen (im Folgenden „Enteignung“), es sei denn, dies geschieht

- a) zu einem öffentlichen Zweck,*
- b) nach einem rechtsstaatlichen Verfahren,*
- c) diskriminierungsfrei und*
- d) gegen prompte, angemessene und effektive Entschädigung gemäß Absatz 2.*

269. Artikel 9.6 EUSFTA muss im Zusammenhang mit Anhang 9-A gelesen werden, in dem detaillierte Kriterien für die Auslegung des Begriffs „indirekte Enteignung“ festgelegt werden. Insbesondere wird Folgendes klargestellt:

Im Interesse größerer Rechtssicherheit sei klargestellt, dass – außer in dem seltenen Fall, in dem die Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe solcher Maßnahmen angesichts ihres Zwecks so schwerwiegend sind, dass sie offensichtlich unverhältnismäßig erscheinen – eine nicht diskriminierende Maßnahme oder eine Reihe solcher Maßnahmen durch eine Vertragspartei, die darauf ausgerichtet sind und angewendet werden, um berechnete Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu schützen, keine indirekte Enteignung darstellt.

270. Zusätzlich zu den drei oben beschriebenen zentralen Schutzstandards sind in Kapitel 9 Abschnitt A des EUSFTA folgende Bestimmungen enthalten:

- Gemäß Artikel 9.4 Absatz 1 EUSFTA müssen die Vertragsparteien „vollen Schutz und volle Sicherheit“ gewährleisten. In Artikel 9.4 Absatz 4 EUSFTA wird im Interesse größerer Rechtssicherheit klargestellt, dass sich dieser Standard „ausschließlich auf die Verpflichtung einer Vertragspartei in Bezug auf die physische Sicherheit erfasster Investoren und Investitionen bezieht“.
- Artikel 9.4 Absatz 5 EUSFTA sieht eine engere Fassung der so genannten Abschirmungsklausel vor, worin die Vertragsparteien vereinbaren, die gegenüber einem Investor in einer schriftlichen vertraglichen Verpflichtung

¹⁷² Fußnote gestrichen.

gegebene Zusage nicht durch „Ausübung ihrer hoheitlichen Gewalt“ entweder „absichtlich“ oder in einer Weise, die das „Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten wesentlich verändert“, zu vereiteln oder zu unterminieren, außer wenn diese Vertragspartei eine angemessene Entschädigung bereitstellt.

- Gemäß Artikel 9.5 EUSFTA müssen Verluste aufgrund von Krieg oder ähnlichen außergewöhnlichen Ereignissen ausgeglichen werden.
- Artikel 9.7 EUSFTA sieht den freien Geldtransfer im Zusammenhang mit Investitionen vor.
- Gemäß Artikel 9.8 EUSFTA ist der „Eintritt“ einer Vertragspartei in die Rechte eines Investors zulässig.
- Artikel 9.9 und 9.10 EUSFTA beziehen sich auf die Folgen der Beendigung des EUSFTA und das Verhältnis zwischen dem EUSFTA und den bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen der Mitgliedstaaten mit Singapur.

271. Kapitel 9 Abschnitt B befasst sich mit der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Bezug auf die materiellrechtlichen Bestimmungen in Abschnitt A. Im Einklang damit kann ein Investor einer der Vertragsparteien, der der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei gegen eine Bestimmung in Abschnitt A verstoßen hat, letztere Partei vor einem Schiedsgericht verklagen. Wenn das Gericht der Klage stattgibt, wird Schadensersatz und/oder die Rückgabe von Vermögenswerten angeordnet. Der Schiedsbeklagte kann sich allerdings für die Zahlung von Schadensersatz anstelle einer Rückgabe entscheiden.

272. In Abschnitt B werden ausführliche Bestimmungen in Bezug auf die einzelnen Schritte der Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten festgelegt, einschließlich zu Angelegenheiten wie beispielsweise: vorherige Konsultationen (Artikel 9.13 EUSFTA); Mediation (Vermittlung) und alternative Streitbeilegung (Artikel 9.14 EUSFTA); Mitteilung über die beabsichtigte Einleitung eines Schiedsverfahrens und Feststellung des Schiedsbeklagten (Artikel 9.15 EUSFTA); Wahl des Beilegungsmechanismus, dem eine Klage unterworfen wird (Artikel 9.16 EUSFTA); Bedingungen für die Einreichung einer Klage (Artikel 9.17 EUSFTA); Bildung des Schiedsgerichts (Artikel 9.18 EUSFTA); geltendes Recht und Auslegungsregeln (Artikel 9.19 EUSFTA); aus

Rechtsgründen unbegründete Klagen (Artikel 9.20 EUSFTA); Transparenz (Artikel 9.22 EUSFTA); Rechte der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei (Artikel 9.23 EUSFTA); abschließender Schiedsspruch (Artikel 9.24 EUSFTA); Kosten (Artikel 9.26 EUSFTA); Rolle der Vertragsparteien des EUSFTA (Artikel 9.28 EUSFTA); Vollstreckung der Schiedssprüche (Artikel 9.27 EUSFTA); und Verbindung mehrerer Klagen (Artikel 9.29 EUSFTA).

3.10.2. Zusammenfassung des Standpunkts der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union

273. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf alle Bestimmungen in Kapitel 9 EUSFTA hat.

274. Soweit sich Kapitel 9 EUSFTA auf „ausländische Direktinvestitionen“ bezieht, ist die ausschließliche Zuständigkeit der Union ausdrücklich in Artikel 207 AEUV vorgesehen, in dem Investitionen dieser Art seit dem Vertrag von Lissabon im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union eingeschlossen sind.

275. Portfolioinvestitionen werden nicht durch Artikel 207 AEUV abgedeckt. Dennoch impliziert dies nach Ansicht der Kommission nicht, dass die Union keine ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Investitionen dieser Art hat. Portfolioinvestitionen stellen „Kapitalverkehr“ im Sinne des Artikels 63 AEUV dar. Darüber hinaus werden die Behandlungsstandards, die in Kapitel 9 EUSFTA vorgesehen sind, zumindest weitgehend durch die „gemeinsamen Regeln“ abgedeckt, die in Artikel 63 AEUV in Bezug auf Portfolioinvestitionen festgelegt sind. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV eine stillschweigende ausschließliche Zuständigkeit hinsichtlich Portfolioinvestitionen besitzt. Hilfsweise bringt die Kommission vor, dass die Union gemäß der zweiten Fallkonstellation in Artikel 216 Absatz 1 AEUV zumindest über eine geteilte Zuständigkeit in Bezug auf Portfolioinvestitionen verfügt.

276. Der Rat scheint die Auffassung der Kommission nicht zu teilen. In den ergänzenden Verhandlungsleitlinien für das EUSFTA, die vom Rat im Juli 2011 ausgegeben wurden, heißt es wie folgt:

*Das Ziel besteht darin, in das Investitionsschutzkapitel des Abkommens Bereiche gemischter Zuständigkeit wie Portfolioverwaltung, Beilegung von Streitigkeiten, Eigentums- und Enteignungsaspekte aufzunehmen.*¹⁷³

277. Darüber hinaus haben einige Verfasser argumentiert, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Union in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen gemäß Artikel 207 AEUV nicht über die anfängliche Zulassung der Investition hinausgeht.

278. Aus den oben dargelegten Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für jeden der drei vom Rat angegebenen Bereiche mit vermeintlich „gemischter Zuständigkeit“ (d. h. Enteignung, Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten und Portfolioinvestitionen) sowie für die Behandlung der Investitionen nach der Zulassung besitzt.

3.10.3. *Angelegenheiten, die gemäß Artikel 207 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union in Bezug auf „ausländische Direktinvestitionen“ fallen*

279. In vorherigen Fällen, die den „Handel mit Waren“, den „Handel mit Dienstleistungen“ oder die „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ betreffen, hat der Gerichtshof wiederholt festgestellt, dass ein Rechtsakt in den Bereich der GHP fällt:

*[...] wenn er speziell den internationalen Warenaustausch betrifft, weil er im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf ihn auswirkt.*¹⁷⁴

280. Die Kommission ist der Meinung, dass bei der Beurteilung, ob eine Angelegenheit unter „ausländische Direktinvestitionen“ fällt, die gleiche Prüfung wie in Artikel 207 AEUV anwendbar ist, d. h. ein Abkommen wird von Artikel 207

¹⁷³ Ähnliche Erklärungen sind in den Verhandlungsleitlinien enthalten, die der Rat in Bezug auf andere Handelsabkommen, die derzeit von der Kommission ausgehandelt werden, ausgegeben hat. Siehe z. B. die Leitlinien des Rates für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika, Randnr. 22 (abrufbar unter <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11103-2013-DCL-1/de/pdf>).

¹⁷⁴ Rechtssache C-137/12, Kommission/Rat, EU:C:2013:675, Randnr. 57. Siehe Gutachten 2/00, EU:C:2001:664, Randnr. 40; Rechtssache C-347/03, Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia und ERSA, EU:C:2004:285, Randnr. 75; Rechtssache C-411/06, Kommission/Parlament und Rat, EU:C:2009:518, Randnr. 71; und Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnr. 51.

AEUV erfasst, wenn es speziell internationale Investitionen betrifft, weil es im Wesentlichen internationale Investitionen fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf diese Investitionen auswirkt.

281. Kapitel 9 EUSFTA bezieht sich ausschließlich auf Investitionen, die von Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei getätigt werden.¹⁷⁵ Dies gilt nicht für Investitionen von Investoren eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat oder innerhalb des eigenen Herkunftsmitgliedstaats. Daher lässt sich nicht bestreiten, dass Kapitel 9 internationale Investitionen „speziell betrifft“.

282. Des Weiteren ähneln die Bestimmungen in Kapitel 9 EUSFTA denjenigen, die gewöhnlich in bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten sind. Bilaterale Investitionsschutzabkommen stehen im Mittelpunkt der Investitionspolitik der meisten Länder und werden im Allgemeinen als ein wirksames Instrument zur Förderung und Erleichterung von ausländischen Investitionen angesehen. Im Jahr 2013 waren 3240 solcher bilateralen Investitionsschutzabkommen in Kraft und fast alle Länder Vertragspartei bei mindestens einem bilateralen Investitionsschutzabkommen.¹⁷⁶ Die Mitgliedstaaten zählen zu den ersten und häufigsten Nutzern von bilateralen Investitionsschutzabkommen.¹⁷⁷ Schätzungsweise sind die Mitgliedstaaten derzeit Vertragsparteien bei 1 382 bilateralen Investitionsschutzabkommen mit 149 Drittländern.¹⁷⁸

283. In bilateralen Investitionsschutzabkommen wird häufig betont, dass das Ziel der Vertragsparteien in der Erleichterung und Förderung von Investitionen zwischen

¹⁷⁵ Artikel 9.2 EUSFTA zusammen mit der Begriffsbestimmung von „erfasster Investition“ in Artikel 9.1 EUSFTA.

¹⁷⁶ UNCTAD, *World Investment Report 2013*, S. 114-128 (abrufbar unter http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2013_en.pdf).

¹⁷⁷ Das erste bilaterale Investitionsschutzabkommen wurde 1959 zwischen Deutschland und Pakistan geschlossen. Irland ist der einzige Mitgliedstaat, der nicht Vertragspartei eines bilateralen Investitionsschutzabkommens ist. Dennoch ist Irland wie die anderen Mitgliedstaaten Vertragspartei des Vertrags über die Energiecharta.

¹⁷⁸ Siehe ABl. C 169 vom 31.7.2014, S. 1, der letzten Veröffentlichung über bilaterale Investitionsschutzabkommen, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 40) notifiziert wurden.

ihnen besteht.¹⁷⁹ Die UNCTAD hat festgestellt, dass die „Verbesserung der Standards für die Behandlung von ausländischen Investoren“ und der „Schutz ausländischer Investoren“ zu den „wichtigsten Mitteln [zählen], um ausländische Investitionen anzuziehen“.¹⁸⁰ Der UNCTAD zufolge „scheinen Investoren bilaterale Investitionsschutzabkommen als Teil guter Rahmenbedingungen für Investitionen zu betrachten“.¹⁸¹ Nach Ansicht der UNCTAD spielen bilaterale Investitionsschutzabkommen, obwohl ihre spezifischen Auswirkungen auf Investitionsströme nicht präzise gemessen werden können, eine zentrale Rolle:

*[Internationale Investitionsschutzabkommen] machen den Rechtsrahmen transparenter, stabiler, berechenbarer und sicherer, d. h. sie ermöglichen eine Selbstbehauptung der wirtschaftlichen Determinanten. Und wenn durch internationale Investitionsschutzabkommen die Hemmnisse für ausländische Direktinvestitionen verringert werden und die wirtschaftlichen Determinanten korrekt sind, führen sie zu einer Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen. [...]*¹⁸²

284. Ebenso wie bei den bilateralen Investitionsschutzabkommen mit Drittländern besteht das primäre Ziel des Kapitels 9 EUSFTA darin, Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu „erleichtern“ und zu „fördern“, indem den Investoren der anderen Vertragsparteien angemessene Garantien gegenüber bestimmten Behandlungsweisen durch die Behörden des Aufnahmelandes gewährt werden. Hierin eingeschlossen sind insbesondere Diskriminierung, ungerechte und

¹⁷⁹ Beispielsweise wird in der Präambel des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen Frankreich und Saudi-Arabien, das am 26. Februar 2002 unterzeichnet wurde (abrufbar unter <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA/country/72/treaty/1606>), Folgendes erklärt:

[...] Désireux de renforcer la coopération économique entre les deux Parties contractantes et de créer des conditions favorables pour les investissements français en Arabie saoudite et les investissements saoudiens en France,

Persuadés que l'encouragement et la protection de ces investissements sont propres à stimuler les transferts de capitaux et de technologie entre les deux Parties contractantes, dans l'intérêt de leur développement économique.[...]

In vielen der bilateralen Investitionsschutzabkommen, die von anderen Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden, ist ein ähnlicher Wortlaut zu finden. Siehe z. B. das bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Bahrain und Deutschland, das am 27. Mai 2010 unterzeichnet wurde (abrufbar unter <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA/country/15/treaty/343>), oder die Präambel des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und Mexiko, das am 25. Juli 2007 unterzeichnet wurde (abrufbar unter <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA/country/136/treaty/25450>)

¹⁸⁰ UNCTAD, *World Investment Report 2003*, S. 86-97 (abrufbar unter http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2013_en.pdf), S. 86.

¹⁸¹ Ebd., S. 91.

¹⁸² Ebd., S. 91.

unbillige Behandlung und Enteignung ohne Entschädigung. Solche Verhaltensweisen können die Funktionsweise und die Nutzung der Investitionen erheblich beeinträchtigen. In einigen Fällen kann dies die betreffenden Investitionen rechtlich oder faktisch zunichtemachen. Ein mangelnder angemessener Schutz gegenüber solchen Behandlungsweisen kann ferner andere potenzielle Investoren einer Vertragspartei von Investitionen bei der jeweils anderen Vertragspartei abhalten. Der Schutz, der durch Kapitel 9 gegen solche Verhaltensweisen gewährt wird, hat somit eine hinreichend „direkte und unmittelbare“ Auswirkung auf internationale Investitionen.

3.10.4. *Schutz nach der Zulassung*

285. Einige Autoren haben argumentiert, dass sich die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 207 AEUV auf das beschränkt, was sie unterschiedlich als Fragestellungen des „Marktzugangs“, der „Liberalisierung von Investitionen“ oder der „anfänglichen Zulassung“ von Investitionen bezeichnen, sowie auf den Ausschluss von Problemen im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Schutz von bereits im Aufnahmeland zugelassenen Investitionen.¹⁸³ In der Literatur wird jedoch überwiegend und korrekterweise die Meinung vertreten, dass durch Artikel 207 AEUV nicht nur Probleme der Zulassung von Investitionen, sondern auch des Schutzes solcher Investitionen abgedeckt werden.¹⁸⁴

¹⁸³ Siehe z. B. M. Krajewski, „The reform of the Common Commercial Policy“ in A. Biondi et al. (Hrsg.), *EU Law after Lisbon* (OUP 2012), worin argumentiert wird, dass die Ausweitung der gemeinsamen Handelspolitik auf ausländische Direktinvestitionen „enger ausgelegt werden könnte und sollte als reine Bezugnahme auf diejenigen Aspekte von ausländischen Direktinvestitionen, die die Liberalisierung von Investitionen betreffen und eng mit dem Handel im Zusammenhang stehen“ (S. 303). Dieser Autor stützt sich weitgehend auf die Verhandlungsgeschichte des Vertrags von Lissabon, die, so argumentiert er, zeigen würde, dass das Hauptanliegen der Verfasser darin bestand, der Union die Beteiligung an fortlaufenden Investitionsverhandlungen in der WTO zu ermöglichen. Allerdings waren Investitionen zu dem Zeitpunkt, als endgültig über die Einbeziehung von ausländischen Direktinvestitionen entschieden wurde, bereits von der Doha-Agenda der WTO gestrichen worden. Siehe in diesem Sinne M. Bungenberg, „The division of competences between the EU and its Member States in the area of investment politics“ in Bungenberg et al. (Hrsg.) *International Investment Law and EU Law* (Springer, 2011), S. 30-32. Daher gibt es keinen Grund für die Annahme, dass die Verhandlungen der WTO über Investitionen auf Zulassungsfragen begrenzt wären. Wie oben erläutert, wurden in den Verhandlungen der WTO über Dienstleistungen auch Fragen der Behandlung nach der Zulassung erörtert.

¹⁸⁴ Siehe z. B. F. Ortino und P. Eeckhout, „Towards an EU Policy on Foreign Direct Investment“ in A. Biondi et al. (Hrsg.), *EU Law after Lisbon* (OUP 2012), S. 318-319, M. Bungenberg, „The division of competences between the EU and its Member States in the area of investment politics“ in Bungenberg et al. (Hrsg.) *International Investment Law and EU Law* (Springer, 2011), S. 37 und M. Burgstaller, „The future of bilateral investment treaties of EU Member States“ in Bungenberg et al. (Hrsg.) *International Investment Law and EU Law* (Springer, 2011).

286. Die enge Auslegung, nach der die Zuständigkeit der EU auf die anfängliche Zulassung der Investitionen begrenzt werde, wird durch den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen im AEUV nicht unterstützt. Sowohl in Artikel 206 als auch in Artikel 207 Absatz 1 AEUV wird auf „ausländische Direktinvestitionen“ ohne nähere Angabe hingewiesen. Es wird nicht zwischen der anfänglichen Zulassung der Investitionen und dem nachfolgenden Schutz unterschieden.
287. Darüber hinaus würde eine enge Auslegung der Begriffe „ausländische Direktinvestitionen“ den Zielen der GHP nach Maßgabe des Artikels 206 AEUV entgegenstehen, wonach die „schrittweise Beseitigung der Beschränkungen [...] bei den ausländischen Direktinvestitionen“ vorgesehen ist. Diese „Beschränkungen“ können nicht nur aus Hemmnissen gegenüber der anfänglichen Zulassung einer Investition resultieren, sondern auch aus Hindernissen für den nachfolgenden Betrieb und die anschließende Nutzung, wie beispielsweise diskriminierende, ungerechte oder unbillige Behandlung oder Enteignung ohne Entschädigung. Außerdem werden potenzielle Investoren angesichts eines solchen fehlenden angemessenen Schutzes vor solchen Handlungsweisen wahrscheinlich abgeschreckt, wodurch die ausländischen Investitionsströme eingegrenzt werden.
288. Wie oben erwähnt¹⁸⁵, hat der Gerichtshof betont, dass der Bereich der GHP in „nicht einschränkender“ und dynamischer Weise unter Berücksichtigung des sich wandelnden Charakters der internationalen Handelspolitiken und -instrumente ausgelegt werden muss. Bilaterale Investitionsschutzabkommen haben sich, wie bereits oben beschrieben, zu einem der wichtigsten Rechtsinstrumente für die Erleichterung und Förderung von ausländischen Direktinvestitionen entwickelt. Im Falle einer Auslegung der Begriffe „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 207 AEUV als reine Bezugnahme auf die anfängliche Zulassung der Investitionen würden die meisten der Bestimmungen, die üblicherweise in bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten sind, aus dem Bereich der GHP herausfallen, was die neue Zuständigkeit, die der Union im Rahmen des Vertrags von Lissabon übertragen wurde, bedeutungslos machen würde.

¹⁸⁵ Abschnitt 2.3.2.1 dieses Vortrags.

289. Die Eingrenzung des Umfangs der Begriffe „ausländische Direktinvestitionen“ auf Fragestellungen im Zusammenhang mit der anfänglichen Zulassung von Investitionen ist angesichts der breiten Auslegung, die der Gerichtshof bei den anderen in Artikel 207 Absatz 1 AEUV genannten Begriffen angewendet hat, umso weniger gerechtfertigt¹⁸⁶.

290. Daher ist die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich des „Handels mit Waren“ keinesfalls auf Grenzmaßnahmen wie Zölle oder Einfuhrkontingente beschränkt. Es ist unbestritten, dass sich eine solche Zuständigkeit auch auf Angelegenheiten „nach der Zulassung“ bezieht, wie beispielsweise die Gewähr von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf Steuern und andere interne Gesetze und Rechtsvorschriften¹⁸⁷ oder die Beseitigung von unnötigen Handelshemmnissen aufgrund von technischen Vorschriften und Normen mit Auswirkungen auf das Inverkehrbringen oder die Verwendung von eingeführten und inländischen Erzeugnissen.¹⁸⁸

291. Ebenso ist die ausschließliche Zuständigkeit der Union in Bezug auf den Handel mit Dienstleistungen nicht auf den „Marktzugang“ beschränkt.¹⁸⁹ Eingeschlossen sind darin auch Angelegenheiten wie Inländerbehandlung¹⁹⁰ und Meistbegünstigung¹⁹¹ hinsichtlich der internen Gesetze und Rechtsvorschriften sowie bestimmte Pflichten in Bezug auf die Verwaltung und den Inhalt der „innerstaatlichen Regelung“.¹⁹² Es ist unbestritten, dass die Bestimmungen des GATS zur Festlegung dieser Standards auch für die Behandlung nach der

¹⁸⁶ Siehe in diesem Sinne F. Ortino und P. Eeckhout, „Towards an EU Policy on Foreign Direct Investment“ in A. Biondi et al. (Hrsg.), *EU Law after Lisbon* (OUP 2012), S. 318-319.

¹⁸⁷ Vgl. Artikel I Absatz 1 bzw. Artikel III GATT 1994. Der Gerichtshof bestätigte in seinem Gutachten 1/94, dass die Gemeinschaft für den Abschluss aller multilateralen Handelsübereinkünfte der WTO, einschließlich des GATT 1994, gemäß Artikel 113 EG-Vertrag allein zuständig ist. Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 34.

¹⁸⁸ Vgl. Artikel 2 Absatz 2 des TBT-Übereinkommens. Ferner hat der Gerichtshof in seinem Gutachten 1/94 bestätigt, dass die Gemeinschaft die alleinige Zuständigkeit für das TBT-Übereinkommen auf der Grundlage von Artikel 113 EG-Vertrag hat. Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnrn. 31-33.

¹⁸⁹ Vgl. Artikel XVI GATS.

¹⁹⁰ Vgl. Artikel XVII GATS.

¹⁹¹ Vgl. Artikel II GATS.

¹⁹² Vgl. Artikel VI GATS.

Zulassung einer „kommerziellen Präsenz“ gelten, die für die Erbringung von Dienstleistungen in dem Aufnahmeland errichtet wurde (so genannte Erbringungsart 3).¹⁹³ Vergleichbare Behandlungsstandards werden in Kapitel 8 des EUSFTA in Bezug auf die „Niederlassung“ im Dienstleistungssektor und in sonstigen Sektoren festgelegt.¹⁹⁴ Diese Bestimmungen überschneiden sich mit den Behandlungsstandards gemäß Kapitel 9 des EUSFTA. Es wäre unlogisch zu folgern, dass die Union keine ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf diese Standards im Sinne des Kapitels 9 des EUSFTA besitzt, da sie für die Behandlung „nach der Zulassung“, aber nicht in Bezug auf die analogen Behandlungsstandards in Kapitel 8 des EUSFTA oder im GATS gelten.

292. Was die „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ betrifft, hat der Gerichtshof kürzlich bestätigt, dass die Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 207 AEUV nicht auf diejenigen Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens in Bezug auf die grenzüberschreitende Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums begrenzt ist, sondern sich auf alle Bestimmungen dieses Übereinkommens erstreckt.¹⁹⁵ In Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, um nur ein Beispiel zu nennen, wird die Nutzung des Gegenstands eines Patents ohne Genehmigung des Rechteinhabers geregelt. Einige der durch Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens auferlegten Anforderungen sind analog zu denjenigen in Bezug auf die Enteignung in Investitionsschutzabkommen. Dennoch hielt dies den Gerichtshof nicht von der Schlussfolgerung ab, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für das gesamte TRIPS-Übereinkommen besitzt.

¹⁹³ Der Gerichtshof hat in seinem Gutachten 1/08 das Vorbringen Spaniens zurückgewiesen, dass die Zuständigkeit der Union in Bezug auf den Handel mit Dienstleistungen gemäß Artikel 133 EG auf Dienstleistungen beschränkt sei, die im Rahmen der Erbringungsart 1 (d. h. grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) erbracht werden. Dem Gerichtshof zufolge fallen die drei anderen im GATS vorgesehenen Erbringungsarten, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz (Erbringungsart 3), nach Maßgabe des Vertrags von Nizza ebenfalls unter Artikel 133 EG. Siehe Gutachten 1/08, EU:C:2009:739, Randnrn. 120-123. Obwohl der Gerichtshof urteilte, dass die EG keine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss der fraglichen Abkommen in Bezug auf einige Dienstleistungssektoren, die in den Geltungsbereich des Artikels 133 Absatz 6 EG fallen, besitzt, gibt es im Gutachten 1/08 keinen Hinweis dafür, dass im Hinblick auf die Sektoren, bei denen die Gemeinschaft allein zuständig ist, eine solche Zuständigkeit sich nicht auf die Verpflichtungen für die Inländerbehandlung gemäß Artikel XVII GATS in den fraglichen Abkommen erstreckt, da diese Verpflichtungen auch in Bezug auf die Behandlung nach der Zulassung angewendet werden.

¹⁹⁴ Siehe z. B. Artikel 8.11 EUSFTA (Inländerbehandlung) und Artikel 8.18 bis 8.20 EUSFTA (Interne Regulierung).

¹⁹⁵ Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520.

293. Weitere kontextuelle Unterstützung liefert das Kapitel des AEUV über Kapitalverkehr und Zahlungen.¹⁹⁶ Wie unten erläutert, hat der Gerichtshof Artikel 63 Absatz 1 AEUV dahingehend ausgelegt, dass nicht nur die Einschränkungen hinsichtlich der anfänglichen Zulassung der Investitionen, sondern auch hinsichtlich der Behandlung solcher Investitionen nach der Zulassung verboten sind.

3.10.5. *Enteignung*

294. In den Verhandlungsleitlinien, die vom Rat im Juli 2011 für das EUSFTA ausgegeben wurden, werden die „Eigentums- und Enteignungsaspekte“ als einer der Bereiche „gemischter Zuständigkeit“ genannt. Der Rat hat jedoch an keiner Stelle Gründe für diese Ansicht angeführt.

295. Einige Autoren¹⁹⁷ haben argumentiert, dass die Bestimmungen über die Enteignung, die normalerweise in den bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten sind, in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 345 AEUV fallen, welcher Folgendes besagt:

Die Verträge lassen die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.

296. Außerdem wurde argumentiert, dass die Bestimmungen über die Enteignung gemäß Artikel 207 Absatz 6 AEUV¹⁹⁸ aus dem Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union ausgeschlossen sind, worin Folgendes festgelegt wird:

¹⁹⁶ Dritter Teil Titel IV Kapitel 4 Artikel 63 bis 66 AEUV.

¹⁹⁷ Siehe z. B. C. Tietje, *Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon* (Halle 2009), S. 14; und J. A. Bischoff, Just a little bit of “mixity”? The EU’s role in the field of international investment protection law, *Common Market Law Review* 48, 2011, S. 1543-1545.

In der Literatur wird jedoch mehrheitlich die Meinung vertreten, dass durch Artikel 345 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Hinblick auf Enteignungsklauseln nicht ausgeschlossen wird. Siehe z. B. F. Ortino und P. Eeckhout, „Towards an EU Policy on Foreign Direct Investment“ in A. Biondi et al. (Hrsg.), *EU Law after Lisbon* (OUP 2012), S. 319-320, M. Bungenberg, „The division of competences between the EU and its Member States in the area of investment politics“ in Bungenberg et al. (Hrsg.) *International Investment Law and EU Law* (Springer, 2011), S. 36-37 und M. Burgstaller, „The future of bilateral investment treaties of EU Member States“ in Bungenberg et al. (Hrsg.) *International Investment Law and EU Law* (Springer, 2011), S. 64-65; und P. Strik, *Shaping the Single European Market in the field of Foreign Direct Investment* (Hart, 2014), S. 86-87.

¹⁹⁸ Siehe J. Ceysens, Towards a Common Foreign Investment Policy? – Foreign Investment in the European Constitution, *Legal Issues of European Integration*, 32(3), 2005, der grundsätzlich anerkennt, dass der Wortlaut des Artikels 207 Absatz 1 AEUV so weit gefasst ist, dass Angelegenheiten nach der Zulassung (S. 276-278) eingeschlossen sind, folgert aber, dass Standards für die Enteignung und Behandlung nach der Zulassung aus der Zuständigkeit der Union gemäß dieser

Die Ausübung der durch diesen Artikel übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit eine solche Harmonisierung in den Verträgen ausgeschlossen wird.

297. Aus den unten dargelegten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Union in Bezug auf die Enteignungsklauseln, die üblicherweise in bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten sind, und insbesondere in Bezug auf Artikel 9.6 EUSFTA weder durch Artikel 345 AEUV noch durch Artikel 207 Absatz 6 AEUV eingeschränkt wird.

3.10.5.1. Artikel 345 AEUV

298. Wie durch den Gerichtshof klargestellt, ist Artikel 345 AEUV Ausdruck des „Neutralitätsprinzips“ der Verträge in Bezug auf die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten.¹⁹⁹

299. Konkret hat der Gerichtshof erklärt, dass:

*[...] die Verträge grundsätzlich weder einer Verstaatlichung von Unternehmen [...] noch deren Privatisierung entgegenstehen [...]. Folglich dürfen die Mitgliedstaaten das Ziel verfolgen, für bestimmte Unternehmen eine Zuordnung des Eigentums in öffentliche Trägerschaft einzuführen oder aufrechtzuerhalten.*²⁰⁰

300. Gleichzeitig hat der Gerichtshof wiederholt betont, dass durch Artikel 345 AEUV die Anwendung der Grundregeln des AEUV, insbesondere einschließlich des Rechts auf Niederlassung und des freien Kapitalverkehrs, nicht ausgeschlossen wird. In den eigenen Worten des Gerichtshofs liest sich dies wie folgt:

*Art. 345 AEUV führt jedoch nicht dazu, dass die in den Mitgliedstaaten bestehenden Eigentumsordnungen den Grundprinzipien des AEU-Vertrags, u. a. denen der Nichtdiskriminierung, der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit, entzogen sind [...]*²⁰¹.

Bestimmung nach Vollzug des Artikels 207 Absatz 6 AEUV (S. 278-281) ausgeschlossen werden können. Diese Meinung wird von der Mehrheit der Autoren bestritten. Siehe z. B. M. Krajewski, „The reform of the Common Commercial Policy“ in A. Biondi et al. (Hrsg.), *EU Law after Lisbon* (OUP 2012), S. 304-306; und P. Strik, *Shaping the Single European Market in the field of Foreign Direct Investment* (Hart, 2014), S. 80-81.

¹⁹⁹ Siehe z. B. Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnr. 29.

²⁰⁰ Siehe Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnrn. 30-31; und zitierte Rechtsprechung.

²⁰¹ Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnr. 36; und zitierte Rechtsprechung.

301. Im Einklang mit dem oben zitierten Neutralitätsprinzip wird durch Artikel 9.6 EUSFTA weder verboten noch gefordert, dass die Mitgliedstaaten Vermögenswerte im Eigentum von Investoren aus Singapur enteignen. In Artikel 9.6 EUSFTA wird die Ausübung des Rechts der Mitgliedstaaten auf Enteignung solcher Vermögenswerte lediglich bestimmten Bedingungen unterworfen. Es sei daran erinnert, dass nach Maßgabe des Artikels 9.6 EUSFTA eine Enteignung folgende Bedingungen erfüllen muss:

a) zu einem öffentlichen Zweck;

b) gemäß einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren;

c) auf nicht diskriminierender Basis; und

d) gegen Zahlung einer raschen, angemessenen und wirksamen Entschädigung [...].

302. Die obigen Bedingungen lassen die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten „unberührt“. Wie nachstehend erläutert, sind in den Grundregeln des AEUV ähnliche Bedingungen, einschließlich des Niederlassungsrechts und des freien Kapitalverkehrs, implizit enthalten.

303. Beispielsweise urteilte der Gerichtshof in der Rechtssache Fearon, dass für die Enteignungsgesetze der Mitgliedstaaten „der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der dem Kapitel des EWG-Vertrags über das Niederlassungsrecht zugrunde liegt, gilt“.²⁰²

304. Vor Kurzem hat der Gerichtshof in der Rechtssache Essent²⁰³ u. a. das von den Niederlanden erlassene Privatisierungsverbot für Elektrizitäts- und Gasverteilernetze geprüft. Der Gerichtshof bestätigte, dass ein solches zwar unter Artikel 345 AEUV fällt²⁰⁴, aber nicht den Grundprinzipien des AEUV entzogen ist²⁰⁵. Der Gerichtshof befand weiterhin, dass das Privatisierungsverbot den freien Kapitalverkehr im Sinne des Artikels 63 AEUV beschränkt²⁰⁶ und daher aus einem

²⁰² Rechtssache 182/83, Fearon, EU:C:1984:335, Randnr. 7.

²⁰³ Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677.

²⁰⁴ Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnr. 34.

²⁰⁵ Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnrn. 36-37.

²⁰⁶ Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnrn. 41-47.

der in Artikel 65 Absatz 2 AEUV genannten Gründe oder aus „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ gerechtfertigt sein muss.²⁰⁷ Der Gerichtshof wies erneut darauf hin, dass rein wirtschaftliche Motive keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses darstellen, eine nationale Regelung aber gerechtfertigt sein kann, „wenn sie durch wirtschaftliche Überlegungen vorgegeben wird, mit denen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird“.²⁰⁸ Der Gerichtshof gelangte zu folgendem Schluss:

*Daher sind die Gründe, die der Entscheidung hinsichtlich des Eigentumssystems in den unter Art. 345 AEUV fallenden nationalen Rechtsvorschriften zugrunde liegen, Faktoren, die als Gesichtspunkte berücksichtigt werden können, die Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs rechtfertigen können. Folglich ist es in den Ausgangsverfahren Sache des vorlegenden Gerichts, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.*²⁰⁹

305. Obwohl das Urteil in der Rechtssache Essent ein Privatisierungsverbot für Vermögenswerte betrifft, gilt die Begründung des Gerichtshofs gleichermaßen auch in Bezug auf die Enteignung von privaten Vermögenswerten. Die Rechtssache Essent steht für die These, dass solche Maßnahmen, auch wenn sie unter Artikel 345 AEUV fallen, das Niederlassungsrecht und/oder den freien Kapitalverkehr (je nach den betroffenen Vermögenswerten) grundsätzlich beschränken. Um mit dem AEUV im Einklang zu stehen, muss eine solche Beschränkung durch einen „öffentlichen Zweck“ hinreichend gerechtfertigt sein (ob aus einem der in Artikel 65 Absatz 2 AEUV genannten Gründe oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses). Dies bedeutet wiederum, dass die Beschränkung hinsichtlich des Erreichens dieses Zwecks verhältnismäßig (d. h. angemessen und notwendig) sein muss.

306. Enteignungsmaßnahmen, bei denen keine Entschädigung gewährt wird oder die grundlegenden Anforderungen an ein faires Verfahren wie unter Artikel 9.6 EUSFTA vorgesehen nicht erfüllt werden, wären in der Regel unverhältnismäßig, selbst wenn sie ein rechtmäßiges Ziel verfolgen, und könnten daher nicht gemäß den Artikeln 49 oder 63 AEUV gerechtfertigt werden.

²⁰⁷ Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnr. 50.

²⁰⁸ Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnr. 52.

²⁰⁹ Verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnr. 55.

307. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass ein Mitgliedstaat, wenn er unter Berufung auf eine im Unionsrecht geregelte Ausnahme von einem Grundrecht abweichen möchte, die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, einschließlich der vom Gerichtshof durchzusetzenden Grundrechte, einhalten muss.²¹⁰ Dementsprechend muss ein Mitgliedstaat zur Rechtfertigung einer Enteignung gemäß den Artikeln 49 oder 63 AEUV u. a. Artikel 17 der Charta erfüllen, worin es wie folgt heißt:

[...] Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. [...]

308. Darüber hinaus müsste der betreffende Mitgliedstaat die Einhaltung der anderen einschlägigen Grundrechte sicherstellen, wie beispielsweise der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung (Artikel 20 und 21 der Charta) oder des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren (Artikel 47 der Charta).

309. Die obige Analyse zeigt, dass Artikel 9.6 EUSFTA die Ausübung des Rechts der Mitgliedstaaten auf Enteignung ähnlichen Bedingungen unterstellt wie denjenigen, die durch die Artikel 49 und 63 AEUV auferlegt werden. Wie der Gerichtshof mehrfach bekräftigt hat, gelten für Maßnahmen, die unter Artikel 345 AEUV fallen, weiterhin auch die Artikel 49 und 63 AEUV. Angesichts der Tatsache, dass Artikel 345 AEUV die Anwendung der Artikel 49 und 63 AEUV auf Enteignungsmaßnahmen nicht ausschließt, gibt es keinen Grund, warum Artikel 345 AEUV die Zuständigkeit der Union für den Abschluss von Abkommen, mit denen im Wesentlichen ein Behandlungsstandard, der dem in den Artikeln 49 und 63 AEUV implizit enthaltenen Standard in Bezug auf die Enteignung von unter diese Bestimmungen fallenden Investitionen ähnelt, auf Investitionen zwischen der Union und Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgedehnt werden soll, ausschließen sollte.

²¹⁰ Siehe z. B. Rechtssache C-390/12, Pflieger et al., EU:C:2014:281, Randnrn. 35-36; Alands Vindkraft, C-573/12, EU:C:2014;2037, Randnr. 125; Rechtssache C-98/14, Berlington Hungary, Randnr. 74.

3.10.5.2. Artikel 207 Absatz 6 AEUV

310. Es wurde argumentiert, dass durch den ersten Teilsatz des Artikels 207 Absatz 6 AEUV die Enteignungsklauseln, die üblicherweise in bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten sind, wie beispielsweise Artikel 9.6 EUSFTA, aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Union ausgeschlossen werden, da keine „vergleichbare Unionspolitik im Binnenmarkt existiert“.²¹¹ Nach dieser Auffassung würde der erste Teilsatz des Artikels 207 Absatz 6 AEUV darauf abzielen „sicherzustellen, dass außenhandelspolitische Maßnahmen nicht in irgendeiner anderen Weise in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten eingreifen“, und somit einen impliziten „Grundsatz der Parallelität“ zwischen Außen- und Innenzuständigkeit widerspiegeln.²¹²

311. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass dieses Argument rechtsfehlerhaft ist, da die durch die AEUV verankerte Unterscheidung zwischen ausdrücklicher und stillschweigender ausschließlicher Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Abkommen nicht berücksichtigt wird. Der Umfang der ausdrücklichen ausschließlichen Außenzuständigkeit der Union, wie die der Union übertragene Zuständigkeit für die GHP gemäß Artikel 3 Absatz 1 AEUV, unterliegt keinem „Parallelitätsgrundsatz“ und kann durchaus über die Innenzuständigkeit der Union hinausgehen. Der erste Teilsatz des Artikels 207 Absatz 6 AEUV zielt nicht auf die Beschränkung der Außenzuständigkeit der Union in Bezug auf die GHP wie in Artikel 207 Absatz 1 AEUV definiert ab. Mit diesem Teilsatz soll lediglich klargestellt werden, dass die Ausübung dieser Außenzuständigkeit nicht dazu führt, dass die Innenzuständigkeit für dieselbe Angelegenheit als ausschließlich festgelegt wird. Mit anderen Worten wird durch den ersten Teilsatz des Artikels 207 Absatz 6 AEUV das Fehlen einer gegenläufigen AETR-Wirkung bestätigt.²¹³

²¹¹ Siehe J. Ceyskens, *Towards a Common Foreign Investment Policy? – Foreign Investment in the European Constitution*, *Legal Issues of European Integration*, 32(3), 2005, S. 280.

²¹² Ebd.

²¹³ Siehe in diesem Sinne M. Cremona, *The Union's external action: constitutional perspectives*, in *Genesis and destiny of the European Constitution*, herausgegeben von G. Amato, H. Bribosia und B. De Witte, 1. Ausgabe, 2007, S. 1206, Randnr. 56. Siehe auch J. Wouters, D. Coppens und B. De Meester, *The European Union's External Relations after the Lisbon Treaty*, in S. Griller und J. Ziller (Hrsg.), *The Lisbon Treaty – EU constitutionalism without a Constitutional Treaty?* (Österreich: Springer, 2008), S. 172-173.

312. Außerdem trifft es in Bezug auf die Enteignungsklauseln, die üblicherweise in bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten sind, nicht zu, dass keine „vergleichbare Unionspolitik im Binnenmarkt existiert“.²¹⁴ Wie oben dargelegt, entspricht der in diesen Klauseln gewährte Schutzstandard demjenigen, der in den Artikeln 49 und 63 AEUV implizit in Bezug auf die unter diese beiden Bestimmungen fallenden Investitionen vorgesehen ist.
313. Hinsichtlich des zweiten Teilsatzes des Artikels 207 Absatz 6 AEUV muss daran erinnert werden, dass – wie vom Gerichtshof bestätigt – Artikel 345 AEUV die Harmonisierung der Eigentumsrechte nicht ausschließt, solange die „Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt“ bleibt.²¹⁵
314. Artikel 9.6 EUSFTA sieht in keinem Fall die „Harmonisierung“ der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 207 Absatz 6 AEUV vor²¹⁶. Vielmehr soll durch Artikel 9.6 EUSFTA ein Behandlungsstandard, der, um es zu wiederholen, dem in den Artikeln 49 und 63 AEUV implizit enthaltenen Standard in Bezug auf die unter diese Bestimmungen fallenden Investitionen ähnelt, auf Investitionen zwischen der Union und Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgedehnt werden.

²¹⁴ Siehe J. Ceysens, *Towards a Common Foreign Investment Policy? – Foreign Investment in the European Constitution*, *Legal Issues of European Integration*, 32(3), 2005, S. 280.

²¹⁵ Siehe z. B. Rechtssache 350/92, Spanien/Rat, EU:C:1995:237.

²¹⁶ Beispiele für Bestimmungen des AEUV, die im Gegensatz zu Artikel 345 AEUV die Harmonisierung durch die Union ausschließen, sind Artikel 149 (Beschäftigung), Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a (Sozialpolitik), Artikel 165 Absatz 4 (Allgemeine Bildung), Artikel 166 Absatz 4 (Berufliche Bildung), Artikel 167 Absatz 5 (Kultur), Artikel 168 Absatz 5 (Gesundheitswesen), Artikel 173 Absatz 3 (Industrie), Artikel 189 Absatz 2 (Raumfahrt), Artikel 195 Absatz 2 (Tourismus), Artikel 196 Absatz 2 (Katastrophenschutz) und Artikel 197 Absatz 2 (Verwaltungszusammenarbeit). Es ist zu beachten, dass nicht alle diese Bereiche betreffenden gemeinsamen Vorschriften als auf eine „Harmonisierung“ im Sinne des Artikels 207 Absatz 6 AEUV hinauslaufend betrachtet werden können. Dies wird indirekt durch Artikel 207 Absatz 4 AEUV bestätigt, wonach in bestimmten Fällen bei der Aushandlung und dem Abschluss von Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen oder des Handels mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors Einstimmigkeit verlangt wird. Bei dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, dass durch Artikel 207 Absatz 6 AEUV der Abschluss von Abkommen zur Regulierung des Handels oder der Investitionen in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen wird, selbst wenn der AEUV die Harmonisierung in diesen Bereichen ausschließt. Obwohl in der Praxis nur schwer zwischen „Harmonisierung“ und anderen Formen der Regulierung unterschieden werden kann, wird vorgebracht, dass Abkommen, deren Bestimmungen funktionell den Bestimmungen in den AEUV-Kapiteln über das Niederlassungsrecht oder den freien Kapitalverkehr entsprechen, nicht dahingehend betrachtet werden können, dass sie eine Harmonisierung im Sinne des Artikels 207 Absatz 6 AEUV vorsehen. Insbesondere kann die in Artikel 207 Absatz 6 AEUV vorgesehene Ausnahme nicht so ausgelegt werden, dass die Union keine Abkommen mit Behandlungsstandards, die normalerweise in den bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten sind, wie beispielsweise Inländerbehandlung, gerechte und billige Behandlung oder Enteignungsschutz, abschließen kann.

3.10.6. Portfolioinvestitionen

315. In den Verhandlungsleitlinien des Rates für das EUSFTA werden „Portfolioinvestitionen“ als ein Bereich „gemischter Zuständigkeit“ beschrieben. Nach dem Verständnis der Kommission vertritt der Rat die Ansicht, dass Portfolioinvestitionen nicht unter den Begriff „Direktinvestitionen“ fallen, der in Artikel 207 Absatz 1 AEUV verwendet wird. Daher fallen Portfolioinvestitionen dem Rat zufolge nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union in Bezug auf die gemeinsame Handelspolitik. Andererseits ist es der Kommission weiterhin unklar, ob die Union nach Ansicht des Rates eine geteilte (wenn auch nicht ausgeübte) Zuständigkeit in Bezug auf Portfolioinvestitionen besitzt oder ob diese der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen.

316. Wie unten erläutert, stimmt die Kommission darin überein, dass Portfolioinvestitionen nicht unter Artikel 207 AEUV fallen. Dennoch impliziert dies nach Ansicht der Kommission nicht, dass die Union keine ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Investitionen dieser Art hat. Portfolioinvestitionen stellen „Kapitalverkehr“ im Sinne des Artikels 63 AEUV dar. Darüber hinaus werden die Behandlungsstandards, die im Investitionsschutzkapitel des EUSFTA vorgesehen sind, zumindest weitgehend durch die „gemeinsamen Regeln“ abgedeckt, die in Artikel 63 AEUV in Bezug auf Portfolioinvestitionen festgelegt sind. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV eine stillschweigende ausschließliche Zuständigkeit für Portfolioinvestitionen besitzt.²¹⁷ Hilfsweise bringt die Kommission vor, dass die Union zumindest über eine geteilte Zuständigkeit in Bezug auf Portfolioinvestitionen verfügt.

²¹⁷ Die Kommission hat diesen Standpunkt durchgängig vertreten. Siehe z. B. Mitteilung der Kommission vom 7. Juli 2010, „Auf dem Weg zu einer umfassenden europäischen Auslandsinvestitionspolitik“, KOM(2010)343 endgültig, S. 3.

Dieser Standpunkt der Kommission wurde von den Mitgesetzgebern im zweiten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 40) geteilt, wobei das Parlament und der Rat Folgendes feststellten:

Außerdem sind im Dritten Teil Titel IV Kapitel 4 AEUV gemeinsame Regeln zum Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern festgelegt, die auch für den Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Investitionen gelten. Von den Mitgliedstaaten abgeschlossene internationale Abkommen über ausländische Investitionen können sich auf diese Regeln auswirken.

317. Nachfolgend untersucht die Kommission nacheinander: 1) die Investitionsarten, die unter Artikel 207 AEUV fallen, 2) den Geltungsbereich des Kapitels 9 des EUSFTA über Investitionsschutz, 3) ob die Union eine stillschweigende ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Portfolioinvestitionen auf der Grundlage der gemeinsamen Vorschriften in Artikel 63 Absatz 1 AEUV hat, und 4) hilfsweise, ob die Union eine geteilte Zuständigkeit in Bezug auf Portfolioinvestitionen auf einer anderen Grundlage besitzt.

3.10.6.1. Investitionsarten, die unter Artikel 207 AEUV fallen

318. Der Bereich der gemeinsamen Handelspolitik wird in Artikel 207 Absatz 1 AEUV definiert. Die Bestimmung bezieht sich auf „Direktinvestitionen“ und nicht auf „ausländische Investitionen“ im Allgemeinen. Daher muss die Bedeutung des Begriffs „Direktinvestitionen“ näher untersucht werden.

319. Der Begriff „Direktinvestitionen“ stammt aus der Wirtschaftsliteratur, wo er üblicherweise im Unterschied zu „Portfolioinvestitionen“ verwendet wird. Folgendes ist festzustellen:

In der wirtschaftspolitischen Diskussion wird häufig davon ausgegangen, dass eine Direktinvestition mit folgenden Elementen einhergeht: 1) Transfer von Geldern, 2) langfristiges Projekt, 3) Zweck regelmäßiger Erträge, 4) Beteiligung der die Gelder transferierenden Person an der Verwaltung des Projekts, zumindest in einem gewissen Maß, 5) Geschäftsrisiko. Diese Elemente unterscheiden ausländische Direktinvestitionen von Portfolioinvestitionen (keine Beteiligung an der Verwaltung), normalen Transaktionen zum Zwecke eines Verkaufs oder einer Dienstleistung (keine Beteiligung an der Verwaltung, kein kontinuierlicher Ertragsstrom), und kurzfristigen Finanztransaktionen.²¹⁸

320. Der Begriff „ausländische Direktinvestitionen“ wurde in verschiedenen internationalen Instrumenten definiert, u. a. im Zahlungsbilanzhandbuch des IWF²¹⁹, in der OECD-Benchmarkdefinition für Direktinvestitionen²²⁰ und im

²¹⁸ R. Dolzer & C. Schreuer, *Principles of International Investment Law*, Oxford University Press, S. 60.

²¹⁹ IMF, *Balance of Payments and International Investment Position Manual*, Sixth Edition, 2009, S. 99-111, abrufbar unter <https://www.imf.org/external/pubs/ft/bop/2007/bopman6.htm>.

²²⁰ OECD, *Benchmark Definition of Foreign Direct Investment*, 4th Edition, 2008, abrufbar unter <http://www.oecd.org/daf/inv/investmentstatisticsandanalysis/40193734.pdf>.

OECD-Kodex zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs²²¹. Diese Begriffsbestimmungen unterscheiden sich in gewisser Hinsicht, was die Tatsache widerspiegelt, dass jede von ihnen für einen anderen Zweck übernommen wurde. Jedoch wird in allen Begriffsbestimmungen als Unterscheidungsmerkmal von Direktinvestitionen ihr dauerhafter Charakter und die Tatsache, dass Direktinvestitionen dem Investor die Beteiligung an der Verwaltung der investierten Vermögenswerte ermöglichen, genannt.

321. Der Begriff „Direktinvestitionen“ erscheint auch im Kapitel des AEUV über den Kapital- und Zahlungsverkehr.²²² In diesem Zusammenhang wurde der Begriff vom Gerichtshof vor dem Hintergrund der Nomenklatur im Anhang der Richtlinie 88/361/EWG²²³ ausgelegt, die wiederum größtenteils auf dem OECD-Kodex zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs²²⁴ basiert.

322. Entsprechend einer Formel, die vom Gerichtshof stets verwendet wird, sind „Direktinvestitionen“:

*[...] Investitionen jeder Art durch natürliche oder juristische Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen denjenigen, die die Mittel bereitstellen, und den Unternehmen, für die die Mittel zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind.*²²⁵

323. Der Gerichtshof hat ferner erklärt, dass im Falle von Investitionen in Form von Beteiligungen an neuen oder bereits bestehenden Unternehmen:

²²¹ OECD, *Code of Liberalization of Capital Movements*, 2013, abrufbar unter <http://www.oecd.org/investment/investment-policy/codes.htm>. Siehe auch *OECD Codes of Liberalisation of Capital Movements and Current Invisible Operations: User's Guide*, Edition 2008, abrufbar unter <http://www.oecd.org/daf/inv/investment-policy/oecdcodesofliberalisationofcapitalmovementsandcurrentinvisibleoperationsusersguide.htm>.

²²² Dritter Teil Titel IV Kapitel 4 Artikel 63 bis 66 AEUV.

²²³ Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages, ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 5-18.

²²⁴ Siehe OECD, *Code of Liberalisation of Capital Movements*, 2013 OECD, *Benchmark Definition of Foreign Direct Investment*, 4th Edition, 2008; und *OECD Codes of Liberalisation: User's Guide*, Edition 2008.

²²⁵ Rechtssache C-446/04, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, EU:C:2006:774, Randnr. 181. Siehe auch Rechtssachen C-157/05, *Holböck*, EU:C:2007:297, Randnr. 34; C-112/05, *Kommission/Deutschland*, EU:C:2007:623, Randnr. 18; C-101/05, *Skatterverket v A*, EU:C:2007:804, Randnr. 46; C-194/06, *Orange European Smallcap Fund*, EU:C:2008:289, Randnr. 100; C-274/06, *Kommission/Spanien*, EU:C:2008:86, Randnr. 18; und C-326/07, *Kommission/Italien*, EU:C:2009:193, Randnr. 35.

*[...] das Ziel der Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen, wie auch aus den Begriffsbestimmungen hervorgeht, voraus[setzt], dass die Aktien ihrem Inhaber entweder nach den bestehenden nationalen aktienrechtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen die Möglichkeit geben, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen.*²²⁶

324. Der Gerichtshof hat den Begriff „Direktinvestitionen“ von dem Begriff „Portfolioinvestitionen“ abgegrenzt, den der Gerichtshof wie folgt beschrieben hat:

*[...] Erwerb von Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt allein in der Absicht einer Geldanlage, ohne auf die Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens Einfluss nehmen zu wollen.*²²⁷

325. Der Gerichtshof hat außerdem den Begriff „Direktinvestitionen“ von dem Begriff „Niederlassung“ im Sinne des Artikels 49 AEUV abgegrenzt: Dem Gerichtshof zufolge umfasst „Niederlassung“ die Möglichkeit, „einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen dieser Gesellschaft auszuüben und deren Tätigkeiten zu bestimmen“.²²⁸ Daher ist nach dieser Rechtsprechung der Begriff „Direktinvestitionen“ insofern breiter gefasst als der Begriff „Niederlassung“, da er zusätzlich zu Investitionen in Form einer „Niederlassung“ nicht kontrollierende Beteiligungen umfasst, die dem Investor dennoch die Möglichkeit geben, „sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen“.²²⁹

326. Nach Ansicht der Kommission kann die obige Auslegung des Begriffs „Direktinvestitionen“ auf Artikel 207 Absatz 1 AEUV übertragen werden. Unter dieser Prämisse würde Artikel 207 Absatz 1 AEUV u. a. die folgenden Investitionsarten abdecken:

²²⁶ Rechtssache C-446/04, Test Claimants in the FII Group Litigation, EU:C:2006:774, Randnr. 182. Siehe auch Rechtssachen C-157/05, Holböck, EU:C:2007:297, Randnr. 35; C-112/05, Kommission/Deutschland, EU:C:2007:623, Randnr. 18; C-194/06, Orange European Smallcap Fund, EU:C:2008:289, Randnr. 101; C-274/06, Kommission/Spanien, EU:C:2008:86, Randnr. 19; und C-326/07, Kommission/Italien, EU:C:2009:193, Randnr. 35.

²²⁷ Verbundene Rechtssachen C-282/04 und C-283/04, Kommission/Niederlande, EU:C:2006:608, Randnr. 19.

²²⁸ Rechtssache C-326/07, Kommission/Italien, EU:C:2009:193, Randnr. 34; und zitierte Rechtsprechung.

²²⁹ Siehe Rechtssache C-446/04, Test Claimants in the FII Group Litigation, EU:C:2006:774, Randnr. 182.

- Gründung und Erweiterung von neuen Unternehmen oder Zweigniederlassungen, die ausschließlich dem Geldgeber gehören;²³⁰
- vollständige Übernahme bestehender Unternehmen;²³¹
- Beteiligungen an neuen oder bereits bestehenden Unternehmen, die es dem Investor zumindest ermöglichen, „sich effektiv an der Geschäftsführung dieses Unternehmens oder an dessen Kontrolle zu beteiligen“²³², worin somit der Erwerb von Beteiligungen eingeschlossen ist, die es dem Investor ermöglichen, „maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens auszuüben und dessen Tätigkeiten zu bestimmen“²³³;
- Immobilien und andere materielle und immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer „Beteiligung an einem Unternehmen oder der Gründung oder Erweiterung eines Unternehmens“ oder zur „Verwendung in der Unternehmenstätigkeit des Investors im Investitionsland“;²³⁴
- Langfristige Darlehen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen.²³⁵

327. Andererseits würde der Begriff „ausländische Direktinvestitionen“ in Artikel 207 AEUV u. a. die folgenden Investitionsarten nicht abdecken:

- kurzfristige oder Minderheitsbeteiligungen, die es dem Investor nicht ermöglichen, „sich effektiv an der Geschäftsführung dieses Unternehmens oder

²³⁰ Siehe Nomenklatur unter I 1.

²³¹ Siehe Nomenklatur unter I 1.

²³² Siehe Rechtssache C-446/04, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, EU:C:2006:774, Randnr. 182.

²³³ Siehe z. B. Rechtssache C-326/07, *Kommission/Italien*, EU:C:2009:193, Randnr. 34; und zitierte Rechtsprechung.

²³⁴ Die OECD unterscheidet anhand dieser Kriterien zwischen Direktinvestitionen in Immobilien und sonstigen Investitionen in Immobilien. Siehe *OECD Codes of Liberalisation of Capital Movements and Current Invisible Operations: User's Guide*, Edition 2008, S. 62.

²³⁵ Siehe Nomenklatur unter I 3.

an dessen Kontrolle zu beteiligen“ (d. h. „Portfolioinvestitionen“ im strengen Sinne)²³⁶;

- Wertpapiere und finanzielle Vermögenswerte ohne Beteiligungscharakter;²³⁷
- kurzfristige Darlehen und Schuldtitel;²³⁸
- Immobilien oder andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte im Eigentum von Privatpersonen zu persönlichen Zwecken.²³⁹

3.10.6.2. Geltungsbereich des Kapitels 9 des EUSFTA

328. Die im EUSFTA enthaltene Begriffsbestimmung von „Investition“ basiert nicht auf der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Direkt- und Portfolioinvestitionen, die sich in Artikel 207 AEUV widerspiegelt. Stattdessen wird in Kapitel 9 des EUSFTA, wie in den meisten bilateralen Investitionsschutzabkommen, der Anwendungsbereich unter Beachtung eines so genannten „asset-basierten Ansatzes“ festgelegt.

329. Insbesondere werden in Artikel 9.1 EUSFTA die unter Kapitel 9 des EUSFTA fallenden Investitionen wie folgt definiert:

„Investition“ bezeichnet jede Art von Vermögenswert mit den Eigenschaften einer Investition, einschließlich solcher Eigenschaften wie Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen, Gewinn- oder Verlusterwartung, Risikoübernahme oder eine bestimmte Laufzeit.

330. Die „Eigenschaften einer Investition“, die in der obigen Begriffsbestimmung genannt werden, wurden der Rechtsprechung der gemäß dem ICSID-Übereinkommen²⁴⁰ errichteten Schiedsgerichte im Rahmen der Auslegung des Artikels 25 dieses Übereinkommens entnommen. Die Liste der „Eigenschaften

²³⁶ Siehe Rechtssache C-446/04, Test Claimants in the FII Group Litigation, EU:C:2006:774, Randnr. 182.

²³⁷ Siehe Nomenklatur unter V.

²³⁸ Siehe Nomenklatur unter I 3 im Umkehrschluss.

²³⁹ Vgl. Begriffsbestimmungen zur Nomenklatur unter der Überschrift „Immobilieninvestitionen“.

²⁴⁰ Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (abgeschlossen in Washington am 18. März 1965). Text abrufbar unter <https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/partA.htm>.

einer Investition“ in Artikel 9.1 EUSFTA erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ferner ist das Vorhandensein oder Fehlen einer dieser Eigenschaften nicht unbedingt maßgeblich. Vielmehr sollte das Vorliegen einer Investition auf der Grundlage einer Gesamtbewertung aller relevanten Eigenschaften der betreffenden Vermögenswerte festgestellt werden.

331. Der Begriffsbestimmung von „Investition“ in Artikel 9.1 EUSFTA folgt eine Beispielliste von Vermögenswerten:

Zu den Formen, die eine Investition annehmen kann, zählen:

- a) materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte sowie sonstige Eigentumsrechte wie beispielsweise Mieten, Hypotheken, Pfandrechte und Bürgschaften;*
- b) ein Unternehmen, einschließlich einer Zweigniederlassung, Anteile, Aktien und andere Formen von Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen, einschließlich daraus entstehender Rechte;*
- c) Schuldverschreibungen, Obligationen und Darlehen und andere Schuldtitel, einschließlich daraus entstehender Rechte;*
- d) andere finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Derivaten, Termingeschäften und Optionen;*
- e) Verträge über schlüsselfertige Erstellung, Bau, Verwaltung, Produktion, Konzession und Umsatzbeteiligung und andere vergleichbare Verträge;*
- f) Forderungen auf Geld oder andere Vermögenswerte oder auf eine vertragliche Erfüllung von wirtschaftlichem Wert;*
- g) Rechte des geistigen Eigentums wie in Artikel 11.2 (Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen) definiert und Geschäftswert;*
- h) Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und vergleichbare Rechte, die nach geltendem Inlandsrecht gewährt wurden, einschließlich Konzessionen für die Aufsuchung, Bewirtschaftung, Gewinnung oder Verwertung natürlicher Ressourcen.²⁴¹*

332. Die Beispielliste muss in Verbindung mit den „Eigenschaften einer Investition“, die in der Begriffsbestimmung von „Investition“ genannt werden, betrachtet werden. Obwohl Buchstabe a allein gelesen zu einer anderen Annahme führen könnte, stellen beispielsweise von Privatpersonen zu persönlichen Zwecken gehaltene Immobilien (z. B. Zweitwohnsitze) keine erfasste Investition dar, da einige der grundlegenden Eigenschaften einer solchen erfassten Investition nicht gegeben sind, wie etwa die „Gewinn- oder Verlusterwartung“ oder die „Risikoübernahme“. Ein weiteres Beispiel sind die vertraglichen Forderungen aus normalen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, die ebenfalls keine erfassten

²⁴¹ Fußnote gestrichen.

Forderungen sind, da Verträge dieser Art weder die „Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen“ noch eine „bestimmte Laufzeit“ aufweisen.

333. Die Begriffsbestimmung von „Investition“ in Artikel 9.1 EUSFTA kann Direkt- und Portfolioinvestitionen abdecken. Beispiele:

- Unternehmen und Zweigniederlassungen (unter Buchstabe b genannt) sind per se Direktinvestitionen²⁴²;
- Ebenso sind die unter den Buchstaben a, e, f, g und h genannten Vermögenswerte, sofern sie die in der Begriffsbestimmung von Investition erwähnten „Eigenschaften einer Investition“ besitzen, in der Regel Teil der Vermögenswerte eines Unternehmens oder einer Zweigniederlassung, die der Investor im Aufnahmeland gegründet hat, oder werden anderweitig im Rahmen der Unternehmenstätigkeit eines solchen Unternehmens oder einer solchen Zweigniederlassung verwendet und sind somit als Direktinvestitionen einzustufen;
- Die unter Buchstabe b erwähnten Anteile, Aktien und anderen Formen von Kapitalbeteiligung können entweder eine Direktinvestition oder eine Portfolioinvestition darstellen, je nachdem, ob sie es dem Investor ermöglichen, „sich effektiv an der Geschäftsführung dieses Unternehmens oder an dessen Kontrolle zu beteiligen“²⁴³;
- Die unter Buchstabe d genannten finanziellen Vermögenswerte sind häufig passiver Art, die nicht als Direktinvestitionen einzustufen sind²⁴⁴;
- Die unter Buchstabe c genannten Darlehen und anderen Schuldtitel sind als Direktinvestitionen einzustufen, wenn sie langfristig zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen abgeschlossen wurden²⁴⁵.

²⁴² Nomenklatur unter I 1.

²⁴³ Siehe Rechtssache C-446/04, Test Claimants in the FII Group Litigation, EU:C:2006:774, Randnr. 182.

²⁴⁴ Nomenklatur unter V.

²⁴⁵ Nomenklatur unter I 3.

334. Da Investitionen, ausgenommen Direktinvestitionen im Sinne des Artikels 207 AEUV, durch Kapitel 9 des EUSFTA abgedeckt werden, muss untersucht werden, ob die Union für solche anderen Investitionen (einschließlich Portfolioinvestitionen) auf einer anderen Grundlage zuständig ist.

3.10.6.3. Auf der Grundlage der in Artikel 63 Absatz 1 AEUV enthaltenen Vorschriften verfügt die Union über eine stillschweigende ausschließliche Zuständigkeit für Portfolioinvestitionen

335. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bestimmungen des Kapitels 9 des EUSFTA insofern für Portfolioinvestitionen (oder andere Nicht-Direktinvestitionen) gelten, als sie zumindest weitgehend unter die in Artikel 63 Absatz 1 AEUV enthaltenen Vorschriften fallen. Daher ist die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV allein zuständig.

336. Nachfolgend 1) beschreibt die Kommission die in Artikel 63 Absatz 1 AEUV festgelegten Vorschriften und die zugehörigen Bestimmungen desselben Kapitels und 2) zeigt, dass die Bestimmungen des Kapitels 9 des EUSFTA insofern für Portfolioinvestitionen (oder andere Nicht-Direktinvestitionen) gelten, als sie zumindest weitgehend unter die in Artikel 63 Absatz 1 AEUV enthaltenen Vorschriften fallen.

A) Beschreibung der in Artikel 63 Absatz 1 AEUV festgelegten gemeinsamen Vorschriften

337. Durch Artikel 63 Absatz 1 AEUV wird die Liberalisierung des Kapitalverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern umgesetzt. Zu diesem Zweck sind „alle Beschränkungen“ des Kapitalverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zu verbieten:

Im Rahmen der in diesem Kapitel festgelegten Bestimmungen werden „alle Beschränkungen“ des Kapitalverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern verboten.

338. Wie durch den Gerichtshof bestätigt, schließt „Kapitalverkehr“ im Sinne des Artikels 63 AEUV u. a. Portfolioinvestitionen ein²⁴⁶. Dieser Begriff umfasst die meisten, wenn nicht alle Arten von Investitionen, die durch Kapitel 9 des EUSFTA

²⁴⁶ Siehe z. B. Verbundene Rechtssachen C-282/04 und C283/04, Kommission/Niederlande, EU:C:2006:608, Randnr. 19.

erfasst werden, aber nicht unter den Begriff „Direktinvestitionen“ im Sinne des Artikels 207 AEUV fallen, wie beispielsweise Wertpapiere und Finanzinstrumente ohne Beteiligungscharakter.²⁴⁷

339. Gemäß Artikel 63 Absatz 1 AEUV sind „alle Beschränkungen“ des Kapitalverkehrs grundsätzlich verboten. Der Begriff „Beschränkung“ wird vom Gerichtshof breit ausgelegt. In Artikel 63 Absatz 1 AEUV wird die Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit²⁴⁸, des Orts der Niederlassung²⁴⁹ oder des Wohnsitzes²⁵⁰ verboten. Jedoch ist der Geltungsbereich des in Artikel 63 Absatz 1 AEUV enthaltenen Verbots, wie durch den Gerichtshof klargestellt, nicht auf diskriminierende Beschränkungen begrenzt. Nach der ständigen Rechtsprechung werden durch Artikel 63 Absatz 1 AEUV sämtliche Maßnahmen verboten, durch die Investitionen zwischen der Union und einem Drittland verhindert oder Investoren von Investitionen in der Union oder umgekehrt abgehalten werden können.²⁵¹

340. Gemäß Artikel 63 Absatz 1 AEUV sind Beschränkungen der anfänglichen Zulassung von Investitionen wie beispielsweise Kaufverbote für bestimmte Vermögenswerte²⁵² oder Vorabgenehmigungsanforderungen²⁵³ verboten. Ferner sind Beschränkungen in Bezug auf die Behandlung der Investitionen nach der Zulassung ebenfalls verboten. Zu den Maßnahmen, die nach Auffassung des Gerichtshofs grundsätzlich nicht mit Artikel 63 Absatz 1 AEUV vereinbar sind, zählen:

²⁴⁷ Siehe Nomenklatur unter V.

²⁴⁸ Siehe z. B. Rechtssache C-302/97, Konle, EU:C:1999:271, Randnrn. 23-24.

²⁴⁹ Siehe z. B. Rechtssachen C-484/93, Pflieger et al., EU:C:1995:379, Randnrn. 10; C-375/12, Bouanich, EU:C:2014/138, Randnrn. 32-56.

²⁵⁰ Siehe z. B. Rechtssachen C-194/06, Orange European Smallcap Fund, EU:C:2008:289, Randnrn. 103-108; C-387/11, Kommission/Belgien, EU:C:2012:670; C-342/10, Kommission/Finnland, EU:C:2012:688; C-190/12, Emerging Markets Series of DFA Investments Trust Company, EU:2014:249, Randnrn. 41-43.

²⁵¹ Siehe z. B. Rechtssache C-367/98, Kommission/Portugal, EU:C:2002:326, Randnrn. 44-45; C-45/05, Skatterverket v A, EU:C:2007:804, Randnr. 40; C-171/08, Kommission/Portugal, EU:C:2010:412, Randnrn. 50 und 67 und zitierte Rechtsprechung.

²⁵² Siehe z. B. Rechtssache C-367/98, Kommission/Portugal, EU:C:2002:36, Randnr. 42.

²⁵³ Siehe z. B. Rechtssachen C-302/97, Konle, EU:C:1999:271; C-367/98, Kommission/Portugal, EU:C:2002:326, Randnrn. 44-46.

- diskriminierende Steuern auf Dividenden²⁵⁴, auf Zinsen²⁵⁵, auf die Erlöse aus der Übertragung von Aktien²⁵⁶ oder auf den Wert von finanziellen Vermögenswerten²⁵⁷;
- Beschränkungen der Stimmrechte von Aktionären²⁵⁸;
- „goldene Aktien“, die bestimmten Aktionären bevorzugte Rechte einräumen²⁵⁹;
- sonstige Maßnahmen, die dem Staat besondere Befugnisse in Bezug auf die Managemententscheidungen von privatisierten Unternehmen gewähren²⁶⁰;
- Maßnahmen, die die Erteilung von Baugenehmigungen an eine bestimmte „soziale Auflage“ knüpfen²⁶¹; oder
- Festsetzung von Bußgeldern für Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit Unternehmenstätigkeiten des Investitionsunternehmens, die gegen die berufsethischen Regeln des Journalismus verstoßen²⁶².

²⁵⁴ Siehe z. B. Rechtssachen C-194/06, Orange European Smallcap Fund, EU:C:2008:289, Randnrn. 103-108; C-436/08, Haribo, EU:C:2011/61, Randnrn. 46-53; C-284/09, Kommission/Deutschland, EU:C:2011:670, Randnrn. 44-73; C-387/11, Kommission/Belgien, EU:C:2012:670; C-342/10, Kommission/Finnland, EU:C:2012:688; C-35/11, Test Claimants in the FII Group Litigation, EU:2012:707, Randnrn. 36-65; C-375/12, Bouanich, EU:C:2014/138, Randnrn. 32-56; C-190/12, Emerging Markets Series of DFA Investments Trust Company, EU:2014:249, Randnrn. 41-43.

²⁵⁵ Siehe z. B. Rechtssache C-233/09, Dijkman, EU:C:2010:6649, Randnrn. 20-48.

²⁵⁶ Siehe z. B. Rechtssache C-265/04, Bouanich, EU:C:2006:51, Randnr. 235.

²⁵⁷ Siehe z. B. Rechtssache C-20/09, Kommission/Portugal, EU:C:2010:412, Randnrn. 54-57.

²⁵⁸ Siehe z. B. Rechtssachen C-112/05, Kommission/Deutschland, EU:C:2007:623, Randnrn. 38-56; C-174/04, Kommission/Italien, EU:C:2005:350, Randnr. 31.

²⁵⁹ Siehe z. B. Rechtssachen C-83/99, Kommission/Frankreich, EU:C:2002:327; C-503/99, Kommission/Belgien, EU:C:2002:328; verbundene Rechtssachen C-282/04 und 283/04, Kommission/Niederlande, EU:C:2006:608; C-463/04, Federconsumatori, EU:C:2007:752; C-171/08, Kommission/Portugal, EU:C:2011:214; C-543/08, Kommission/Portugal, EU:C:2010:669; C-212/09, Kommission/Portugal, EU:C:2011:717, Randnrn. 55-69.

²⁶⁰ Siehe z. B. Rechtssache C-463/00, Kommission/Spanien, EU:C:2007:752; C-326/07, Kommission/Italien, EU:C:2009:193.

²⁶¹ Verbundene Rechtssachen C-197/11 und C-203/11, Libert, EU:C:2013:11, Randnrn. 64-69.

²⁶² Rechtssache C-81/09, Idryma Typou, EU:C:2010:622, Randnrn. 55-60

341. Abgesehen von dem Verbot von Beschränkungen des Kapitalverkehrs selbst werden durch Artikel 63 Absatz 1 AEUV auch Beschränkungen der Geldtransfers im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr verboten.²⁶³
342. Artikel 63 Absatz 1 AEUV unterliegt der in Artikel 64 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Ausnahmeregelung, nach der die Union und die Mitgliedstaaten bestimmte Beschränkungen des Kapitalverkehrs, die vor dem 31. Dezember 1993 von ihnen eingeführt wurden, aufrechterhalten dürfen.²⁶⁴ Allerdings sind in den durch Artikel 64 Absatz 1 AEUV als angestammt festgelegten Beschränkungen Beschränkungen von Portfolioinvestitionen nicht eingeschlossen.
343. Andere Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Beschränkung des Kapitalverkehrs können nur aus einem der in Artikel 65 Absatz 1 AEUV genannten Gründe oder unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen unterschiedslos anwendbar sind, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden.^{265 266}
344. In Artikel 65 Absatz 2 AEUV wird ferner festgelegt, dass die Bestimmungen des Kapitels über den Kapital- und Zahlungsverkehr „nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts [berühren], die mit den Verträgen vereinbar sind“. Da die Verträge Drittstaatsangehörigen kein Niederlassungsrecht einräumen²⁶⁷, folgt darauf, dass Artikel 63 Absatz 1 AEUV die Mitgliedstaaten

²⁶³ In Anhang I der Richtlinie 88/361/EWG wird im einschlägigen Teil ausdrücklich Folgendes festgelegt:

Der in dieser Nomenklatur genannte Kapitalverkehr umfasst:

[...]

- *alle für die Durchführung des Kapitalverkehrs erforderlichen Geschäfte: Abschluss und Ausführung der Transaktion und damit zusammenhängende Transferzahlungen [...]*

- *die Liquidation oder Abtretung der gebildeten Guthaben, die Repatriierung des Erlöses aus dieser Liquidation (1) oder die Verwendung dieses Erlöses an Ort und Stelle in den Grenzen der Gemeinschaftsverpflichtungen*

[...]

²⁶⁴ Im Fall von Bulgarien, Estland und Ungarn ist der Stichtag der 31. Dezember 1999, im Fall von Kroatien der 31. Dezember 2002.

²⁶⁵ Siehe z. B. verbundene Rechtssachen C-105/12 bis 107/12, Essent et al., EU:C:2013:677, Randnr. 50.

²⁶⁶ Zusätzlich zu den in Artikel 64 Absatz 2 AEUV und Artikel 65 AEUV enthaltenen Ausnahmen sieht Artikel 66 AEUV vor, dass die Union unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend stören oder zu stören drohen, Schutzmaßnahmen ergreifen kann.

²⁶⁷ Vgl. Artikel 49 AEUV.

nicht daran hindert, die Niederlassung von Drittstaatsangehörigen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken.

345. Darüber hinaus hat der Gerichtshof betont, dass in dem Fall, dass eine Maßnahme eines Mitgliedstaats nur auf Investitionen in Form einer Niederlassung anwendbar ist, Artikel 63 Absatz 1 AEUV von Investoren aus einem Drittland nicht gegen eine solche Maßnahme angeführt werden kann. Hierzu meint der Gerichtshof wie folgt:

Da der Vertrag die Niederlassungsfreiheit nicht auf Drittländer erstreckt, ist zu vermeiden, dass die Auslegung von Art. 63 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Beziehungen zu Drittländern es Wirtschaftsteilnehmern, die sich außerhalb des territorialen Anwendungsbereichs der Niederlassungsfreiheit befinden, erlaubt, in den Genuss dieser Freiheit zu gelangen [...].²⁶⁸

B) Die Bestimmungen des Kapitels 9 des EUSFTA über Portfolioinvestitionen fallen zumindest weitgehend unter die in Artikel 63 Absatz 1 AEUV enthaltenen Vorschriften.

346. Sofern die Bestimmungen des Kapitels 9 des EUSFTA auf Portfolioinvestitionen und andere Investitionen, die nicht unter den Begriff „Direktinvestitionen“ fallen, anwendbar sind, werden sie zumindest weitgehend durch die „gemeinsamen Regeln“ in Artikel 63 Absatz 1 AEUV erfasst und können somit im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 AEUV solche „gemeinsamen Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern“.

347. Diesbezüglich ist grundsätzlich zu beachten, dass für die Feststellung, dass ein Abkommen „gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern“ kann, nicht unbedingt festgestellt werden muss, dass eine „völlige Übereinstimmung zwischen dem von den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Gebiet und dem Gebiet der Unionsregelung“ herrscht.²⁶⁹ Vielmehr reicht

²⁶⁸ Rechtssachen C-35/11, Test Claimants in the FII Group Litigation, EU:C:2012:707, Randnr. 100; C-47/12, Kronos, EU:C:2014:220, Randnr. 53.

²⁶⁹ Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 126; Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Sendeunternehmen), EU:C:2014:2151, Randnr. 69; Gutachten 1/13, Randnr. 72; Rechtssache C-66/13, Green Network SpA/Autorità per l'energia elettrica e il gas, EU:C:2014:2399, Randnr. 30.

es aus, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Gebiet erfassen, das bereits weitgehend von solchen „gemeinsamen Regeln“ erfasst ist.²⁷⁰

348. Die zentralen Bestimmungen des Kapitels 9 des EUSFTA sind die Behandlungsstandards, die in den Artikeln 9.3 („Inländerbehandlung“), 9.4.2 („Gerechte und billige Behandlung“) und 9.6 („Enteignungsschutz“) verankert sind. Wie nachfolgend erläutert, fallen diese drei Behandlungsstandards gemäß der Auslegung des Gerichtshofs unter das in Artikel 63 Absatz 1 AEUV vorgesehene Verbot von „allen Beschränkungen“ des Kapitalverkehrs.

349. Artikel 9.3 Absatz 1 („Inländerbehandlung“) besagt Folgendes:

Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Gebiet den erfassten Investoren der anderen Vertragspartei und ihren erfassten Investitionen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Investoren und deren Investitionen in vergleichbaren Situationen in Bezug auf den Betrieb, die Verwaltung, die Leitung, die Instandhaltung, die Verwendung, die Nutzung und den Verkauf ihrer Investitionen oder eine sonstige Verfügung darüber gewährt.

350. Im Wesentlichen stellt Artikel 9.3 EUSFTA ein Verbot der Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Investors dar. Wie oben erläutert wird diese Art der Diskriminierung durch Artikel 63 Absatz 1 AEUV verboten.²⁷¹

351. In Artikel 9.4 Absatz 2 EUSFTA wird der Standard der gerechten und billigen Behandlung klar und eindeutig durch Festlegung einer abgeschlossenen Liste von Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen diesen Standard darstellen können, definiert. Es sei erneut darauf hingewiesen, dass durch Artikel 9.4 Absatz 2 EUSFTA Folgendes verboten wird:

a) Rechtsverweigerung in Straf-, Zivil und Verwaltungsverfahren,

b) wesentliche Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren,

c) offenkundig willkürliches Verhalten,

d) Belästigung, Nötigung, Machtmissbrauch oder ähnliches bösgläubiges Verhalten oder

e) Verletzung des berechtigten Vertrauens eines Investors aufgrund von spezifischen oder unzweideutigen Erklärungen seitens einer Partei, die den

²⁷⁰ Gutachten 2/91, EU:C:1993:106, Randnrn. 25 und 26; und Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 126.

²⁷¹ Siehe z. B. Rechtssache C-302/97, Konle, EU:C:1999:271, Randnrn. 23-24.

*erfassten Investor zur Vornahme der Investition bewegen sollten und auf die er sich billigerweise verlassen hat*²⁷².

352. Die obigen Verhaltensweisen sind offenkundig ungerecht und unbillig und würden, wenn sie von der Union oder einem Mitgliedstaat bei Anwendung des Unionsrechts an den Tag gelegt werden würden, zu einem Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Union, einschließlich der Grundrechte, verstoßen. In den speziellen Fällen, in denen die Behörden des Aufnahmelandes auf eine dieser Verhaltensweisen gegenüber einem ausländischen Investor zurückgreifen, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sie die betreffende Investition verhindern oder beschränken oder deren Liquidation erzwingen. Darüber hinaus wird ein mangelnder angemessener Schutz gegenüber solchen Verhaltensweisen wahrscheinlich andere potenzielle Investoren aus dem Ausland von Investitionen im Hoheitsgebiet des für solche Verhaltensweisen verantwortlichen Staats abhalten. Aus diesen Gründen stellen die durch Artikel 9.4 Absatz 2 EUSFTA verbotenen Verhaltensweisen „Beschränkungen“ des freien Kapitalverkehrs dar, die durch Artikel 63 Absatz 1 AEUV verboten werden würden, wenn sie von einem Mitgliedstaat auf die Investoren aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittland angewendet werden.

353. Wie in Abschnitt 3.10.5 oben ausführlich erläutert, ist der in Artikel 9.6 EUSFTA vorgesehene Enteignungsschutzstandard mit dem Schutzstandard vergleichbar, der in Artikel 63 Absatz 1 AEUV vorgesehen ist.

354. Was die übrigen Bestimmungen des Kapitels 9 Abschnitt A EUSFTA anbelangt, sollte Folgendes beachtet werden:

- Der Standard „voller Schutz und volle Sicherheit“ in Artikel 9.4 Absatz 1 EUSFTA bezieht sich nur auf die Pflicht einer Vertragspartei, Schutz vor physischer Gewalt durch Staatsorgane oder Privatpersonen bereitzustellen.²⁷³ Darüber hinaus unterliegt die aufnehmende Vertragspartei keiner strikten, d. h. verschuldensunabhängigen Haftung hinsichtlich der Verhinderung solcher Gewaltakte. Vielmehr muss die aufnehmende Vertragspartei „gebührende Sorgfalt“ walten lassen und solche Maßnahmen zum Schutz von ausländischen

²⁷² Fußnote gestrichen.

²⁷³ Artikel 9.4 Absatz 4 EUSFTA.

Investitionen ergreifen, wie dies unter den jeweiligen Umständen angemessen ist.²⁷⁴ Diese Verpflichtung hat ihre Entsprechung in der Pflicht der Mitgliedstaaten, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Privatpersonen die Ausübung der Grundfreiheiten, insbesondere durch Gewaltakte, behindern. Nach ständiger Rechtsprechung ergibt sich diese Pflicht aus diesen Grundfreiheiten (und daher auch aus Artikel 63 Absatz 1 AEUV) in Verbindung mit den in Artikel 4 Absatz 3 AEUV verankerten Pflichten der Mitgliedstaaten.²⁷⁵

- Der Schutzstandard gemäß Artikel 9.5 EUSFTA („Entschädigungen für Verluste“) hat einen stark eingeschränkten Anwendungsbereich. Er gilt nur im Fall von Krieg oder sonstigen außergewöhnlichen sozialen Konflikten und Störungen der öffentlichen Ordnung. Grundsätzlich schließt das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht die Haftung des Aufnahmestaats für solche Ereignisse aus.²⁷⁶ Dieser Grundsatz unterliegt jedoch nach dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht einigen Voraussetzungen.²⁷⁷ In Artikel 9.5 EUSFTA werden diese Voraussetzungen widergespiegelt. Im ersten Absatz des Artikels 9.5 EUSFTA wird der Standard für die Inländerbehandlung mit einer Pflicht zur Meistbegünstigung kombiniert. Beide Standards fallen unter das Verbot der Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, das im Mittelpunkt des Artikels 63 Absatz 1 AEUV steht.²⁷⁸ Hingegen entspricht der zweite Absatz des Artikels 9.5 EUSFTA einer Festlegung der Pflichten, die durch die Standards „Enteignungsschutz“ und „uneingeschränkter Schutz und Sicherheit“ in unter diese Bestimmung fallenden außergewöhnlichen Situationen auferlegt werden.

²⁷⁴ R. Dolzer & C. Schreuer, *Principles of International Investment Law*, Oxford University Press, S. 149-150.

²⁷⁵ Rechtssachen C-265/95, Kommission/Frankreich, EU:C:1997:595; und C-112/00, Schmidberger, EU:C:2003:333. Siehe auch Rechtssache C-438/05, Viking, EU:C:2007:772, Randnrn. 68-74, in der der Gerichtshof festgestellt hat, dass eine kollektive Maßnahme einer Gewerkschaft grundsätzlich eine Beschränkung des Niederlassungsrechts darstellt.

²⁷⁶ R. Dolzer & C. Schreuer, *Principles of International Investment Law*, Oxford University Press, S. 166-167. Dieser Grundsatz wird in Artikel 17.10 EUSFTA widergespiegelt.

²⁷⁷ R. Dolzer & C. Schreuer, *Principles of International Investment Law*, Oxford University Press, S. 166-167.

²⁷⁸ Siehe z. B. Rechtssache C-302/97, Konle, EU:C:1999:271, Randnrn. 23-24.

- Der Schutzstandard gemäß Artikel 9.4 Absatz 5 EUSFTA (eine engere Fassung der „Abschirmungsklausel“) stellt im Wesentlichen eine Ausarbeitung der im FET-Standard enthaltenen Pflicht zur Nichtverletzung des berechtigten Vertrauens eines Investors (Artikel 9.4 Absatz 2 Buchstabe d EUSFTA) dar, welche zum Tragen kommt, wenn ein solches Vertrauen aus den vom Aufnahmestaat übernommenen schriftlichen Vertragspflichten herrührt.
- Wie oben erläutert werden durch Artikel 63 Absatz 1 AEUV ebenso wie durch Artikel 9.7 EUSFTA auch Beschränkungen der Geldtransfers im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr verboten.²⁷⁹
- Artikel 9.8 („Eintritt“), 9.9 („Beendigung“) und 9.10 („Verhältnis zu anderen Übereinkünften“) sind eindeutig von den anderen Bestimmungen in Kapitel 9 Abschnitt A abhängig und ergänzen diese somit.

355. Wie nachfolgend in Abschnitt 3.10.6 erläutert, resultiert die Zuständigkeit in Bezug auf die Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gemäß Kapitel 9 Abschnitt B EUSFTA notwendigerweise aus der Zuständigkeit für die materiellrechtlichen Bestimmungen in Abschnitt A.

356. Schließlich unterliegt Kapitel 9 des EUSFTA verschiedenen Ausschlüssen und Ausnahmen, die die im AEUV in Bezug auf Artikel 63 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Ausschlüsse und Ausnahmen wiedergeben oder umfassen und somit den „politischen Spielraum“ der Mitgliedstaaten erhalten. Diese Ausnahmen umfassen Folgendes:

²⁷⁹ In den Rechtssachen C-205/06, Kommission/Österreich, EU:C2009:118; C-249/06 Kommission/Schweden, EU:C:2009:119; und C-118/07, Kommission/Finnland, EU:C2009:715, stellte der Gerichtshof fest, dass die Transferklauseln in den bilateralen Investitionsschutzabkommen, die zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten mit bestimmten Drittländern abgeschlossen wurden, gegen Artikel 307 EG (351 AEUV) verstießen, da sie es jenen Mitgliedstaaten nicht ermöglichten, Maßnahmen zur Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs gemäß Artikel 56 EG (63 AEUV) anzuwenden, welche der Rat durch die Artikel 57(2) EG, 59 EG und 60 Absatz 1 EG erlassen hatte. Die fraglichen bilateralen Investitionsschutzabkommen waren vor dem jeweiligen Beitrittsdatum der betreffenden Mitgliedstaaten zur Union geschlossen worden. Daher wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, diese bilateralen Investitionsschutzabkommen gemäß Artikel 307 EG ungeachtet der ausschließlichen Zuständigkeit der Union auf der Grundlage der gemeinsamen Regeln gemäß Artikel 56 EG aufrechtzuerhalten. Dennoch zeigen diese drei Fälle, dass sich die Transferklauseln, die üblicherweise in bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten sind, mit den gemeinsamen Regeln über den freien Kapital- und Zahlungsverkehr gemäß Artikel 63 AEUV überschneiden. Andernfalls hätten die Transferklauseln kein Hindernis für die Durchführung der Artikel 57 Absatz 2 EG, 59 EG und 60 Absatz 1 EG sein können, die Gegenstand der Ausnahmen von Artikel 56 EG waren.

- Artikel 17.6 EUSFTA, in dem eine umfassende Ausnahme in Bezug auf steuerliche Maßnahmen vorgesehen ist;
- Artikel 17.9 EUSFTA, durch den die Festsetzung von Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz erlaubt wird;
- Artikel 17.10 EUSFTA, der es den Vertragsparteien ermöglicht, die nach eigenem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Sicherheitsinteressen zu ergreifen;
- Artikel 9.3.3 EUSFTA, der es den Vertragsparteien ermöglicht, gegebenenfalls vom Standard für die Inländerbehandlung abzuweichen, um eines der hierin aufgeführten legitimen politischen Ziele zu erreichen;
- Artikel 9.7.2 EUSFTA, der es den Vertragsparteien erlaubt, den freien Geldverkehr im Zusammenhang mit Investitionen aus den in dieser Bestimmung genannten Gründen zu beschränken;
- Anhang 9-A zu Kapitel 9 EUSFTA, in dem klargestellt wird, dass nicht diskriminierende Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind und angewendet werden, um berechnete Gemeinwohlziele zu schützen, keine indirekte Enteignung darstellen, außer in den seltenen Fällen, in denen sie offensichtlich unverhältnismäßig sind.

C) Artikel 63 Absatz 1 AEUV sieht gemeinsame Regeln im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 AEUV vor

357. Es wurde von einigen Autoren²⁸⁰ vorgeschlagen, dass der Begriff „gemeinsame Regeln“, der in Artikel 3 Absatz 2 AEUV verwendet wird, ausschließlich auf Regeln des Sekundärrechts verweist. Dementsprechend könnten die in den Verträgen enthaltenen Regeln, wie beispielsweise die in Artikel 63 Absatz 1 AEUV festgelegten Regeln, niemals die Grundlage für eine stillschweigende ausschließliche Zuständigkeit bilden.

358. Nach Auffassung der Kommission ist die Auslegung des Begriffs „gemeinsame Regeln“ unverhältnismäßig restriktiv. Diese Auslegung wird keinesfalls durch die

²⁸⁰ Siehe F. Ortino und P. Eeckhout, „Towards an EU Policy on Foreign Direct Investment“ in A. Biondi et al. (Hrsg.), *EU Law after Lisbon* (OUP 2012), S. 318-319.

normale Bedeutung des betroffenen Begriffs gefordert und berücksichtigt nicht die Beweggründe hinter der in Artikel 3 Absatz 2 AEUV kodifizierten AETR-Rechtsprechung. Die Beweggründe sind aus Absatz 31 des Urteils AETR erkennbar, worin der Gerichtshof betont hat, dass es aufgrund der stillschweigenden Befugnisse der Union:

*[...] keine konkurrierende Zuständigkeit der Mitgliedstaaten geben [kann], da alles, was außerhalb der Gemeinschaftsorgane geschieht, mit der Einheit des gemeinsamen Marktes und der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts unvereinbar ist.*²⁸¹

359. Ebenso hat der Gerichtshof in seinem Gutachten 1/03 auf Folgendes hingewiesen:

*Der Gerichtshof hat nämlich in viel allgemeineren Worten eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft u. a. dann anerkannt, wenn der Abschluss eines Abkommens durch die Mitgliedstaaten mit der Einheit des Gemeinsamen Marktes und der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts unvereinbar ist.*²⁸²

360. Der Gerichtshof folgert in seinem Gutachten 1/03 weiterhin wie folgt:

*Nach alledem ist anhand einer umfassenden und konkreten Analyse zu prüfen, ob die Gemeinschaft über die Zuständigkeit für den Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens verfügt und ob diese Zuständigkeit eine ausschließliche ist. Zu diesem Zweck ist nicht nur das Gebiet zu berücksichtigen, das von den Gemeinschaftsvorschriften und von den Bestimmungen des geplanten Abkommens, soweit diese bekannt sind, erfasst wird, sondern auch die Natur und der Inhalt dieser Vorschriften und Bestimmungen, um sicherzustellen, dass das Abkommen nicht die einheitliche und kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und das reibungslose Funktionieren des mit diesen errichteten Systems beeinträchtigen kann.*²⁸³

361. In der Rechtssache AETR waren wie bei den meisten der Rechtssachen im Zusammenhang mit der Anwendung des AETR-Grundsatzes²⁸⁴ die betreffenden

²⁸¹ Rechtssache 22/70, ERTA, EU:C:1971:32, Randnr. 31. Unterstreichung hinzugefügt.

²⁸² Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 122. Unterstreichung hinzugefügt.

²⁸³ Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 133. Unterstreichung hinzugefügt.

²⁸⁴ Siehe jedoch Rechtssache C-370/12, Pringle, EU:C:2012:756, Randnrn. 103-106, worin der Gerichtshof bei der Prüfung einer Klage wegen Verletzung der Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV untersuchte, ob der Vertrag zur Einrichtung eines ständigen Stabilitätsmechanismus die in Artikel 122 Absatz 21 AEUV enthaltenen Regeln „beeinträchtigt“.

Siehe auch Gutachten 1/92, EU:C:1992:189, Randnrn. 39-40, worin der Gerichtshof feststellte, dass die Gemeinschaft „aufgrund der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags und der zu ihrer Durchführung vorgenommenen Handlungen“ (Unterstreichung hinzugefügt) für den Abschluss internationaler Abkommen auf dem Gebiet des Wettbewerbs zuständig war. Der Gerichtshof gab nicht an, ob die Zuständigkeit ausschließlich oder geteilt war. Allerdings wird durch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

gemeinsamen Regeln im Sekundärrecht enthalten. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass sich die Verträge häufig, aber nicht immer, selbst auf die Festsetzung von politischen Zielen beschränken und den Organen die Befugnisse zum Erreichen solcher Ziele übertragen. Jedoch wäre es falsch, aus dieser Tatsache das Vorhandensein eines Rechtsgrundsatzes abzuleiten, nach dem die Zuständigkeit für das AETR nur aus gemeinsamen Regeln, die im Sekundärrecht enthalten sind, entstehen kann. In seinem Gutachten 1/03 wandte sich der Gerichtshof gegen eine Beschränkung des AETR-Grundsatzes auf Situationen, die „jedoch nur Beispiele [sind], deren Formulierung auf die besonderen Zusammenhänge zurückgeht, die der Gerichtshof in Betracht gezogen hat“.²⁸⁵

362. Die Notwendigkeit der Sicherstellung der „Einheit des Gemeinsamen Marktes“ und der „einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts“, die durch den Gerichtshof im Urteil AETR und in seinem Gutachten 1/03 als Beweggründe hinter dem AETR-Grundsatz vorgebracht werden, entsteht mit gleichem, wenn nicht größerem Nachdruck, wenn die Unionsregeln, die „beeinträchtigt“ werden können, im AEUV selbst und nicht im Sekundärrecht enthalten sind.

363. Die im Vertrag enthaltenen Regeln über den freien Kapital- und Zahlungsverkehr sind ebenso wie die Regeln über die drei anderen Grundfreiheiten dahingehend eindeutig, dass sie eine Außendimension besitzen. Artikel 63 Absatz 1 AEUV gilt sowohl für den Kapitalverkehr innerhalb der EU als auch für den Kapitalverkehr zwischen der Union und Drittländern. Aus diesem Grund müssen keine sekundärrechtlichen Vorschriften erlassen werden, um den freien Kapitalverkehr auf den Kapitalverkehr zwischen der Union und Drittländern auszudehnen, anders als im Fall des Niederlassungsrechts oder des freien Dienstleistungsverkehrs.

364. Darüber hinaus wird durch Artikel 63 Absatz 1 AEUV selbst eine vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zwischen der Union und Drittländern erreicht, mit der einzigen Ausnahme des in Artikel 64 Absatz 1 AEUV genannten Verkehrs. Somit ist der Erlass von sekundärrechtlichen Vorschriften zum Erreichen der

AEUV bestätigt, dass die Zuständigkeit auf diesem Gebiet nur insoweit ausschließlich ist, als die Wettbewerbsregeln „für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich [...]“ sind.

²⁸⁵ Gutachten 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 121.

vollständigen Liberalisierung von Portfolioinvestitionen unnötig.²⁸⁶ Aus diesem Grund enthält das Kapitel über den Kapital- und Zahlungsverkehr keine Rechtsgrundlage für den Erlass von sekundärrechtlichen Vorschriften zur Liberalisierung von Portfolioinvestitionen. In Artikel 64 Absatz 2 AEUV ist lediglich eine Rechtsgrundlage in Bezug auf die übrigen Beschränkungen bei einigen anderen Arten von Kapitalverkehr enthalten, die von der Union oder den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 1 AEUV aufrechterhalten werden.²⁸⁷

365. Während durch Artikel 63 Absatz 1 AEUV alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs verboten werden, kann die Liberalisierung des Kapitalverkehrs zwischen der Union und Drittländern, anders als die Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der EU, nur dann wirksam sein, wenn die Drittländer ihre eigenen Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen der Union und ihren Hoheitsgebieten fallen lassen. In der Regel müssen hierfür internationale Abkommen mit diesen Ländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen werden. Nur wenn die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss solcher Abkommen besitzt, lässt sich sicherstellen, dass die in Artikel 63 Absatz 1 AEUV enthaltenen gemeinsamen Regeln einheitlich und konsequent angewendet werden. Drittländer sind unter Umständen nicht bereit, separate Abkommen mit

²⁸⁶ Vor dem Vertrag von Maastricht waren die Bestimmungen über den Kapitalverkehr im ursprünglichen EWG-Vertrag in Umfang und Art wesentlich stärker beschränkt als die entsprechenden Bestimmungen, die nun im AEUV enthalten sind. Sie sahen im Wesentlichen vor, dass die Mitgliedstaaten die Beschränkungen des Kapitalverkehrs schrittweise untereinander beseitigen sollten, soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist (Artikel 67 EWG-Vertrag), und ihre Devisenpolitik für den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern schrittweise koordinieren sollten (Artikel 70 EWG-Vertrag). Durch Artikel 69 Absatz 1 und 70 AEUV wird dem Rat die Befugnis erteilt, die zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen Richtlinien zu erlassen. Der Rat hat im Einklang mit diesen Rechtsgrundlagen drei Richtlinien erlassen, als letzte davon die Richtlinie 88/361/EWG des Rates. Die im AEUV enthaltenen Regeln gehen über die durch die Richtlinie 88/361/EWG erreichte Liberalisierung hinaus, insbesondere im Hinblick auf den Kapitalverkehr zwischen der Union und Drittländern. Nach Ansicht der Kommission wäre es ein eigenartiges Ergebnis, wenn die Entscheidung der Verfasser des Vertrags von Maastricht, im EG-Vertrag selbst das vollständige Erreichen des freien Kapitalverkehrs sowohl in der Innen- als auch in der Außendimension (vorbehaltlich der durch Artikel 64 Absatz 1 AEUV als angestammt festgelegten verbleibenden Beschränkungen) zu verankern, der Union die ausschließliche AETR-Zuständigkeit entzogen hätte, die sie erlangt hätte, wenn die Liberalisierung des Kapitalverkehrs durch den Erlass von Richtlinien, wie ursprünglich im EG-Vertrag vorgesehen, verfolgt worden wäre.

²⁸⁷ Gleiches gilt für Artikel 64 Absatz 3 AEUV, nach dem der Rat „Maßnahmen einstimmig beschließen [kann], die im Rahmen des Unionsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern einen Rückschritt darstellen“. Siehe Rechtssache C-101/05, EU:C:2007:804, Skatteverket v. A, Randnr. 34, worin der Gerichtshof festgestellt hat, dass Artikel 57 Absatz 2 EG „in Verbindung mit Abs. 1 dieses Artikels zu lesen [ist] und [...] sich darauf [beschränkt], dem Rat zu erlauben, Maßnahmen für diese Kategorien von Kapitalbewegungen zu beschließen, ohne dass ihm die einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Beschränkungen, deren Beibehaltung in diesem Abs. 1 ausdrücklich vorgesehen ist, entgegengehalten werden könnten“.

jedem einzelnen Mitgliedstaat abzuschließen, oder, wenn dem doch so ist, die gleichen Konzessionen in all diesen Abkommen auszutauschen. Infolgedessen würden Portfolioinvestitionen zwischen der Union und Drittländern je nach Herkunftsmitgliedstaat oder Ziel der Investition einem anderen Grad der Liberalisierung und des Schutzes unterliegen. Diese mangelnde Einheitlichkeit und das damit einhergehende Risiko einer Verzerrung der Investitionsströme zwischen der Union und Drittländern würden offenkundig die in Artikel 63 Absatz 1 AEUV festgelegten „gemeinsamen Regeln [im Sinne des Artikels 3 Absatz 2] beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern“

C)Die vorgeschlagene Auslegung macht die Einbeziehung von Direktinvestitionen in Artikel 207 AEUV nicht überflüssig

366. Es wurde vorgebracht, dass die von der Kommission vertretene Ansicht, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit aufgrund der gemeinsamen Regeln in Artikel 63 Absatz 1 AEUV besitzt, die Einbeziehung von ausländischen Direktinvestitionen in den durch den Vertrag von Lissabon festgelegten Bereich der GHP überflüssig gemacht hätte.²⁸⁸

367. Allerdings wird bei dieser Argumentation außer Acht gelassen, dass es den Mitgliedstaaten, wie oben erläutert²⁸⁹, durch das Kapitel über den Kapitalverkehr im AEUV freigestellt wird, ausländische Direktinvestitionen in Form einer Niederlassung zu beschränken, was die zentrale Komponente von ausländischen Direktinvestitionen darstellt.²⁹⁰ Durch die Einbeziehung von ausländischen Direktinvestitionen in den Geltungsbereich des Artikels 207 AEUV wurde diese Lücke geschlossen, indem der Union auch die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Investitionen dieser Art übertragen wurde.

3.10.6.4. Hilfsweise besitzt die Union eine geteilte Zuständigkeit bei Portfolioinvestitionen

368. Aus den obigen Gründen ist die Kommission der festen Meinung, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Portfolioinvestitionen besitzt. Aus

²⁸⁸ M. Krajewski, „The reform of the Common Commercial Policy“ in A. Biondi et al. (Hrsg.), *EU Law after Lisbon* (OUP 2012), S. 302.

²⁸⁹ Siehe Abschnitt 3.10.6.3 A am Ende.

²⁹⁰ Siehe z. B. Rechtssachen C-35/11, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, EU:C:2012:707, Randnr. 100; C-47/12, *Kronos*, EU:C:2014:2200, Randnr. 53.

Gründen der Vollständigkeit und angesichts der Tatsache, dass der Rat und die Mitgliedstaaten in dieser Frage noch nicht eindeutig Stellung bezogen haben, bringt die Kommission hilfsweise vor, dass der Gerichtshof im Fall der Schlussfolgerung, dass die Union nicht über die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Portfolioinvestitionen verfügt, feststellen sollte, dass die Union eine geteilte Zuständigkeit besitzt.

369. Gemäß Artikel 216 Absatz 1 AEUV kann die Union u. a. internationale Übereinkünfte mit Drittländern schließen:

[...] wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union [...] zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich [...] ist [...].

370. Die Verwirklichung des Ziels eines freien Kapitalverkehrs, auch in Bezug auf Portfolioinvestitionen, zwischen der Union und Drittländern wird in Artikel 63 AEUV ausdrücklich genannt.

371. Wie oben erläutert, ist die Liberalisierung des Kapitalverkehrs außerhalb der EU, anders als die Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der EU, nur wirksam, wenn Drittländer ihre eigenen Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen der Union und ihren Hoheitsgebieten fallen lassen. In der Regel müssen hierfür internationale Abkommen mit diesen Ländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen werden.

372. Die Kommission bringt daher vor, dass der Abschluss internationaler Abkommen innerhalb des Inhalts des Kapitels 9 EUSFTA in Bezug auf Portfolioinvestitionen im Sinne des Artikels 216 Absatz 1 AEUV „erforderlich“ ist, um das in Artikel 63 Absatz 1 AEUV festgelegte Unionsziel im Rahmen der Unionspolitik über den freien Kapitalverkehr zu verwirklichen. Dementsprechend muss anerkannt werden, dass die Union zumindest eine geteilte Zuständigkeit für den Abschluss solcher Abkommen besitzt.

373. Zur Vermeidung von Zweifeln argumentiert die Kommission nicht, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Kapitel 9 EUSFTA hat, da die Bestimmungen „notwendig [sind], damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann“. Wie oben erläutert, kann der Abschluss einer Übereinkunft zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele im Sinne des

Artikels 216 Absatz 1 AEUV erforderlich sein, auch wenn eine solche Übereinkunft nicht notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann. Soweit gemäß Artikel 4 Absatz 1 AEUV die durch Artikel 216 Absatz 1 AEUV übertragene Zuständigkeit nicht in die Bereiche fällt, auf die in den Artikeln 3 und 6 AEUV verwiesen wird, muss eine solche Zuständigkeit als „geteilt“ erachtet werden.

3.10.7. *Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten*

374. In den ergänzenden Verhandlungsleitlinien, die vom Rat im Juli 2011 für das EUSFTA ausgegeben wurden, wird die „Beilegung von Streitigkeiten“ als einer der Bereiche „gemischter Zuständigkeit“ genannt. Der Rat hat diese Zuordnung nicht begründet. Nach dem Verständnis der Kommission ist der Rat der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gemäß Kapitel 9 Abschnitt B EUSFTA insoweit ausschließlich zuständig sind, als die Mitgliedstaaten in manchen Streitsachen eventuell als Beklagte auftreten müssen.²⁹¹

375. Aus den unten dargelegten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf alle Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gemäß Kapitel 9 Abschnitt B EUSFTA hat.

376. Die Zuständigkeit der Union für den Abschluss von Abkommen, die einen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, wurde vom Gerichtshof mehrfach unterstrichen. Ebenso hat der Gerichtshof in seinem Gutachten 1/91 auf Folgendes hingewiesen:

*Die Zuständigkeit der Gemeinschaft im Bereich der internationalen Beziehungen und ihre Fähigkeit zum Abschluss internationaler Abkommen umfasst nämlich notwendig die Fähigkeit, sich den Entscheidungen eines durch solche Abkommen geschaffenen oder bestimmten Gerichts zu unterwerfen, was die Auslegung und Anwendung ihrer Bestimmungen angeht.*²⁹²

²⁹¹ Siehe z. B. Bemerkung Frankreichs vom 12. September 2014, die dem Ausschuss für Handelspolitik des Rates vorgelegt wurde (als **Anhang 2** beigefügt), worin argumentiert wird, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in dem von der Kommission ausgehandelten Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) aufgrund der Präsenz der Mitgliedstaaten als Beklagte („présence des Etats membres en tant que défendeur“) zuständig sind.

²⁹² Gutachten 1/91, EU:C:1991:490, Randnr. 40.

377. Der Gerichtshof hat diese Ansicht in seinem Gutachten 1/09²⁹³ und zuletzt in seinem Gutachten 2/13²⁹⁴ wiederholt.
378. In der Praxis ist die Union bereits Vertragspartei bei vielen Abkommen, die einen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich eines Mechanismus für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten, vorsehen (Vertrag über die Energiecharta)²⁹⁵.
379. Wie durch die oben genannte Rechtsprechung und Praxis bestätigt, ergibt sich die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten nicht unbedingt aus der Zuständigkeit für die materiellrechtlichen Bestimmungen, die jeweils im Rahmen der Beilegung auszulegen und anzuwenden sind. Nach Auffassung der Kommission ist ausschließlich die Union für die Vereinbarung aller materiellrechtlichen Bestimmungen über den Investitionsschutz gemäß Kapitel 9 Abschnitt A EUSFTA zuständig. Daher ist die Union auch in Bezug auf den Mechanismus für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gemäß Kapitel 9 Abschnitt B EUSFTA für die Durchsetzung der materiellrechtlichen Bestimmungen in Abschnitt A zuständig.
380. Die Tatsache, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Vereinbarung der materiellrechtlichen Bestimmungen in Abschnitt A sowie der Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten besitzt, zieht wiederum nach sich, dass die Union nach internationalem Recht für Verstöße gegen solche Bestimmungen grundsätzlich allein zuständig ist.²⁹⁶

²⁹³ Gutachten 1/09, EU:C:2011:123, Randnr. 74.

²⁹⁴ Gutachten 2/13, EU:C:2014:2454, Randnr. 182.

²⁹⁵ Vertrag über die Energiecharta, vereinbart auf der Energiechartakonferenz/Internationalen Konferenz vom 24. April 1998, genehmigt im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch Beschluss 98/537/EG des Rates vom 13. Juli 1998, ABl. L 252 vom 12.9.1998, S. 21. Die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten ist Gegenstand des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta.

²⁹⁶ Siehe Gutachten 1/91, EU:C:1991:490, Randnr. 33, worin der Gerichtshof festgestellt hat, dass aus der internationalen Verantwortung die Zuständigkeit folgt:

Artikel 2 Buchstabe c des Abkommens definiert den Begriff der Vertragsparteien. Für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erfasst dieser Begriff je nach Lage des Falles die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten. Welche dieser drei Möglichkeiten zu wählen ist, ist den im Einzelfall maßgeblichen Bestimmungen des Abkommens und den jeweiligen Befugnissen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu entnehmen, wie sie sich aus dem EWG-Vertrag und dem EGKS-Vertrag ergeben.

381. Wie unten erläutert, ist in Kapitel 9 Abschnitt B vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat in einer Streitsache als Beklagter auftreten kann. Aber im Gegensatz zu der anscheinend vom Rat vertretenen Meinung impliziert dies nicht, dass die Mitgliedstaaten für die Aushandlung und den Abschluss der Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Abschnitt B zuständig sind. Ungeachtet ihrer völkerrechtlichen Zuständigkeit kann die Union intern entscheiden, die finanzielle Verantwortung im Zusammenhang mit der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten aufzuteilen, um so eine gerechtere Verteilung der finanziellen Belastungen sicherzustellen. Die Union kann ferner die Mitgliedstaaten ermächtigen, in bestimmten Streitsachen, bei denen ihnen die finanzielle Verantwortung zugewiesen wurde, als Schiedsbeklagte aufzutreten. Wie unten erläutert, entspricht dies exakt dem Ziel, das der Unionsgesetzgeber mit dem Erlass der Verordnung 912/2014²⁹⁷ erreichen wollten. Wenn in Kapitel 9 Abschnitt B die Beteiligung der Mitgliedstaaten als Beklagte bei einigen Streitigkeiten vorgesehen ist, ist dies nicht darauf zurückzuführen, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten ausschließlich zuständig sind, sondern vielmehr darauf, dass eine solche Beteiligung notwendig ist, um den internen Regeln, die von der Union im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 erlassen wurden, Wirkung zu verleihen.

382. Die Verordnung (EU) Nr. 912/2014 gilt für sämtliche Abkommen mit Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten, bei denen die Union Vertragspartei ist, und daher auch für das EUSFTA. Sie befasst sich mit zwei verschiedenen, aber miteinander verbundenen Problemen. In erster Linie werden in dieser Verordnung Kriterien für die Aufteilung der finanziellen Verantwortung im Zusammenhang mit der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten festgelegt. Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) Nr. 912/2014 Regeln, nach denen sich bestimmt, wer bei Streitigkeiten jeweils als Schiedsbeklagter auftritt.

²⁹⁷ Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist, ABl. L 257 vom 25.8.2014, S. 121.

383. Die grundlegenden Kriterien für die Aufteilung der Verantwortung finden sich in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014. Artikel 3 Absatz 1 sieht im Wesentlichen vor, dass bei der Union die finanzielle Verantwortung liegt, die sich aus einer von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union vorgenommenen Behandlung ergibt, während bei dem betroffenen Mitgliedstaaten die Verantwortung liegt, die sich aus einer von ihm vorgenommenen Behandlung ergibt, außer wenn die Behandlung nach Unionsrecht vorgeschrieben war.

384. Artikel 4 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 bestimmen, wer als Schiedsbeklagter auftritt. Diese Vorschriften stützen sich darauf, wer (die Union oder die Mitgliedstaaten) den Rechtsakt erlassen hat, und nicht darauf, wer die Außenzuständigkeit in Bezug auf die angeblich missachtete Pflicht im Rahmen des betreffenden Investitionsschutzabkommens besitzt. Konkreter gesagt, sehen diese Artikel vor, dass die Union als Beklagte auftritt, wenn die Streitigkeit eine Behandlung betrifft, die von der Union vorgenommen wurde²⁹⁸, während der betroffene Mitgliedstaat als Beklagter auftritt, wenn die Streitigkeit ganz oder teilweise eine von diesem Mitgliedstaat vorgenommene Behandlung betrifft.²⁹⁹ In Ausnahmefällen kann die Kommission unter bestimmten Umständen beschließen, dass die Union als Beklagte auftritt, auch wenn die Streitigkeit ganz oder teilweise eine von diesem Mitgliedstaat vorgenommene Behandlung betrifft.³⁰⁰ Darüber hinaus tritt die Union in einer Streitigkeit, die ausschließlich eine von diesem Mitgliedstaat vorgenommene Behandlung betrifft, als Beklagte auf, wenn dieser Mitgliedstaat der Kommission mitteilt, dass er nicht beabsichtigt, als Beklagter aufzutreten.³⁰¹ Letztere Bestimmung steht im Einklang mit der Meinung, dass die Union völkerrechtlich zuständig ist und daher Beklagte sein muss, wenn ein Mitgliedstaat nicht beabsichtigt, als Beklagter aufzutreten.

²⁹⁸ Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014.

²⁹⁹ Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014.

³⁰⁰ Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014.

³⁰¹ Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 912/2014.

385. Die Beweggründe für die Aufteilung der finanziellen Verantwortung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten wurden vom Unionsgesetzgeber in den Erwägungsgründen 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 wie folgt erläutert:

Die völkerrechtliche Zuständigkeit für die Behandlung, die Gegenstand der Streitbeilegung ist, folgt der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Somit ist grundsätzlich die Union zuständig für die Abwehr von Ansprüchen aus einem angeblichen Verstoß gegen die Vorschriften einer Übereinkunft, welche in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, und zwar unabhängig davon, ob die Union selbst oder ein Mitgliedstaat die in Rede stehende Behandlung vorgenommen hat.

[...]

Sofern die Union als Rechtssubjekt, das Rechtspersönlichkeit besitzt, für die vorgenommene Behandlung völkerrechtlich verantwortlich ist, wird nach dem Völkerrecht davon ausgegangen, dass sie bei einem nachteiligen Schiedsspruch eine eventuelle finanzielle Entschädigung zahlt und dass sie die Kosten des Streits trägt. Es besteht indessen die Möglichkeit, dass sich ein nachteiliger Schiedsspruch aus der von der Union selbst vorgenommenen Behandlung ergibt oder aber aus einer von einem Mitgliedstaat vorgenommenen Behandlung. Folglich wäre es unbillig, wenn Schiedssprüche und Schiedskosten aus dem Haushaltsplan der Union beglichen werden müssten, obgleich ein Mitgliedstaat die Behandlung vorgenommen hat, es sei denn, die betreffende Behandlung ist nach dem Unionsrecht vorgeschrieben. Es ist es deshalb geboten, die finanzielle Zuständigkeit nach Unionsrecht entsprechend den mit dieser Verordnung aufgestellten Kriterien zwischen der Union selbst und dem Mitgliedstaat aufzuteilen, der die Behandlung vorgenommen hat.

386. Wie vom Europäischen Parlament und vom Rat in Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 ausgeführt, rechtfertigt die Tatsache, dass die finanzielle Verantwortung in einigen Fällen den Mitgliedstaaten zugeteilt wird, dass die Mitgliedstaaten in solchen Fällen als Schiedsbeklagte auftreten:

Sofern die aus einer Streitigkeit entstehende etwaige finanzielle Verantwortung bei einem Mitgliedstaat liegen würde, ist es billig und angemessen, dass dieser Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter auftritt, um die Behandlung zu verteidigen, die er dem Investor gewährt hat. [...]

387. Um die wirksame Umsetzung der in der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 festgelegten internen Regeln zu ermöglichen, sieht Artikel 9.15 EUSFTA Folgendes vor:

[...]

2. Wurde der Union eine Mitteilung über die beabsichtigte Einleitung eines Schiedsverfahrens übermittelt, so stellt die Union innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung den Schiedsbeklagten fest. Die Union unterrichtet

den Schiedskläger unverzüglich über diese Feststellung, damit der Schiedskläger eine Mitteilung über die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach Artikel 9.16 (Stellung eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens) vorlegen kann.

3. Wurde kein Schiedsbeklagter nach Absatz 2 festgestellt, so gilt Folgendes:

a) Wird in der Mitteilung über die beabsichtigte Einleitung eines Schiedsverfahrens ausschließlich auf eine Behandlung durch einen Mitgliedstaat der Union verwiesen, so tritt dieser Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter auf;

b) wird in der Mitteilung über die beabsichtigte Einleitung eines Schiedsverfahrens auf eine Behandlung durch ein Organ, eine Einrichtung oder eine Agentur der Union verwiesen, so tritt die Union als Schiedsbeklagte auf.

388. Daher resultiert die Pflicht eines Mitgliedstaats, bei einigen Streitigkeiten als Schiedsbeklagter aufzutreten, nicht aus dem Abkommen selbst, sondern aus einer nachfolgenden Feststellung, die von der Union gemäß ihren eigenen internen Vorschriften nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 vorgenommen wird. Die Tatsache, dass eine solche Feststellung von der Union allein vorgenommen wird, bestätigt, dass die Union allein und nicht die Mitgliedstaaten für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zuständig sind.³⁰²

3.11. Öffentliche Beschaffung (Kapitel 10)

389. Das Kapitel über öffentliche Beschaffung setzt sich aus zwei Teilen zusammen: i) den Marktzugang nicht betreffende Bestimmungen und ii) Listen der Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf den Marktzugang, die in den Anhängen enthalten sind.

390. Ziel des Kapitels über die öffentliche Beschaffung ist die gegenseitige Öffnung der Märkte für die öffentliche Beschaffung zwischen der Union und Singapur

³⁰² Auf Beharren Singapurs sieht Artikel 9.15 Absatz 3 EUSFTA eine Versäumnisregel für den Fall vor, dass die Union es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Beklagten festzustellen. Im Zuge der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 entfällt jedoch die Anwendung dieser Versäumnisregel in der Praxis. Tatsächlich werden bei der durch Artikel 9.15 EUSFTA vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten die Fristen berücksichtigt, die in der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 festgelegt sind. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 muss die Kommission innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung über die beabsichtigte Verfahrenseinleitung entscheiden, ob sie in Fällen, die die von einem Mitgliedstaat vorgenommene Behandlung ganz oder teilweise betreffen, als Beklagte auftritt. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 sieht ebenso vor, dass ein Mitgliedstaat, sofern er nicht beabsichtigt, als Beklagter aufzutreten, die Kommission innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung über die beabsichtigte Verfahrenseinleitung hiervon in Kenntnis setzen muss. Somit ist die Union in beiden Fällen in der Lage, den Beklagten innerhalb der vorgeschriebenen Zweimonatsfrist festzustellen. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 sieht ausdrücklich vor, dass „die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat sicherstellen, dass die in dem Abkommen festgelegten Fristen eingehalten werden“.

innerhalb der Grenzen, die in den Listen der Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf den Marktzugang festgelegt sind. Zu diesem Zweck sind in dem Kapitel bestimmte Regeln vorgesehen, wonach die Sicherstellung offener, fairer und transparenter Wettbewerbsbedingungen im öffentlichen Beschaffungswesen gefordert wird (Artikel 10.1 bis 10.17). Diese Regeln gelten nicht automatisch für alle Beschaffungstätigkeiten der Vertragsparteien. Unter die in diesem Kapitel beschriebenen Disziplinen fallen nur Beschaffungstätigkeiten durch erfasste Beschaffungsstellen, die gelistete Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen, deren Wert die angegebenen Schwellenwerte überschreitet, beschaffen. Diese Listen sind dem Kapitel als Anhang beigefügt (Anhang 10-A bis Anhang 10-I) und bilden somit einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

391. Gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV wird die gemeinsame Handelspolitik „nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere [...] für den Abschluss von [...] Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, [...] die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen [...]“. Es wurde bereits festgestellt, dass die Rechtsgrundlage der gemeinsamen Handelspolitik grundsätzlich den Abschluss von Abkommen über die wechselseitige Öffnung der Märkte für die öffentliche Beschaffung von Waren und grenzüberschreitende Dienstleistungen einschließt.³⁰³ Nach Einbeziehung der anderen Handelsarten in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik (durch die Verträge von Nizza und Lissabon)³⁰⁴ muss gefolgert werden, dass die gegenseitige Öffnung der Märkte für die öffentliche Beschaffung der anderen Erbringungsarten für Dienstleistungen ebenfalls unter die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Handelspolitik fällt.

392. Der Gerichtshof hat allgemein entschieden, dass ein Rechtsakt der Union in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, „wenn er speziell den internationalen Warenaustausch betrifft, weil er im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf

³⁰³ Rechtssache C-360/93, Europäisches Parlament/Rat, EU:C:1996:84. Der Gerichtshof hob den Beschluss über den Abschluss des Abkommens auf, da das Abkommen den gegenseitigen Zugang zu den Beschaffungsmärkten nicht nur für Waren und grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen abdeckte, sondern auch die anderen Erbringungsarten für Dienstleistungen, die zum damaligen Zeitpunkt nicht unter die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Handelspolitik fielen.

³⁰⁴ Siehe auch oben Randnr. 112 ff.

den Handel mit den betroffenen Erzeugnissen auswirkt“³⁰⁵. Internationale Abkommen über den Zugang zu den Märkten der Union für öffentliche Beschaffung in Bezug auf Waren und Dienstleistungen aus Drittländern sowie über den Zugang zu den Märkten solcher Drittländer für öffentliche Beschaffung in Bezug auf Waren und Dienstleistungen aus der Union, wie z. B. das Kapitel über öffentliche Beschaffung in diesem Abkommen, betreffen im Wesentlichen den internationalen Warenaustausch und wirken sich direkt und sofort auf den Handel in diesem Sinne aus.

393. Darüber hinaus werden im Kapitel über öffentliche Beschaffung die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen bekräftigt und als Grundlage herangezogen. Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, das kürzlich von den Vertragsparteien des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vereinbart wurde, wurde von der Union in Ausübung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik abgeschlossen.³⁰⁶ Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten und die anderen Organe die ausschließliche Zuständigkeit der Union in Bezug auf Kapitel 10 EUSFTA nicht bestreiten.

3.12. Geistiges Eigentum (Kapitel 11)

3.12.1. Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels

394. Das Kapitel über das geistige Eigentum umfasst fünf Abschnitte.

395. In Abschnitt A werden der Geltungsbereich der Verpflichtungen und die relevanten Begriffsbestimmungen durch Verweis auf das TRIPS-Übereinkommen festgelegt. Ferner wird ausdrücklich bestätigt, dass die Erschöpfungsregelung den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens unterliegt (Artikel 11.3).

396. In Abschnitt B wird nacheinander auf die einzelnen Rechte des geistigen Eigentums eingegangen. Er enthält Bestimmungen in Bezug auf Urheberrecht,

³⁰⁵ Siehe Rechtssache C-347/03, ERSA, EU:C:2005:285, Randnr. 75; Rechtssache C-411/06, Kommission/Europäisches Parlament und Rat, EU:C:2009:518, Randnr. 71.

³⁰⁶ 2014/115/EU: *Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2013 über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen*, ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 1.

Marken, geografische Angaben, Designs, Patente, Schutz von Testdaten und Sortenschutzrechte.

397. Hinsichtlich des Urheberrechts werden in dem Kapitel Schutzstandards für Rechte des geistigen Eigentums bestätigt, wie z. B. Schutz des Werks eines Urhebers über einen Zeitraum von siebenzig Jahren nach seinem Tod (Artikel 11.5) und Recht auf eine einzige angemessene Vergütung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller (Artikel 11.6 und 11.11). Die Vertragsparteien müssen einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung jeglicher wirksamer technischer Vorkehrungen vorsehen, welche die Autoren, ausübenden Künstler oder Hersteller von Tonträgern einsetzen, um ihre Rechte auszuüben (Artikel 11.9). Ebenso verpflichten sich die Vertragsparteien zum Schutz von elektronischen Informationen zur Rechtewahrnehmung (Artikel 11.10).
398. Durch das EUSFTA wird sichergestellt, dass Verfahren zur Eintragung von Marken in der Union und in Singapur bestimmten Regeln entsprechen, wie z. B. der Möglichkeit des Widerspruchs durch betroffene Parteien und die Verfügbarkeit einer öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank, in der Markenmeldungen und Markeneintragungen erfasst werden. Es muss eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenmeldungen und Markeneintragungen bereitgestellt werden (Artikel 11.13). Notorische Marken sind im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen zu schützen (Artikel 11.14). Darüber hinaus werden in dem Kapitel die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Vertragspartei Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke vorsehen kann (Artikel 11.15).
399. Das Kapitel über das geistige Eigentum erstreckt sich auf die Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben bei Wein, Spirituosen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die ihren Ursprung in den Gebieten der Vertragsparteien haben (Artikel 11.16). Alle zu schützenden geografischen Angaben sind in Anhang 11-B aufgelistet (siehe Artikel 11.18 und 11.23). Die Vertragsparteien müssen Systeme zur Eintragung und zum Schutz geografischer Angaben in ihrem Gebiet einrichten (Artikel 11.17). Die Vertragsparteien müssen Mittel bereitstellen, um zu verhindern, dass Angaben verwendet werden, die den Verbraucher hinsichtlich des geografischen Ursprungs der Ware irreführen können, oder dass eine andere Benutzung erfolgt, die eine unlautere Wettbewerbshandlung

darstellen würde (Artikel 11.19). In dem Kapitel werden ferner die Regeln für das Verhältnis zwischen geografischen Angaben und kollidierenden Marken (Artikel 11.21) sowie in Bezug auf geografische Angaben, die bereits in Gebrauch waren, sowie gebräuchliche und übliche Namen (Artikel 11.22) festgelegt.

400. Gemäß dem Kapitel über das geistige Eigentum werden Muster und Modelle für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Tag der Anmeldung geschützt (Artikel 11.24 und 11.26). Inhaber eines geschützten Musters oder Modells können mindestens die Herstellung, das Anbieten zum Verkauf, den Verkauf oder die Einfuhr von Gegenständen verhindern, die ein Muster oder Modell tragen oder in die ein Muster oder Modell aufgenommen wurde, das eine Nachahmung oder im Wesentlichen eine Nachahmung des geschützten Musters oder Modells ist, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden (Artikel 11.25). Die Vertragsparteien räumen die Möglichkeit ein, dass ein eingetragenes Muster oder Modell nach dem internen Urheberrecht nicht gänzlich vom Schutz ausgeschlossen ist (Artikel 11.28).

401. Was Patente anbelangt, erinnern die Vertragsparteien an die Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (unterzeichnet am 19. Juni 1970 in Washington, geändert am 28. September 1979 und 3. Februar 1984). Sie verpflichten sich, gegebenenfalls alle zumutbaren Anstrengungen zur Einhaltung der Artikel 1 bis 16 des Patentrechtsvertrags (unterzeichnet am 1. Juni 2000 in Genf) in einer Weise zu unternehmen, die mit ihren internen Rechtsvorschriften und Verfahren vereinbar ist (Artikel 11.29). Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung von Doha betreffend das TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit (Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health) an und verpflichten sich zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dieser Erklärung sowie zur Beachtung des Beschlusses des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Doha-Erklärung betreffend das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit und des Beschlusses des Allgemeinen Rates der WTO vom 6. Dezember 2005 zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens durch Verabschiedung des Protokolls zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens (Artikel 11.30). Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zusammenarbeit bei Initiativen zur Erleichterung der Erteilung von Patenten auf der Grundlage der von den Antragstellern einer Vertragspartei im Gebiet der

anderen Vertragspartei eingereichten Anmeldungen und der Qualifizierung und Anerkennung von Angehörigen des Patentanwaltsberufs einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei (Artikel 11.32).

402. Das Kapitel über das geistige Eigentum bietet Schutz von Testdaten oder Studien, welche die Sicherheit und Wirksamkeit eines pharmazeutischen Erzeugnisses betreffen, bevor die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines solchen Erzeugnisses erteilt wird, sowie von Testdaten, die zwecks Erhalts einer Verwaltungsgenehmigung zum Inverkehrbringen eines agrochemischen Erzeugnisses vorgelegt werden (Artikel 11.33 und 11.34).

403. In Bezug auf Pflanzensorten bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (verabschiedet in Paris am 2. Dezember 1961, zuletzt revidiert in Genf am 19. März 1991) (Artikel 11.35).

404. In Abschnitt C des Kapitels werden die Verpflichtungen der Vertragsparteien festgelegt, in ihrem jeweiligen internen Recht Verfahren und Rechtsbehelfe vorzusehen, um die wirksame Durchsetzung dieser Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen (Artikel 11.36 bis 11.47).

405. Die Bestimmungen in Abschnitt D beziehen sich auf Maßnahmen, die an der Grenze zu ergreifen sind, um die Freigabe von nachgeahmten Markenwaren, unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren, Waren mit nachgeahmter geografischer Angabe und unerlaubt hergestellte Waren, bei deren Herstellung Muster oder Modelle verwendet wurden, für das interne Inverkehrbringen auszusetzen (Artikel 11.49 bis 11.51).

406. Abschnitt E des Kapitels enthält eine als Anhaltspunkt dienende Liste von Bereichen der Zusammenarbeit sowie die von den Vertragsparteien vereinbarten Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen des Kapitels über das geistige Eigentum zu unterstützen.

3.12.2. Standpunkt der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union

407. Nach Ansicht der Kommission fallen die Bestimmungen des Kapitels über das geistige Eigentum des EUSFTA vollständig in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

408. Auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 1 AEUV verfügt die Union über die ausschließliche Zuständigkeit für alle Aspekte, die unter die gemeinsame Handelspolitik fallen. Alle in Artikel 207 Absatz 1 AEUV genannten Aspekte fallen unter die gemeinsame Handelspolitik. Artikel 207 Absatz 1 AEUV schließt ausdrücklich alle „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ ein. Infolgedessen fallen die Handelsaspekte des geistigen Eigentums unter die gemeinsame Handelspolitik, wofür die Union ausschließlich zuständig ist. Darüber hinaus enthält Artikel 207 AEUV keinen Wortlaut, der dem letzten Unterabsatz des Artikels 133 Absatz 5 des Vertrags von Nizza entspricht³⁰⁷. Die Nichtaufnahme dieser alten Bestimmung in den Wortlaut des Vertrags von Lissabon unterstützt in Verbindung mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Handelsaspekte des geistigen Eigentums in Artikel 207 Absatz 1 AEUV die Schlussfolgerung, dass die Handelsaspekte des geistigen Eigentums nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union unterliegen. Diese Meinung wurde vom Gerichtshof in der Rechtssache Daiichi Sanyko und Sanofi-Aventis Deutschland bestätigt.³⁰⁸

409. Die Kommission bringt vor, dass das gesamte Kapitel über das geistige Eigentum des EUSFTA unter den Begriff „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ fällt. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache Daiichi Sanyko und Sanofi-Aventis Deutschland³⁰⁹ erläutert hat, ergibt sich aus Artikel 207 Absatz 1 AEUV, insbesondere aus dem zweiten Satz, dass die gemeinsame Handelspolitik den Handelsverkehr mit Drittländern und nicht den Handelsverkehr im Binnenmarkt betrifft. Ein Rechtsakt der Union ist Teil der gemeinsamen Handelspolitik, wenn er speziell den internationalen Warenaustausch betrifft, weil er im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf

³⁰⁷ Der letzte Unterabsatz des Artikels 133 Absatz 5 des Vertrags von Nizza sieht Folgendes vor: „Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, mit dritten Ländern oder mit internationalen Organisationen Abkommen beizubehalten und zu schließen, soweit diese Abkommen mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen internationalen Abkommen in Einklang stehen.“

³⁰⁸ Siehe Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnr. 49.

³⁰⁹ Siehe Ebd., Randnr. 50. Siehe auch Rechtssache C-137/12, Europäische Kommission/Rat, EU:C:2013:675, Randnr. 56.

ihn auswirkt.³¹⁰ Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass „von den Bestimmungen, die die Union im Bereich des geistigen Eigentums erlässt, nur diejenigen unter den Begriff „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ im Sinne von Art. 207 Abs. 1 AEUV und damit unter die gemeinsame Handelspolitik fallen, die einen spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr haben“.³¹¹

410. Der Gerichtshof stimmte in der Rechtssache Daiichi Sanyko und Sanofi-Aventis Deutschland mit der Kommission überein, dass das gesamte TRIPS-Übereinkommen nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unter den Begriff „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ fällt, und stellte klar, dass „[s]elbst wenn sich diese Bestimmungen nicht auf die Zoll- oder sonstigen Modalitäten der Vorgänge des internationalen Handelsverkehrs als solche beziehen, [...] sie einen spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr auf[weisen]“.³¹² Gleiches gilt für internationale Abkommen zum geistigen Eigentum mit einem spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr, die außerhalb des Kontextes der WTO abgeschlossen werden, wie vom Gerichtshof in der Rechtssache Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia und ERSA³¹³ bestätigt.

411. Die Kommission stellt fest, dass die meisten Bestimmungen im Kapitel über das geistige Eigentum des EUSFTA auf dem TRIPS-Übereinkommen basieren und – wie im zweiten Satz des Artikels 11.2 Absatz 1 ausdrücklich angegeben – darauf abzielen, „die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Verträgen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, deren Vertragsparteien sie beide sind[, zu ergänzen]“. Im Einzelnen:

- Artikel 11.1 (Ziele) und Abschnitt A (Grundsätze) des EUSFTA basieren auf Teil I (Allgemeine Bestimmungen und Grundprinzipien) des TRIPS-Übereinkommens;

³¹⁰ Gutachten 2/00, EU:C:2001:664, Randnr. 40; Rechtssache C-347/03, Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia und ERSA, EU:C:2005:285, Randnr. 71-83; und Rechtssache C-411/06, Kommission/Europäisches Parlament und Rat, EU:C:2009:518, Randnr. 71.

³¹¹ Siehe Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnr. 52.

³¹² Siehe Ebd., Randnr. 53.

³¹³ Rechtssache C-347/03, Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia und ERSA, oben zitiert, Randnr. 71-83.

- Unterabschnitt A (Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) des Abschnitts B (Rechtsnormen zum Schutz geistigen Eigentums) des EUSFTA ergänzen Teil II Abschnitt 1 (Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) des TRIPS-Übereinkommens;
- Unterabschnitt B (Marken) des Abschnitts B des EUSFTA basieren auf und ergänzen Teil II Abschnitt 2 (Marken) des TRIPS-Übereinkommens;
- Unterabschnitt B (Geografische Angaben) des Abschnitts B des EUSFTA basieren auf und ergänzen Teil II Abschnitt 3 (Geographische Angaben) des TRIPS-Übereinkommens;
- Unterabschnitt D (Muster und Modelle) des Abschnitts B des EUSFTA basieren auf und ergänzen Teil II Abschnitt 4 (Gewerbliche Muster und Modelle) des TRIPS-Übereinkommens;
- Unterabschnitt E (Patente) des Abschnitts B des EUSFTA basieren auf und ergänzen Teil II Abschnitt 5 (Patente) des TRIPS-Übereinkommens;
- Unterabschnitt F (Schutz von Testdaten) des Abschnitts B des EUSFTA basieren auf und ergänzen Teil II Abschnitt 7 (Schutz nicht offenbarer Informationen) des TRIPS-Übereinkommens;
- Unterabschnitt G (Pflanzensorten) des Abschnitts B des EUSFTA bekräftigt die Verpflichtungen aus dem *Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen*³¹⁴;
- Abschnitt C (Zivilrechtliche Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) des EUSFTA ergänzt Teil III (Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) Abschnitte 1 (Allgemeine Pflichten) und 2 (Zivil- und Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe) des TRIPS-Übereinkommens;
- Abschnitt D (Grenzmaßnahmen) des EUSFTA basiert auf und ergänzt Teil III (Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) Abschnitt 4 (Besondere Erfordernisse bei Grenzmaßnahmen) des TRIPS-Übereinkommens.

³¹⁴ 2005/523/EG: *Beschluss des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung*, ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63-77.

412. In der Rechtssache Daiichi Sanyko und Sanofi-Aventis Deutschland betonte der Gerichtshof, dass es wichtig sei, das TRIPS-Übereinkommen als integrierenden Bestandteil des WTO-Systems zu betrachten, um einen spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr zwischen im TRIPS-Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über das geistige Eigentum herzustellen. Der Gerichtshof merkte Folgendes an:

[...] Selbst wenn sich diese Bestimmungen nicht auf die Zoll- oder sonstigen Modalitäten der Vorgänge des internationalen Handelsverkehrs als solche beziehen, weisen sie einen spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr auf. Dieses Übereinkommen ist nämlich integrierender Bestandteil des WTO-Systems und stellt eines der wesentlichen multilateralen Übereinkommen dar, auf denen dieses System beruht.

Dieser spezifische Bezug zum internationalen Handelsverkehr wird insbesondere daran deutlich, dass es die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die Anhang 2 des WTO-Übereinkommens bildet und auf das TRIPS-Übereinkommen Anwendung findet, in Art. 22 Abs. 3 zulässt, Zugeständnisse in übergreifender Weise zwischen diesem Übereinkommen und den anderen multilateralen Hauptübereinkommen, aus denen das WTO-Übereinkommen besteht, auszusetzen.³¹⁵

413. Ebenso wie das TRIPS-Übereinkommen integrierender Bestandteil des WTO-Systems ist, sollte das Kapitel über das geistige Eigentum des EUSFTA ebenfalls nicht getrennt, sondern als Teil des umfassenderen Handelsabkommens betrachtet werden. Das EUSFTA im Allgemeinen und das darin enthaltene Kapitel über das geistige Eigentum im Besonderen betreffen den internationalen Handelsverkehr, genauer gesagt den Handelsverkehr zwischen der Europäischen Union und Singapur.

414. Der spezifische Bezug des Kapitels über das geistige Eigentum zum Handelsverkehr spiegelt sich u. a. in den in Artikel 11.1 Absatz 1 festgelegten Zielen wider, die darin bestehen, „die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Erzeugnisse sowie die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern“ und „die Vorteile aus Handel und Investitionen durch den angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des

³¹⁵ Siehe Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnrn. 53 und 54.

geistigen Eigentums und die Bereitstellung von Möglichkeiten zur wirksamen Durchsetzung dieser Rechte zu steigern“.

415. Die Kommission bringt vor, dass diese Ziele die zugrunde liegende Prämisse widerspiegeln, dass die Festlegung gemeinsamer Standards für den Schutz des geistigen Eigentums an sich nicht das Ziel des EUSFTA ist, sondern ein Mittel darstellt, um die Verzerrungen des Handels zu verringern und den Markt stärker für Erzeugnisse zu öffnen, die Rechten des geistigen Eigentums unterliegen.³¹⁶ Die Einhaltung bestimmter gemeinsamer Standards und die Gewährleistung einer wirksamen Durchsetzung bilden daher die Voraussetzungen für die Förderung und Erleichterung des internationalen Handels, was nach Auslegung des Gerichtshofs im Mittelpunkt der gemeinsamen Handelspolitik steht.³¹⁷

416. Darüber hinaus, wie auch vom Gerichtshof in Bezug auf das Verhältnis zum TRIPS-Übereinkommen im Zusammenhang mit der Rechtssache Daiichi Sanyko and Sanofi-Aventis Deutschland³¹⁸ festgestellt, wird der spezifische Bezug zum internationalen Handelsverkehr insbesondere daran deutlich, dass das Kapitel über das geistige Eigentum dem Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten gemäß EUSFTA unterliegt (Kapitel 15 und 16). Infolgedessen können Verstöße gegen die Pflichten im Rahmen des Kapitels über das geistige Eigentum Gegenstand von Handelssanktionen gemäß EUSFTA sein.

3.12.2.1. Verweise auf internationale Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

417. Die Kommission stellt fest, dass verschiedene Bestimmungen des Kapitels über das geistige Eigentum des EUSFTA auf internationale Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums verweisen und in einigen Fällen³¹⁹ spezifische Bestimmungen dieser Verträge in das EUSFTA einbeziehen. Die Vertragsparteien des EUSFTA erinnern an oder bekräftigen ihre jeweiligen Pflichten im Rahmen

³¹⁶ Siehe Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnrn. 58-59.

³¹⁷ Siehe oben Abschnitt 2.3.2 und Fußnote 310.

³¹⁸ Ebd., Randnr. 54.

³¹⁹ Gleiches gilt für die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens (siehe Artikel 11.1 Absatz 2, 11.2 Absatz 2, 11.38 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft (siehe Artikel 11.19 Absatz 1 Buchstabe b).

des TRIPS-Übereinkommens und der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Artikel 11.2 Absatz 1), des Vertrags über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Artikel 11.29) und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Artikel 11.35) und vereinbaren, alle zumutbaren Anstrengungen zur Einhaltung des WIPO-Vertrags über das Markenrecht sowie des Markenrechtsvertrags von Singapur zu unternehmen (Artikel 11.12). Im Rahmen der Bestimmungen über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verpflichten sich die Vertragsparteien, die Rechte und Pflichten gemäß der Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, des WIPO-Urheberrechtsvertrags, des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger und des TRIPS-Übereinkommens zu beachten (Artikel 11.4).

418. Verweise auf bestehende internationale Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums sind beim Verfassen von Abkommen oder Übereinkünften nicht unüblich. Sie sind auch in den Bestimmungen über das geistige Eigentum von umfassenderen Handelsabkommen durchaus üblich. Beispiele sind in früheren Freihandels- und Kooperationsabkommen³²⁰ sowie im TRIPS-Übereinkommen³²¹ zu finden.

419. Ein solcher Ansatz ist angesichts des allgemeinen Ziels eines schrittweisen Abbaus der Hemmnisse für den internationalen Handel und Investitionen, das mit Handelsabkommen verfolgt wird, angemessen und gerechtfertigt. Hingegen wäre ein anderer Ansatz, bei dem die bestehenden internationalen Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums außer Acht gelassen werden, im Hinblick auf die Ziele eines Handelsabkommens kontraproduktiv. Dies würde die Komplexität und Fragmentierung des Völkerrechts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums erhöhen

³²⁰ Beispiele: *Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits*, ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1-1426; *Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits*, ABl. L 354, 21.12.2012, S. 3-2607; *Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten mexikanischen Staaten andererseits*, ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 45-80.

³²¹ Beispielsweise enthält das TRIPS-Übereinkommen verschiedene Verweise auf Bestimmungen der *Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums* (Artikel 1.3, Artikel 2, Artikel 3.1, Artikel 15.2, Artikel 16.2, Artikel 16.3, Artikel 22.2 Buchstabe b, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 62.3 und Artikel 63.2) und der *Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst* (Artikel 1.3, Artikel 2, Artikel 3.1, Artikel 4, Artikel 9.1, Artikel 10.1, Artikel 14.3, Artikel 14.6, Artikel 70.2).

und somit neue Hemmnisse für den internationalen Handel und Investitionen schaffen anstatt sie abzubauen.

420. Darüber hinaus hat ein Verweis, sofern vorhanden, auf bestehende internationale Verträge meist nur die Form einer Feststellung oder Verpflichtung im besten Bestreben.³²² Die Kommission bringt vor, dass solche Verpflichtungen keine Rechtsfolgen haben, die die Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 207 AEUV in Bezug auf das Kapitel über das geistige Eigentum in Frage stellen.

421. In Bezug auf Artikel 11.4 EUSFTA, worin eine verbindliche Verpflichtung in Bezug auf die Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (vom 9. September 1886, zuletzt geändert in Paris am 24. Juli 1971), den WIPO-Urheberrechtsvertrag (abgeschlossen in Genf am 20. Dezember 1996), den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (abgeschlossen in Genf am 20. Dezember 1996)³²³ und das TRIPS-Übereinkommen eingegangen wird, bringt die Kommission vor, dass diese Verpflichtungen angesichts der Substanz der Verträge, auf die verwiesen wird, und des neuen Kontextes, der im EUSFTA vorgesehen ist,³²⁴ unter die Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 207 AEUV fallen.³²⁵

422. Die Berner Übereinkunft befasst sich mit dem Schutz von Werken und der Rechte ihrer Urheber. Sie enthält verschiedene Bestimmungen zur Festlegung des zu gewährenden Mindestschutzes sowie spezielle Bestimmungen für Entwicklungsländer, die diese nutzen möchten. Die Mindestschutzstandards beziehen sich auf die zu schützenden Werke und Rechte und nicht auf die Dauer des Schutzes.

³²² Siehe Artikel 11.2 Absatz 1, Artikel 11.12, Artikel 11.29, Artikel 11.35 EUSFTA.

³²³ Der WIPO-Urheberrechtsvertrag und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger wurde mit der *Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*, ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10-19, in Unionsrecht umgesetzt.

³²⁴ Siehe oben Randnr. 412 ff.

³²⁵ Darüber hinaus würden diese Verpflichtungen, wie vom Gerichtshof bestätigt (siehe Rechtssache C-510/10, DR und TV2 Danmark A/S v NCB - Nordisk Copyright Bureau, EU:C:2012:244, Randnr. 31), in jedem Fall unter die Zuständigkeit der Union nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 2 AEUV fallen.

423. Der WIPO-Urheberrechtsvertrag integriert³²⁶ die Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst und baut darauf auf, insbesondere durch Anpassung der Regelung im Rahmen der Berner Übereinkunft an die digitale Umgebung. Die Urheber genießen Rechtsschutz in Bezug auf die Verbreitung, die Vermietung, die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung ihrer Werke für die Öffentlichkeit. Ein ausdrücklicher Schutz ist für Computerprogramme und Datenbanken vorgesehen. Ferner enthält dieser Vertrag Bestimmungen über technische Vorkehrungen (wie beispielsweise über den Verstoß gegen Kopierschutzvorkehrungen), Informationen für die Wahrnehmung der Rechte wie auch Bestimmungen über die Rechtsdurchsetzung.
424. Im Rahmen des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger haben ausübende Künstler und Tonträgerhersteller ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vermietrecht und das ausschließliche Recht auf Zugänglichmachung ihrer Darbietungen und Tonträger für die Öffentlichkeit. Darüber hinaus haben sie ein Vergütungsrecht für öffentliche Sendungen und alle Arten der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern, die zu kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden. Ebenso wie im Falle des Urheberrechtsvertrags enthält dieser Vertrag Bestimmungen über technische Vorkehrungen, Systeme zur Wahrnehmung der Rechte und die Rechtsdurchsetzung.
425. Wie oben festgestellt, hatte der Gerichtshof bereits die Gelegenheit zur Klarstellung³²⁷, dass das TRIPS-Übereinkommen nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unter den Begriff „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ und somit unter die gemeinsame Handelspolitik der Union fällt. Die im EUSFTA enthaltenen Verweise auf die Rechte und Pflichten im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens wirken sich daher nicht auf die Art der Zuständigkeit für den Abschluss des EUSFTA aus.

³²⁶ Siehe Artikel 1 Absatz 4 des WIPO-Urheberrechtsvertrags.

³²⁷ Siehe Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, EU:C:2013:520, Randnr. 53.

426. Beide WIPO-Verträge wurden von der ehemaligen Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen.³²⁸ Die Europäische Union ist selbst nicht Vertragspartei der Berner Übereinkunft. Jedoch wurde diese Übereinkunft größtenteils in das TRIPS-Übereinkommen und später in den WIPO-Urheberrechtsvertrag aufgenommen.³²⁹ Infolgedessen geht die Union keine neuen Pflichten ein, indem sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen im Rahmen der vorstehend genannten Übereinkünfte im Rahmen des EUSFTA verpflichtet, sondern nimmt bereits bestehende Verpflichtungen in ihre Handelsregelung auf.

427. Diese Einbeziehung in das EUSFTA ist im Hinblick auf die Wahl der Rechtsgrundlage maßgeblich.³³⁰ Die Kommission bringt vor, dass – wie im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens – die vollständige oder teilweise Einbeziehung von bestehenden Übereinkommen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in das Handelsabkommen augenscheinlich nicht nur ihren unmittelbaren Kontext, sondern auch ihren Gegenstand und Zweck verändert, und im Zuge dessen einen Bezug zum internationalen Handelsverkehr herstellen kann, dessen Vorhandensein nicht unbedingt behauptet werden kann, wenn internationale Übereinkommen mit dem alleinigen Zweck einer Harmonisierung der Gesetze über geistiges Eigentum abgeschlossen werden.

428. Wie oben bereits erwähnt, liegt das Ziel des Kapitels über das geistige Eigentum des EUSFTA nicht in der Harmonisierung der Gesetze über das geistige Eigentum an sich. Obwohl die Festlegung bestimmter allgemeiner Mindeststandards für den materiellrechtlichen Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums weiterhin als Mittel fungiert, liegt das Ziel in der Förderung und Erleichterung des internationalen Handelsverkehrs und der Investitionen. Dieses Ziel spiegelt sich auch in Artikel 11.1 EUSFTA wider. Wie aus dem Wortlaut

³²⁸ 2000/278/EG: *Beschluss des Rates vom 16. März 2000 über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger*, ABl. L 89 vom 11.4.2000, S. 6-23.

³²⁹ Wie durch den Gerichtshof in Bezug auf die Berner Übereinkunft bestätigt, „muss sich die Union, obwohl sie nicht Vertragspartei dieser Übereinkunft ist, nach Art. 1 Abs. 4 des WIPO-Urheberrechtsvertrags, dem sie beigetreten ist, der Teil ihrer Rechtsordnung ist und der mit der Richtlinie 2001/29/EG umgesetzt werden soll, dennoch an die Art. 1 bis 21 der Übereinkunft halten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Oktober 2011, *Football Association Premier League u. a.*, C-403/08 und C-429/08, Slg. 2011, I-9083, Randnr. 189 und die dort angeführte Rechtsprechung)“. (Siehe Rechtssache C-510/10, *DR und TV2 Danmark A/S v NCB - Nordisk Copyright Bureau*, EU:C:2012:244, Randnr. 29.)

³³⁰ Siehe oben Randnrn. 412-413.

hervorgeht, möchten die Vertragsparteien durch Vereinbarung von allgemeinen Mindeststandards und Maßnahmen oder Grundsätzen, die eine wirksame Durchsetzung solcher Standards gewährleisten, Unsicherheiten verringern und das notwendige Vertrauen auf Seiten der Rechteinhaber schaffen, was „die Produktion und Vermarktung [...] erleichtern“ und gleichzeitig „die Vorteile aus Handel und Investitionen [...] steigern“ wird. Durch das EUSFTA können, ebenso wie durch den WIPO-Urheberrechtsvertrag oder den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, diese Ziele erreicht werden, da es sich nicht auf die Einbeziehung bestehender Standards beschränkt, sondern stattdessen darauf aufbaut. Gleichzeitig werden der im EUSFTA vorgesehene Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten und die Möglichkeit von Handelssanktionen auf die bereits bestehenden und neuen materiellrechtlichen Verpflichtungen ausgedehnt, was beides in den betroffenen internationalen Verträgen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums nicht gegeben ist.

429. Angesichts des Ziels des Kapitels über das geistige Eigentum des EUSFTA fällt dieses Kapitel zweifelsohne in den Geltungsbereich des Artikels 207 AEUV, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 AEUV eine ausschließliche Zuständigkeit der Union darstellt.

3.13. Wettbewerb (Kapitel 12)

3.13.1. Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels

430. Das Kapitel über den Wettbewerb und wettbewerbsbezogene Fragen umfasst vier Abschnitte. In diesem Kapitel vereinbaren die Vertragsparteien, bestimmte Praktiken und Transaktionen in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen zu verbieten oder zu sanktionieren, die den Wettbewerb und den Handelsverkehr zwischen ihnen stören könnten.

431. In Abschnitt A (Kartelle und Zusammenschlüsse) werden die Grundsätze (Artikel 12.1) und nachfolgend die Verpflichtungen hinsichtlich der Durchführung dieser Grundsätze (Artikel 12.2) festgelegt. Die Vertragsparteien vereinbaren, i) umfassende Rechtsvorschriften anzuwenden, mit denen gegen Einschränkungen des Wettbewerbs gegen Unternehmen in ihrem jeweiligen Gebiet wirksam vorgegangen wird, und ii) Organe mit der Befugnis zur wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften auf transparente und nicht diskriminierende Weise sowie unter Beachtung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens einzurichten.

432. Abschnitt B (Artikel 12.3) sieht vor, dass das Wettbewerbsrecht auch für staatlich gelenkte Unternehmen gelten und es keine Diskriminierung durch Monopole geben sollte. Dadurch wird sichergestellt, dass Unternehmen beider Vertragsparteien gleichen Zugang zu den jeweiligen Märkten haben. Diese Pflichten gelten unbeschadet der Rechte der Vertragsparteien auf Gründung oder Beibehaltung von öffentlichen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten und staatlichen Monopolen.

433. Abschnitt C (Subventionen) baut auf der Regelung des Subventionsübereinkommens der WTO auf, das bereits für den Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien des EUSFTA gilt. Demzufolge vereinbaren die Vertragsparteien, Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von Subventionen zu beheben oder zu beseitigen, sofern sich diese auf den internationalen Handel auswirken (Artikel 12.5 und 12.6). Dieser Abschnitt ist besonders wichtig, da er Bestimmungen enthält, die bestimmte Arten von Subventionen, die als besonders wettbewerbsverzerrend angesehen werden, verbieten. Hierbei handelt es sich um i) Subventionen für die Deckung von Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen, wobei weder die Höhe dieser Schulden und Verbindlichkeiten noch die Dauer dieser Haftung rechtlich oder tatsächlich begrenzt sind, ii) Subventionen für angeschlagene Unternehmen ohne einen überzeugenden, auf realistische Annahmen gestützten Sanierungsplan, der die langfristige Erholung des angeschlagenen Unternehmens ohne weitere Unterstützung von staatlicher Seite gewährleistet (Artikel 12.7 und 12.8). Der Abschnitt enthält ferner Bestimmungen über die Transparenz, wonach die Vertragsparteien alle zwei Jahre Bericht über den Gesamtbetrag, die Arten und die sektorbezogene Verteilung der Subventionen erstatten müssen (Artikel 12.9). Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, die bei der Umsetzung des Abschnitts über Subventionen erzielten Fortschritte alle zwei Jahre zu überprüfen (Artikel 12.10).

434. Abschnitt D (Allgemeine Angelegenheiten) enthält eine allgemeine Bestimmung über die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Rechtsdurchsetzung (Artikel 12.11), Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit (Artikel 12.12), ein Verfahren für Konsultationen (Artikel 12.13) und einen Ausschluss des Kapitels über den Wettbewerb und wettbewerbsbezogene Fragen, mit Ausnahme des Artikels 12.7, aus den Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten und Vermittlung im Rahmen des Abkommens (Artikel 12.14). Dieses Kapitel besitzt

einen Anhang (Grundsätze für die Vergabe sonstiger Subventionen) mit einer Liste von Subventionen, die „von einer Vertragspartei vergeben werden können, sofern sie zum Erreichen eines Ziels von öffentlichem Interesses erforderlich sind und wenn die Höhe der betroffenen Subventionen auf das notwendige Minimum zum Erreichen dieses Ziels beschränkt und ihre Auswirkung auf den Handel der anderen Vertragspartei begrenzt ist“ (Anhang 12-A).

3.13.2. *Standpunkt der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union*

435. Die Kommission bringt vor, dass der Gegenstand und Zweck sowie der Wortlaut und Kontext des Wettbewerbskapitels zeigen, dass dessen Bestimmungen speziell den internationalen Warenaustausch betreffen, weil sie im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern und erleichtern sollen und sich direkt und sofort auf den Handel auswirken. Infolgedessen fällt das gesamte Wettbewerbskapitel unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik, wobei Artikel 207 AEUV die korrekte Rechtsgrundlage für dessen Abschluss bildet.³³¹

436. Eine engere Integration zwischen den Märkten bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit von wettbewerbswidrigen Maßnahmen in einem Land mit nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen eines anderen Landes deutlich höher ist. Im Wettbewerbskapitel des EUSFTA werden daher wettbewerbswidrige Praktiken mit grenzüberschreitenden Dimensionen angegangen, die andernfalls den Marktzugang behindern und die angestrebten Vorteile der durch das EUSFTA erreichten Liberalisierung des Handels untergraben könnten.

437. Das Kapitel über Wettbewerb und wettbewerbsbezogene Fragen des EUSFTA deckt nicht nur die Wettbewerbsregeln im engeren Sinne ab, mit denen normalerweise wettbewerbsfeindliche Praktiken von privatwirtschaftlichen Akteuren (Kartelle und Zusammenschlüsse) angegangen werden, sondern auch

³³¹ Die Praxis im Zusammenhang mit vorherigen bilateralen Handelsabkommen bestätigt diese Auffassung. Siehe *Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits*, ABl. L 311 vom 4.12.1999, S. 3; *Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten mexikanischen Staaten andererseits*, ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 45; *Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits*; ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1.

Eingriffe des öffentlichen Sektors in die Wettbewerbsmärkte (staatlich gelenkte Unternehmen, staatliche Monopole, Subventionen).

438. Das Ziel des Wettbewerbskapitels des EUSFTA besteht wie in Artikel 12.11 angegeben darin, „einen freien und unverfälschten Wettbewerb in [den] Handelsbeziehungen zwischen der Union und Singapur] zu verwirklichen“. In Artikel 12.1 „erkennen [die Vertragsparteien] die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen an [und] erkennen an, dass wettbewerbsfeindliche Geschäftsgebaren oder Geschäftsvorgänge das reibungslose Funktionieren ihrer Märkte beeinträchtigen und die Vorteile der Handelsliberalisierung untergraben können“.
439. Obwohl sich die Vertragsparteien auf bestimmte allgemeine Standards einigen (insbesondere auf dem Gebiet der Subventionen), sehen sie von einer Harmonisierung ihrer Regeln zum Erreichen ihrer Ziele ab. Hingegen vereinbaren sie ausdrücklich, ihre Autonomie bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihres jeweiligen Rechts zu wahren, sagen aber zu, Rechtsvorschriften anzuwenden, mit denen wirksam gegen bestimmte wettbewerbsfeindliche Verhaltensweisen vorgegangen wird (Artikel 12.1 Absatz 2, Artikel 12.3, Artikel 12.4), und Behörden zu unterhalten, die für die wirksame Durchsetzung der besagten Rechtsvorschriften zuständig und angemessen ausgestattet sind (Artikel 12.2).
440. Die Kommission stellt fest, dass der spezifische Bezug der wettbewerbsfeindlichen Verhaltensweisen, die durch das Wettbewerbskapitel angegangen werden, zum internationalen Handelsverkehr auch im Wortlaut verschiedener Bestimmungen hergestellt wird. Gemäß Artikel 12.1 Absatz 2 müssen die Vertragsparteien in ihren jeweiligen Gebieten umfassende Rechtsvorschriften anwenden, mit denen wirksam gegen bestimmte wettbewerbsfeindliche Verhaltensweisen vorgegangen wird, „welche sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken“. Gemäß Artikel 12.3 Absatz 3 müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten solche besonderen oder ausschließlichen Rechte nicht dazu nutzen, wettbewerbswidrige Praktiken anzuwenden, „die sich nachteilig auf die Investitionen oder den Waren- oder Dienstleistungshandel der anderen Vertragspartei auswirken“. Gemäß Artikel 12.4 muss jede Vertragspartei staatliche Handelsmonopole so umformen, dass „hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Waren oder Dienstleistungen bei

natürlichen oder juristischen Personen der anderen Vertragspartei erworben oder an natürliche oder juristische Personen der anderen Vertragspartei veräußert werden, jede Diskriminierung durch solche Monopole ausgeschlossen ist“. Gemäß Artikel 12.7 sind bestimmte besonders handelsverzerrende Arten von Subventionen im Bereich des Waren- und Dienstleistungshandels verboten, „es sei denn, die subventionierende Vertragspartei hat auf Ersuchen der anderen Vertragspartei nachgewiesen, dass die fragliche Subvention sich nicht auf den Handel der anderen Vertragspartei auswirkt und voraussichtlich auch nicht auswirken wird“. In Artikel 12.8 Absatz 1 „kommen [die Vertragsparteien] überein, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, Wettbewerbsverzerrungen aufgrund sonstiger spezifischer Subventionen im Bereich des Waren- und Dienstleistungshandels, die nicht unter Artikel 12.7 (Verbotene Subventionen) fallen, durch Anwendung ihres Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise zu beseitigen, soweit sie sich auf den Handel einer Vertragspartei auswirken oder voraussichtlich auswirken werden, und das Auftreten solcher Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern“.

441. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass verschiedene WTO-Übereinkommen, die unbestritten unter die gemeinsame Handelspolitik der Union fallen, bereits wichtige Elemente der Wettbewerbspolitik beinhalten. Beispielsweise sieht Artikel II Absatz 4 GATT vor, dass ein Monopol, sofern es von einem Vertragspartner aufrechterhalten wird, „nicht die Wirkung haben [wird], dass es einen im Durchschnitt höheren Schutz als den in dieser Liste vorgesehenen gewährleistet“. In Artikel III (Inländergleichbehandlung) geht es im Wesentlichen um die Wahrung von Wettbewerbsbedingungen für eingeführte Erzeugnisse im Vergleich zu den im Inland produzierten Waren. Ferner ist die Anwendung der Artikel XI (Mengenbeschränkungen) und XVII (Staatliche Handelsunternehmen) gegen wettbewerbsfeindliche Praktiken möglich, die sich auf staatliche Maßnahmen oder die Anwendung von handelsunabhängigen Kriterien durch öffentliche Unternehmen oder Unternehmen konzentrieren, denen von staatlicher Seite ausschließliche oder besondere Rechte gewährt wurden.³³² Neben den allgemeinen Grundsätzen der Meistbegünstigungsbehandlung in Artikel II und der Transparenz in Artikel III enthält das GATT Wettbewerbsvorschriften in Bezug auf das Verhalten von monopolistischen

³³² Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 34.

Anbietern in Artikel VIII sowie Bestimmungen in Bezug auf sonstige Geschäftspraktiken von Dienstleistungsanbietern, wodurch „der Wettbewerb behindert und der Dienstleistungshandel somit eingeschränkt werden“ können, in Artikel IX.³³³ Durch das *WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen*, auf das Abschnitt C des Wettbewerbskapitels aufbaut, werden die Nutzung von Subventionen diszipliniert und die Maßnahmen geregelt, mit denen die Länder den Wirkungen von Subventionen entgegenzutreten können.³³⁴

3.14. Nachhaltige Entwicklung (Kapitel 13)

3.14.1. Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels

442. Das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung umfasst vier Abschnitte. In Abschnitt A (Einleitende Bestimmungen) werden der Hintergrund und die Ziele des Kapitels festgelegt (Artikel 13.1) und die Rechte der Vertragsparteien anerkannt, über ihre eigenen Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen und ihre Rechtsvorschriften sowie ihre Politik in diesen Bereichen entsprechend festzulegen oder zu ändern (Artikel 13.2).

443. In Abschnitt B (Handel und nachhaltige Entwicklung – Arbeitsaspekte) wird auf die arbeitsbezogenen Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung eingegangen. Erstens werden darin die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien in Bezug auf die bestehenden multilateralen Arbeitsschutzstandards und -übereinkommen festgelegt (Artikel 13.3). Zweitens enthält dieser Abschnitt eine Beispielliste der Bereiche, bei denen die Vertragsparteien Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte der Arbeitspolitik aufnehmen können (Artikel 13.4). Schließlich verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken können, den einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Informationen und den diesbezüglich gegebenenfalls existierenden internationalen Normen, Leitlinien oder

³³³ Die oben angeführten *Gutachten 1/94* und *1/08* des Gerichtshofs unterstützen die Auffassung, dass diese Bestimmungen unter die Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik fallen.

³³⁴ *Gutachten 1/94*, EU:C:1994:384, Randnr. 34.

Empfehlungen Rechnung zu tragen, einschließlich des in diesen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen verankerten Vorsorgeprinzips (Artikel 13.5).

444. In Abschnitt C (Handel und nachhaltige Entwicklung – Umweltaspekte), der demselben Ansatz wie der Abschnitt über Arbeitsaspekte folgt, wird auf Umweltaspekte eingegangen. Erstens werden darin die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien in Bezug auf die bestehenden multilateralen Umweltschutzstandards und -übereinkommen festgelegt (Artikel 13.6). Ferner werden Pflichten in Bezug auf den Handel mit Holz und Holzserzeugnissen (Artikel 13.7) und den Handel mit Fischereierzeugnissen (Artikel 13.8) festgelegt. Außerdem vereinbaren die Vertragsparteien, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen für den Umweltschutz, die sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken können, den einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Informationen und den diesbezüglich gegebenenfalls existierenden internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung zu tragen, einschließlich des in diesen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen verankerten Vorsorgeprinzips (Artikel 13.10). Die Vertragsparteien erstellen eine Beispielliste der Bereiche, bei denen sie Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte der Umweltpolitik aufnehmen können (Artikel 13.10).

445. Schließlich enthält Abschnitt D (Allgemeine Bestimmungen) allgemeine Verpflichtungen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Handel und Investitionen abzielen (Artikel 13.11), eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus (Artikel 13.12), Vorschriften über Transparenz (Artikel 13.13), eine Verpflichtung zur Überwachung, Bewertung und Überprüfung der Auswirkungen des EUSFTA auf die nachhaltige Entwicklung (Artikel 13.14) und Bestimmungen zur Festlegung des institutionellen Aufbaus und Überwachungsmechanismus (Artikel 13.15). Die Streitbeilegungs- und Vermittlungsverfahren des EUSFTA (Kapitel 15 bzw. 16) finden auf dieses Kapitel keine Anwendung. Stattdessen sind Konsultationen auf Regierungsebene (Artikel 13.16) und im Falle des Fehlschlagens einer Lösungsfindung die Möglichkeit des Rückgriffs auf eine Sachverständigengruppe (Artikel 13.17) vorgesehen.

3.14.2. *Standpunkt der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union*

446. Nach Ansicht der Kommission fallen die Bestimmungen des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung des EUSFTA vollständig in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union.
447. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage einer Maßnahme der Union auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt der Maßnahme gehören.³³⁵
448. Wie bereits oben erwähnt, ist ein Rechtsakt der Union Teil der gemeinsamen Handelspolitik, wenn er speziell den internationalen Warenaustausch betrifft³³⁶, weil er im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf ihn auswirkt.³³⁷ Die direkten und sofortigen Auswirkungen auf den Handelsverkehr müssen nicht unbedingt in der *Förderung* oder *Erleichterung* des Handels bestehen. Damit ein Rechtsakt der Union in den Geltungsbereich des Artikels 207 AEUV fällt, reicht es vielmehr aus, dass ein solcher Rechtsakt ein Instrument darstellt, das *im Wesentlichen* den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder *regeln* soll.³³⁸

³³⁵ Siehe u. a. Rechtssache C-336/00, Huber, EU:C:2002:509, Randnr. 30, C-155/91, Kommission/Rat, EU:C:1993:98, Randnr. 7, C-295/90 Parlament/Rat, EU:C:1992:294, Randnr. 13, und C-440/05 Kommission/Rat, EU:C:2007:625, Randnr. 29.

³³⁶ Die gleiche Prüfung sollte analog bei der Beurteilung angewendet werden, ob eine Angelegenheit unter die Begriffsbestimmung „ausländische Direktinvestitionen“ gemäß Artikel 207 AEUV fällt.

³³⁷ Rechtssache C-137/12, Kommission/Rat, oben zitiert, Randnr. 57. Siehe auch Gutachten 2/00, EU:C:2001:664, Randnr. 40; Rechtssache C-347/03, Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia und ERSA, oben zitiert, Randnr. 75; Rechtssache C-411/06, Kommission/Parlament und Rat, oben zitiert, Randnr. 71, und Rechtssache C-414/11, Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland, Randnr. 51. Siehe auch Rechtssache C-281/01, Kommission/Rat („Energy Star“), EU:C:2002:761, Randnrn. 40, 41, 43 und 48; und Gutachten 2/00, oben zitiert, Randnrn. 40 und 42 bis 44.

³³⁸ In diesem Sinne das Gutachten 2/00, zitiert oben; Randnr. 37; Hervorhebung hinzugefügt. Siehe auch Schlussanträge des Generalanwalts Kokott in der Rechtssache C-178/03: „Handelspolitische Instrumente haben nämlich keineswegs immer nur die *Förderung* oder *Erleichterung* des Handels zum Gegenstand; vielmehr erlaubt Artikel 133 EG auch klassische handelspolitische (Schutz-)Maßnahmen, die auf eine Erschwerung oder gar auf ein Verbot der Einfuhr bzw. Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse hinauslaufen können, beispielsweise wenn Antidumping-Zölle oder ein Handelsembargo verhängt werden (vgl. zu Letzterem etwa das Urteil Centro-Com, zitiert in Fußnote 21).“ (Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-178/03, Kommission/Parlament und Rat, EU:C:2005:302, Randnr. 34 (Fußnote 28).)

449. Der Gerichtshof erkannte dies in seinem Gutachten 1/78 an und stellte fest, dass Artikel [207] des Vertrags nicht in einer Weise ausgelegt werden darf, die dazu führen würde, die gemeinsame Handelspolitik auf den Gebrauch der Instrumente zu beschränken, deren Wirkung ausschließlich auf die herkömmlichen Aspekte des Außenhandels gerichtet ist. Nach Auffassung des Gerichtshofs wäre eine so verstandene „Handelspolitik“ dazu verurteilt, allmählich bedeutungslos zu werden. Der Gerichtshof bestätigte hierdurch, dass sich der Begriff der Handelspolitik weiterentwickeln kann und vor dem Hintergrund der internationalen Handelspraxis ausgelegt werden muss.

450. Die beiden autonomen handelspolitischen Maßnahmen und Handelsabkommen werden durchgängig für die Ziele anderer Politikbereiche genutzt.³³⁹ Beispielsweise hat die Union bereits seit mehreren Jahren durch ihr Allgemeines Präferenzsystem (APS) eine soziale Dimension in ihre Handelspolitik aufgenommen³⁴⁰. Im Rahmen des APS können Ländern, die alle in der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegten Normen wirksam anwenden, weitere Zollpräferenzen gewährt werden. Der Gerichtshof folgerte in der Rechtssache 45/86, Kommission/Rat, bei der Prüfung, welche Rechtsgrundlage für bestimmte Maßnahmen zur Umsetzung des APS angemessen ist, wie folgt:

Der Zusammenhang zwischen Handel und Entwicklung ist in der heutigen Völkergemeinschaft nach und nach immer deutlicher hervorgetreten. Er wurde im Rahmen der Vereinten Nationen insbesondere durch die Arbeiten der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) und im Rahmen des GATT insbesondere durch die Aufnahme eines mit „Handel und Entwicklung“ überschriebenen Teils IV in das allgemeine Abkommen anerkannt.

Mit Blick hierauf wurde das Modell geschaffen, auf dem das Gemeinschaftssystem allgemeiner Präferenzen beruht, das durch die streitigen Verordnungen teilweise durchgeführt wird. Dieses System ist der Ausdruck einer neuen Konzeption der internationalen Handelsbeziehungen, die den Zielen der Entwicklung breiten Raum einräumt.

³³⁹ Beispielsweise werden handelspolitische Maßnahmen wie etwa Handelsabkommen oder sogar Handelsembargos häufig durch die Interessen der gemeinsamen Außenpolitik, also auch durch Sicherheitsinteressen, bestimmt.

³⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates, ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

Bei der Umschreibung der Merkmale und Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik in den Artikeln [206] ff. trägt der Vertrag den möglichen Fortentwicklungen Rechnung. [...]

451. Der Gerichtshof stimmt demnach mit der Kommission überein, dass solche Maßnahmen ausschließlich auf der Rechtsgrundlage der gemeinsamen Handelspolitik beruhen können und sollten, und bestätigte, dass „der Zusammenhang mit den Problemen der Entwicklung nicht [bewirkt], dass ein Rechtsakt nicht in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, so wie er im Vertrag definiert ist, fällt“.

452. Dem Gerichtshof zufolge kann ein Rechtsakt der Union wie beispielsweise das betroffene internationale Abkommen somit auf der gemeinsamen Handelspolitik beruhen, selbst wenn neben seinem hauptsächlichen Handelsaspekt noch andere Ziele, wie etwa Ziele der Entwicklungspolitik³⁴¹, des Arbeitsschutzes und/oder des Umweltschutzes³⁴², verfolgt werden.

453. In Bezug auf Kapitel 13 EUSFTA wird aus der Überschrift deutlich, dass es sowohl den Handel als auch die nachhaltige Entwicklung betrifft. Ferner ist offensichtlich, dass dieses Kapitel nicht eigenständig ist und nicht getrennt gelesen werden sollte. Es ist lediglich ein Teil eines umfassenderen Handelspakts. Die Kommission bringt vor, dass das EUSFTA im Allgemeinen und das darin enthaltene Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung im Besonderen den internationalen Handelsverkehr, genauer gesagt den Handelsverkehr zwischen der Europäischen Union und Singapur, betreffen.

3.14.2.1. Aus dem Wortlaut geht hervor, dass das Ziel des Kapitels 13 EUSFTA darin besteht, den Handelsverkehr zu fördern, zu erleichtern oder zu regeln, und dass sich die fraglichen Bestimmungen direkt und sofort auf den Handel mit den betroffenen Erzeugnissen auswirken

454. Es wird weitgehend anerkannt, dass erhebliche Diskrepanzen zwischen den Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus der Länder direkte und sofortige

³⁴¹ Rechtssache C-45/86, Kommission/Rat, EU:C:1987:163, Randnrn. 17 bis 21. Siehe auch Schlussanträge des Generalanwalts Lenz in dieser Rechtssache, insbesondere Randnummer 62.

³⁴² Rechtssache C-62/88, Griechenland/Rat („Tschernobyl“), EU:C:1990:153, Randnrn. 15 bis 19; und Rechtssache C-281/01, Kommission/Rat („Energy Star“), oben zitiert, Randnrn. 39 bis 43.

nachteilige Auswirkungen auf den internationalen Handel und Investitionen nach sich ziehen können.³⁴³

455. Wie im Wortlaut des EUSFTA in Artikel 13.1 Absatz 3³⁴⁴ ausdrücklich anerkannt, können Handel und/oder Investitionen dadurch gefördert werden, „dass [die Vertragsparteien] den in ihrem internen Arbeits- und Umweltrecht garantierten Schutz lockern oder verringern“, und können Umwelt- und Arbeitsnormen umgekehrt zu verdeckten, auf Protektionismus zurückzuführenden Handelshemmnissen werden:

Die Vertragsparteien erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass sie den in ihrem internen Arbeits- und Umweltrecht garantierten Schutz lockern oder verringern. Gleichzeitig betonen die Vertragsparteien, dass Umwelt- und Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten.

456. Zur Vermeidung dieser unerwünschten Auswirkungen erkennen die Vertragsparteien des EUSFTA an, dass eine Verbindung zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung besteht, und einigen sich auf i) verschiedene Bestimmungen, durch die sie die bestehenden internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung (einschließlich der arbeits- und umweltbezogenen Aspekte) bekräftigen, und auf ii) Rahmenbedingungen für die Konsultation und Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Arbeits-³⁴⁵ und Umweltfragen³⁴⁶.

³⁴³ Zu einer umfassenden Erörterung der sozialen Dimension des internationalen Handels siehe R. Howse und M. Mutua, „Protecting human rights in a global economy. Challenges for the World Trade Organization“ (2000), abrufbar unter http://www.iatp.org/files/Protecting_Human_Rights_in_a_Global_Economy_Ch.htm; V. A. Leary, „The WTO and the social clause: Post-Singapore“, (1997) 8 *European Journal of International Law* 118; F. Maupain, „La protection internationale des travailleurs et la libéralisation du commerce mondial: un lien ou un frein?“ (1996) *Revue Générale de Droit international Publique* 45; Y. Moorman, „Integration of ILO core rights labor standards into WTO“ (2001) 39 *Columbia Journal of Transnational Law* 555; E.-U. Petersmann, R. Howse and P. Aston, „Trade and human rights: An Exchange“, *Jean Monnet Working Papers* WP 12/2002; S. Sanna, „Diritti fondamentali dei lavoratori: ruolo dell’OIL e dell’OMC“ (2004) 78 *Diritto del lavoro* 147; J.-M. Siroën, „Organisation mondiale du commerce, clause sociale et développement“ (1997) 98 *Mondes en Développement* 29.

³⁴⁴ Siehe auch Artikel 13.3 Absatz 5.

³⁴⁵ Siehe Artikel 13.3 Absatz 1 und Artikel 13.4.

³⁴⁶ Siehe Artikel 13.6 Absatz 1, 13.7 Buchstabe a, 13.7 Buchstabe c und 13.10.

457. Erstens erkennen die Vertragsparteien in der Präambel des EUSFTA im vierten Erwägungsgrund das Vorhandensein einer Verbindung zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung an und erklären es zum gemeinsamen Ziel, den Handel im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung weiter zu liberalisieren:

ENTSCHLOSSEN, ihre Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen im Einklang mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu intensivieren und den Handel und die Investitionstätigkeit so zu fördern, dass auf ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau geachtet wird und einschlägige international anerkannte Normen sowie Übereinkünfte, deren Vertragsparteien sie sind, berücksichtigt werden;

458. Zweitens wird aus dem Wortlaut des Artikels 13.1 Absatz 1 deutlich, dass das Ziel der Vertragsparteien darin besteht, den internationalen Handel und ihre bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf eine Weise weiterzuentwickeln und zu fördern, die dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung gerecht wird.

1. Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (1992), die Präambel des WTO-Übereinkommens, die Erklärung der WTO-Ministerkonferenz von Singapur (1996), den Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung (2002), die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle (2006) sowie die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008). In Anbetracht dieser Instrumente bekräftigen die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit, den internationalen Handel und ihre bilateralen Handels und Wirtschaftsbeziehungen auf eine Weise weiterzuentwickeln und zu fördern, die dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung gerecht wird.

459. Drittens wird dieses Ziel auch aus dem Wortlaut des letzten Satzes des Artikels 13.3 Absatz 2 und der Artikel 13.4, 13.6 Absatz 4, 13.7, 13.10 und 13.11 deutlich.

460. Viertens erkennen die Vertragsparteien in Artikel 13.1 Absatz 2 an, dass es drei voneinander abhängige und sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung gibt, nämlich wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Umweltschutz:

2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und der Umweltschutz Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Sie betonen, dass eine Zusammenarbeit in handelsbezogenen sozialen und umweltspezifischen

Fragen als Bestandteil eines Gesamtkonzepts für die Bereiche Handel und nachhaltige Entwicklung von Vorteil ist.

461. Fünftens wird in Artikel 13.1 Absatz 4 bestätigt, dass das EUSFTA nicht darauf abzielt, neue substanzielle Verpflichtungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Umweltschutzes zu schaffen oder die Arbeits- oder Umweltnormen anderweitig zwischen der Union und Singapur zu harmonisieren.

Die Vertragsparteien erkennen an, dass es ihr Ziel ist, ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit in einer Weise zu intensivieren, dass eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Absätze 1 und 2 gefördert wird. In Anbetracht der besonderen Gegebenheiten jeder Vertragspartei ist es nicht die Absicht der Vertragsparteien, ihre Arbeits- oder Umweltnormen zu harmonisieren.

462. In Artikel 13.2 Absatz 1 wird weiterhin bestätigt, dass die Vertragsparteien das Recht behalten, ihre eigenen Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus zu regeln und festzulegen, sich aber dazu verpflichten, international anerkannte Normen oder Übereinkünfte, bei denen sie bereits Vertragspartei ist, im Zuge dessen zu berücksichtigen:

Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, über ihre eigenen Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen und ihre Rechtsvorschriften sowie ihre Politik in diesen Bereichen entsprechend festzulegen oder zu ändern, wobei die Grundsätze der in den Artikeln 13.3 (Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte) und 13.6 (Multilaterale Umweltnormen und -übereinkünfte) genannten international anerkannten Normen oder Übereinkünfte, bei denen sie Vertragspartei ist, zu berücksichtigen sind.

463. Da die Verpflichtungen im Rahmen bestimmter bereits bestehender Übereinkünfte in Bezug auf den Arbeits- und Umweltschutz durch das EUSFTA somit bestätigt werden³⁴⁷, sind sie für die Verfolgung der im EUSFTA festgelegten Ziele einer Liberalisierung des Handels und der Investitionen relevant und tragen hierzu bei. Dieser besondere Ansatz ist angemessen und gerechtfertigt, da hierdurch sichergestellt wird, dass die Vertragsparteien wichtige internationale Verträge auf dem Gebiet des Arbeits- und Umweltschutzes einhalten, wobei gleichzeitig gewährleistet wird, dass die Bedingungen für Handel und Investitionen nicht durch unterschiedliche Anspruchsgrade der Vertragsparteien beeinträchtigt werden.

³⁴⁷ Siehe Artikel 13.3 Absatz 2, Artikel 13.3 Absatz 3 und Artikel 13.6 Absatz 3.

464. Die Verbindung zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung im EUSFTA wird ferner aus der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Schutzstandards in Artikel 13.12 deutlich:

Von den Vertragsparteien werden keine Befreiungen oder sonstigen Abweichungen von ihrem Umwelt- und Arbeitsrecht gewährt oder angeboten, die sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken.

Die Vertragsparteien versäumen es nicht, ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkenden Weise durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch den Verzicht auf Maßnahmen wirksam durchzusetzen.

465. Während die Vertragsparteien ihren Regelungsfreiraum in Bezug auf ihr Umwelt- und Arbeitsrecht und dessen Anwendung behalten, verpflichten sie sich, diesen nicht in einer Art und Weise zu nutzen, die den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt.

3.14.2.2. Das Unionsrecht sieht die Einbeziehung bestimmter nichthandelsbezogener Angelegenheiten in die gemeinsame Handelspolitik vor

466. Es wäre falsch zu schlussfolgern, dass die Bestimmungen eines Handelsabkommens, die den internationalen Handel und Investitionen betreffen und insbesondere auf die Förderung von Handel und Investitionen ausgerichtet sind, nicht allein mit der Begründung vom Bereich der gemeinsamen Handelspolitik ausgenommen werden, dass sie die Erfordernisse des Umwelt- und Arbeitsschutzes berücksichtigen.³⁴⁸ Im Gegenteil ist es unbestritten, dass das Unionsrecht die Einbeziehung bestimmter nichthandelsbezogener Angelegenheiten in ihre Beziehungen mit der übrigen Welt und vor diesem Hintergrund in die Handelspolitik der Union nicht nur ermöglicht, sondern auch bewusst vorsieht.

467. Die Kommission ist somit, wie im Wortlaut der Verträge vorgesehen, verpflichtet, eine harmonische und ausgeglichene Entwicklung der Handelspolitik der Union mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 EUV muss die Union u. a. zu „globaler nachhaltiger Entwicklung“ und „freiem und gerechtem Handel“ beitragen.

³⁴⁸ Siehe Rechtssache C-281/01, Kommission/Rat, oben zitiert.

468. Darüber hinaus enthält der AEUV in Artikel 9 eine horizontale Sozialklausel, welche das soziale Mainstreaming durch Stärkung der axiologischen Ausrichtung der Union wie in den Artikeln 2 und 3 EUV festgelegt fördert. Das auf die Umwelt bezogene Pendant ist in Artikel 11 AEUV enthalten. Obwohl der Ausdruck „Rechnung tragen“ in Artikel 9 AEUV nicht so stark ist wie „müssen einbezogen werden“ in Artikel 11 AEUV, ist der Wert der horizontalen Sozialklausel aufgrund ihrer Position unter Titel II (Allgemein geltende Bestimmungen) sowie der Anforderung hinsichtlich der Umsetzung des Modells einer sozialen Marktwirtschaft, die ansonsten völlig gegenstandslos wäre, präskriptiv. Da diese Klauseln horizontaler Art sind, müssen sie in allen Unionspolitiken und -maßnahmen, einschließlich der gemeinsamen Handelspolitik, zur Förderung von Gesellschafts- und Umweltzielen eingesetzt werden.

469. Ab dem Vertrag von Lissabon unterliegt die Handelspolitik den für das auswärtige Handeln der Union festgesetzten Ziele gemäß Artikel 21 Absatz 2 EUV, die verschiedene Ziele für eine nachhaltige Entwicklung beinhalten: „die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen“; „die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse“; „zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen“; „eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht“. Durch Artikel 21 EUV wird somit die von Artikel 9 und 11 AEUV übernommene Funktion verstärkt, indem die Organe der Union dazu angehalten werden, bei der Festlegung und Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen.

3.14.2.3. Die nachhaltige Entwicklung ist ein anerkanntes Ziel des Handelsrechts und der Handelspolitik auf globaler und regionaler Ebene

470. Der im EUSFTA übernommene Ansatz in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung steht auch im Einklang mit den allgemeinen politischen Zielen der Union. Im Rahmen der politischen Strategie „*Ein wettbewerbsfähiges Europa in*

einer globalen Welt“, die 2006 von der Kommission verabschiedet und vom Rat gebilligt wurde,³⁴⁹ erhielt der Rat den Auftrag, soziale und umweltbezogene Belange in bilaterale Handelsabkommen einzubinden. Obwohl in der Strategie für ein globales Europa keine Angaben zum exakten Inhalt der Bestimmungen in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung enthalten sind, ist es klar, dass deren Einbeziehung vor dem Hintergrund einer aktiveren Durchführung der Handelspolitik unbedingt erforderlich ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union in einer globalisierten Welt zu verbessern. Mit anderen Worten liegt das Unionsinteresse, wie von den politischen Entscheidungsträgern festgelegt, darin, eine nach unten gerichtete Nivellierung bei den Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften zu vermeiden und gleiche Rahmenbedingungen mit internationalen Partnern zu gewährleisten.

471. Die nachhaltige Entwicklung ist auch ein anerkanntes Ziel des Handelsrechts und der Handelspolitik auf globaler und regionaler Ebene. Dies gilt insbesondere innerhalb der WTO³⁵⁰. Das WTO-Berufungsgremium hat klargestellt, dass in der Präambel des *WTO-Übereinkommens* nachhaltige Entwicklung als ein Ziel der WTO festgelegt wird.³⁵¹ Aufbauend auf dem GATT 1947 wird in der Präambel des *WTO-Übereinkommens* anerkannt, dass die WTO-Mitglieder „ihre Beziehungen im Bereich ihrer handels- und wirtschaftsbezogenen Bemühungen so gestalten sollten, dass die globalen Ressourcen im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung optimal genutzt werden können“.³⁵² Die WTO-

³⁴⁹ Mitteilung der Kommission „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt. Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ vom 4. Oktober 2006, KOM (2006) 567 endgültig. Schlussfolgerungen zur Kommissionsmitteilung „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt“ (14779/06), 2760. Ratstagung, Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, 13.11.2006.

³⁵⁰ Der mögliche Beitrag der WTO zu einer nachhaltigen Entwicklung wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (1992) anerkannt, wobei festgestellt wurde, dass ein offenes, nicht diskriminierendes Handelssystem die Voraussetzung für ein wirksames Handeln zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bildet.

³⁵¹ Bericht des Berufungsgremiums der WTO, *EG-Zollpräferenzen*, WT/DS246/AB/R, angenommen am 20. April 2004, Randnr. 94; *US – Shrimp*, WT/DS58/AB/R, angenommen am 6. November 1998, Randnr. 129.

³⁵² Siehe auch M. Gehring und M. C. Cordonier Segger (Hrsg.), *Sustainable Development in World Trade Law* (The Hague: Kluwer, 2005), S. 1-24.

Mitglieder haben in verschiedenen Ministererklärungen bekräftigt, dass die nachhaltige Entwicklung zu den Zielen der WTO zählt.³⁵³

472. Der damalige Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der WTO wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 1999 beschrieben.³⁵⁴ In diesen Schlussfolgerungen einigte sich der Rat darauf, dass die damalige Europäische Gemeinschaft den Schutz von grundlegenden Arbeitsnormen nachdrücklich unterstützen sollte. Weitere grundsätzliche Elemente dieser Schlussfolgerungen des Rates waren die Unterstützung der Arbeit der IAO sowie deren Zusammenarbeit mit der WTO, u. a. durch einen regelmäßigen Dialog, die Unterstützung von positiven Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung von grundlegenden Arbeitsnormen und eine klare Zurückweisung eines sanktionsbasierten Ansatzes. Diese Haltung in Bezug auf sanktionsbasierte Ansätze spiegelt sich im EUSFTA wider.³⁵⁵ Kapitel 13 unterliegt somit nicht dem Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel 15, sondern enthält einen eigenen Mechanismus für die Streitbeilegung, in dem keine Möglichkeit der Verhängung von Handelssanktionen vorgesehen ist.

473. Schließlich macht keine der spezifischen Pflichten im Rahmen des Kapitels 13 des EUSFTA die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Abschluss des EUSFTA erforderlich, worauf unten ausführlicher eingegangen wird.

³⁵³ Im *Beschluss der Minister von Marrakesch zur Einrichtung eines ständigen Ausschusses für Handel und Umwelt* vertraten die WTO-Mitglieder die Ansicht, „dass zwischen der Aufrechterhaltung und dem Schutz eines offenen, nicht diskriminierenden und gerechten Handelssystems einerseits und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung andererseits kein politischer Widerspruch bestehen sollte oder müsste“ (siehe Präambel des Ministerbeschlusses zu Handel und Umwelt, MTN/TNC/45(MIN), angenommen am 15. April 1994). Dies wurde in der *Ministererklärung von Singapur* (1996) wiederholt, worin angegeben wurde, dass die „[v]ollständige Umsetzung der WTO-Übereinkommen einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung darstellt“ (Ministererklärung von Singapur, WT/MIN(96)/DEC, angenommen am 13. Dezember 1996). Vor diesem Hintergrund sind die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung eindeutig mit der Umsetzung von Handelsabkommen verknüpft. Ferner wird in der *Ministererklärung von Genf* (1998) Folgendes angegeben: „Auch werden wir unsere Bemühungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung weiterhin verstärken“ (Ministererklärung von Genf, WT/MIN(98)/DEC, angenommen am 20. Mai 1998). Die Schnittstelle zwischen handelsbezogenen und sozialen Belangen wurde auch auf der dritten Ministerkonferenz in Seattle im November 1999 erörtert, auf der von einigen Industrieländern die Aufnahme von Handel und Arbeit in die Agenda der WTO gefordert wurde.

³⁵⁴ WTO: Vorbereitung der dritten Ministerkonferenz – Schlussfolgerungen des Rates (12121/99), 2209. Ratstagung, Luxemburg, 26.10.1999.

³⁵⁵ Sowie in anderen bilateralen Abkommen, die ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung enthalten, und im allgemeinen Präferenzsystem der Union.

3.14.2.4. Verpflichtungen zu grundlegenden Rechten bei der Arbeit gemäß Artikel 13.3 Absatz 3

474. In Artikel 13.3 Absatz 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, bestimmte Prinzipien in Bezug auf die grundlegenden Rechte bei der Arbeit im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der IAO zu respektieren, zu fördern und wirksam umzusetzen. Der Artikel sieht Folgendes vor:

Im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der IAO und der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommenen IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen verpflichten sich die Vertragsparteien, die folgenden Prinzipien bezüglich der Grundrechte am Arbeitsplatz zu respektieren, zu fördern und wirksam umzusetzen:

- a) *Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,*
- b) *Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,*
- c) *effektive Abschaffung der Kinderarbeit und*
- d) *Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.*

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusagen, die von Singapur und den Mitgliedstaaten der Union ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen.

475. Die Kommission stellt erstens fest, dass durch diese Verpflichtungen nicht konkret vorgeschrieben wird, auf welche Weise die wirksame Umsetzung der von Singapur und den Mitgliedstaaten der Union ratifizierten IAO-Übereinkommen erfolgen soll.³⁵⁶ Somit lässt sich schlussfolgern, dass die im FTA vorgesehene Pflicht zur wirksamen Umsetzung keinesfalls so präskriptiv ist, dass die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Abschluss des EUSFTA erforderlich wäre.³⁵⁷

476. Zweitens sind die vier Prinzipien, zu deren Respektierung, Förderung und wirksamen Umsetzung sich die Vertragsparteien gemäß dem ersten Unterabsatz des Artikels 13.3 Absatz 3 verpflichten, allgemein als universelle, grundlegende Arbeitsnormen anerkannt.³⁵⁸ Somit entspricht diese Bestimmung einer

³⁵⁶ Rechtssache C-377/12, Kommission/Rat, EU:C:2014:1903, Randnrn. 39-40.

³⁵⁷ Rechtssache C-377/12, Kommission/Rat, EU:C:2014:1903, Randnrn. 39-40.

³⁵⁸ Im Rahmen des Weltgipfels zur sozialen Entwicklung wurde die soziale Dimension der Globalisierung erstmals auf höchster politischer Ebene thematisiert und die soziale Komponente der nachhaltigen Entwicklung in vollem Umfang anerkannt. In der Kopenhagener Erklärung zur sozialen Entwicklung anerkannten die Teilnehmerstaaten, dass die Globalisierung Möglichkeiten eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Entwicklung der Weltwirtschaft eröffnet. Zugleich gelangten sie zu der

Kodifizierung von Prinzipien, die nach dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht bereits in Kraft sind.³⁵⁹ Sie sind gegenwärtig Gegenstand von acht IAO-Übereinkommen³⁶⁰ und auch in Artikel 2 der *IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit* von 1998 enthalten. Wichtigstes Ziel der Erklärung war es, die universelle Anerkennung und Anwendung der grundlegenden Arbeitsnormen wie in der Erklärung selbst zum Ausdruck gebracht sicherzustellen. Alle IAO-Mitglieder, einschließlich jener, die die einschlägigen Übereinkommen nicht ratifiziert haben, müssen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der IAO die Prinzipien in Bezug auf die grundlegenden Rechte der IAO-

Erkenntnis, dass Armut, Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung allzu häufig Begleiterscheinungen von Wandlungs- und Anpassungsprozessen waren. In der Kopenhagener Erklärung wird die Steuerung des Globalisierungsprozesses im Sinne einer Mehrung seiner Vorteile und einer Abfederung seiner potenziell negativen Auswirkungen auf die Menschen als Herausforderung benannt. Mit dem Aktionsprogramm zur Kopenhagener Erklärung haben sich die Regierungen verpflichtet, „die Grundrechte der Arbeitnehmer zu schützen und deren Achtung zu fördern: das Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, die gleiche Entlohnung von Mann und Frau für gleichwertige Arbeit und die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, die vollständige Umsetzung der IAO-Übereinkommen für Staaten, die Vertragsparteien sind, und die Berücksichtigung der in diesen Übereinkommen niedergelegten Grundsätze für Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, um so ein wirklich anhaltendes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen“. Damit wurden auf dem Gipfel erstmals die grundlegenden Arbeitsnormen festgelegt, eine Einigung über deren Universalität erzielt und alle Regierungen in die Verantwortung genommen, nicht nur diejenigen, die die einschlägigen Übereinkommen unterzeichnet haben. Der Kopenhagener Gipfel führte zur Annahme der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998. Diese Erklärung stellte einen wichtigen Fortschritt im Hinblick auf die universelle Anerkennung der grundlegenden Arbeitsnormen dar.

³⁵⁹ Marleau, Véronique, „Réflexion sur l'idée d'un droit international coutumier du travail“, in Jean-Claude Javillier und Bernard Gernigon (Hrsg.), „Les normes internationales du travail: un patrimoine pour l'avenir: Mélanges en l'honneur de Nicolas Valticos“, (Genf: BIT, 2004) 363-435; siehe auch Madeleine Bullard, „Child labour prohibitions are universal, binding, and obligatory law: The evolving state of customary international law concerning the unempowered child labourer“, *Houston Journal of International Law*, Bd. 24, 2001, S. 124; Leslie Deak, „Customary international labour laws and their application in Hungary, Poland, and the Czech Republic“, *Tulsa Journal of Comparative and International Law*, Bd. 2, 1994, S. 1; Yasmine Rassam, „Contemporary forms of slavery and the evolution of slavery and the slave trade under international customary law“, *Virginia Journal of International Law*, Bd. 39, 1999, S. 303. J. Wouters und B. De Meester, „The Role of International Law in Protecting Public Goods. Regional and Global Challenges“, *Lirgiad Working Paper Nr. 1*, www.lirgiad.be (2003), S. 21. Bruno Simma und Philip Alston, „The Sources of Human Rights Law: Custom, Jus Cogens and General Principles“, *12 Australian Year Book of Int'l L* (1988-1989): 104-105.

³⁶⁰ Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Übereinkommen Nr. 87); Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Übereinkommen Nr. 98); Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Übereinkommen Nr. 29); Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Übereinkommen Nr. 105); Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Übereinkommen Nr. 138); Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Übereinkommen Nr. 182); Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Übereinkommen Nr. 100); Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Übereinkommen Nr. 111).

Übereinkommen fördern und umsetzen. Durch die Erklärung von 1998 wurde auch ein Follow-up-Mechanismus zur Förderung der universellen Anwendung der grundlegenden Arbeitsnormen eingeführt, der für alle IAO-Mitglieder gilt, auch für diejenigen, die die entsprechenden IAO-Übereinkommen nicht ratifiziert haben.

477. Drittens bestätigt die im Dezember 2000 in Nizza proklamierte *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (GRCh) das Ziel der EU, die Grundrechte – einschließlich der grundlegenden Arbeitsnormen – zu fördern und vollständig in all ihre Politiken und Aktionen zu integrieren. Die Charta enthält verschiedene Bestimmungen zur Umsetzung der durch grundlegende internationale Übereinkommen geschützten sozialen Rechte in die europäische Rechtsordnung:

- a. Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen: In Artikel 12 GRCh wird die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit anerkannt. Artikel 28 GRCh befasst sich mit dem Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, Tarifverträge auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.
- b. Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit: Artikel 5 und 31 GRCh enthalten Bestimmungen zum Verbot der Zwangsarbeit. Artikel 5 sieht vor, dass niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf (Absatz 1) oder gezwungen werden darf, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten (Absatz 2). In Artikel 31 GRCh wird das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen anerkannt, was bedeutet, dass die Gesundheit, Sicherheit und Würde jedes Arbeitnehmers gewahrt wird. In dieser Bestimmung wird auch das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub festgelegt.
- c. Abschaffung der Kinderarbeit: Artikel 32 GRCh sieht die Beseitigung von jeglicher Form von Ausbeutung von Kinderarbeit vor. In diesem Artikel wird Kinderarbeit insgesamt verboten und vorgeschrieben, dass zur Arbeit zugelassene Jugendliche ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten müssen.

d. Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf: Artikel 21 GRCh schützt Menschen vor Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Durch Artikel 23 GRCh wird das Verbot der sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz bekräftigt und festgelegt, dass in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, die Gleichheit von Frauen und Männern sichergestellt werden muss. Artikel 33 Absatz 2 GRCh schützt Eltern vor Diskriminierung, indem erklärt wird, dass jede Person, um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes hat.

478. Der neue Artikel 6 Absatz 1 EUV verleiht der Charta die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie den Gründungsverträgen. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erlangen die in der Charta niedergelegten Rechte verfassungsrechtliche Wirkung innerhalb der Rechtsordnung der Union. Dies impliziert, dass die europäischen Organe die darin enthaltenen Rechte, Freiheiten und Verbote beachten müssen.

479. Daher fungiert die Charta auch in Bezug auf die internationalen Abkommen, die von der Union im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik geschlossen werden, als Parameter für die Rechtmäßigkeit. Die Wahl dieser besonderen grundlegenden sozialen Grundrechte für Kapitel 13 des EUSFTA wird nicht nur durch die allgemeine horizontale Sozialklausel (Artikel 9 AEUV) sowie Artikel 2 und 3 EUV³⁶¹ gerechtfertigt, sondern auch durch die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*.

480. Darüber hinaus wird in der Präambel des EUV die Wichtigkeit der grundlegenden sozialen Rechte hervorgehoben: „*IN BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die sie den*

³⁶¹ Siehe vorstehenden Abschnitt 3.14.2.2.

sozialen Grundrechten beimessen, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind“.

481. Beispielsweise hat die Union bereits seit mehreren Jahren durch ihr Allgemeines Präferenzsystem (APS) eine soziale Dimension in ihre Handelspolitik aufgenommen³⁶². Im Rahmen des APS können Ländern, die alle in der *IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit* festgelegten Normen wirksam anwenden, weitere Zollpräferenzen gewährt werden. Es ist somit grundsätzlich und inhaltlich unbestritten³⁶³, dass die Aufnahme einer Pflicht zur Achtung der sozialen Grundrechte in einen Rechtsakt der Union im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf ihn auswirkt. Aus den oben dargelegten Gründen³⁶⁴ gewährleisten diese arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ausgewogenere Rahmenbedingungen für den Handel und die Investitionen zwischen Singapur und der Union und zielen darauf ab, eine nach unten gerichtete Nivellierung bei den Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften zu vermeiden, wenn dies Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hätte.³⁶⁵ Die Aufnahme dieser Pflichten in das EUSFTA trägt daher zu den in den Verträgen niedergelegten Zielen der Handelspolitik der Union bei.

3.14.2.5. Pflicht zur wirksamen Umsetzung von multilateralen Umweltabkommen gemäß Artikel 13.6 Absatz 2

482. Ebenso wie im zweiten Unterabsatz des Artikels 13.3 Absatz 3 in Bezug auf Arbeitsübereinkünfte gefordert, sieht Artikel 13.6 Absatz 2 vor, dass die Vertragsparteien die multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragsparteien sie sind, in ihren jeweiligen Gesetzen, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen und Praktiken in ihren Gebieten wirksam umsetzen:

³⁶² *Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates, ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.*

³⁶³ Siehe oben Randnr. 449 ff.

³⁶⁴ Siehe Randnr. 454 ff.

³⁶⁵ Siehe insbesondere Artikel 13.2 und 13.12 EUSFTA und Randnrn. 461 bis 465 oben.

*Die Vertragsparteien setzen die multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragsparteien sie sind, in ihren jeweiligen Gesetzen, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen und Praktiken in ihren Gebieten wirksam um.**

** Die multilateralen Umweltübereinkünfte, auf die hier Bezug genommen wird, umfassen die Protokolle, Änderungen, Anhänge und Berichtigungen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind.*

483. Da in dieser Bestimmung nicht konkret vorgeschrieben wird, wie die wirksame Umsetzung der betreffenden multilateralen Umweltübereinkünfte erfolgen soll, ist die Pflicht nicht so präskriptiv, dass eine Beteiligung der Mitgliedstaaten am Abschluss des EUSFTA erforderlich wäre.³⁶⁶

484. Darüber hinaus ist diese Bestimmung eine Wiederholung des für die Einhaltung von verbindlichen Verträgen geltenden Vertrauensprinzips gemäß Artikel 26 des *Wiener Vertragsrechtsübereinkommens*. Durch die Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, geht die Union keine neuen Pflichten ein, sondern bekräftigt lediglich die bereits übernommenen Verpflichtungen.

485. Besonders wichtig ist, dass diese umweltbezogenen Verpflichtungen aus den oben dargelegten Gründen³⁶⁷ ausgewogenere Rahmenbedingungen für den Handel und die Investitionen zwischen Singapur und der Union gewährleisten und darauf abzielen, eine nach unten gerichtete Nivellierung bei den Umweltschutzvorschriften zu vermeiden, wenn dies Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hätte.³⁶⁸ Sie sind somit unauflösbar mit der Liberalisierung des Handels und der Investitionen verknüpft und ihre Einbeziehung in das EUSFTA trägt zu den Zielen der Handelspolitik der Union bei, da es auch im Handelsinteresse der Union liegt, dass ihre Handelspartner sich zur Wahrung eines hohen Umweltschutzniveaus verpflichten.

³⁶⁶ Ebd.

³⁶⁷ Siehe Randnr. 454 ff.

³⁶⁸ Siehe insbesondere Artikel 13.2 und 13.12 EUSFTA und Randnrn. 461 bis 465 oben.

3.14.2.6. Pflichten zur Einführung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen für die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gemäß Artikel 13.8

486. Ebenso wie der zweite Unterabsatz des Artikels 13.3 Absatz 3 in Bezug auf Arbeitsübereinkünfte und Artikel 13.6 Absatz 2 in Bezug auf Umweltübereinkünfte ist in Artikel 13.8 Buchstabe a eine Pflicht zur Einhaltung von bereits übernommenen Verpflichtungen vorgesehen. Dies bezieht sich insbesondere auf langfristige Erhaltungsmaßnahmen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände im Einklang mit den von den Vertragsparteien ratifizierten internationalen Instrumenten sowie die Grundsätze der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (im Folgenden „FAO“) und die diesbezüglichen einschlägigen Instrumente der UN:

a) Einhaltung langfristiger Erhaltungsmaßnahmen und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände im Einklang mit den von den jeweiligen Vertragsparteien ratifizierten internationalen Instrumenten sowie Wahrung der Grundsätze der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (im Folgenden „FAO“) und der diesbezüglichen Instrumente der Vereinten Nationen;

487. Artikel 13.8 Buchstabe b enthält eine Pflicht zur Einführung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) sowie eine Pflicht zur Erleichterung von Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass IUU-Erzeugnisse in die Handelsströme gelangen, sowie des Informationsaustauschs über IUU-Tätigkeiten. Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß Artikel 13.8 Buchstabe c ferner, wirksame Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Erhaltungsmaßnahmen sichergestellt wird, wie etwa geeignete Hafenstaatmaßnahmen, einzuführen. Darüber hinaus sichern die Vertragsparteien gemäß Artikel 13.8 Buchstabe d zu, die Grundsätze des *FAO-Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See* zu wahren und die einschlägigen Vorschriften des *FAO-Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei* einzuhalten:

b) *Einführung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“), auch durch Zusammenarbeit mit den regionalen Fischereiorganisationen (Regional Fisheries Management Organisations) und erforderlichenfalls durch Umsetzung ihrer Fangdokumentations- oder Fangbescheinigungsregelungen für die Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen. Die Vertragsparteien erleichtern ferner Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass IUU Erzeugnisse in die Handelsströme gelangen, sowie den Informationsaustausch über IUU Tätigkeiten,*

c) *Einführung wirksamer Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Erhaltungsmaßnahmen sichergestellt wird, etwa geeignete Hafenstaatmaßnahmen, und*

d) *Wahrung der Grundsätze des FAO Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des FAO Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei.*

488. Wie bereits erwähnt, geht die Union durch die Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung der Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, keine neuen Pflichten ein, sondern bekräftigt lediglich die bereits übernommenen Verpflichtungen³⁶⁹ im Rahmen eines Handelsabkommens. Die Wahl der Rechtsgrundlage stützt sich wiederum auf diesen anderen Hintergrund.

489. Es ist unbestritten, dass Handelsmaßnahmen ein angemessenes Instrument für das Erreichen nichthandelsbezogener Erhaltungsziele darstellen können, ohne dass sie aus diesem Grund aus dem Bereich der gemeinsamen Handelspolitik herausfallen.³⁷⁰ Eine unangemessene Bewirtschaftung der Fischerei sowie illegale,

³⁶⁹ Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV ist die Europäische Union für den Erlass von Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik allein zuständig. Ferner besitzt sie auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Übereinkünften mit Drittländern sowie innerhalb von internationalen Organisationen. (Beispielsweise wurden die beiden in Artikel 13.8 Buchstabe d ausdrücklich genannten FAO-Übereinkommen von der Union in Ausübung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die gemeinsame Fischereipolitik geschlossen (siehe 96/428/EG: *Beschluss des Rates vom 25. Juni 1996 über die Annahme – durch die Gemeinschaft – des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See*, ABl. L 177 vom 16.7.1996, S. 24; 2011/443/EU: *Beschluss des Rates vom 20. Juni 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei im Namen der Europäischen Union Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei*, ABl. L 191 vom 22.7.2011, S. 1).)

³⁷⁰ Beispielsweise wird durch Handelsverbote das Problem verhindert, dass der illegale Handel mit wild lebenden Tieren als legaler Handel getarnt wird (*Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden*, ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1; *Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007*

nicht gemeldete und unregulierte Fischerei wirken sich verzerrend und störend auf den internationalen Handel aus. Ebenso können unangemessene globale Handelsregelungen, die keine negativen Anreize für den internationalen Handel mit überfischten Arten bieten oder einen solchen Handel sogar unterstützen, nationale und regionale³⁷¹ Erhaltungsmaßnahmen völlig unwirksam werden lassen. Mittel- bis langfristig können solche unangemessenen Handelsregelungen, die keine negativen Anreize für den internationalen Handel mit überfischten Arten bieten oder einen solchen Handel sogar unterstützen, am Ende dazu führen, dass der gesamte Handel mit solchen Arten eliminiert wird. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese Verpflichtungen unauflösbar mit dem internationalen Handel verknüpft sind, da sie den Handel fördern, erleichtern oder regeln sollen. Die Einbindung dieser Verpflichtungen in das EUSFTA trägt daher zu den Zielen der Handelspolitik der Union im Einklang mit den Verträgen und der Auslegung des Gerichtshofs bei.

3.14.2.7. Verpflichtung zur Nichtabweichung vom Umwelt- und Arbeitsrecht gemäß Artikel 13.12

490. Artikel 13.12 EUSFTA enthält ein Verbot, das sich aus der in Artikel 13.1 Absatz 3 enthaltenen Anerkennung ergibt, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass die Vertragsparteien den in ihrem internen Arbeits- und Umweltrecht garantierten Schutz lockern oder verringern. Artikel 13.12 Absatz 1 befasst sich in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus mit dem Rechtsrahmen, während in Artikel 13.12 Absatz 2 auf die Umsetzung eingegangen wird. Insbesondere dürfen es die Vertragsparteien nicht versäumen, ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkenden Weise durch

über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft, ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 1-4)

³⁷¹ Es ist zu beachten, dass auf Unionsebene bereits Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei ergriffen wurden (*Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999, ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1; und Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5).*

anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch den Verzicht auf Maßnahmen wirksam durchzusetzen.

491. Artikel 13.12 sieht Folgendes vor:

1. Von den Vertragsparteien werden keine Befreiungen oder sonstigen Abweichungen von ihrem Umwelt- und Arbeitsrecht gewährt oder angeboten, die sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken.

2. Die Vertragsparteien versäumen es nicht, ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkenden Weise durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch den Verzicht auf Maßnahmen wirksam durchzusetzen.

492. Die Bestimmung ist mit „Aufrechterhaltung des Schutzniveaus“ überschrieben und zielt darauf ab, die gegenwärtigen Schutzniveaus im Umwelt- und Arbeitsrecht zu wahren. Mit diesem Verbot soll in erster Linie ein Deregulierungsdruck verhindert werden, der zu einer nach unten gerichteten Nivellierung der umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften führen würde. Die Einbeziehung dieses Verbots in das Kapitel steht im Einklang mit der Prämisse, dass das Kapitel über nachhaltige Entwicklung des EUSFTA hauptsächlich auf Handel und nachhaltige Entwicklung sowie Umwelt- und Arbeitsschutz abzielt.

493. Diese Verpflichtung würde in der Entwurfsfassung für sämtliche umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften gelten, die von der Union und Singapur erlassen werden. Es könnte nur dann auf bestehende Schutzniveaus verzichtet oder davon abgewichen werden, wenn sich dies nicht auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Diese Bestimmung muss ferner in Verbindung mit Artikel 13.2 „Regelungsrecht und Schutzniveau“ gelesen werden, worin anerkannt wird, dass jede Vertragspartei das Recht hat, über ihre eigenen Umweltschutz- und Arbeitsschutz-niveaus zu bestimmen und ihre Rechtsvorschriften sowie ihre Politik in diesen Bereichen entsprechend festzulegen oder zu ändern, wobei die Grundsätze der international anerkannten Normen oder Übereinkünfte, bei denen sie Vertragspartei ist und auf die an anderer Stelle im EUSFTA verwiesen wird (insbesondere Artikel 13.3 und 13.6), zu berücksichtigen sind.

3.15. Transparenz (Kapitel 14)

494. Kapitel 14 ist ein horizontales Kapitel zur Festlegung von Regeln zur Transparenz in Bezug auf Angelegenheiten, die durch die anderen Kapitel des EUSFTA abgedeckt werden. Dieses Kapitel ist ergänzend in dem Sinne, dass es vorbehaltlich anderer, spezifischerer Bestimmungen betreffend die Transparenz gilt, die in anderen Kapiteln des EUSFTA enthalten sein können.³⁷²

495. „Ziele und Geltungsbereich“ des Kapitels 14 des EUSFTA werden in Artikel 14 wie folgt beschrieben:

Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich ihre jeweiligen Regelungsrahmen auf ihren gegenseitigen Handel und ihre gegenseitigen Investitionen auswirken können, und streben für die Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich der in ihren Gebieten geschäftstätigen kleinen und mittleren Unternehmen, ein transparentes und berechenbares Regelungsumfeld an.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und legen hiermit präzisere Vorgaben und verbesserte Regelungen für die Bereiche Transparenz, Konsultation und bessere Verwaltung allgemeingültiger Maßnahmen fest.

496. Das Kapitel 14 des EUSFTA enthält Bestimmungen über „Modalitäten für die Veröffentlichung allgemeingültiger Maßnahmen“ (Artikel 14.3 EUSFTA), „Anfragen und Kontaktstellen“ (Artikel 14.4 EUSFTA), „Verwaltungsverfahren“ (Artikel 14.5 EUSFTA), „Überprüfung von Verwaltungsmaßnahmen“ (Artikel 14.6 EUSFTA) und „Qualität und Effizienz von Rechtsvorschriften und gute Verwaltungspraxis“ (Artikel 14.7 EUSFTA).

497. Die Kommission ist der Auffassung, dass Kapitel 14 des EUSFTA unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt. Erstens besteht das Ziel des Kapitels 14 des EUSFTA darin, Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, indem es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht wird, sich mit dem Regelungsumfeld jeder Vertragspartei besser vertraut zu machen, und sichergestellt wird, dass den Wirtschaftsbeteiligten angemessene Möglichkeiten eingeräumt werden, Stellung zu nehmen und ihre Rechte im Rahmen dieses Regelungsumfelds im Einklang mit den eigenen internen Verfahren jeder Vertragspartei durchzusetzen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 14 des EUSFTA nur für Maßnahmen in Bezug auf

³⁷² Artikel 14.8 EUSFTA.

Angelegenheiten, die durch andere Kapitel des EUSFTA abgedeckt werden und wiederum unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Schließlich sollen durch die in Kapitel 14 des EUSFTA enthaltenen Bestimmungen, wie durch Artikel 14.2 EUSFTA bestätigt, die bereits bestehenden Transparenzvorschriften des WTO-Übereinkommens klargestellt und verbessert werden.

498. Trotz des Vorstehenden haben einige Mitgliedstaaten vorgetragen, dass die Artikel 14.5 EUSFTA („Verwaltungsverfahren“) und 14.6 EUSFTA („Überprüfung von Verwaltungsmaßnahmen“) in die „Zuständigkeit der Mitgliedstaaten“ fallen würden.³⁷³ Die betreffenden Mitgliedstaaten haben bislang keine Begründung für diese Auffassung vorgelegt. Aus den unten erläuterten Gründen stimmt die Kommission dieser Auffassung nicht zu.

3.15.1. Artikel 14.5 EUSFTA

499. Artikel 14.5 EUSFTA besagt Folgendes:

Damit alle allgemeingültigen Maßnahmen in kohärenter, unvoreingenommener und vertretbarer Weise verwaltet werden können, verfährt jede Vertragspartei bei der Anwendung dieser Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) Sie bemüht sich, die von einem Verfahren der anderen Vertragspartei unmittelbar betroffenen Personen rechtzeitig und gemäß ihren Verfahrensvorschriften über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten; dabei gibt sie die Art des Verfahrens an und fügt die Rechtsgrundlage bei, auf deren Basis das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung aller strittigen Fragen;*
- b) sie gibt diesen betroffenen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, soweit dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und*
- c) sie stellt sicher, dass sich die Verfahren auf ihr internes Recht stützen und mit ihm im Einklang stehen.*

500. Wie im einleitenden Text klargestellt, stellt Artikel 14.5 EUSFTA eine reine Ausarbeitung der Pflicht dar, allgemeingültige Maßnahmen in kohärenter,

³⁷³ Dokument 490/13 des Ausschusses für Handelspolitik vom 17.12.2013, vorgelegt von Frankreich und Deutschland (**Anhang 3**).

unvoreingenommener und vertretbarer Weise zu verwalten, wie dies u. a. in Artikel X Absatz 3 Buchstabe a GATT 1994 vorgesehen ist.³⁷⁴

501. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Artikels 14.5 EUSFTA stark nuanciert:

- Die Pflicht gemäß Buchstabe a, rechtzeitig von der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu unterrichten, ist lediglich eine Verpflichtung im besten Bestreben, die darüber hinaus gemäß den Verfahrensvorschriften jeder Vertragspartei zu erfüllen ist.
- Die Pflicht gemäß Buchstabe b, den betroffenen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit zu geben, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, gilt nur „soweit dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist“.
- Die Pflicht gemäß Buchstabe c betreffend die Sicherstellung, „dass sich die Verfahren auf ihr internes Recht stützen und mit ihm im Einklang stehen“, stellt keine zusätzliche Pflicht zu den Pflichten dar, die aus dem eigenen internen Recht jeder Vertragspartei resultieren.

502. Die durch Artikel 14.5 EUSFTA auferlegten Anforderungen entsprechen vergleichbaren Anforderungen, die in anderen WTO-Übereinkommen vorgesehen sind, darunter verschiedene Übereinkünfte gemäß Anhang 1A, bei denen der Gerichtshof in seinem Gutachten 1/94 festgestellt hat, dass sie in vollem Umfang unter die gemeinsame Handelspolitik fallen³⁷⁵. Vergleichbare verfahrensbezogene Anforderungen sind in den Artikeln 6 und 12 des Antidumping-Übereinkommens, den Artikeln 12 und 22 des Subventionsübereinkommens, Artikel 3 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens oder Artikel 42 des TRIPS-Übereinkommens zu finden.

³⁷⁴ Vergleichbare Bestimmungen sind in Artikel VI Absatz 1 GATS und Artikel 14.2 des TRIPS-Übereinkommens enthalten. Siehe auch Artikel 1.3 des ILP-Übereinkommens und Artikel 2 Buchstabe e sowie Artikel 3 Buchstaben d und e des Übereinkommens über Ursprungsregeln.

³⁷⁵ Gutachten 1/94, EU:C:1994:384, Randnr. 34.

503. Darüber hinaus spiegeln die Anforderungen gemäß Artikel 14.5 EUSFTA die grundlegenden Anforderungen an ein faires Verfahren wider, die Teil der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts sind und von den Mitgliedstaaten in jedem Fall bei der Umsetzung der anderen Kapitel des EUSFTA, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, beachtet werden müssen.

3.15.2. Artikel 14.6 EUSFTA

504. Artikel 14.6 EUSFTA besagt Folgendes:

1. Von jeder Vertragspartei werden vorbehaltlich ihres internen Rechts gerichtliche, gerichtsähnliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten, damit Verwaltungsmaßnahmen, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen sind unparteiisch, von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Dienststelle oder Behörde unabhängig und haben kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit.

2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Instanzen oder in solchen Verfahren

a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu unterstützen oder zu verteidigen, und

b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre internen Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

3. Vorbehaltlich eines in den internen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer darin vorgesehenen weiteren Überprüfung stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und sich in ihrer Verwaltungspraxis hinsichtlich der fraglichen Verwaltungsmaßnahme danach richtet.³⁷⁶

505. In Artikel 14.6 EUSFTA werden die Anforderungen, die durch Artikel X Absatz 3 Buchstabe b GATT 1994 in Bezug auf die unter diese Bestimmung fallenden Handelsregelungen auferlegt werden, weitgehend wiederholt.³⁷⁷

³⁷⁶ Fußnote gestrichen.

³⁷⁷ Artikel X Absatz 3 Buchstabe b GATT lautet folgendermaßen:

Jeder Vertragspartner wird Gerichte, Verwaltungsgerichte oder Schiedsgerichte oder Instanzen aufrechterhalten oder sobald als möglich einsetzen, die insbesondere zur Aufgabe haben, unverzüglich die auf dem Zollgebiet getroffenen Verwaltungsmaßnahmen zu überprüfen und zu berichtigen. Diese Gerichte oder Instanzen sollen von den mit der Durchführung der Verwaltungsmaßnahmen betrauten Stellen unabhängig sein, und ihre Entscheidungen sollen von den letztgenannten Stellen ausgeführt werden und für die Verwaltungspraxis maßgebend sein, soweit nicht innerhalb der Fristen, die für von

506. Verschiedene andere Übereinkommen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens umfassen spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Als Beispiele seien Artikel 13 des Antidumping-Übereinkommens, Artikel 11 des Zollwert-Übereinkommens, Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand, Artikel 23 des Subventionsübereinkommens und Artikel 2 Buchstabe j und Artikel 3 Buchstabe h des Übereinkommens über Ursprungsregeln genannt. Vergleichbare Bestimmungen sind auch in Artikel VI Absatz 2 Buchstabe a GATS und Artikel 41 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens enthalten.

507. Darüber hinaus spiegeln die Anforderungen gemäß Artikel 14.6 EUSFTA ebenso wie gemäß Artikel 14.5 EUSFTA die grundlegenden Anforderungen an ein faires Verfahren wider, die Teil der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts sind und von den Mitgliedstaaten in jedem Fall bei der Umsetzung der anderen Kapitel des EUSFTA, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, beachtet werden müssen.

3.16. Streitbeilegung und Vermittlungsmechanismus (Kapitel 15 und 16)

3.16.1. Zusammenfassende Beschreibung des Kapitels

508. Kapitel 15 und 16 sind horizontale Kapitel zur Festlegung von Vorschriften über die Beilegung von Streitigkeiten und den Vermittlungsmechanismus für das EUSFTA. Kapitel 15 basiert überwiegend auf der WTO-Vereinbarung über die Streitbeilegung, wobei jedoch die hierin enthaltenen Vorschriften an den bilateralen Hintergrund des EUSFTA angepasst werden. Durch die Bestimmungen in Kapitel 16 EUSFTA werden die bestehenden Bestimmungen über den Vermittlungsmechanismus in der WTO-Vereinbarung über die Streitbeilegung (Artikel 5 DSU) weiterentwickelt und verbessert.

509. Das Kapitel über die Streitbeilegung umfasst vier Abschnitte. In Abschnitt A wird das Ziel des Kapitels angegeben, das darin besteht, „Differenzen zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu

den Importeuren eingelegte Berufungen vorgeschrieben sind, eine Berufung bei einer höheren Gerichtsstelle eingelegt wird; es sei denn, dass die Zentralverwaltung einer solchen Stelle Maßnahmen zum Zwecke der Revision der Angelegenheit in einem anderen Verfahren trifft, wenn gewichtige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die getroffene Entscheidung mit den geltenden Rechtsgrundsätzen oder dem vorliegenden Tatbestand unvereinbar ist.

vermeiden beziehungsweise beizulegen und nach Möglichkeit zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen“ (Artikel 15.1). Ferner wird der sachliche Geltungsbereich des Kapitels festgelegt, nämlich „[s]ofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für jegliche Differenzen über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens“ (Artikel 15.2).

510. Der erste Schritt des Streitbeilegungsverfahrens wird in Abschnitt B („Konsultationen“) beschrieben (Artikel 15.3). Im Rahmen von Konsultationen bemühen sich die Vertragsparteien, Differenzen über die Auslegung und Anwendung des EUSFTA gütlich beizulegen. Wenn die Vertragsparteien im Zuge solcher Konsultationen keine Einigung erzielen können, wird die Streitigkeit an ein Schiedspanel verwiesen.

511. Die Bestimmungen über die Einleitung eines Schiedsverfahrens (Artikel 15.4), die Einsetzung eines Schiedspanels (Artikel 15.5) und die Entscheidung des Panels (Artikel 15.6 bis 15.8) sind in Abschnitt C (Streitbeilegungsverfahren) enthalten. Dieser Abschnitt enthält ferner Bestimmungen über die Umsetzungspflichten (Artikel 15.9 und 15.10), das Verfahren zur Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels (Artikel 15.11) und Bestimmungen über vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung (Artikel 15.12 und 15.13).

512. Abschnitt D („Allgemeine Bestimmungen“) enthält die Vorschriften über die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die bereit sind, in Schiedspanels auf der Grundlage des EUSFTA als Schiedsrichter tätig zu werden (Artikel 15.20). Außerdem umfasst das Kapitel Vorschriften für die Wahl des Gremiums, wenn eine bestimmte Maßnahme nach den Verfahren des EUSFTA oder nach dem WTO-Übereinkommen (Artikel 15.21) angefochten werden kann (oder wurde), Vorschriften über Fristen (Artikel 15.22) und ein vereinfachtes Verfahren für die Überprüfung des Kapitels über die Streitbeilegung und der zugehörigen Anhänge (Artikel 15.23).

513. Das Kapitel über die Streitbeilegung hat zwei Anhänge: Anhang 15-A mit der Verfahrensordnung für Schiedsverfahren und Anhang 15-B, der auch für Kapitel 16 („Vermittlungsmechanismus“) gilt und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Schlichter enthält.

514. Gegenstand des Kapitels 16 des EUSFTA ist ein Vermittlungsmechanismus.

Dieses Kapitel umfasst drei Abschnitte. In Abschnitt A ist das Verfahren im Rahmen des Vermittlungsmechanismus geregelt. Im Rahmen des Vermittlungsmechanismus wird den Vertragsparteien ein Vermittler zur Seite gestellt, der einvernehmlich oder aus einer vorab vereinbarten Liste per Losentscheid bestimmt wird (Artikel 16.4). Der Vermittler kommt mit den Vertragsparteien zusammen, bietet Ratschläge an und schlägt eine Lösung vor (Artikel 16.5). Der Ratschlag und der Lösungsvorschlag des Vermittlers sind unverbindlich: Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder diesen als Grundlage für eine andere Lösung verwenden (Artikel 16.5 Absatz 3). Das Ziel dieses Mechanismus besteht nicht darin, die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme zu überprüfen, sondern vielmehr, eine schnelle und wirksame Lösung für ein Marktzugangsproblem zu finden. Der Vermittlungsmechanismus schließt die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Streitbeilegung gemäß dem EUSFTA während oder nach dem Vermittlungsverfahren nicht aus. Abschnitt B regelt die Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung (Artikel 16.6). In Abschnitt C („Allgemeine Bestimmungen“) werden das Verhältnis zwischen dem Vermittlungsverfahren und dem Streitbeilegungsverfahren im Rahmen des EUSFTA (Artikel 16.7) sowie Vorschriften über Fristen (Artikel 16.8) und Kosten (Artikel 16.9) festgelegt. Ferner ist darin vorgesehen, dass die Vertragsparteien einander fünf Jahre nach Inkrafttreten des EUSFTA konsultieren, ob das Vermittlungsverfahren angesichts der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung eines entsprechenden Mechanismus in der WTO geändert werden muss (Artikel 16.10).

3.16.2. Standpunkt der Kommission zu Umfang und Art der Zuständigkeit der Union

515. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Kapitel 15 und 16 in den Geltungsbereich des Artikels 207 AEUV fallen.

516. Erstens ist die Verfahrensordnung für die Beilegung von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und/oder die Anwendung des EUSFTA, wie in Kapitel 15 und 16 beschrieben, Teil der erforderlichen Bestimmungen für die wirksame Ausübung der Rechte und Pflichten im Rahmen des EUSFTA. Ohne ein Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die

Anwendung der vereinbarten Vorschriften wäre das auf Regeln beruhende System unwirksam, da die Rechte und Pflichten nicht durchgesetzt werden könnten.

517. Multilaterale Verträge enthalten in der Regel ausführliche Bestimmungen über die Streitbeilegung. Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Klagen aus Verträgen (z. B. wegen Verstoß, Fehler, Betrug, Problemen der Einhaltung usw.) werden diese Bestimmungen äußerst wichtig. Gewöhnlich wird in solchen Fällen zunächst auf informelle Instrumente der Streitbeilegung und erst zuletzt auf ein gerichtliches Verfahren zurückgegriffen.

518. Die Zuständigkeit der Union für den Abschluss von Abkommen, die einen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, wurde vom Gerichtshof mehrfach bestätigt. So hat der Gerichtshof in seinem Gutachten 1/91 auf Folgendes hingewiesen:

*Die Zuständigkeit der Gemeinschaft im Bereich der internationalen Beziehungen und ihre Fähigkeit zum Abschluss internationaler Abkommen umfasst nämlich notwendig die Fähigkeit, sich den Entscheidungen eines durch solche Abkommen geschaffenen oder bestimmten Gerichts zu unterwerfen, was die Auslegung und Anwendung ihrer Bestimmungen angeht.*³⁷⁸

519. Der Gerichtshof hat diese Ansicht in seinem Gutachten 1/09³⁷⁹ und zuletzt in seinem Gutachten 2/13³⁸⁰ wiederholt.

520. Die Union ist bereits Vertragspartei verschiedener Abkommen, die einen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten vorsehen. Die Kommission handelt Bestimmungen dieser Art im Rahmen von Verhandlungen über bilaterale und multilaterale Handelsabkommen aus, wie dies auch beim EUSFTA der Fall war.

521. Wie die oben angeführte Rechtsprechung und Praxis bestätigt, ergibt sich die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Zuständigkeit für die materiellrechtlichen Bestimmungen, die im Rahmen der Streitbeilegung ausgelegt und angewandt werden. Die Kapitel 15 und 16 des EUSFTA gelten nur für Maßnahmen in Bezug auf Angelegenheiten, die in anderen Kapiteln des EUSFTA

³⁷⁸ Gutachten 1/91, EU:C:1991:490, Randnr. 40.

³⁷⁹ Gutachten 1/09, EU:C:2011:123, Randnr. 74.

³⁸⁰ Gutachten 2/13, EU:C:2014:2454, Randnr. 182.

geregelt sind, die wiederum in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Die Bestimmungen über den Streitbeilegungs- und Vermittlungsmechanismus gelten daher ergänzend zu den materiellrechtlichen Vorschriften des Abkommens. Anders gesagt: Ohne einen Streitbeilegungs- und Vermittlungsmechanismus wären die materiellrechtlichen Vorschriften wirkungslos, aber ohne sie wäre der Streitbeilegungsmechanismus völlig überflüssig. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Union für die Kapitel 15 und 16 des EUSFTA ebenfalls ausschließlich zuständig ist.

3.17. Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen (Kapitel 17)

522. Die institutionellen Bestimmungen sehen vor, dass das Abkommen durch einen Handlungsausschuss verwaltet wird, der jährlich zusammentritt und seine Tagesordnung selbst festlegt (Artikel 17.1). Ferner werden vier Sonderausschüsse eingesetzt: a) der Ausschuss „Warenhandel“, b) der Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ („SPS-Ausschuss“), c) der Zollausschuss und d) der Ausschuss „Dienstleistungshandel, Investitionen und öffentliche Beschaffung“ (Artikel 17.2).
523. Kapitel 17 enthält außerdem verschiedene allgemein anwendbare Bestimmungen, gewöhnlich in Form von Ausnahmen: eine Ausnahmeregelung für die Besteuerung (Artikel 17.6), Bestimmungen über Leistungsbilanzzahlungen und -transfers (Artikel 17.7) und über den Kapitalverkehr (Artikel 17.8), Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz (Artikel 17.9), Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit (Artikel 17.10), die weitgehend auf Artikel XXI GATT 1994 und XIV bis GATS beruhen, sowie eine Bestimmung über die Bekanntgabe von Informationen (Artikel 17.11).
524. Darüber hinaus einigen sich die Vertragsparteien auf die einzuhaltenden Verfahren, wenn eine Bestimmung des WTO-Übereinkommens, die von den Vertragsparteien in dieses Abkommen übernommen wurde, geändert wird (Artikel 17.3), sowie auf die Methode für Änderungen des Abkommens (Artikel 17.5). Ferner enthält das Abkommen standardmäßige Schlussbestimmungen zum Inkrafttreten (Artikel 17.12), über die Dauer (Artikel 17.13), die Erfüllung von Verpflichtungen (Artikel 17.14), die Bestätigung des Fehlens einer unmittelbaren Wirkung (Artikel 17.15), das Verhältnis zu anderen Übereinkünften (Artikel 17.17), zukünftige Beitritte zur

Union (Artikel 17.18), den räumlichen Geltungsbereich (Artikel 17.19) sowie eine Auflistung der Sprachen, in denen das Abkommen gleichermaßen verbindlich ist.

525. Die Kommission weist darauf hin, dass die institutionellen, allgemeinen und Schlussbestimmungen eines Abkommens eher Verfahrensaspekte oder allgemein anwendbare Ausnahmen als materiellrechtliche Aspekte des Abkommens betreffen. Mit solchen Klauseln soll die Anwendung des Abkommens vereinfacht und die Umsetzung durch die Vertragsparteien erleichtert werden.

526. Den Bestimmungen des Kapitels 17 fällt somit eine ergänzende Funktion zu den anderen materiellrechtlichen Vorschriften im Rahmen des EUSFTA zu. Sie bilden einen institutionellen und verfahrensbezogenen Rahmen zur Sicherstellung der Anwendbarkeit und Wirksamkeit der Rechte und Pflichten, die in den anderen Kapiteln des EUSFTA geregelt sind, die selbst in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Aus diesem Grund vertritt die Kommission die Auffassung, dass Kapitel 17 des EUSFTA unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

4. FAZIT

527. Aus den in diesem Antrag dargelegten Gründen ersucht die Kommission den Gerichtshof, die an ihn gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV gerichtete Frage wie folgt zu beantworten:

Die Europäische Union verfügt über die erforderliche Zuständigkeit, um das Freihandelsabkommen mit Singapur allein zu schließen. Insbesondere:

- (1) *Keine Bestimmung des geplanten Abkommens fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.*
- (2) *Alle Bestimmungen des geplanten Abkommens, ausgenommen jene Bestimmungen über grenzüberschreitende Verkehrsdienstleistungen und Portfolioinvestitionen, fallen unter die gemeinsame Handelspolitik der Union gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV und somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 AEUV.*
- (3) *Die Bestimmungen über Portfolioinvestitionen fallen zumindest weitgehend unter die gemeinsamen Vorschriften über den freien Kapitalverkehr gemäß Artikel 63*

Absatz 1 AEUV. Die Union hat daher die ausschließliche Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV in Bezug auf diese Bestimmungen.

- (4) *Die Bestimmungen über Verkehrsdienstleistungen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, da sie i) hinsichtlich der Niederlassung von Verkehrsdienstleistungsanbietern in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union fallen und ii) die Union hinsichtlich der grenzüberschreitenden Erbringung und der Präsenz natürlicher Personen gemeinsame Rechtsvorschriften erlassen hat, die den betreffenden Bereich größtenteils abdecken, oder diese Bestimmungen die Verpflichtungen ergänzen, bei denen die Union ausschließliche Zuständigkeit hat.*

Ulrich WÖLKER

Bevollmächtigter für die Kommission
die Kommission

Bart DE MEESTER

Bevollmächtigter für

Martina KOCJAN

Bevollmächtigte für die Kommission
Kommission

Ramón VIDAL-PUIG

Bevollmächtigter für die